

Basisprospekt

Für das öffentliche Angebot von

DZ BANK [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Discount Optionsscheine [Plus]] auf [Aktien] [[bzw.] aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [und] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [Devisen] [Zins-Future] [Index-Future] [Kryptowährungs-Future]

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“ oder „Emittentin“)

Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Die DZ BANK erklärt, dass

- (a) der Basisprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „**Prospektverordnung**“) gebilligt wurde,
- (b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- (c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Basisprospekts ist, erachtet werden sollte,
- (d) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte, und
- (e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Der Basisprospekt verliert am 2. Juni 2027 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

Die DZ BANK hat die BaFin gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung erstellt wurde („**Notifizierung**“). Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln.

Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Eine Zulassung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine („**Optionsscheine**“ oder „**Wertpapiere**“) zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen. Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere können an den Wertpapierbörsen an einem nicht regulierten Markt notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Zusätzliche Hinweise

Potenzielle Käufer der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sein werden, sollten die Hinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ vollständig lesen und bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen werden.

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts gelangen oder Zugang zu diesem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen registriert, können jedoch Wertpapiere umfassen, die ggf. steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) unterliegen. Die Wertpapiere dürfen im Regelfall nicht innerhalb der USA angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der USA nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden. Dem Begriff US Person kommt die in Regulation S unter dem US-Wertpapiergesetz zugewiesene Bedeutung zu.

Dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht erlaubt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßigerweise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	9
1. Inhalt des Angebotsprogramms.....	9
1.1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	9
1.2 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	9
2. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts.....	10
3. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten	11
II. Risikofaktoren	12
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin.....	12
1.1 Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren	13
1.2 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter	20
1.3 Risikofaktoren im Sektor Bank	22
1.4 Risikofaktoren im Sektor Versicherung	27
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	30
2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere	30
2.2 Risiko in Bezug auf die Basiswerte	34
2.3 Weitere Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren.....	41
2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere, Risiken aus möglichen Interessenkonflikten und Absicherungsgeschäften sowie Risiko aus dem Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers	42
2.5 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument, Benchmarkrisiko sowie Steuerliche Risiken nach US-amerikanischen Regelungen....	44
III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	48
1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung	48
2. Unternehmensgegenstand	49
3. Geschäftsüberblick	49
4. Organisationsstruktur	52
5. Trendinformationen und Ratings	53
6. Schulden- und Finanzierungsstruktur	59
7. Management- und Aufsichtsorgane	59
8. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse.....	63
9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	64
10. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	64
11. Wesentliche Verträge.....	64
12. Verfügbare Dokumente.....	65
IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt	66
1. Verantwortung für den Basisprospekt.....	66
2. Hinweise zur Billigung des Basisprospekts	66
3. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen	66
4. Art der Veröffentlichung.....	66
5. Verkaufsbeschränkungen	66
5.1 Allgemeines.....	66
5.2 Bundesrepublik Deutschland	67
5.3 Europäischer Wirtschaftsraum	67
6. Durch Verweis einbezogene Angaben.....	68
V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	71
1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	71
2. Angebot und Börsennotierung der Wertpapiere	71
3. Preisbildung.....	72
4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale.....	72

5. Zahlstelle und Berechnungsstelle.....	73
6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind.....	73
7. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	73
8. Status der Wertpapiere	73
9. Ermächtigung	73
10. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter	73
11. Zusätzliche Hinweise.....	74
VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	75
1. Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)	75
2. Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine mit Knock-out)	76
3. Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine).....	76
4. Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine)	77
5. Rückzahlungsprofil 5 (Discount Optionsscheine)	78
6. Rückzahlungsprofil 6 (Discount Optionsscheine Plus)	78
7. Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)	79
VII. Optionsbedingungen	80
1. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Discount Optionsscheine [Plus]] auf Aktien [[bzw.] aktienvertretende Wertpapiere]	80
§ 1 Form, Übertragbarkeit	80
§ 2 Rückzahlungsprofil	81
Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)	81
Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine mit Knock-out)	84
Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine).....	86
Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine)	92
Rückzahlungsprofil 5 (Discount Optionsscheine)	99
Rückzahlungsprofil 6 (Discount Optionsscheine Plus)	101
Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)	103
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf	105
§ 4 Zahlungen	105
§ 5 Marktstörung	105
§ 6 Anpassung, Ersetzung und Kündigung	106
§ 7 Veröffentlichungen	111
§ 8 Verschiedenes	111
§ 9 Status.....	111
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	111
§ 11 Salvatorische Klausel	112
2. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Discount Optionsscheine [Plus]] auf Indizes	113
§ 1 Form, Übertragbarkeit	113
§ 2 Rückzahlungsprofil	113
Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)	113
Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine mit Knock-out)	116
Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine).....	118
Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine).....	121
Rückzahlungsprofil 5 (Discount Optionsscheine)	126
Rückzahlungsprofil 6 (Discount Optionsscheine Plus)	128
Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)	130
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf	132
§ 4 Zahlungen	132

§ 5 Marktstörung	132
§ 6 Anpassung, Kündigung.....	133
§ 7 Veröffentlichungen	135
§ 8 Verschiedenes	135
§ 9 Status.....	136
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	136
§ 11 Salvatorische Klausel	136
3. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Discount Optionsscheine [Plus]] auf [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [und] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]	137
§ 1 Form, Übertragbarkeit	137
§ 2 Rückzahlungsprofil	138
Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)	138
Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine mit Knock-out)	140
Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine).....	141
Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine)	145
Rückzahlungsprofil 5 (Discount Optionsscheine)	150
Rückzahlungsprofil 6 (Discount Optionsscheine Plus)	152
Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)	154
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf	156
§ 4 Zahlungen	156
§ 5 Marktstörung	156
§ 6 Anpassung, Kündigung.....	157
§ 7 Veröffentlichungen	160
§ 8 Verschiedenes	160
§ 9 Status.....	161
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	161
§ 11 Salvatorische Klausel	161
4. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Discount Optionsscheine [Plus]] auf Devisen	162
§ 1 Form, Übertragbarkeit	162
§ 2 Rückzahlungsprofil	162
Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)	162
Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine mit Knock-out)	165
Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine).....	166
Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine).....	169
Rückzahlungsprofil 5 (Discount Optionsscheine)	173
Rückzahlungsprofil 6 (Discount Optionsscheine Plus)	175
Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)	177
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf	179
§ 4 Zahlungen	179
§ 5 Marktstörung	180
§ 6 Anpassung, Kündigung.....	180
§ 7 Veröffentlichungen	182
§ 8 Verschiedenes	183
§ 9 Status.....	183
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	183
§ 11 Salvatorische Klausel	184
5. [Optionsbedingungen für [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] auf Zins-Future	185
§ 1 Form, Übertragbarkeit	185
§ 2 Rückzahlungsprofil	185

Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine).....	185
Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine).....	189
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf	193
§ 4 Zahlungen	193
§ 5 Marktstörung	193
§ 6 Anpassung, Kündigung.....	194
§ 7 Veröffentlichungen	196
§ 8 Verschiedenes	196
§ 9 Status.....	197
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	197
§ 11 Salvatorische Klausel	197
6. [Optionsbedingungen für [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] auf Index-Future	198
§ 1 Form, Übertragbarkeit	198
§ 2 Rückzahlungsprofil	198
Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine).....	198
Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine)	202
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf	206
§ 4 Zahlungen	206
§ 5 Marktstörung	207
§ 6 Anpassung, Kündigung.....	208
§ 7 Veröffentlichungen	210
§ 8 Verschiedenes	210
§ 9 Status.....	210
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	210
§ 11 Salvatorische Klausel	211
7. [Optionsbedingungen für [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Discount Optionsscheine] auf Kryptowährungs-Future	212
§ 1 Form, Übertragbarkeit	212
§ 2 Rückzahlungsprofil	212
Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine mit Knock-out)	212
Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine).....	214
Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine).....	218
Rückzahlungsprofil 5 (Discount Optionsscheine)	222
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf	224
§ 4 Zahlungen	224
§ 5 Marktstörung	224
§ 6 Anpassung, Kündigung.....	225
§ 7 Veröffentlichungen	228
§ 8 Verschiedenes	228
§ 9 Status.....	228
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	228
§ 11 Salvatorische Klausel	229
VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen	230
I. Informationen zur Emission	233
1. Anfänglicher Emissionspreis	233
2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]	233
3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	234
4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung	234
5. Informationen [zum Basiswert] [zu den Basiswerten]	234
6. Risiken	235
7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	235

[8. Benchmark-Verordnung.....	235
[[8][9]. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind]	235
II. Optionsbedingungen.....	236
IX. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten	238
X. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere.....	239
XI. Namen und Adressen	240

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

1. Inhalt des Angebotsprogramms

1.1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die DZ BANK begibt dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten, zu denen auch die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere gehören. Die Emittentin benötigt für die Begebung der Wertpapiere keinen Vorstandsbeschluss.

1.2 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen gemäß §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“), welche von der Emittentin (i) in global verbriefter Form ausgegeben oder (ii) als elektronische Wertpapiere in Form von Zentralregisterwertpapieren verbrieft und in Sammeleintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) gemäß des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („**eWpG**“) eingetragen werden können. Einzelurkunden werden bei global verbrieften Wertpapieren nicht ausgestellt. Bei den Zentralregisterwertpapieren haben die Gläubiger zudem kein Recht auf eine Einzeleintragung im zentralen Register.

Die Wertpapiere zählen zu den Hebelprodukten. Je nach Ausgestaltung zählen neben der Entwicklung der Kurse des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Falle von zwei Basiswerten) vor allem die Volatilität, das Marktzinsniveau, die Dividendenrendite sowie die Restlaufzeit der Wertpapiere zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf die Kursentwicklung der Wertpapiere.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Einzelbasiswerte. Als Basiswert können Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes sowie Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture, Devisen, Zins-Future, Index-Future und Kryptowährungs-Future dienen. Der Anleger hat unter den Wertpapieren Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Das bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin unter dem Emissionspreis bzw. Kaufpreis der Wertpapiere liegen kann. Es ist sogar ein wirtschaftlicher Totalverlust des gezahlten Kaufpreises bzw. des eingesetzten Kapitals möglich.

Die Wertpapiere unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise und können insgesamt unter diesem Basisprospekt mit sieben verschiedenen Rückzahlungsprofilen begeben werden. Die folgende Unterteilung der Wertpapiere in Produkttypen soll dem Anleger dabei helfen, ein allgemeines Verständnis der Funktionsweise der einzelnen Rückzahlungsprofile zu erlangen, wobei Rückzahlungsprofile auch unter mehreren Produkttypen genannt werden können, wenn sie das entsprechende Produktmerkmal aufweisen. Nicht alle Basiswerte sind für jedes Rückzahlungsprofil verfügbar.

Wertpapiere mit der Möglichkeit der vorzeitigen Fälligkeit:

- Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine mit Knock-out)
- Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine)
- Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine)

Wertpapiere mit einer festen Laufzeit

- Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)
- Rückzahlungsprofil 5 (Discount Optionsscheine)
- Rückzahlungsprofil 6 (Discount Optionsscheine Plus)
- Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)

Wertpapiere ohne feste Laufzeit

- Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine)
- Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine)

Bei den Wertpapieren besteht für den Anleger ein wirtschaftliches Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals. Mehr Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere“.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Produkttypen und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den Wertpapieren vom Basiswert abhängen, findet sich in Abschnitt (VI) Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere im Zusammenhang mit den betreffenden Optionsbedingungen in Abschnitt (VII). Eine detaillierte Beschreibung der mit der Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risikofaktoren und/oder die für die Wertpapiere spezifisch und nach Ansicht der Emittentin im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt (II) Risikofaktoren.

2. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung dar („**Basisprospekt**“). Der Basisprospekt ermöglicht es der Emittentin während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts eine Vielzahl von Wertpapieren mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Ausgestaltung (etwa im Hinblick auf die Laufzeit, Stückelung oder Rückzahlungsprofile der Wertpapiere) zu begeben. Der Basisprospekt enthält keine Angaben über die Konditionen eines konkreten Angebots der Wertpapiere. Diese werden vielmehr in einem gesonderten Dokument, den Endgültigen Bedingungen des Angebots („**Endgültige Bedingungen**“) beschrieben. Die Endgültigen Bedingungen sind dem Basisprospekt lediglich als Muster beigelegt. Die Angaben, die erst anlässlich der jeweiligen Emission, also der Ausgabe und Begebung der Wertpapiere, bestimmt werden können, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Zu diesen Angaben gehören etwa das Emissionsvolumen, der Emissionstermin, die wirtschaftliche Ausgestaltung der Wertpapiere oder die Konkretisierung des Basiswerts. Den Endgültigen Bedingungen wird zudem eine Zusammenfassung angefügt, welche die wesentlichen Informationen in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere enthält. Die Endgültigen Bedingungen und die Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt, sondern lediglich bei der BaFin hinterlegt.

Der Basisprospekt gliedert sich in die Abschnitte (II) Risikofaktoren, (III) Beschreibung der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (IV) Allgemeine Informationen zum Basisprospekt, (V) Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren, (VI) Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, (VII) Optionsbedingungen, (VIII) Muster der Endgültigen Bedingungen, (IX) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten, (X) Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere und (XI) Namen und Adressen.

Die Abschnitte Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere, die Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere und die Optionsbedingungen enthalten Angaben in Bezug auf die unterschiedlichen Strukturen sämtlicher Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können. Die Angaben in diesen Abschnitten sind daher in Bezug auf unterschiedliche Typen und Kategorien von Wertpapieren unterteilt und enthalten spezifische Informationen für die jeweiligen Wertpapiere. Dabei sind die unterschiedlichen Typen von Wertpapieren durch die Nummern der Rückzahlungsprofile und der Bezeichnung der Wertpapiere (wie unter Abschnitt I Ziffer 1.2 (Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere) aufgezählt), wie z.B. „1. Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)“ oder „3. Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine)“ gekennzeichnet.

Anleger, die einen bestimmten Typ von Wertpapieren erwerben möchten, sollten daher insbesondere sämtliche Angaben zu diesem Typ der Wertpapiere in den Risikofaktoren, der Allgemeinen Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, den Optionsbedingungen sowie sämtliche Angaben in den Endgültigen Bedingungen vollständig lesen und verstehen.

3. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten

Die Emittentin beabsichtigt, die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere erstmalig öffentlich anzubieten. Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 2. Juni 2027. Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, auf Basis eines Nachfolge-Basisprospekts oder mehrerer Nachfolge-Basisprospekte (jeweils der „**Nachfolge-Basisprospekt**“) und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolge-Basisprospekts fortgeführt werden, sofern der betreffende Nachfolge-Basisprospekt eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. In diesem Fall sind die Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Basisprospekte unter denen erstmalig das öffentliche Angebot von Wertpapieren begonnen wurde, werden im Folgenden als Vorgänger-Basisprospekt („**Vorgänger-Basisprospekt**“) bezeichnet.

Unter diesem Basisprospekt als Nachfolge-Basisprospekt kann das erstmalige auf Basis eines Vorgänger-Basisprospekts begonnene öffentliche Angebot von Wertpapieren nach Ablauf der Gültigkeit des Vorgänger-Basisprospekts fortgeführt werden bzw. kann das öffentliche Angebot von Wertpapieren, das bereits mit einem Nachfolge-Basisprospekt fortgeführt wurde, weiterhin fortgeführt werden. Hierbei handelt es sich um Wertpapiere, die unter den folgenden Vorgänger-Basisprospekten erstmalig öffentlich angeboten wurden bzw. für die das öffentliche Angebot unter den folgenden Nachfolge-Basisprospekten bereits fortgeführt wurde:

- Basisprospekt vom 7. November 2025 („**Basisprospekt vom 7. November 2025**“) als Vorgänger-Basisprospekt,
- Basisprospekt vom 7. November 2025 in der Funktion als Nachfolge-Basisprospekt für den Basisprospekt vom 13. Februar 2025 („**Basisprospekt vom 13. Februar 2025**“), für den Basisprospekt vom 19. Juni 2024 („**Basisprospekt vom 19. Juni 2024**“), für den Basisprospekt vom 13. Juli 2023 („**Basisprospekt vom 13. Juli 2023**“), für den Basisprospekt vom 11. November 2022 („**Basisprospekt vom 11. November 2022**“) und für den Basisprospekt vom 7. Dezember 2021 („**Basisprospekt vom 7. Dezember 2021**“), jeweils als Vorgänger-Basisprospekt

Dieser Basisprospekt dient als Nachfolge-Basisprospekt für die im Abschnitt IX. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten auf Seite 237 genannten Wertpapiere (die „**Betreffenden Wertpapiere**“). Hierzu wird auf eine Liste mit den ISINs aller Wertpapiere verwiesen, bei welchen das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll. Für die Betreffenden Wertpapiere sind die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben unter den Abschnitten VII. Optionsbedingungen und VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen nicht relevant.

Aus diesem Grund werden aus dem jeweiligen Basisprospekt vom 7. Dezember 2021, 11. November 2022, 13. Juli 2023, 19. Juni 2024 und 13. Februar 2025 als Vorgänger-Basisprospekt aus dem Abschnitt VII.1. Optionsbedingungen sowie dem Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen die bereits per Verweis in den Basisprospekt vom 7. November 2025 als Nachfolge-Basisprospekt unter dem Abschnitt IV.6. b) einbezogenen Angaben ebenfalls in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe hierzu den Abschnitt IV.6. b) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten auf den Seiten 68 und 69 dieses Basisprospekts). Zudem werden aus dem Basisprospekt vom 7. November 2025 als Vorgänger-Basisprospekt die Angaben aus dem Abschnitt VII.1. Optionsbedingungen sowie dem Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen ebenfalls per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe hierzu den Abschnitt IV.6. b) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten auf den Seiten 68 und 69 dieses Basisprospekts). Diese Angaben finden für die Betreffenden Wertpapiere anstelle der in diesem Basisprospekt genannten Angaben unter VII. Optionsbedingungen und VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen Anwendung.

II. Risikofaktoren

Der Kauf von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, ist mit Risiken verbunden. Nachfolgend werden Risikofaktoren in Bezug auf die DZ BANK (nachfolgend auch DZ BANK zusammen mit ihren Tochterunternehmen „**DZ BANK Gruppe**“ oder „**DZ BANK Institutsguppe**“ (Abschnitt 1., Seite 12 ff. dieses Basisprospekts) und Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere (Abschnitt 2., Seite 30 ff. dieses Basisprospekts) beschrieben, die für die Emittentin und/oder die Wertpapiere spezifisch sind und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können auch kumuliert eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass einzelne Risiken oder die Kombination der nachstehend aufgeführten Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen könnten, ihren sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen nachzukommen und damit einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere und einen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben können. Unter bestimmten Umständen kann der potenzielle Anleger erhebliche Verluste bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin hat die Risikofaktoren entsprechend ihrer Beschaffenheit in verschiedene Kategorien eingeteilt, wobei die zwei wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Kategorie zuerst dargestellt werden. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Kategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Die nachfolgend dargestellten Risiken in Bezug auf die Emittentin werden in vier Kategorien unterteilt (vgl. Abschnitte 1.1 bis 1.4). Die einzelnen Risikofaktoren finden sich in der dritten Gliederungsebene 1.1.1, 1.1.2 ff. Die Kategorisierung der Risikofaktoren entspricht der Einteilung des für die DZ BANK Gruppe implementierten Risikomanagements.

Bei der Kategorie „1.1 Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren“ handelt es sich um Risikofaktoren, die für die Kreditwirtschaft im Allgemeinen gelten, aber gleichzeitig spezifisch für die DZ BANK Gruppe sind. Die in der Kategorie „1.2 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter“ genannten Risikofaktoren sind spezifisch für die DZ BANK Gruppe und können sich auf verschiedene Risiken des Sektors Bank und des Sektors Versicherung auswirken. Die in der Kategorie „1.3 Risikofaktoren im Sektor Bank“ aufgeführten Risikofaktoren sind für den Sektor Bank der DZ BANK Gruppe aufgrund der spezifischen Geschäfts- und Risikomodelle der dem Sektor Bank zugeordneten Unternehmen maßgeblich. Der Sektor Bank besteht aus den folgenden Unternehmen:

- DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**“)
- Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall („**BSH**“)
- DZ HYP AG, Hamburg und Münster („**DZ HYP**“)
- DZ PRIVATBANK AG, Frankfurt am Main („**DZ PRIVATBANK**“)¹
- TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („**TeamBank**“)
- Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**UMH**“)
- VR Smart Finanz AG, Eschborn („**VR Smart Finanz**“)

In ihrer Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Unternehmen koordiniert die DZ BANK deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zu den der Holding zugeordneten Unternehmen der DZ BANK Gruppe zählen neben den Unternehmen des Sektors Bank auch die Unternehmen der R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**“). Das in der R+V betriebene Versicherungsgeschäft unterscheidet sich wesentlich von den sonstigen Geschäften der DZ BANK Gruppe. So liegen den versicherungstechnischen Risiken größtenteils andere Einflussfaktoren zugrunde als den typischen im Bankgeschäft eingegangenen Risiken. Ferner sind die Versicherungsnehmer an etwaigen Gewinnen oder Verlusten der Kapitalanlagen für Lebensversicherungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen. Die in der Kategorie „1.4 Risikofaktoren im Sektor Versicherung“ genannten Risikofaktoren sind für den Sektor Versicherung der DZ BANK Gruppe aufgrund des spezifischen Geschäfts- und Risikomodells der R+V maßgeblich.

¹ Die DZ PRIVATBANK wurde zum 2. Januar 2026 in eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts unter der Firma „DZ PRIVATBANK AG“ mit Sitz in Frankfurt am Main umgewandelt, ehemals DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg.

Das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe erfolgt auf konsolidierter Basis. Daher wirken sich bei den Tochterunternehmen entstehende Risiken auf die Risikotragfähigkeit und die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der DZ BANK als Konzernmutterunternehmen aus.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken hat die Emittentin zum Datum dieses Basisprospekts unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen vorgenommen, indem für jedes Risiko dargestellt wird, ob:

- es sich um Risiken handelt, die derart negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, dass isoliert betrachtet bereits bei Eintritt eines solchen Risikos allein die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt würde, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des Risikos Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben kann und „dies dazu führen kann, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem wirtschaftlichen Totalverlust des durch den Anleger eingesetzten Kapitals führen kann“; oder
- es sich um Risiken handelt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos „wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage“ (je nachdem) der Emittentin haben kann; oder
- es sich um Risiken handelt, die negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos „nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage“ (je nachdem) der Emittentin haben kann.

1.1 Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren

1.1.1 Verschärfung geopolitischer Spannungen sowie ökonomische und strategische Fragmentierung sowie globale Wirtschaftsabschwächung

In einigen Regionen der Welt bestehen Konfliktherde, die nicht nur regional begrenzt sind, sondern auch zu Spannungen zwischen Großmächten führen, wobei negative realwirtschaftliche und finanzielle Effekte für die Europäische Union („EU“) einschließlich Deutschlands nicht auszuschließen sind.

Der Konflikt im Nahen Osten geht in seiner politischen Tragweite deutlich über frühere Auseinandersetzungen in der Region hinaus. Die gemeinsame Militäroperation Israels und der USA gegen den Iran sowie die iranischen Reaktionen auf bisher unbeteiligte Nachbarländer könnten die regionale Stabilität erheblich gefährden. Weitere Eskalationen des Konflikts im Nahen Osten könnten zu einer längerfristigen Blockade der Meerenge von Hormus führen, wodurch rund ein Fünftel des weltweiten Öltransports unterbrochen werden würde. Eine solche Blockade und der daraus resultierende anhaltend hohe Ölpreis hätten schwerwiegende Folgen für die Weltwirtschaft, da sie das globale Wachstum zusätzlich hemmen könnten. Insbesondere wären größere Lieferengpässe bei Rohöl und Flüssiggas zu erwarten, was einen massiven Anstieg der Weltmarktpreise und einen neuen Inflationsschub auslösen könnte.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukrainekrieges sind weiterhin spürbar und stellen viele Volkswirtschaften vor Herausforderungen. Während der militärische Konflikt unverändert fortgesetzt wird, laufen internationale diplomatische Bemühungen unter Beteiligung der USA mit dem Ziel, den Krieg friedlich zu beenden. Jedoch weisen die Positionen beider Konfliktparteien in wesentlichen Punkten erhebliche Unterschiede auf, so dass ein zeitnahes Ende des Krieges noch nicht absehbar ist. Zudem hat Russland seine hybride Kriegsführung gegen westliche Staaten weiter intensiviert. Dabei handelt es sich um infrastrukturelle Sabotageakte und Desinformationskampagnen sowie um Cyber-Angriffe, die teils prorussischen, staatlich unterstützten Hackergruppen zugeschrieben werden. Insbesondere durch Angriffe auf

kritische Infrastrukturen könnte erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen. Weitere mögliche Folgen des Kriegs in den betroffenen Volkswirtschaften wären Haushaltsbelastungen aufgrund steigender Kosten für Verteidigungsmaßnahmen und wirtschaftliche Einbußen infolge erhöhter Unsicherheit bei den Wirtschaftsakteuren.

Im Fokus bleiben weiterhin die Spannungen im Südchinesischen Meer. Da China die Unabhängigkeit Taiwans nicht anerkennt, dürfte dies auch weiterhin zu Unstimmigkeiten zwischen China und den USA sowie Japan führen. Die USA haben ihre sicherheitspolitischen Zusagen gegenüber Taiwan erneut bekräftigt. Eine Intensivierung der geopolitischen Spannungen zwischen den USA und China birgt das Risiko weitreichender wirtschaftlicher Auswirkungen auf die globalen Beziehungen und die Finanzmärkte.

Die geopolitischen Spannungen beeinflussen auch zunehmend die politische Landschaft innerhalb der EU und führen zu politischen Divergenzen zwischen den EU-Staaten. Dadurch wird die außenpolitische Handlungsfähigkeit der EU insbesondere gegenüber Russland und den USA eingeschränkt. Die politischen Meinungsverschiedenheiten haben auch wirtschaftspolitische Auswirkungen für den Euroraum, die im Abschnitt 1.1.3 näher erläutert werden.

Darüber hinaus beeinträchtigen die vorgenannten geopolitischen Spannungen den globalen Handel. In diesem Zusammenhang besteht neben den Auswirkungen von gestörten Lieferketten das Risiko, dass es aufgrund der Ausweitung reziproker Zölle durch die US-Administration zu einer weiteren Eskalation von Handelsfriktionen kommt. Trotz bestehender Handelsabkommen mit beispielsweise der EU und China sind Zölle weiterhin ein wichtiges Instrument der Handels- und Außenpolitik der US-Administration, das zur Durchsetzung von US-Interessen genutzt wird. Über reine Handelsfragen hinaus bergen potenzielle US-Interventionen in souveränen Staaten, insbesondere in denjenigen mit politischer Nähe zu Russland oder China, weiteres Konfliktpotenzial zwischen den Großmächten. Eine Eskalation der Spannungen um strategisch wichtige Gebiete wie Grönland birgt zudem das Risiko, die Stabilität und Handlungsfähigkeit von Bündnissen wie der NATO zu gefährden. Von den geopolitischen Spannungen besonders betroffene Segmente sind beispielsweise seltene Erden und die Chip-Industrie. Neue Zollbestimmungen könnten negative Auswirkungen auf die globale Konjunktur und insbesondere auf die exportabhängige deutsche Wirtschaft haben. Die Beeinträchtigungen des globalen Handels könnten bei Unternehmen in Deutschland einerseits zu höheren Importpreisen und einer Knappheit von Vorprodukten führen und andererseits einen Rückgang von Exporten bewirken.

Die weitere Entwicklung der Weltwirtschaft hängt unverändert in hohem Maße von den USA und von China ab.

Die vergleichsweise hohe Stabilität der US-Wirtschaft geht auf außergewöhnlich umfangreiche staatliche Unterstützungsprogramme sowie auf gestiegene Unternehmensinvestitionen, insbesondere in den Sektor für Künstliche Intelligenz, zurück. Aktuell beträgt das amerikanische Haushaltsdefizit jährlich 6 bis 8% des Bruttoinlandsprodukts. Die signifikante Verschuldung mit einer Verschuldungsquote von etwa 125% des Bruttoinlandsprodukts wird wahrscheinlich weiterhin anhalten, da die gegenwärtige US-Administration weitere Steuerkürzungen anstrebt, die eine noch höhere Verschuldung zur Folge haben könnten. Eine anhaltend hohe Verschuldung der USA könnte zu einer steigenden Zinslast führen und dadurch die Konsumentennachfrage verringern. Diese Entwicklung würde durch die inflationären Auswirkungen neuer Zölle und eine restriktivere Migrationspolitik verstärkt, die den Arbeitskräftemangel verschärfen und langfristig das Vertrauen der Märkte beeinträchtigen könnte. Auf kurze Sicht dürfte die US-Wirtschaft von der unternehmensfreundlichen Politik profitieren. Sollte die US-Administration jedoch angesichts der Reaktionen an den Finanzmärkten ihren Kurs nicht ändern, könnte dies zu einem Rückgang der Investitionen, einer reduzierten wirtschaftlichen Aktivität und letztendlich zu einer Rezession in den USA führen.

Darüber hinaus ist der Markt für Private Credit, also die Kreditvergabe von Finanzunternehmen außerhalb des Bankensektors, seit der globalen Finanzkrise stark gewachsen. Angesichts der beachtlichen Größe des Marktes, insbesondere in den USA, und der inhärenten Intransparenz der Kreditvergabe birgt das Private-Credit-Geschäft Risiken für die Finanzmärkte. Im Falle einer erneuten Finanzkrise in den USA könnten diese Risiken eine Kettenreaktion mit gravierenden negativen Auswirkungen auf die US-Wirtschaft auslösen.

Eine schwächere US-Wirtschaft hätte weitreichende negative Auswirkungen auf die globale Wirtschaft, da die USA eine wichtige Rolle im Welthandel und als Absatzmarkt für viele Länder spielen. Wenn die US-Nachfrage sinkt und die wirtschaftlichen Unsicherheiten zunehmen, könnten andere Länder ebenfalls von geringeren Exporten und wirtschaftlichen Herausforderungen betroffen sein, was zu einer globalen Rezession führen könnte.

Die chinesische Wirtschaft konnte das Jahr 2025 noch mit einem soliden Wachstum von 5% abschließen. Während die chinesischen Exporte in die USA durch die neuen Handelshürden signifikant reduziert wurden, konnte China seine Ausfuhren in andere Absatzmärkte ausweiten, wodurch das Exportwachstum insgesamt weitgehend stabil blieb. Dem stand eine schwache Binnenwirtschaft gegenüber, in der ein gedämpftes Konsumverhalten zu beobachten war, insbesondere, da zahlreiche private Haushalte angesichts des Wertverlusts von Immobilien erhebliche Einbußen bei ihren Ersparnissen zu verzeichnen hatten. Zudem hält die Krise im Immobiliensektor an. Der Rückgang beim Bau hat sich zuletzt verstärkt, und auch die vorübergehende Stabilisierung der Wohnungsnachfrage durch kommunale Kaufprogramme erwies sich als nicht nachhaltig. Die Investitionstätigkeit ist zuletzt deutlich geschrumpft und hat das Wirtschaftswachstum entscheidend gedämpft. Bislang konnte der unverändert starke Außenhandel die prägnante Flaute der Binnennachfrage kompensieren. Wie lange das angesichts der anhaltenden Spannungen im Welthandel noch möglich sein wird, bleibt abzuwarten.

Eine schwache chinesische Wirtschaft hätte negative Auswirkungen auf die globale Wirtschaft, da China als Produktionsstandort und als Absatzmarkt für viele Länder eine wichtige Rolle im Welthandel spielt. Wenn die chinesische Nachfrage sinkt, könnten andere Länder aufgrund geringerer Exporte vor wirtschaftliche Herausforderungen gestellt werden, was zu einer globalen Rezession führen könnte.

Die globale Wirtschaftsabschwächung kann zu Erhöhungen insbesondere des Marktrisikos, des Kreditrisikos und des Marktpreisrisikos führen.

Verschärfungen geopolitischer Spannungen und daraus resultierende Handelsfriktionen können zu Erhöhungen insbesondere des Marktrisikos, des Kreditrisikos, des Marktpreisrisikos und des operationellen Risikos (Sektor Bank) führen.

Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar. Als Zentralbank deckt die DZ BANK gemeinsam mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken oder im Direktgeschäft ein breites Spektrum des Kreditgeschäfts ab und stellt ihren Kunden Finanzierungslösungen zur Verfügung. Zu den Kunden zählen die Volksbanken und Raiffeisenbanken selbst, Firmenkunden, Privatkunden, öffentliche Kunden, internationale Konzerne sowie Banken und Institutionen im In- und Ausland. Viele der Kreditnehmer sind stark im Exportgeschäft tätig, so dass im Falle eines Andauerns oder einer Ausweitung der internationalen Handelskonflikte und möglicher Folgen für die Weltwirtschaft das Risiko besteht, dass Kredite, die an diese Kunden vergeben wurden, vermehrt ausfallen.

Die Verschärfung geopolitischer Spannungen und die daraus folgende ökonomische und strategische Fragmentierung sowie globale Wirtschaftsabschwächung könnten darüber hinaus zu einer Erhöhung der Bonitäts-Spreads und zu Bonitätsmigrationen der von Unternehmen des Sektors Bank und des Sektors Versicherung gehaltenen Anleihen führen. Hiervon wären insbesondere Staatsanleihen wirtschaftlich gefährdeter Länder betroffen.

Eine Ausweitung der Risikoaufschläge für Anleihen würden zu einem Rückgang der Marktwerte von Kapitalanlagen und Refinanzierungsmitteln führen. Die dadurch ausgelösten Marktwetrückgänge können je nach Laufzeitstruktur der aktivischen in Verbindung mit passivischen Kapitalmarktprodukte temporäre oder dauerhafte Ergebnis- und Eigenkapitalbelastungen zur Folge haben. Darüber hinaus kann die mit einem singulären Anstieg von Bonitäts-Spreads verbundene negative Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen die Risikotragfähigkeit verschlechtern.

Sollten diese Belastungen noch länger andauern oder sich verschärfen, wäre mit einer signifikanten Erhöhung der Marktrisiken, Kreditrisiken und Marktpreisrisiken zu rechnen, was wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben kann.

1.1.2 Anhaltende Wachstumsschwäche in Deutschland

Die im Jahr 2025 festzustellende Schwächephase der deutschen Wirtschaft mit einem Wirtschaftswachstum nahe der Nulllinie könnte sich trotz der von der Bundesregierung aufgelegten Konjunkturprogramme weiter fortsetzen, zumal mögliche zusätzliche US-Importzölle für Deutschland mit seiner bedeutenden Exportindustrie konjunkturell dämpfend wirken dürften. Im Jahr 2026 stehen in fünf Bundesländern Landtagswahlen an, was die politische Entscheidungsfindung auf Bundesebene erheblich beeinflussen könnte. Insbesondere besteht die Gefahr, dass durch die monatelange Phase anhaltender Wahlkämpfe zwischen den politischen Parteien umfangreiche Strukturreformen und Zukunftsinvestitionen in Deutschland verzögert werden. Diese wären jedoch dringend notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit des Landes wiederherzustellen und den Wohlstand zu sichern.

Gleichzeitig besteht das Risiko, dass strukturelle Probleme wie Fachkräftemangel und weiterhin hohe Energiepreise zu einem erneuten Ansteigen der Inflation führen könnten, wobei die resultierende Inflation nicht nur vorübergehend wäre, sondern langfristig oberhalb des Inflationsziels der Europäischen Zentralbank („EZB“) verharren würde. Kritisch wäre dies insbesondere dann, wenn es aufgrund der gestiegenen Preise, neben den Produktionsrückgängen in der verarbeitenden Industrie, zu einer Kaufzurückhaltung bei den Konsumenten und zu Lohnerhöhungen am Arbeitsmarkt käme, was in einer Lohn-Preis-Spirale münden würde. Dies könnte schlussendlich zu einer anhaltenden Phase der Stagflation führen, also einer Kombination von erhöhter Inflation, stagnierender Produktion und Nachfrage und steigender Arbeitslosigkeit.

Die anhaltende Wachstumsschwäche in Deutschland kann zu Erhöhungen insbesondere des Marktrisikos und des Kreditrisikos führen.

Eine anhaltende Wachstumsschwäche in Deutschland kann zu einer Ausweitung der Risikoaufschläge (Bonitäts-Spreads) für Anleihen führen und somit zu einem Rückgang der Marktwerte der Kapitalanlagen sowohl im Sektor Bank als auch im Sektor Versicherung führen.

Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar.

Die DZ BANK und die DZ HYP vergeben in erheblichem Umfang Kredite an deutsche Unternehmen. Sollte die Wachstumsschwäche noch länger andauern oder sich verschärfen, wäre mit einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos im Sektor Bank zu rechnen.

Wenn aufgrund des Eintritts des Kreditrisikos Abschreibungen und Wertberichtigungen in einem Maß erfolgen, das signifikant über die vorgenannte Risikovorsorge hinausgeht, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.1.3 Wirtschaftspolitische Divergenzen im Euroraum

Die anhaltenden strukturellen Haushaltsdefizite einiger EU-Staaten haben zu hohen Schuldenständen und steigenden Zinslasten insbesondere in Italien und in Frankreich geführt. Dies belastet die Haushalte dieser Länder und begrenzt die finanziellen Spielräume für Investitionen und öffentliche Ausgaben.

Nach wie vor bleibt die hohe Staatsverschuldung die Hauptherausforderung für Italien. Ein weiterer Anstieg in den nächsten drei Jahren ist wahrscheinlich, wobei die Erhöhung der Staatsverschuldung laut Angaben von Moody's Deutschland GmbH geringfügig ausfallen soll. Vor dem Hintergrund der unverändert hohen Staatsverschuldung Italiens in Verbindung mit hohen Beständen in heimischen Staatsanleihen sowie aufgrund einer weiterhin verbesserungswürdigen Kreditqualität ist die Kapitalmarktrefinanzierung italienischer Kreditinstitute nur mit entsprechenden Risikoaufschlägen möglich. Daher wird der Refinanzierungsbedarf Italiens trotz angestoßener Gegenmaßnahmen und positiver Wachstumsprognosen für das Bruttoinlandsprodukt voraussichtlich weiterhin sehr hoch bleiben. Darüber hinaus hat die EU Defizitverfahren gegen Italien und mehrere andere EU-Mitgliedstaaten eingeleitet, deren Ausgang offen ist. Zudem haben sich die Refinanzierungskosten Italiens im Zuge der eingeleiteten Zinswende deutlich erhöht. Eine Reduzierung der Anleihekäufe der EZB oder ausbleibende Fortschritte beim Abbau der Staatsverschuldung könnten den Kapitalmarktzugang des Landes und der in Italien ansässigen Banken zusätzlich deutlich erschweren. Die Auszahlung weiterer Tranchen aus dem EU-Wiederaufbaufonds verläuft langsamer als ursprünglich vorgesehen. Dies ist unter anderem auf die Komplexität der administrativen Prozesse sowie auf Verzögerungen bei der Umsetzung von Reformvorhaben in den Bereichen Wachstumsförderung, Klimaschutz und Digitalisierung zurückzuführen.

Das Risikoprofil Frankreichs ist weiterhin durch die unklaren parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse seit der Wahl im Juli 2024 geprägt. Nach mehreren Wechseln an der Spitze der französischen Regierung ist seit Mitte Oktober 2025 wieder eine Regierung unter Führung der Renaissance-Partei im Amt. Diese Mitte-rechts-Regierung hat angekündigt, die umstrittene, aber als notwendig erachtete Rentenreform auszusetzen. Nachdem eine politische Einigung zur Konsolidierung scheiterte, konnte der Haushalt für das Jahr 2026 allerdings nur mithilfe des Verfassungsartikels 49.3 ohne Zustimmung des Parlaments durchgesetzt werden. Mit diesem Haushalt dürfte das Staatsdefizit das vierte Jahr in Folge über 5% des französischen Bruttoinlandsprodukts liegen. Obwohl dieses Vorgehen die Regierung kurzfristig stabilisierte, wird die parlamentarische Arbeit durch fehlende Mehrheiten, Kompromisse und Blockaden weiterhin erschwert, was die Unsicherheit noch verstärkt. Neuwahlen stehen derzeit nicht auf der Agenda, womöglich auch, weil der dem rechtsnationalen Spektrum zugeordnete Rassemblement National in aktuellen Umfragen eine Mehrheit hat. Trotz der politischen Unsicherheiten zeigte sich die französische Wirtschaft zuletzt widerstandsfähig. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass die Problematik des hohen Haushaltsdefizits und der steigenden Staatsverschuldung von über 115% weiterhin besteht. Bei einem anhaltenden Defizit nahe der 5%-Marke dürfte die

Schuldenquote bis in das Jahr 2027 auf über 120% steigen, was den fiskalischen Handlungsspielraum durch höhere Zinsausgaben weiter einengt.

Der zunehmende Einfluss populistischer und nationalistischer Richtungen in verschiedenen europäischen Staaten könnte dazu führen, dass nationale Regierungen verstärkt ihre eigenen Interessen in den Vordergrund stellen und weniger bereit sind, gemeinsame europäische Lösungen anzustreben. In der Folge könnte dies zu einer von nationalen Interessen geprägten Wirtschaftspolitik führen, in der einzelne Länder versuchen, ihre wirtschaftlichen Herausforderungen eigenständig zu lösen, anstatt kooperativ zu agieren, und Kosten auf andere EU-Länder abzuwälzen. Dies könnte dazu beitragen, dass sich die bestehenden wirtschaftspolitischen Divergenzen im Euroraum weiter verstärken.

Die expansive Geldpolitik der EZB und insbesondere die Ankaufprogramme in diversen Anleihe-segmenten verhinderten in den vergangenen Jahren weitgehend, dass sich die strukturellen Probleme in einigen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion auch am Kapitalmarkt niederschlagen. Die EZB hat für den Fall eines übermäßigen Anstiegs der Risikoaufschläge das sogenannte Transmission Protection Instrument entwickelt, um mit gezielten Markteingriffen gegensteuern zu können. Bei dem Transmission Protection Instrument handelt es sich um ein geldpolitisches Instrument, mit dem die einheitliche Übertragung der Geldpolitik in alle Mitgliedstaaten der Eurozone sichergestellt werden soll. Sollte dies nicht gelingen, könnten die Risikoaufschläge der höher verschuldeten Mitgliedsländer deutlich ansteigen und die Refinanzierung dieser Länder auf dem Kapitalmarkt würde sich in diesem Fall erheblich schwieriger gestalten.

Wirtschaftspolitische Divergenzen im Euroraum können zu einer Erhöhung der Bonitäts-Spreads und zu Bonitätsmigrationen der von Unternehmen des Sektors Bank gehaltenen Anleihen führen. Hiervon wären insbesondere Staatsanleihen wirtschaftlich gefährdeter Länder betroffen.

Auch im Sektor Versicherung können durch Bonitäts-Spread-Ausweitungen ausgelöste Marktwertrückgänge temporäre oder, bei einer erforderlichen Veräußerung der Kapitalanlagen, dauerhafte Ergebnisbelastungen zur Folge haben. Darüber hinaus kann die mit einem singulären Anstieg von Bonitäts-Spreads verbundene negative Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen die Solvenzsituation der R+V verschlechtern.

Wirtschaftspolitische Divergenzen im Euroraum können insgesamt zu Erhöhungen insbesondere des Marktrisikos und des Marktpreisrisikos führen.

Sollten sich die Risiken realisieren, könnte dies insgesamt nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.1.4 Erhöhte Volatilität an den globalen Finanzmärkten

Die Indizes der Aktienmärkte in Europa und den USA haben im Geschäftsjahr 2025 neue Höchststände erreicht und auch die Kurs-Gewinn-Verhältnisse der börsengehandelten Unternehmen sind nahe ihren zyklischen Spitzenwerten. Gleichzeitig steigt die Nervosität der Anleger, wie sich unter anderem Anfang April des Geschäftsjahres 2025 mit dem sprunghaften Anstieg der impliziten Volatilitäten gezeigt hat. Es besteht das systemische Risiko, dass die existierenden, teilweise spekulativen Verflechtungen und hohen Bewertungen in einzelnen Assetklassen, wie beispielsweise der Künstlichen Intelligenz, oder Regionen zu starken kurzfristigen Preisrückgängen an Aktienmärkten weltweit führen, was Vermögensverluste bei Marktteilnehmern verursachen und die Finanzstabilität gefährden könnte. Hinzu kommt die hohe Volatilität bei einer Vielzahl von Kryptowährungen, die maßgeblich durch spekulative Motive beeinflusst ist. Erhebliche Kursrückgänge in diesem Segment könnten weitreichende Konsequenzen für Unternehmen mit Engagements in Kryptowährungen nach sich ziehen. Der Eintritt der beschriebenen Risiken könnte die Finanzstabilität weltweit beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft haben.

Die erhöhte Volatilität an den globalen Finanzmärkten kann zu Anstiegen insbesondere des Marktrisikos und des Marktpreisrisikos führen.

Ein im Zuge erhöhter Volatilität an den globalen Finanzmärkten auftretender Kurseinbruch an den Aktienmärkten kann zu Marktwertverlusten bei den Kapitalanlagen der Unternehmen des Sektors Bank sowie bei dem in den Altersvorsorgeprodukten der UMH

enthaltenen Aktienbestand führen. Darüber besteht die Gefahr, dass eine erhöhte Volatilität an den globalen Finanzmärkten zu Marktwertverlusten bei den Kapitalanlagen der R+V führt.

Sollten sich die oben dargestellten Risiken realisieren, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.1.5 Unerwartete Entwicklungen am Zinsmarkt

Infolge der Leitzinssenkungen des Federal Reserve Board und der EZB stabilisierte sich die Zinsentwicklung auf einem moderaten Level. Das Zinsniveau zeigt jedoch weiterhin Wirkung auf die Inflationsraten, die im Laufe des Geschäftsjahres 2025 aufgrund der schwachen Konjunktur und von Basiseffekten bei den Energiepreisen im Bereich des EZB-Zielwerts von 2% lagen. Während die Märkte für den Euroraum unveränderte Leitzinsen erwarten, werden von den Marktteilnehmern für die USA weitere Leitzinssenkungen antizipiert. Bei einer zu schnellen Zinssenkung besteht das Risiko, dass inflationstreibende Effekte wie beispielsweise eine Lohn-Preis-Spirale die Inflation wieder nach oben drücken könnten.

Das erste Jahr der aktuellen US-Administration und die Mehrheit der Republikaner im Kongress haben zu einer Neubewertung der Konjunktur- und Zinssichten in den USA geführt. Die Umsetzung einer Vielzahl geplanter Maßnahmen durch die Regierung der USA könnte zu einer konjunkturellen Überhitzung und zu einem weiteren Anstieg der Inflation führen. In diesem Szenario wären unerwartete Zinserhöhungen durch das Federal Reserve Board nicht auszuschließen. Bei einem Zinsanstieg in den USA wäre mit ebenfalls steigenden Zinsen in der Eurozone zu rechnen. Darüber hinaus könnten anhaltende Spannungen oder eine weitere Eskalation im Nahen Osten die Energiepreise weiter in die Höhe treiben, was die EZB ebenfalls zu Zinserhöhungen veranlassen könnte. Höhere Zinsen könnten wiederum die Schuldenfähigkeit einiger europäischer Länder in Frage stellen.

Zinssenkungen können zu Erhöhungen insbesondere des Marktrisikos und des Marktpreisrisikos führen. Zinserhöhungen können zu einem Anstieg insbesondere des Marktrisikos, des Marktpreisrisikos und des Versicherungstechnischen Risikos führen.

Ein Zinsanstieg würde zu einem Rückgang der Marktwerte von Kapitalanlagen und Refinanzierungsmitteln führen. Die durch kurzfristige Zinssteigerungen ausgelösten Marktwertrückgänge können je nach Laufzeitstruktur der aktivischen in Verbindung mit passivischen Kapitalmarktprodukte temporäre oder dauerhafte Ergebnis- und Eigenkapitalbelastungen zur Folge haben.

Für die Asset-Management-Aktivitäten der UMH besteht darüber hinaus die Gefahr, dass steigende Zinsen zu sinkenden Marktwerten von Rentenfonds führen. Insbesondere bei Altersvorsorgeverträgen mit kurzen Restlaufzeiten und einem hohen Bestand an Rentenfonds kann dies bewirken, dass die gegenüber den Kunden geleisteten Garantiezusagen nicht aus den in den Produkten enthaltenen Anlageinstrumenten heraus bedient werden können.

Dagegen würde ein Zinsrückgang den Marktwert der Kapitalanlagen und der Refinanzierungsmittel erhöhen. Liegt die durchschnittliche Laufzeit der Verbindlichkeiten über dem durchschnittlichen Anlagehorizont der Kapitalanlagen, was beispielsweise bei Pensionsverpflichtungen und Altersvorsorgeverträgen mit langer Restlaufzeit häufig der Fall ist, kann sich dies negativ auf das Ergebnis und das Eigenkapital auswirken.

Zudem könnten sich unerwartete Entwicklungen am Zinsmarkt wie folgt negativ auf die Kapitalanlagen im Sektor Versicherung auswirken: Die durch kurzfristige Zinssteigerungen, Bonitäts-Spread-Ausweitungen ausgelösten Marktwertrückgänge können temporäre oder, bei einer erforderlichen Veräußerung der Kapitalanlagen, dauerhafte Ergebnisbelastungen zur Folge haben. Darüber hinaus kann die mit einem singulären Anstieg von Bonitäts-Spreads verbundene negative Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen die Solvenzsituation der R+V verschlechtern.

Dagegen würde ein Zinsrückgang kurzfristig zwar zu einem positiven Bewertungseffekt bei dem Bestand an zinstragenden Positionen der R+V führen. Jedoch könnte ein Zinstief die R+V im Lebensversicherungsgeschäft im Hinblick auf den zu erwirtschaftenden Garantiezins aber mittelfristig vor zusätzliche Herausforderungen stellen.

Des Weiteren stellen unerwartete Entwicklungen am Zinsmarkt einen Risikofaktor für das versicherungstechnische Risiko Leben dar. Bei einem unerwarteten Zinsanstieg bestünde die Gefahr, dass Versicherungsnehmer vermehrt bestehende Lebensversicherungsverträge stornieren und dass sich das Neugeschäft rückläufig entwickelt.

Sollten sich die oben dargestellten Risiken realisieren, könnte dies insgesamt nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.1.6 Korrekturen an den Immobilienmärkten

Trotz einer vorsichtigen Trendwende am Immobilienmarkt belasten die herausfordernden makroökonomischen und (geo-)politischen Bedingungen weiterhin Wachstums- und Investitionsentscheidungen. Auch der Projektentwicklermarkt bleibt angespannt. Sollten sich die makroökonomischen Rahmenbedingungen und damit die Investitionsneigung verschlechtern, könnten die nach wie vor hohen Finanzierungskosten zu einem erneuten Aufflammen der Krise im Immobiliensektor führen.

Korrekturen an den Immobilienmärkten können zu Erhöhungen insbesondere des Marktrisikos und des Kreditrisikos führen.

Solche negativen Entwicklungen können zu vermehrten Ausfällen einzelner Adressen und damit zu erhöhtem Wertberichtigungsbedarf im Kreditgeschäft führen.

Sollten diese Belastungen noch länger andauern oder sich verschärfen, wäre mit einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos im Sektor Bank zu rechnen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass eine Korrektur an den Immobilienmärkten zu Marktwertverlusten bei den Kapitalanlagen der R+V führt.

Sollten sich die Risiken realisieren, könnte dies insgesamt nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.1.7 Nachhaltigkeitsrisikofaktoren als Treiber von finanziellen und nichtfinanziellen Risiken

Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe betrachten Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Klima und Umwelt (E für Environment), Soziales (S) und Unternehmensführung (G für Governance) nicht als eigene Risikoart, sondern als Treiber der im Rahmen der internen Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, ILAAP) und der internen Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP) gesteuerten finanziellen und nichtfinanziellen Risikoarten.

Die Nachhaltigkeitsrisikofaktoren umfassen physische Risiken, transitorische Risiken und Risiken der Unternehmensführung.

Physisches Risiko wird in physisches Klimarisiko und in physisches Naturrisiko unterschieden. Es bezeichnet die finanziellen Auswirkungen eines sich wandelnden Klimas oder finanzielle Auswirkungen durch sonstige Umweltveränderungen. Zu diesen Effekten zählen unter anderem das häufigere Auftreten extremer Wetterereignisse und schrittweiser Klimaveränderungen sowie die Umweltzerstörung (etwa in Form von Luft- und Wasserverschmutzung, Verschmutzung von Landflächen, Wasserstress, Verlust an biologischer Vielfalt und Entwaldung). Ein physisches Risiko gilt als akut, wenn es aufgrund von extremen Ereignissen wie beispielsweise Erdbeben, Dürren, Überschwemmungen und Stürmen entsteht. Ist es die Folge allmählicher Veränderungen (zum Beispiel aufgrund steigender Temperaturen, eines Anstiegs des Meeresspiegels, des Verlusts an biologischer Vielfalt), wird es als chronisch klassifiziert. Die Auswirkungen können direkt auftreten (beispielsweise als Sachschäden oder in Form einer verminderten Produktivität) oder indirekt zu Folgeereignissen wie der Unterbrechung von Lieferketten führen.

Physische Risiken können zu Anstiegen insbesondere des versicherungstechnischen Risikos Nicht-Leben und des versicherungstechnischen Risikos Leben führen. Umweltverschmutzung und Klimawandel stellen nachhaltigkeitsbezogene Risikofaktoren für das Sterblichkeitsrisiko dar. Eine Verstärkung dieser negativen Entwicklungen kann sich sowohl negativ auf die Gesundheit der versicherten Personen auswirken als auch die Anzahl der Leistungsfälle erhöhen.

Zudem stellt das im Zuge des Klimawandels zu erwartende verstärkte Auftreten von wetterbedingten Naturkatastrophen einen nachhaltigkeitsbezogenen Risikofaktor für das sogenannte Katastrophenrisiko dar.

Unter transitorischem Risiko (auch Übergangrisiko genannt) wird die Gefahr finanzieller Verluste verstanden, die beispielsweise Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt infolge des Anpassungsprozesses hin zu einer kohlenstoffärmeren und ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft entstehen können. Dieses Risiko könnte beispielsweise aufgrund kurzfristig verabschiedeter politischer Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz, aufgrund des technischen Fortschritts oder aufgrund von Veränderungen bei Marktstimmung und -präferenzen zum Tragen kommen. Das Transitionsrisiko wird in transitorisches Klimarisiko und transitorisches Naturrisiko unterschieden, wobei Letzteres insbesondere die Anpassungsprozesse hin zu einer ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft bezeichnet.

Transitorische Risiken können zu Anstiegen insbesondere des Marktrisikos und des Kreditrisikos führen. Insbesondere besteht die Gefahr, dass negative transitorische Effekte unmittelbar oder mittelbar zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Gegenparteien - Kreditnehmern, Emittenten oder Kontrahenten - führen. Dies kann sich in erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten und in einer Verschlechterung der Ratingeinstufungen der betroffenen Gegenparteien niederschlagen und zu steigendem Wertberichtigungsbedarf bei den Unternehmen des Sektors Bank führen. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass die Werthaltigkeit von Sicherheiten für Kreditengagements beeinträchtigt wird. Das Ausmaß der Betroffenheit der Unternehmen im Sektor Bank von Klima- und Umweltrisiken ist von deren jeweiligem Geschäftsmodell abhängig.

Sofern sich die den Nachhaltigkeitsrisikofaktoren zuzuordnenden transitorischen Risiken wie politische Maßnahmen, Gerichtsprozesse oder der Entzug von Lizenzen realisieren, könnte dies negative Auswirkungen für die Kapitalanlagetätigkeit der R+V nach sich ziehen. Dies betrifft insbesondere den Preisverfall bei Kursen von Unternehmensanleihen, bei Aktienkursen von Unternehmen sowie den Rückgang der Marktwerte von Immobilien. Des Weiteren könnte der Wert des Portfolios der R+V aufgrund steigender Inflation infolge erhöhter Energie- und CO₂-Preise negativ beeinflusst werden.

Risiken der Unternehmensführung, die auch als Governance-Risiken bezeichnet werden, können aus unzureichenden oder intransparenten Corporate-Governance-Maßnahmen sowie aus fehlenden oder schwach ausgeprägten Verhaltenskodizes erwachsen. Dies schließt das Fehlen einer begründeten Unternehmenspolitik in Bezug auf Geldwäschebekämpfung, Bestechung und Korruption ein. Auch ein ungenügendes Management kritischer Lieferketten kann zu erhöhten Governance-Risiken führen.

Risiken der Unternehmensführung stellen für die Unternehmen des Sektors Bank wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf das operationelle Risiko dar. Solche Risiken können schlagend werden, wenn unzureichende Kontroll- und Risikomanagementsysteme unzulässige oder strafbare Handlungen, die finanzielle Verluste nach sich ziehen, begünstigen.

Sollten sich die Risiken realisieren, könnte dies insgesamt nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter

1.2.1 Emittentenrisiko

Die Wertpapiere sind für Anleger mit einem Emittentenrisiko verbunden. Hierunter wird die Gefahr verstanden, dass die DZ BANK vorübergehend oder dauerhaft überschuldet oder zahlungsunfähig wird. Die Risiken in Bezug auf die Emittentin, welche einzeln oder kumuliert zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen können, sind diesem Abschnitt „1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“ zu entnehmen.

Eine erhöhte Ausfallgefahr kann sich zum Beispiel durch ein rapides Absinken des Ratings der DZ BANK abzeichnen. Sollte das Rating der DZ BANK unter die Bonitätsstufen sinken, die als Investment Grade-Rating bezeichnet werden, kann dies als ein Indikator für eine erhöhte Insolvenzgefahr gesehen werden. Wenn eine Ratingagentur ein Investment Grade-Rating für das Emittentenrisiko erteilt, kann dies grundsätzlich als Bewertung eines nur geringen Ausfallrisikos des jeweiligen Emittenten durch die betreffende Ratingagentur verstanden werden.

Derzeit erhält die DZ BANK von den großen Ratingagenturen S&P Global Ratings Europe Limited (Niederlassung Deutschland) („S&P“)², Moody's Deutschland GmbH („Moody's“)³ und FitchRatings Ireland Limited („Fitch“⁴ und zusammen mit S&P und Moody's, die „Ratingagenturen“) ein Emittentenrating⁵, welches sich bei S&P in der dritthöchsten Kategorie und bei Moody's und Fitch in der jeweils zweithöchsten Kategorie im Investment Grade-Bereich befindet. Das Emittentenrating der DZ BANK wurde im Geschäftsjahr 2025 durch die Ratingagenturen bestätigt.⁶

Realisiert sich das Emittentenrisiko, kann dies im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren während der Laufzeit oder am Laufzeitende nachzukommen, was wiederum zu einem wirtschaftlichen Totalverlust des durch den Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

1.2.2 Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Das Liquiditätsrisiko wird damit als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Die folgenden Ereignisse könnten allein oder in Kombination zu einer Erhöhung des Liquiditätsrisikos führen, die Finanzlage negativ beeinflussen und im Extremfall die Zahlungsunfähigkeit der DZ BANK nach sich ziehen:

- Refinanzierungsmittel werden abgezogen und Liquidität fließt bereits zum Zeitpunkt der juristischen Fälligkeit ab (**Anschlussfinanzierungsrisiko**). Dieses Ereignis kann Kontokorrenteinlagen oder passivische Tages- und Termingelder von Kunden der Unternehmen der DZ BANK Gruppe oder von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe begebene unbesicherte kurzfristige Schuldverschreibungen (Commercial Papers) bzw. Einlagenzertifikate (Certificates of Deposit) betreffen. Verlieren die Liquiditätsgeber der Unternehmen der DZ BANK Gruppe das Vertrauen in diese Unternehmen oder kommt es zu einer Änderung der ökonomischen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, so besteht die Gefahr, dass bestehende Refinanzierungen bei Erreichen der juristischen Fälligkeit von Einlagen, Termingeldern oder Finanzinstrumenten nicht verlängert werden und damit von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe zurückgezahlt werden müssen. Als Liquiditätsgeber können Genossenschaftsbanken, institutionelle Anleger und sonstige Banken und Kunden relevant sein.
- Aus Derivaten resultieren höhere Sicherheitenanforderungen, die Liquiditätsabflüsse nach sich ziehen (**Collateral-Risiko**). Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe betreiben in erheblichem Umfang das Derivategeschäft. Derivate werden an Terminbörsen abgeschlossen, über Clearing-Häuser abgewickelt oder bestehen bilateral ohne Zwischenschaltung einer dritten Partei. In den meisten Fällen besteht für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe die Notwendigkeit, Sicherheiten zu stellen, zum Beispiel um einen negativen Marktwert für die Gegenseite auszugleichen. Dies erfolgt durch Übertragung von Barmitteln oder liquiden Wertpapieren. Verändern sich die den Marktwert der Derivate beeinflussenden Marktdaten oder treten andere definierte Ereignisse auf, wie beispielsweise eine Ratingherabstufung einer oder mehrerer Unternehmen der DZ BANK Gruppe, so kann sich der Sicherheitenbedarf erhöhen. Dadurch könnte der DZ BANK oder ihren Tochterunternehmen weitere Liquidität entzogen werden.
- Aufgrund der Veränderung des Marktwerts von Finanzinstrumenten kann weniger Liquidität generiert werden (**Marktwertersisiko**). Reduziert sich der Marktwert der von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehaltenen Wertpapiere, die zur Liquiditätsgenerierung verwendet werden können, so verringert sich auch der Liquiditätszufluss an die Unternehmen der DZ BANK Gruppe im Falle einer Liquidierung dieser Wertpapiere. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist.

² S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

³ Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

⁴ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

⁵ Bei den Ratings von S&P und Fitch handelt es sich um ein gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

⁶ Aufgrund einer methodischen Änderung der Ratingermittlung wurde das Emittentenrating durch die Ratingagentur Fitch per 12. Mai 2026 von AA- auf AA heraufgestuft.

- Auszahlungen treten durch die Ausübung von Ziehungsrechten früher ein (**Ziehungsrisiko**). Besteht für einen Kunden das Recht, Liquidität aufgrund eines mit einem Unternehmen der DZ BANK Gruppe abgeschlossenen Vertrags, wie zum Beispiel einer Kredit- oder Liquiditätszusage, durch Ziehung zu erlangen, so kann dies unter anderem über die Auszahlung eines Kredits oder die Belastung des Kontokorrentkontos erfolgen. Die ausgezahlte Liquidität steht der DZ BANK dann nicht mehr zur Verfügung oder muss erst noch refinanziert werden.
- Liquidität fließt aufgrund der Ausübung von Kündigungsrechten früher ab oder später zu (**Terminierungsrisiko**). Dieses Ereignis kann beispielsweise begebene Eigenemissionen der Unternehmen der DZ BANK Gruppe mit Schuldnerkündigungsrecht betreffen. Sollte eine Kündigung durch die Unternehmen der DZ BANK Gruppe aus ökonomischen Gründen erforderlich sein, weil sich möglicherweise die preisbeeinflussenden Faktoren verändert haben, so müsste die Eigenemission früher zurückgezahlt werden.
- Neugeschäfte werden in größerem Umfang abgeschlossen, wodurch Liquidität abfließt (**Neugeschäftsrisiko**). Werden beispielsweise in einer Liquiditätskrise von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe neue Kredite vergeben, um die eigene Reputation zu wahren, so ist hierfür zusätzliche Liquidität erforderlich.
- Produkte werden in größerem Umfang zurückgekauft, was zu Liquiditätsabflüssen führt (**Rückkaufarisiko**). Dieses Ereignis kann begebene Eigenemissionen oder Zertifikate betreffen. Werden diese beispielweise in einer Liquiditätskrise auf Wunsch der Kunden der Unternehmen der DZ BANK Gruppe zurückgekauft, um die eigene Reputation zu wahren, verringert sich die Liquidität der Unternehmen der DZ BANK Gruppe weiter.
- Der Liquiditätsbedarf zur Gewährleistung innertäglicher Zahlungen ist größer als erwartet (**Intraday-Risiko**). Sich an einem Tag ausgleichende Ein- und Auszahlungen von Kunden oder Gegenparteien der Unternehmen der DZ BANK Gruppe verursachen nur dann keinen zusätzlichen Liquiditätsbedarf, wenn sie gleichzeitig erfolgen. Verändert sich beispielsweise in einer Liquiditätskrise das innertägliche Zahlungsprofil von Unternehmen der DZ BANK Gruppe, weil sich Einzahlungen verzögern, so kann dies den Liquiditätsbedarf der Unternehmen der DZ BANK Gruppe erhöhen, wenn die betroffenen Unternehmen die eigenen Auszahlungen unverändert vornehmen.
- Die Möglichkeit der Refinanzierung in Fremdwährungen, beispielsweise die Generierung währungsbezogener Liquidität über Devisen-Swaps, ist beeinträchtigt (**Fremdwährungsrefinanzierungsrisiko**). Mittels Devisen-Swaps oder Zins-Währungs-Swaps decken die Unternehmen der DZ BANK Gruppe ihren Liquiditätsbedarf in ausländischen Währungen. Sollte der Abschluss solcher Geschäfte nicht mehr möglich sein, weil zum Beispiel Märkte für diese Geschäfte nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen, so kann dies für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe Liquiditätsengpässe in der gesuchten Währung auslösen.

Sollten sich Liquiditätsrisiken realisieren, könnte dies im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage der DZ BANK haben und dazu führen, dass diese nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren während der Laufzeit oder am Laufzeitende nachzukommen, was wiederum zu einem wirtschaftlichen Totalverlust des durch den Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

1.2.3 Ratingherabstufungen

Das eigene Rating stellt für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken dar. Eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings einer Steuerungseinheit kann für alle Unternehmen der DZ BANK Gruppe nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu den Kunden und auf den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen haben.

Eine Herabstufung des Ratings der DZ BANK bzw. des Verbundratings der Genossenschaftlichen FinanzGruppe könnte die Kosten der Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung der DZ BANK erhöhen. Des Weiteren könnten Ratingherabstufungen zum Entstehen neuer oder zur Fälligkeit bestehender Verbindlichkeiten führen, die von der Aufrechterhaltung eines bestimmten Ratings abhängen.

Daneben könnte der Fall eintreten, dass die Steuerungseinheiten nach einer Ratingherabstufung im Zusammenhang mit ratingabhängigen Sicherheitenvereinbarungen für Derivategeschäfte (geregelt durch Besicherungsanhänge zu entsprechenden Rahmenverträgen für Finanztermingeschäfte) zusätzliche Sicherheiten stellen müssen oder nicht mehr als Gegenpartei für Derivategeschäfte infrage kommen. Sollte das Rating einer Steuerungseinheit aus dem Bereich der vier höchsten Bewertungsstufen (Investment Grade-Rating ohne Berücksichtigung von Bewertungszwischenstufen) herausfallen, könnten alle Unternehmen der DZ BANK Gruppe in ihrem operativen Geschäft beeinträchtigt werden. Dies könnte auch zu einer Erhöhung des Liquiditätsbedarfs aus Derivaten und zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten führen. Die Auswirkungen von Herabstufungen langfristiger Ratings werden bei der Liquiditätsrisikomessung berücksichtigt.

Das Rating der DZ BANK wurde im Geschäftsjahr 2025 durch die Ratingagenturen S&P, Moody's und Fitch bestätigt⁷.

Ratingherabstufungen könnten aufgrund der oben beschriebenen Effekte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.3 Risikofaktoren im Sektor Bank

1.3.1 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund eines Ausfalls oder einer Migration der Bonität von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten).

Kreditrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das klassische Kreditgeschäft entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Das Handelsgeschäft umfasst im Kontext des Kreditrisikomanagements Wertpapiergeschäfte des Anlage- und des Handelsbuchs, Geldmarktgeschäfte, Geschäfte in handelbaren Forderungen (beispielsweise Schuldscheindarlehen), Devisengeschäfte, Geschäfte in Derivaten sowie Geschäfte in Waren (beispielsweise Edelmetalle).

Für die DZ BANK Gruppe bestehen im Sektor Bank erhebliche Kreditrisiken. Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar. Als Zentralbank deckt die DZ BANK gemeinsam mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken oder im Direktgeschäft ein breites Spektrum des Kreditgeschäfts ab und stellt ihren Kunden Finanzierungslösungen zur Verfügung. Zu den Kunden zählen die Volksbanken und Raiffeisenbanken selbst, Firmenkunden, Privatkunden, öffentliche Kunden, internationale Konzerne sowie Banken und Institutionen im In- und Ausland.

Kreditausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der DZ HYP, der BSH und der TeamBank. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Steuerungseinheit und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften entstehen hinsichtlich der Emittentenrisiken insbesondere aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK. Wiedereindeckungsrisiken treten im Wesentlichen bei der DZ BANK und der DZ PRIVATBANK auf.

Wesentliche Einflussgrößen bei der Bestimmung des Kreditrisikos sind einerseits Konzentrationen des Kreditvolumens hinsichtlich Adressen, Branchen, Ländergruppen und Restlaufzeiten und andererseits die Bonitätsstruktur des Kreditportfolios. Erhöhte Volumenkonzentrationen bei Adressen, Branchen oder Ländern vergrößern die Gefahr, dass Kreditrisiken gehäuft schlagend werden, beispielsweise bei einem Ausfall der Adressen mit erhöhten Konzentrationen oder bei wirtschaftlichen Krisen in den Branchen oder Ländern mit signifikanten Konzentrationen im Kreditportfolio.

Darüber hinaus ist die Laufzeit von Kreditverträgen ein wesentlicher Kreditrisikofaktor, da in der Regel die Wahrscheinlichkeit für eine Bonitätsverschlechterung und damit für einen Ausfall der Gegenpartei während der Vertragslaufzeit im Zeitablauf ansteigt. Insbesondere bei Häufungen von Engagements mit längerer Restlaufzeit, die eine Bonitätseinstufung unterhalb des Investment Grade aufweisen, besteht die

⁷ Aufgrund einer methodischen Änderung der Ratingermittlung wurde das Emittentenrating durch die Ratingagentur Fitch per 12. Mai 2026 von AA- auf AA heraufgestuft.

Gefahr, dass Kreditrisiken zum Tragen kommen und Abschreibungen erforderlich werden.

Über die vorgenannten engagementbezogenen Risikofaktoren hinaus können negative gesamtwirtschaftliche Entwicklungen zu steigenden Kreditrisiken, zu vermehrten Ausfällen einzelner Adressen und damit zu erhöhtem Wertberichtigungsbedarf im Kreditgeschäft führen. Die größten Gefahren für die allgemeine Bonität der Kreditnehmer resultieren aus den folgenden Belastungen:

- Verschärfung geopolitischer Spannungen sowie ökonomische und strategische Fragmentierung (siehe Abschnitt 1.1.1)
- anhaltende Wachstumsschwäche in Deutschland (siehe Abschnitt 1.1.2)
- globale Wirtschaftsabschwächung (siehe Abschnitt 1.1.1)
- Korrektur an den Immobilienmärkten (siehe Abschnitt 1.1.6)

Sollten diese Belastungen noch länger andauern oder sich verschärfen, wäre mit einer signifikanten Erhöhung der Kreditrisiken im Sektor Bank zu rechnen.

Auch die im Abschnitt 1.1.7 dargestellten Nachhaltigkeitsrisikofaktoren können sich nachteilig auf das Kreditrisiko auswirken. Insbesondere besteht die Gefahr, dass negative transitorische Effekte unmittelbar oder mittelbar zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Gegenparteien - Kreditnehmern, Emittenten oder Kontrahenten - führen. Dies kann sich in erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten und in einer Verschlechterung der Ratingeinstufungen der betroffenen Gegenparteien niederschlagen und zu steigendem Wertberichtigungsbedarf bei den Unternehmen des Sektors Bank führen. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass die Werthaltigkeit von Sicherheiten für Kreditengagements beeinträchtigt wird. Das Ausmaß der Betroffenheit der Unternehmen im Sektor Bank von Klima- und Umweltrisiken ist von deren jeweiligem Geschäftsmodell abhängig.

Das Kreditrisiko belief sich zum 31. Dezember 2025 auf EUR 3.937 Mio., was einem Anteil am nicht diversifizierten ökonomischen Gesamtrisiko von 21% entspricht.

Wenn aufgrund des Eintritts des Kreditrisikos Abschreibungen und Wertberichtigungen in einem Maß erfolgen, das signifikant über die vorgenannte Risikovorsorge hinausgeht, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.3.2 Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen. Das Marktpreisrisiko im engeren Sinne beschreibt die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern auftreten kann. Unter das Marktpreisrisiko werden insbesondere das Zinsrisiko im Anlagebuch, das Zinsrisiko im Handelsbuch, das Spread-Risiko (differenziert nach Anlage- und nach Handelsbuch, kontinuierlich beobachteter Teil) und das Migrationsrisiko (als diskontinuierliches Spread-Risiko), das Währungsrisiko, das Aktienrisiko, das Fondspreisrisiko, das Rohwarenrisiko sowie das Asset-Management-Risiko subsumiert. Zu den das Marktpreisrisiko beeinflussenden Parametern zählt auch die Klasse der sogenannten opaken Risikofaktoren. Hierunter sind bewertungsrelevante Parameter zu verstehen, die sich einer direkten Beobachtung entziehen und daher mittels Modellen aus quotierten Marktpreisen abgeleitet werden.

Das Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr von Verlusten, die aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten können, so dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidierbar sind und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist.

Die DZ BANK Gruppe ist im Sektor Bank erheblichen Marktpreisrisiken ausgesetzt. Das Marktpreisrisiko wird außer von der DZ BANK im Wesentlichen von der BSH, der DZ HYP und der UMH bestimmt. Die Übernahme von Marktpreisrisiken durch diese Unternehmen des Sektors Bank ist hauptsächlich auf die verbundfokussierte strategische Ausrichtung der DZ BANK Gruppe zurückzuführen. Aufgrund dieser strategischen Ausrichtung erfolgt eine Spezialisierung jedes Unternehmens der DZ BANK Gruppe auf bestimmte Produkttypen, wodurch das jeweilige Risikoprofil maßgeblich determiniert wird.

Marktpreisrisiken entstehen im Sektor Bank insbesondere aufgrund folgender Geschäftsaktivitäten:

- DZ BANK: eigene Handelsaktivitäten; klassisches Kreditgeschäft mit Nichtprivatkunden
- BSH: Bauspargeschäft; klassisches Kreditgeschäft zur Finanzierung im Wesentlichen privater Immobilien; Wertpapierbestände

- DZ HYP: Finanzierung von Immobilien und Kommunen; für die Liquiditäts- und Deckungsmassensteuerung gehaltene Wertpapierbestände
- UMH: Anlage eigener Mittel; in Garantiefonds und Riester-Fondssparplänen enthaltene Garantieverpflichtungen gegenüber Kunden

Bei den Riester-Fondssparplänen der UMH handelt es sich um die UniProfiRente, eine staatlich geförderte und zertifizierte Altersvorsorgelösung. Dabei werden dem Anleger die während der Ansparphase eingezahlten Beträge und erhaltenen staatlichen Zulagen zum Rentenbeginn garantiert und dann inklusive der während der Ansparphase erreichten etwaigen Wertzuwächse in Form eines Auszahlungsplans unter Berücksichtigung einer anschließenden lebenslangen Leibrente ausgezahlt. Sofern die UMH zusätzliches Kapital bereitstellen muss, um die Garantiezusagen zu erfüllen, könnten negative Auswirkungen für die Ertragslage der DZ BANK Gruppe die Folge sein.

Darüber hinaus stellen Verbindlichkeiten und - sofern in einem Gruppenunternehmen vorhanden - Vermögenswerte direkter Pensionszusagen eine Quelle von Marktpreisrisiken dar.

Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

Spread- und Migrationsrisiken, Zinsrisiken, Aktienkurs- und Fondspreisrisiken, Rohwarenrisiken sowie Währungsrisiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Wechselkurse, der Aktienkurse und der Fondspreise sowie der Rohwarenpreise verursacht.

Das Spread-Risiko einschließlich des Migrationsrisikos ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart für die Unternehmen des Sektors Bank. Auslöser für die Ausweitung von Bonitäts-Spreads ist eine erhöhte Marktunsicherheit bei ausfallrisikobehafteten Vermögenswerten. Steigende Bonitäts-Spreads ergeben sich aus einer geringeren Bereitschaft der Marktteilnehmer, ausfallrisikobehaftete Vermögenswerte zu kaufen, bzw. aus einer verstärkten Bereitschaft, solche Vermögenswerte zu verkaufen. Kommt es auch zu einer schlechteren Beurteilung des Kreditrisikos durch die Ratingagenturen, zieht dies eine Herabstufung des Emittenten- oder Emissionsratings (sogenannte Bonitätsmigration) nach sich.

Sowohl die Ausweitung der Bonitäts-Spreads als auch Bonitätsmigrationen können ihren Ursprung in einer Reihe von gesamtwirtschaftlichen Risikofaktoren haben. Dies betrifft insbesondere die Verschärfung geopolitischer Spannungen und die daraus folgende ökonomische und strategische Fragmentierung (Abschnitt 1.1.1), die globale Wirtschaftsabschwächung (Abschnitt 1.1.1) sowie wirtschaftspolitische Divergenzen im Euroraum (Abschnitt 1.1.3). Solche Entwicklungen könnten zu einer Erhöhung der Bonitäts-Spreads und zu Bonitätsmigrationen der von Unternehmen des Sektors Bank gehaltenen Anleihen führen. Hiervon wären insbesondere Staatsanleihen wirtschaftlich gefährdeter Länder betroffen.

Zudem könnten sich die im Abschnitt 1.1.5 dargestellten unerwarteten Entwicklungen am Zinsmarkt wie folgt negativ auf die Kapitalanlagen im Sektor Bank auswirken.

Ein Zinsanstieg und eine Ausweitung der Risikoaufschläge für Anleihen würden zu einem Rückgang der Marktwerte von Kapitalanlagen und Refinanzierungsmitteln führen. Die durch kurzfristige Zinssteigerungen oder Spread-Ausweitungen ausgelösten Marktwertrückgänge können je nach Laufzeitstruktur der aktivischen in Verbindung mit passivischen Kapitalmarktprodukte temporäre oder dauerhafte Ergebnis- und Eigenkapitalbelastungen zur Folge haben. Darüber hinaus kann die mit einem singulären Anstieg von Bonitäts-Spreads verbundene negative Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen die Risikotragfähigkeit verschlechtern.

Für die Asset-Management-Aktivitäten der UMH besteht darüber hinaus die Gefahr, dass steigende Zinsen zu sinkenden Marktwerten von Rentenfonds führen. Insbesondere bei Altersvorsorgeverträgen mit kurzen Restlaufzeiten und einem hohen Bestand an Rentenfonds kann dies bewirken, dass die gegenüber den Kunden geleisteten Garantiezusagen nicht aus den in den Produkten enthaltenen Anlageinstrumenten heraus bedient werden können.

Dagegen würde ein Zinsrückgang den Marktwert der Kapitalanlagen und der Refinanzierungsmittel erhöhen. Liegt die durchschnittliche Laufzeit der Verbindlichkeiten über dem durchschnittlichen Anlagehorizont der Kapitalanlagen, was beispielsweise bei

Pensionsverpflichtungen und Altersvorsorgeverträgen mit langer Restlaufzeit häufig der Fall ist), kann sich dies negativ auf das Ergebnis und das Eigenkapital auswirken.

Des Weiteren könnte ein im Zuge erhöhter Volatilität an den globalen Finanzmärkten auftretender Kurseinbruch an den Aktienmärkten zu Marktwertverlusten bei den Kapitalanlagen der Unternehmen des Sektors Bank sowie bei dem in den Altersvorsorgeprodukten der UMH enthaltenen Aktienbestand führen. Die möglichen Ursachen einer solchen Entwicklung werden im Abschnitt 1.1.4 erläutert.

Das Marktpreisrisiko belief sich zum 31. Dezember 2025 auf EUR 3.234 Mio., was einem Anteil am nicht diversifizierten ökonomischen Gesamtrisiko von 17% entspricht.

Sollten sich Marktpreisrisiken realisieren, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.3.3 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse.

Operationelle Risiken können in allen Geschäftsbereichen der Unternehmen des Sektors Bank auftreten. Neben der DZ BANK sind die DZ HYP und die UMH in besonderem Maße von operationellen Risiken betroffen.

Sofern die in den Unternehmen des Sektors Bank implementierten Compliance- und Risikomanagementsysteme nicht ausreichen, um Verstöße gegen Verpflichtungen im Außenverhältnis vollumfänglich zu verhindern bzw. aufzudecken, können Compliance-Risiken entstehen. Unter solchen Verpflichtungen werden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen) sowie unternehmensextern und -intern getroffene Vereinbarungen verstanden. Beispiele sind der Missbrauch vertraulicher Informationen, die Missachtung von Sanktions- und Embargovorgaben, Datenschutzverstöße oder die Unterstützung bzw. die unzureichende Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen. Das Fehlverhalten von Mitarbeitenden (Verhaltensrisiko) ist ebenfalls Teil des Compliance-Risikos. Verstöße gegen interne oder gesetzliche Bestimmungen können die Nichtigkeit von Verträgen zur Folge haben sowie zu rechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen bzw. deren Organmitglieder oder Mitarbeitende führen. Dies kann beispielsweise Geldbußen und Strafen, Steuernachzahlungen oder Schadenersatzansprüche Dritter nach sich ziehen. Zudem kann die Reputation einzelner Unternehmen des Sektors Bank und der DZ BANK Gruppe insgesamt hierunter leiden. Diese Effekte können die Attraktivität der Unternehmen des Sektors Bank als Geschäftspartner und Arbeitgeber beeinträchtigen und aufgrund dessen zu Wertverlusten führen.

Rechtsrisiken können aus Verletzungen oder der fehlerhaften Anwendung geltender rechtlicher Bestimmungen entstehen. Rechtsrisiken können ferner aus einer geänderten Rechtslage (Gesetze oder Rechtsprechung) für in der Vergangenheit abgeschlossene Geschäfte resultieren. Im Falle ihrer Realisierung können Rechtsrisiken hoheitliche Maßnahmen oder Schadenersatzleistungen zur Folge haben. Außerdem ist es möglich, dass vertragliche Ansprüche nachträglich entfallen oder aus rechtlichen Gründen nicht geltend gemacht werden können.

Informationsrisiken entstehen im Falle einer Verletzung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit oder Authentizität von Information Assets. Besteht das Risiko im Zusammenhang mit der Nutzung von Informations- und Kommunikationssystemen wird es als IKT-Risiko bezeichnet. Dies beinhaltet auch Cyber-Risiken. Im Falle einer Beeinträchtigung der Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit von Information Assets und IKT-Systemen können, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten notwendigen Prozesse gestört werden. Dies kann zu negativen Reputationseffekten und zu finanziellen Verlusten aus realisierten operationellen Risiken führen.

Die aus dem Business-Continuity-Management erwachsenden Risiken („**BCM-Risiken**“) können aufgrund des unzureichenden Schutzes von Personen, Liegenschaften, Sachwerten oder zeitkritischen Prozessen und zeitkritischen IT-Assets entstehen. Beispiele hierfür sind Epidemien oder Pandemien infolge der großflächigen Verbreitung von Erregern, Zugangsbeschränkungen zu Arbeitsstätten aufgrund von Naturkatastrophen oder Demonstrationen sowie die eingeschränkte Nutzbarkeit von Betriebsmitteln infolge einer Unterbrechung oder eines Ausfalls der Energieversorgung. Der Klimawandel könnte zu einer Häufung und Zunahme der Stärke von Naturkatastrophen führen. Der

Eintritt von BCM-Risiken könnte zu Personalengpässen oder zu Nutzungseinschränkungen bis hin zum Nutzungsausfall von Gebäuden und Betriebsmitteln wie IT-Systemen und Drittbezügen führen. In diesen Fällen wären geschäftskritische Prozesse möglicherweise nicht oder nicht fristgerecht durchführbar, was Geschäftsausfälle und Schadenersatzforderungen von Kunden nach sich ziehen könnte. Negative Reputationseffekte könnten eine weitere Folge derartiger Szenarien sein.

Die Unternehmen des Sektors Bank haben in erheblichem Umfang Tätigkeiten und Prozesse an externe Dienstleister verlagert. Drittbezugsrisiken können entstehen, wenn bei der Durchführung drittbezogener Leistungen die von den Steuerungseinheiten verfolgten strategischen Grundsätze nicht beachtet oder deren operative Vorgaben verletzt werden. Dies kann die folgenden Ursachen haben:

- Nichtbeachtung aufsichtsrechtlicher Anforderungen durch den zuständigen Dienstleister
- fehlende Transparenz über die Erbringung der Dienstleistungen und fehlende Durchgriffsmöglichkeit bei Drittbezügen außerhalb des Heimatmarktes
- hohe Komplexität ausgelagerter Prozesse, die keiner Standarddienstleistung entsprechen
- potenzieller Know-how-Verlust aufgrund der Auslagerung von Kernkompetenzen oder Wissensprozessen
- Leistungsstörungen durch den Ausfall bzw. die Schlechtleistung von Dienstleistern
- unzureichende Steuerung oder Überwachung von Dienstleistern, insbesondere aufgrund fehlender Transparenz über die Leistungserbringung

Sofern diese Risikofaktoren eintreten, könnte es zu Geschäftsausfällen und zu Schadenersatzforderungen von Kunden kommen. Zudem könnten negative Reputationseffekte auftreten.

Das Projektrisiko bezeichnet die Gefahr einer nicht planmäßigen Fertigstellung von Projektergebnissen. Projektrisiken können beispielsweise aus der unzureichenden Klärung der Projektziele und -aufträge, aus Mängeln in der sich anschließenden Umsetzung, aus Defiziten in der Kommunikation innerhalb und außerhalb des Projekts oder aus unerwarteten Änderungen der für ein Projekt geltenden Rahmenbedingungen resultieren. Schlagend werdende Projektrisiken können einerseits außergewöhnlichen Budgetmehrabbedarf bei der Projektdurchführung hervorrufen (primäres Projektrisiko). Andererseits können Folgekosten entstehen, die auf die nicht planmäßige Fertigstellung von Projektergebnissen zurückzuführen sind (sekundäres Projektrisiko). Hierbei handelt es sich beispielsweise um Mehrkosten oder Mindererlöse in der Linie, außerplanmäßige Abschreibungen auf projektinduzierte Investitionen oder Strafzahlungen.

Risiken der Unternehmensführung stellen für die Unternehmen des Sektors Bank wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf das operationelle Risiko dar. Solche Risiken können Schlagend werden, wenn unzureichende Kontroll- und Risikomanagementsysteme unzulässige oder strafbare Handlungen, die finanzielle Verluste nach sich ziehen, begünstigen.

Das operationelle Risiko im Sektor Bank belief sich zum 31. Dezember 2025 auf EUR 1.003 Mio., was einem Anteil am nicht diversifizierten ökonomischen Gesamtrisiko von 5% entspricht.

Sollten sich operationelle Risiken realisieren, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK zur Folge haben.

1.4 Risikofaktoren im Sektor Versicherung

1.4.1 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere im Hinblick auf deren Laufzeit wider. Innerhalb des Marktrisikos wird dem Spread-Risiko auch der überwiegende Teil des Kreditrisikos zugeordnet. Weitere Teile des Kreditrisikos werden unter anderem im Gegenparteausfallrisiko gemessen.

Marktrisiken entstehen im Versicherungsgeschäft durch die Kapitalanlagetätigkeit, die aus der zeitlichen Differenz zwischen der Prämienzahlung durch den Versicherungsnehmer und den Zahlungen für Schäden und Leistungen durch das Versicherungsunternehmen sowie aus Spar- und Entspargeschäften in der Personenversicherung resultiert.

Spread-Risiken, Zinsrisiken, Aktienrisiken, Währungsrisiken und Immobilienrisiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Aktienkurse, der Wechselkurse bzw. der Immobilienpreise verursacht.

Ein Zinsanstieg und eine Ausweitung der Risikoaufschläge (Bonitäts-Spreads) für Anleihen würden zu einem Rückgang der Marktwerte der Kapitalanlagen führen. Erhöhte Bonitäts-Spreads können insbesondere aus einer Verschärfung geopolitischer Spannungen sowie der ökonomischen und strategischen Fragmentierung, einer globalen Wirtschaftsabschwächung, einer anhaltenden Wachstumsschwäche in Deutschland und aus den wirtschaftlichen Divergenzen im Euroraum resultieren.

Zudem könnten sich unerwartete Entwicklungen am Zinsmarkt wie folgt negativ auf die Kapitalanlagen im Sektor Versicherung auswirken: Die durch kurzfristige Zinssteigerungen, Bonitäts-Spread-Ausweitungen ausgelösten Marktwertrückgänge können temporäre oder, bei einer erforderlichen Veräußerung der Kapitalanlagen, dauerhafte Ergebnisbelastungen zur Folge haben. Darüber hinaus kann die mit einem singulären Anstieg von Bonitäts-Spreads verbundene negative Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen die Solvenzsituation der R+V verschlechtern.

Dagegen würde ein Zinsrückgang kurzfristig zwar zu einem positiven Bewertungseffekt bei dem Bestand an zinstragenden Positionen der R+V führen. Jedoch könnte ein Zinstief die R+V im Lebensversicherungsgeschäft im Hinblick auf den zu erwirtschaftenden Garantiezins aber mittelfristig vor zusätzliche Herausforderungen stellen.

Darüber besteht die Gefahr, dass ein im Zuge erhöhter Volatilität an den globalen Finanzmärkten auftreten-der Kurseinbruch an den Aktienmärkten ebenso wie eine Korrektur an den Immobilienmärkten zu Marktwertverlusten bei den Kapitalanlagen der R+V führen.

Die makroökonomischen Hintergründe für die vorgenannten gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen werden in Abschnitt 1.1 dargestellt.

Sofern sich die den Nachhaltigkeitsrisikofaktoren zuzuordnenden transitorischen Risiken wie politische Maßnahmen, Gerichtsprozesse oder der Entzug von Lizenzen realisieren, könnte dies negative Auswirkungen für die Kapitalanlagentätigkeit der R+V nach sich ziehen. Dies betrifft insbesondere den Preisverfall bei Kursen von Unternehmensanleihen, bei Aktienkursen von Unternehmen sowie den Rückgang der Marktwerte von Immobilien. Des Weiteren könnte der Wert des Portfolios der R+V aufgrund steigender Inflation infolge erhöhter Energie- und CO₂-Preise negativ beeinflusst werden.

Das Marktrisiko belief sich zum 31. Dezember 2025 auf EUR 4.123 Mio., was einem Anteil am nicht diversifizierten ökonomischen Gesamtrisiko von 22% entspricht.

Sollten sich Marktrisiken realisieren, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4.2 Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben

Das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben tritt sowohl im selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft als auch im übernommenen Rückversicherungsgeschäft auf. Es bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Nicht-Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.

Das selbst abgeschlossene und übernommene Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft hat unter anderem die Abdeckung von Katastrophen zum Gegenstand. Dabei handelt es sich sowohl um Naturkatastrophen wie zum Beispiel Erdbeben, Stürme oder Überschwemmungen, als auch um durch menschliche Eingriffe verursachte Unglücke. Diese Ereignisse sind unvorhersehbar. Es besteht grundsätzlich die Gefahr des Eintritts besonders großer Einzelschadensereignisse und auch die des Eintritts besonders vieler, nicht notwendigerweise großer Einzelschadensereignisse. Dadurch kann die tatsächliche Schadenbelastung aus Höhe und Frequenz von Schäden eines Jahres die erwartete Belastung übersteigen.

Darüber hinaus stellen inflationäre Effekte einen Kostentreiber für die Schadenbelastung dar, da sich zum Beispiel steigende Rohstoff- und Beschaffungspreise erhöhend auf die Schadenregulierung auswirken können. Dies kann in der Folge zu Prämienanpassungen führen.

Durch die fortschreitende Digitalisierung wächst die Bedeutung von Cyber-Risiken innerhalb der Versicherungstechnik. Es besteht die Gefahr, dass Cyber-Risiken als Schadenursache nicht oder nur unvollständig in den Versicherungsbedingungen erwähnt oder nicht explizit ein- oder ausgeschlossen werden (sogenanntes Silent-Cyber-Risiko).

Zudem stellt das im Zuge des Klimawandels zu erwartende verstärkte Auftreten von wetterbedingten Naturkatastrophen einen nachhaltigkeitsbezogenen Risikofaktor für das Katastrophenrisiko dar.

Das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben belief sich zum 31. Dezember 2025 auf EUR 2.395 Mio., was einem Anteil am nicht diversifizierten ökonomischen Gesamtrisiko von 13% entspricht.

Sollten sich versicherungstechnische Risiken Nicht-Leben realisieren, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4.3 Versicherungstechnisches Risiko Leben

Das aus dem selbst abgeschlossenen Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft resultierende versicherungstechnische Risiko Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.

Im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft besteht bei langfristigen Produkten, die einen Großteil des Bestands ausmachen, aufgrund der langen Vertragslaufzeiten die Gefahr negativer Abweichungen von den Kalkulationsannahmen über die Laufzeit der Verträge. Risikofaktoren sind dabei zum Beispiel die Änderung der Lebenserwartung, die Zunahme von Invalidisierungen, überproportionale Kostensteigerungen und die Zunahme von Vertragsstornierungen. Weicht die tatsächliche Entwicklung von Biometrie, Invalidisierung, Kosten oder Vertragsstornierungen von den Kalkulationsannahmen ab, besteht mittel- bis langfristig die Gefahr, dass sich der erzielte Rohüberschuss in der Lebensversicherung reduziert.

Des Weiteren stellen unerwartete Entwicklungen am Zinsmarkt einen Risikofaktor für das versicherungstechnische Risiko Leben dar. Die Ursachen für mögliche Zinsentwicklungen werden im Abschnitt 1.1.5 erläutert. Bei einem unerwarteten Zinsanstieg bestünde die Gefahr, dass Versicherungsnehmer vermehrt bestehende Lebensversicherungsverträge stornieren und dass sich das Neugeschäft rückläufig entwickelt.

Umweltverschmutzung und Klimawandel stellen nachhaltigkeitsbezogene Risikofaktoren für das Sterblichkeitsrisiko dar. Eine Verstärkung dieser negativen Entwicklungen kann sich sowohl negativ auf die Gesundheit der versicherten Personen auswirken als auch die Anzahl der Leistungsfälle erhöhen.

Das versicherungstechnische Risiken Leben belief sich zum 31. Dezember 2025 auf EUR 1.157 Mio., was einem Anteil am nicht diversifizierten ökonomischen Gesamtrisiko von 6% entspricht.

Sollten sich versicherungstechnische Risiken Leben realisieren, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK zur Folge haben.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken dargestellt. Der Erwerb der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist für den Anleger mit erheblichen Risiken verbunden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken erfolgte durch die Emittentin unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen. Die nachfolgenden dargestellten Risiken in Bezug auf die Wertpapiere werden entsprechend ihrer Beschaffenheit in die folgenden fünf Kategorien (vgl. Abschnitte 2.1 bis 2.5) unterteilt. Jede Kategorie ist zudem in verschiedene Unterkategorien (z.B. 2.1.1) aufgeteilt. Diese Unterkategorien wiederum enthalten verschiedene Risikofaktoren (z.B. 2.1.1.1), wobei die zwei wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Unterkategorie zuerst dargestellt werden, sofern mehrere Risikofaktoren vorhanden sind. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Unterkategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet. Definitionen für verwendete Begriffe im Hinblick auf die Wertpapiere sind in den Optionsbedingungen enthalten.

2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere

2.1.1 Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)

2.1.1.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Das Risiko eines wirtschaftlichen Totalverlusts erhöht sich, je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt und je kürzer die Restlaufzeit der Optionsscheine ist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.1.2 Risiko bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung

Bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung kann der Anleger die Optionsscheine während der Laufzeit nicht ausüben. Die Realisierung des wirtschaftlichen Werts der Optionsscheine ist in dieser Zeit nur durch einen Verkauf der Optionsscheine möglich (siehe dazu in Abschnitt 2.4.2). Ist eine Veräußerung der Optionsscheine durch einen Verkauf nicht möglich, kann der Anleger den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zum gewünschten Zeitpunkt nicht realisieren und gegebenenfalls durch eine spätere Veräußerung einen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

2.1.1.3 Risiko bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung

Bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung kann der Anleger die Optionsscheine während der Ausübungsfrist ausüben. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt dabei von der Abgabe einer Ausübungserklärung und der Lieferung der Optionsscheine an die Zahlstelle ab. Die genauen Ausübungsbedingungen für eine wirksame Ausübung sind in den Optionsbedingungen festgelegt. Übersteigt die Anzahl der auszuübenden Optionsscheine die in der Ausübungserklärung genannte Zahl, werden die überschüssigen Optionsscheine auf Kosten des Anlegers zurückübertragen. Werden die Ausübungsbedingungen nicht erfüllt, erfolgt keine Ausübung und dadurch keine Realisierung des wirtschaftlichen Werts der Optionsscheine. Der Anleger kann die Optionsscheine dann zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise nur zu einem geringeren Verkaufspreis veräußern bzw. zu einem Zeitpunkt ausüben, der wirtschaftlich ungünstiger für ihn ist.

2.1.2 Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine mit Knock-out)

2.1.2.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Falle von zwei Basiswerten) gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der

Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert bzw. die Basiswerte entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird bzw. werden.

2.1.2.2 Risiko aufgrund des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses während der Laufzeit

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann es zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis bzw. ein Beobachtungspreis 1 oder ein Beobachtungspreis 2 (wenn im Falle von zwei Basiswerten es für die Beobachtung der Knock-out-Barriere relevant ist) die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, verfallen die Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers und die Laufzeit ist beendet. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines wirtschaftlichen Totalverlusts des eingesetzten Kapitals.** Das Risiko eines wirtschaftlichen Totalverlusts des eingesetzten Kapitals erhöht sich einerseits, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (wenn im Falle von zwei Basiswerten es für die Beobachtung der Knock-out-Barriere relevant ist) in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Andererseits erhöht sich das Risiko eines wirtschaftlichen Totalverlusts des eingesetzten Kapitals, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte während der Laufzeit schwankt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass es - je nach Basiswert - auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen kann, wenn die Handelszeiten des Basiswerts bzw. der Basiswerte von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen. Dieser Umstand sollte auch bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden.

2.1.3 Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine)⁸

2.1.3.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Falle von zwei Basiswerten) gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert bzw. die Basiswerte entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird bzw. werden.

2.1.3.2 Risiko aufgrund des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses während der Laufzeit

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann es zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis bzw. ein Beobachtungspreis 1 oder ein Beobachtungspreis 2 (wenn im Falle von zwei Basiswerten es für die Beobachtung der Knock-out-Barriere relevant ist) die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, verfallen die Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers und die Laufzeit ist beendet. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines wirtschaftlichen Totalverlusts des eingesetzten Kapitals.** Das Risiko eines wirtschaftlichen Totalverlusts des eingesetzten Kapitals erhöht sich einerseits, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (wenn im Falle von zwei Basiswerten es für die Beobachtung der Knock-out-Barriere relevant ist) in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Andererseits erhöht sich das Risiko eines wirtschaftlichen Totalverlusts des eingesetzten Kapitals, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte während der Laufzeit schwankt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass es - je nach Basiswert - auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen kann, wenn die Handelszeiten des Basiswerts bzw. der Basiswerte von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen. Dieser Umstand sollte auch bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden.

⁸ Handelt es sich bei dem Basiswert um Aktien US-amerikanischer Unternehmen, auf die die Regelungen gemäß § 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und der darunter erlassenen Vorschriften Anwendung finden, gelten hier nur die Ausführungen für den Typ Call

2.1.3.3 Risiko aufgrund der Anpassung des Basispreises und der Knock-out-Barriere

Der Basispreis der Optionsscheine wird täglich um den Anpassungsbetrag angepasst. Darüber hinaus wird die Knock-out-Barriere ebenfalls täglich angepasst, so dass sie jeweils dem veränderten Basispreis entspricht. Die Höhe des Anpassungsbetrags ist u.a. abhängig von dem relevanten Monatszinssatz, der sich aufgrund von Bewegungen am Zinsmarkt stark verändern kann, und dem Bereinigungsfaktor. Verändert sich der Kurs des Basiswerts bzw. verändern sich die Kurse der Basiswerte (im Falle von zwei Basiswerten) nicht ebenfalls um die tägliche Anpassung, kommt es zu einer Wertminderung der Optionsscheine. Eine Wertminderung der Optionsscheine kann dazu führen, dass der erzielte Verkaufspreis der Optionsscheine unterhalb des Erwerbspreises liegt.

2.1.3.4 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Optionsscheinen ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Optionsscheine zu einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreises liegt. Zudem trägt der Anleger aufgrund der Kündigungsfristen das Risiko, dass durch eine nachteilige Kursbewegung des Basiswerts bzw. der Basiswerte in der Zwischenzeit ein Knock-out-Ereignis eintreten kann. Im Falle des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers und **es besteht das Risiko eines wirtschaftlichen Totalverlusts des eingesetzten Kapitals** (siehe dazu auch 2.1.3.2).

2.1.3.5 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Optionsscheine nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, kann der Anleger erst zum nächsten möglichen Einlösungstermin einlösen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Einlösungstermin gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. In diesem Fall trägt er das Risiko, dass in der Zwischenzeit ein Knock-out-Ereignis eintreten kann. Trotz fristgerechter Einlösung durch den Anleger trägt er das Risiko, dass aufgrund einer nachteiligen Kursbewegung des Basiswerts bzw. der Basiswerte ein Knock-out-Ereignis eintreten kann. Im Falle des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers und **es besteht das Risiko eines wirtschaftlichen Totalverlusts des eingesetzten Kapitals** (siehe dazu auch 2.1.3.2).

2.1.4 Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine)⁹

2.1.4.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Falle von zwei Basiswerten) gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Ein hoher finanzieller Verlust würde eintreten, falls ein Beobachtungspreis bzw. ein Beobachtungspreis 1 oder ein Beobachtungspreis 2 (wenn im Falle von zwei Basiswerten es für die Beobachtung der Knock-out-Barriere relevant ist) die Knock-out-Barriere erreicht (siehe dazu auch 2.1.4.2). Tritt dieser Fall ein und ist der von der Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelte Kurs, der zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, kleiner (Typ Call) bzw. größer (Typ Put) als der Basispreis, **kommt es für den Anleger zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.** Das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erhöht sich, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte an der Barriere bzw. am Basispreis notiert. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert bzw. die Basiswerte entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird bzw. werden.

2.1.4.2 Risiko aufgrund des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses während der Laufzeit

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann es zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis bzw. ein Beobachtungspreis 1 oder ein Beobachtungspreis 2 (wenn im Falle von zwei Basiswerten es für die Beobachtung der Knock-out-Barriere relevant ist) die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches

⁹ Handelt es sich bei dem Basiswert um Aktien US-amerikanischer Unternehmen, auf die die Regelungen gemäß § 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und der darunter erlassenen Vorschriften Anwendung finden, gelten hier nur die Ausführungen für den Typ Call

Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Kurs, der zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, innerhalb der Bewertungsfrist. **Ist der ermittelte Rückzahlungsbetrag sehr niedrig, besteht in diesem Fall für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers und die Laufzeit ist beendet. In diesem Fall kommt es für den Anleger zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.** Das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erhöht sich einerseits, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (wenn im Falle von zwei Basiswerten es für die Beobachtung der Knock-out-Barriere relevant ist) in Bezug auf die Knock-out-Barriere festgestellt wird. Andererseits erhöht sich das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte während der Laufzeit schwankt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass es - je nach Basiswert - auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen kann, wenn die Handelszeiten des Basiswerts bzw. der Basiswerte von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen. Dieser Umstand sollte auch bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden.

2.1.4.3 Risiko aufgrund der Anpassung des Basispreises und der Knock-out-Barriere

Der Basispreis der Optionsscheine wird täglich um den Anpassungsbetrag angepasst. Die Höhe des Anpassungsbetrags ist u.a. abhängig von dem relevanten Monatszinssatz, der sich aufgrund von Bewegungen am Zinsmarkt stark verändern kann, und dem Bereinigungsfaktor. Die Knock-out-Barriere bleibt während eines Anpassungszeitraums jedoch unverändert. Somit kann sich der Abstand der Knock-out-Barriere zum Basispreis in dem entsprechenden Anpassungszeitraum kontinuierlich verringern und dadurch das Risiko eines Knock-out-Ereignisses erhöhen, wenn sich der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Basiswerte (im Falle von zwei Basiswerten) nicht entsprechend verändert bzw. verändern. Verändert sich der Kurs des Basiswerts bzw. verändern sich die Kurse der Basiswerte (im Falle von zwei Basiswerten) nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertminderung der Optionsscheine. Eine Wertminderung der Optionsscheine kann dazu führen, dass der erzielte Verkaufspreis der Optionsscheine unterhalb des Erwerbspreises liegt.

2.1.4.4 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Optionsscheinen ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Optionsscheine zu einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreises liegt. Zudem trägt der Anleger aufgrund der Kündigungsfristen das Risiko, dass durch eine nachteilige Kursbewegung des Basiswerts bzw. der Basiswerte in der Zwischenzeit ein Knock-out-Ereignis eintreten kann. Im Falle des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers und **es besteht das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals** (siehe dazu auch 2.1.4.2).

2.1.4.5 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Optionsscheine nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, kann der Anleger erst zum nächsten möglichen Einlösungstermin einlösen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Einlösungstermin gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. In diesem Fall trägt er das Risiko, dass in der Zwischenzeit ein der Knock-out-Ereignis eintreten kann. Trotz fristgerechter Einlösung durch den Anleger trägt er das Risiko, dass aufgrund einer nachteiligen Kursbewegung des Basiswerts bzw. der Basiswerte ein Knock-out-Ereignis eintreten kann. Im Falle des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers und **es besteht das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals** (siehe dazu auch 2.1.4.2).

2.1.5 Rückzahlungsprofil 5 (Discount Optionsscheine)

2.1.5.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher**

Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Das Risiko eines Totalverlusts erhöht sich, je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt und je kürzer die Restlaufzeit der Optionsscheine ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund des Cap nur begrenzt an einer positiven (Typ Call) bzw. negativen (Typ Put) Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.6 Rückzahlungsprofil 6 (Discount Optionsscheine Plus)

2.1.6.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Barriere notiert und der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put) ist. Das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird, erhöht sich einerseits, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Andererseits erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Zudem partizipiert der Anleger aufgrund des Cap nur begrenzt an einer positiven (Typ Call) bzw. negativen (Typ Put) Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.7 Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)

2.1.7.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Barriere notiert. Das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird, erhöht sich einerseits, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Andererseits erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.2 Risiko in Bezug auf die Basiswerte

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, wenn (a) der Basiswert eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier (siehe 2.2.1), (b) der Basiswert ein Index (siehe 2.2.2), (c) der Basiswert ein Rohstoff, eine Ware, ein Edelmetall, ein Rohstofffuture, ein Warenfuture bzw. ein Edelmetallfuture (siehe 2.2.3), (d) der Basiswert ein Wechselkurs (Devisen) bzw. der Basiswert ein Zins-Future bzw. ein Index-Future (siehe 2.2.4) und (e) der Basiswert ein Kryptowährungs-Future (siehe 2.2.5) ist.

2.2.1 Risiko im Falle von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert

2.2.1.1 Risiko in Bezug auf die Aktie¹⁰

Wertpapiere, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, haben verschiedene Risiken, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Darunter fallen z.B. der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, die Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht oder andere vergleichbare Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft. Diese Ereignisse können zu einem wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Anleger führen.

Ferner beeinflussen insbesondere die Entwicklungen an den Kapitalmärkten, welche wiederum von der allgemeinen globalen Lage und den spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden, die Wertentwicklung des Basiswerts. Wenn der Kurs der Aktie sinkt (im Falle von Optionsscheinen Typ Call) bzw. steigt (im Falle von Optionsscheinen Typ Put), kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

Hat die Gesellschaft ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, können Risiken, wie z.B. die Verstaatlichung oder vergleichbare Ereignisse, eintreten. Die Realisierung solcher Risiken kann somit für den Anleger zum wirtschaftlichen Total- oder Teilverlust des eingesetzten Kapitals führen.

2.2.1.2 Risiko in Bezug auf aktienvertretende Wertpapiere

Wertpapiere, bei denen der Basiswert ein aktienvertretendes Wertpapier ist, haben spezielle, über die in Ziffer 2.2.1.1 hinausgehende Risiken. Aktienvertretende Wertpapiere sind Amerikanische Hinterlegungsscheine, sogenannte American Depositary Receipts (ADRs), und Globalhinterlegungsscheine, sogenannte Global Depositary Receipts (GDRs). Beide Arten von Hinterlegungsscheinen repräsentieren Rechte an Aktien einer ausländischen Gesellschaft. Sie verbriefen einen bestimmten Anteil an den zugrundeliegenden ausländischen Aktien, d.h. z.B. ein ADR kann sich auf eine, mehrere oder nur auf einen Bruchteil einer Aktie (sogenannte Bezugsmenge) beziehen.

Rechtlicher Eigentümer des durch die Hinterlegungsscheine zugrundeliegenden Aktienbestands ist eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der Hinterlegungsscheine ist. Dies hat zur Folge, dass die Hinterlegungsscheine insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotstelle oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle mit Verfügungsbeschränkungen belegt oder verwertet werden können. In dem sehr seltenen Fall einer Insolvenz der Depotstelle oder von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle würde der Wert des Hinterlegungsscheins sinken und im Falle von Optionsscheinen Typ Call, die einen Hinterlegungsschein als Basiswert haben, negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben und zu einem wirtschaftlichen Total- oder Teilverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

2.2.2 Risiko im Falle von Indizes als Basiswert

2.2.2.1 Risiko in Bezug auf den Index

Der Kurs eines als Basiswert dienenden Index wird auf Grundlage der Kurse der dem Basiswert zugrundeliegenden Indexbasispapiere bzw. Indexbasisprodukte berechnet. Veränderungen der Kurse der Indexbasispapiere bzw. der Indexbasisprodukte, der Zusammensetzung des Basiswerts sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbasispapiere bzw. die Indexbasisprodukte beeinflussen den Kurs des Basiswerts. Veränderungen des Kurses des Basiswerts wirken sich wiederum unmittelbar auf den Kurs der Wertpapiere aus. Kursschwankungen eines Indexbasispapiers bzw. eines Indexbasisprodukts können durch Kursschwankungen anderer Indexbasispapiere bzw. Indexbasisprodukte verstärkt werden. Dadurch kann z.B. ein Sinken des Kurses des Basiswerts und somit auch des Wertpapiers ausgelöst oder verstärkt werden. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf den den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswert. Dieser wird von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Anleger zusammengesetzt und berechnet, d.h. die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Berechnungsmethode, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts und wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Basiswerts oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Die veröffentlichte Zusammensetzung des Basiswerts, die in der Regel auf der Internetseite des Indexsponsors oder in sonstigen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Medien erfolgt, entspricht nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des Basiswerts, da die Aktualisierung unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt. Der relevante Indexsponsor übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Wertpapiere. Es kann der Fall eintreten, dass der Basiswert nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung steht oder nicht mehr als Basiswert verwendet werden darf und

¹⁰ Handelt es sich bei dem Basiswert um Aktien US-amerikanischer Unternehmen, auf die die Regelungen gemäß § 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und der darunter erlassenen Vorschriften Anwendung finden, gelten hier nur die Ausführungen für den Typ Call

möglicherweise ausgetauscht wird. In diesen oder anderen in den Optionsbedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin gekündigt werden (siehe dazu auch 2.3.1.2), was zu einer Rückzahlung der Wertpapiere zu einem von der Emittentin bestimmten Marktpreis führt, welcher geringer als der Erwerbspreis sein kann. Zudem kann der Basiswert möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen abbilden, was für den Anleger zu einem Konzentrationsrisiko führen kann. Sollte eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche eintreten, kann sich diese Entwicklung nachteilig auf die Wertentwicklung des Basiswerts und somit auch nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Basiswert vertreten, ist es möglich, dass diese nicht gleich gewichtet werden. Dies kann zur Folge haben, dass im Falle einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hohen Gewichtung der Kurs des Basiswerts nachteilig beeinflusst wird und somit auch einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat. Gegebenenfalls werden die Indexbasispapiere bzw. Indexbasisprodukte in anderen Währungen notiert als die Währung, in der der Basiswert selbst berechnet wird und unterliegen somit unterschiedlichen Währungseinflüssen. Der Anleger kann dadurch einem impliziten Währungsrisiko ausgesetzt sein, wenn die Indexbasispapiere bzw. Indexbasisprodukte in die für die Indexberechnung maßgebliche Währung umgerechnet werden. Eine ungünstige Entwicklung der Wechselkurse einer Währung kann sich dabei ungünstig auf das Indexbasispapier bzw. Indexbasisprodukt auswirken, das in dieser Währung notiert wird. Damit kann sich die negative Entwicklung dieses Wechselkurses auch negativ auf den Basiswert auswirken. Realisiert sich das Risiko eines Wertverlusts der Wertpapiere kann dies zu einem wirtschaftlichen Total- oder Teilverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

2.2.2.2 Risiko in Bezug auf nicht rolloptimierte Rohstoffindizes

Im Falle von nicht rolloptimierten Rohstoffindizes als Basiswert besteht das Risiko, dass Rollverluste entstehen, die dazu führen, dass eine positive Wertentwicklung des Kassapreises des dem (entsprechenden) Indexbasisprodukt zugrundeliegenden Grundstoffs nicht zu einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts führt. Rollverluste können entstehen, wenn der/die dem Basiswert zugrundeliegenden Future-Kontrakt(e) in einen folgenden Future-Kontrakt gerollt werden. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Laufzeiten in der Regel unterscheiden, kann die Investition in den neuen Future-Kontrakt Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt teurer als der Gegenwert des Future-Kontrakts, in den aktuell investiert ist, kann dieser Gegenwert beim Rollen nur in eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts reinvestiert werden, wodurch Rollverluste entstehen können. Diese Rollverluste beeinflussen den Wert des Basiswerts negativ und können somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag beeinflussen.

2.2.2.3 Risiko in Bezug auf neue oder nicht anerkannte Indizes

Bei nicht allgemein anerkannten Indizes oder auch bei Indizes, die nur als Basiswert für ein bestimmtes Wertpapier dienen, ist folgendes zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf die Zusammensetzung und Berechnung als bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Index subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dies kann zu größeren Kursschwankungen des Index führen. Wenn der Kurs des Basiswerts sinkt (im Falle von Optionsscheinen Typ Call) bzw. steigt (im Falle von Optionsscheinen Typ Put), kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben. Für den Anleger kann dies zum wirtschaftlichen Total- oder Teilverlust des eingesetzten Kapitals führen.

2.2.3 Risiko im Falle von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstoff- und Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert

2.2.3.1 Risiko in Bezug auf regulatorische Änderungen und Liquidität in Bezug auf den Basiswert

Es gibt Unternehmen oder Länder, die in der Gewinnung von Rohstoffen bzw. Edelmetallen tätig sind und sich zu Organisationen zusammengeschlossen haben, um das Angebot und die Nachfrage zu regulieren. Es kann somit zur Beeinflussung der Kurse durch solche Organisationen kommen. Andererseits unterliegt der Handel mit den o.g. Basiswerten auch aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktusancen, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Kursentwicklung des betroffenen Basiswerts auswirken kann. Ferner kann sich auch die allgemeine Preisentwicklung stark auf die Kursentwicklung der o.g. Basiswerte auswirken. Zudem sind in der Regel viele Rohstoff- bzw. Edelmetallmärkte nicht besonders liquide und somit gegebenenfalls nicht in der Lage in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren, was im Falle einer zu geringen Liquidität zu Preisverzerrungen führen kann. Wenn der Kurs des Basiswerts sinkt (im Falle von Optionsscheinen Typ Call) bzw. steigt (im Falle von Optionsscheinen Typ Put), kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.3.2 Risiko in Bezug auf die begrenzte Laufzeit von Future-Kontrakten und dem Rollen von Future-Kontrakten

Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert ein Future-Kontrakt ist, kann ein Risiko daraus resultieren, dass Future-Kontrakte jeweils eine begrenzte Laufzeit haben. Vor dem Ende dieser Laufzeit wird der jeweils aktuelle Future-Kontrakt von der Emittentin durch den in den Optionsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen). Insbesondere in einem sog. „Contango“-Markt, bei dem der Preis des in den Optionsbedingungen festgelegten neuen Future-Kontrakts, in den gerollt wird, höher als der Preis des aktuellen Future-Kontrakts ist, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts ersetzt werden, was dazu führen kann, dass der Anleger an der Wertentwicklung des neuen Future-Kontrakts mit einem kleineren Anteil partizipiert. Die verringerte Partizipation am neuen Future-Kontrakt beeinflusst die Wertentwicklung der Optionsscheine und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinflussen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass an dem Roll over Tag um den Zeitpunkt, zu dem die Rolle durchgeführt wird, im Sekundärmarkt zeitweise keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere gestellt werden können, d.h. die Wertpapiere können während der Durchführung einer Rolle nicht oder nur erschwert erworben oder veräußert werden. Sollte beim Rollen kein Future-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Future-Kontrakts übereinstimmen, etwa weil die Maßgebliche Börse Anpassungen auf den Future-Kontrakt vorgenommen hat, hat die Emittentin das Recht gemäß den Optionsbedingungen Anpassungen vorzunehmen.

2.2.3.3 Politisches Risiko

Rohstoffe und Waren bzw. Edelmetalle werden in den meisten Fällen in Schwellenländern, den sogenannten Emerging Markets, gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Meist ist jedoch die politische und wirtschaftliche Situation in diesen Ländern weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten, da sie eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt sind. Der Eintritt von diversen Ereignissen (z.B. politische Krisen, Kriege, Embargos etc.) kann das Vertrauen von Anlegern erschüttern, zu Konflikten bei Angebot und Nachfrage führen oder den Export und Import von Rohstoffen und Waren bzw. Edelmetallen erschweren. Käufer, die Wertpapiere auf einen der o.g. Basiswerte erwerben, können erheblichen Kursrisiken ausgesetzt sein, da der Kurs der o.g. Basiswerte in der Regel größeren Schwankungen unterliegt. Sollte dadurch der Kurs des Basiswerts sinken (im Falle von Optionsscheinen Typ Call) bzw. steigen (im Falle von Optionsscheinen Typ Put), kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.4 Risiken im Falle von Devisen (Wechselkurs) und Zins-Future bzw. Index-Future als Basiswert

2.2.4.1 Risiko in Bezug auf Devisen

Wertpapiere, bei denen sich der Basiswert auf Devisen (Wechselkurse) bezieht, können durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an, dies bedeutet die Anzahl der Einheiten einer Währung, die für eine Einheit der anderen Währung eingetauscht werden können. Sie werden aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten ermittelt und unterliegen verschiedenen wirtschaftlichen Faktoren, insbesondere der Inflationsrate des jeweiligen Landes, der Zinsdifferenz zum Ausland, der globalen politischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Einschätzung der jeweiligen konjunkturellen Entwicklung und der sicheren Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diesen geschilderten abschätzbaren Faktoren können auch Faktoren relevant sein, die sehr schwer einzuschätzen sind, z.B. Faktoren mit psychologischem Hintergrund wie eine Vertrauenskrise in die politische Führung eines Landes. Diese aufgeführten Faktoren können einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der entsprechenden Währung haben, was bis zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen kann.

2.2.4.2 Risiko in Bezug auf Zins-Future bzw. Index-Future

Wertpapiere, die sich auf einen Zins-Future bzw. Index-Future beziehen, können durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Future-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte. Ein Termingeschäft ist eine vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des entsprechenden Vertragsgegenstands zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Future-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt. Es können aufgrund der Eigenheiten des Terminhandels Marktphasen auftreten, in denen die Preisentwicklung des Future-Kontrakts und des zugrundeliegenden Werts voneinander abweichen. Es besteht daher das Risiko, dass sich der Preis des Future-Kontrakts (entgegen der Erwartung des Anlegers) nicht so entwickelt wie der Kassakurs des dem Future-Kontrakt zugrundeliegenden Werts. Im Falle von Zins-Future kann das im Abschnitt 2.2.4.1 aufgeführte Risiko und im Falle von Index-Future kann das im Abschnitt 2.2.2.1 aufgeführte Risiko eintreten und somit den Kurs des Future-Kontrakts als Basiswert eines Wertpapiers erheblich beeinflussen. Diese Faktoren können einen erheblichen Einfluss auf den Kurs des entsprechenden Future-Kontrakts haben, was bis zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen kann.

2.2.5 Risiko im Falle von Kryptowährungs-Future als Basiswert

2.2.5.1 Risiko in Bezug auf die Volatilität des Marktwerts von virtuellen Währungen bzw. der dazugehörigen Kryptowährungs-Futures

Die Wertentwicklung eines Kryptowährungs-Futures („**Future-Kontrakt**“ oder „**Kryptowährungs-Future**“) hängt mit der Wertentwicklung der zugrundeliegenden virtuellen Währung stark zusammen, kann aber auch davon abweichen. Der Wert einer virtuellen Währung und somit auch der Wert von Kryptowährungs-Futures, denen diese virtuelle Währung zugrunde liegt, ist sehr volatil und kann schnell und im erheblichen Umfang sinken oder steigen. So kann sich im Laufe eines Tages der Wert virtueller Währungen und somit auch von entsprechenden Kryptowährungs-Futures erheblich verändern. Der Marktwert einer virtuellen Währung ist grundsätzlich von der Erwartung der darin investierten Anleger abhängig, dass die virtuelle Währung zukünftig als z.B. Transaktionswährung und Zahlungsmittel genutzt werden kann. Die starke Abhängigkeit zwischen der Erwartungshaltung und dem Marktwert führt zu einer erhöhten Volatilität des Marktwerts einer virtuellen Währung bzw. des Kryptowährungs-Futures, dem die virtuelle Währung zugrunde liegt. Die Akzeptanz einer virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures kann sich unter anderem dann verringern, wenn diese virtuelle Währung nicht oder nicht mehr als Zahlungsmittel verwendet wird. Zudem kann durch Veränderungen und Fortschritte in der Technologie, Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffe sowie regulatorische Änderungen unter anderem die Volatilität weiter erheblich erhöht werden und damit das Verlustrisiko in Bezug auf das Wertpapier, das sich auf einen entsprechenden Kryptowährungs-Future bezieht, zusätzlich erhöhen. Der Wert einer virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures kann sich somit schnell und erheblich verändern und bis auf Null fallen oder im Extremfall auch negativ werden, so dass für den Anleger ein höheres Risiko besteht, seine Investition ganz oder teilweise zu verlieren.

2.2.5.2 Risiko in Bezug auf Akzeptanz und Reputation von virtuellen Währungen bzw. der dazugehörigen Kryptowährungs-Futures

Der Wert einer virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Insbesondere ist zu beachten, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr stark mit dem Vertrauen der Investoren in diese virtuelle Währung verbunden ist. Sinkt das Vertrauen der Investoren in die virtuelle Währung, sinkt auch der Wert dieser virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures. Der Wert virtueller Währungen lässt sich schwer festlegen. Dies liegt unter anderem daran, dass diese Währungen nur virtuell existieren und in den meisten Fällen keinen physischen Gegenwert oder hinterlegte Sicherheiten haben. Eine Rolle spielt auch, dass ihr Wert von der Erwartung und dem Vertrauen der Investoren in die zukünftige Verwendung der betreffenden virtuellen Währung als z.B. Transaktionswährung und Zahlungsmittel abhängt. Unter anderem können eine anhaltend hohe Volatilität (siehe auch 2.2.5.1), Veränderungen und Fortschritte in der Technologie, Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffe sowie regulatorische Änderungen negative Auswirkungen auf die Reputation einer virtuellen Währung haben, damit ihren Marktwert und den Wert entsprechender Kryptowährungs-Futures negativ beeinflussen und die virtuelle Währung bzw. den entsprechenden Kryptowährungs-Future möglicherweise sogar wertlos machen. Zudem werden aktuell virtuelle Währungen nur in geringem Umfang als Zahlungsmittel genutzt. Dies liegt insbesondere an der derzeit geringen Akzeptanz als Zahlungsmittel. Im Vergleich zu bargeldlosen Transaktionen in Währungen wie USD, EUR oder GBP sind Transaktionen in virtuellen Währungen äußerst gering. Zudem ist der Gegenwert der Transaktionen von virtuellen Währungen in einer Währung wie z.B. USD wegen der mitunter sehr starken Kurschwankungen nur schwer zu messen. Obwohl einige virtuelle Währungen, wie etwa Bitcoin, derzeit innerhalb der virtuellen Währungen und in der öffentlichen Wahrnehmung einen bedeutenden Status haben, besteht die Gefahr, dass andere virtuelle Währungen Wettbewerbsvorteile haben oder erlangen, und die Bedeutung von derzeit erfolgreichen virtuellen Währungen abnimmt und diese sogar vom Markt verdrängt werden. Grundsätzlich richtet sich der Wert einer virtuellen Währung nach Angebot und Nachfrage. Virtuelle Währungen sind sehr abhängig von ihrer Akzeptanz und Reputation, auch von der Reputation der Plätze, an denen Sie gehandelt werden können (siehe auch 2.2.5.8). Sollte die virtuelle Währung bzw. der entsprechende Kryptowährungs-Future an Akzeptanz und Reputation verlieren, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.5.3 Risiko in Bezug auf Verlust, Diebstahl, Betrug und Cyber-Angriffe im Zusammenhang mit der virtuellen Währung

Für Investoren in virtuelle Währungen bestehen erhöhte Verlustrisiken infolge von Diebstahl, Betrug oder Cyber-Angriffen, da die Währungen z.B. nur virtuell in einem Computernetzwerk existieren, Transaktionen in der virtuellen Währung möglicherweise nicht rückgängig zu machen und unter Umständen weitgehend anonym sind. Diese Eigenschaften der virtuellen Währung machen sie zu einem attraktiven Ziel für Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffe. Das Eigentum bestimmter virtueller Währungen, z.B. von Bitcoin, wird durch die Kenntnis eines „privaten Schlüssels“ bestimmt, ähnlich wie ein Passwort, das es ermöglicht, eine solche virtuelle Währung zu übertragen. Die Verschlüsselung von Transaktionen wird derzeit durch die hohe Schwierigkeit, den Code mit Hilfe von aktuell verfügbaren Computern zu entschlüsseln, sichergestellt. Allerdings können private Schlüssel gehackt und damit unsicher werden, wenn die Rechenleistung von Computern steigt, z.B. durch die Entwicklung von Quantencomputern. Die Unsicherheit privater Schlüssel oder der irreversible Verlust dieser Schlüssel sowie sonstige Verluste im Zusammenhang mit einer virtuellen Währung, die durch Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffen

entstehen und eine hohe Bekanntheit bekommen, können das Vertrauen über die langfristige Zukunft der virtuellen Währungen bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures schwinden lassen und die Etablierung der virtuellen Währungen verhindern sowie die Volatilität und Illiquidität der betreffenden virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures erhöhen. Sollte solch ein Ereignis eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.5.4 Risiko in Bezug auf die Technologie der virtuellen Währung und deren Fortentwicklung

Die Technologie in Bezug auf virtuelle Währungen befindet sich noch in einem frühen Stadium, und bewährte Verfahren werden noch entwickelt. Verschiedene virtuelle Währungen, wie etwa Bitcoin oder Ether, wurden als Open-Source-Software realisiert, also als Programm, das für jedermann frei zugänglich ist. Der diesen virtuellen Währungen zugrundeliegende Quellcode oder das Protokoll, ist öffentlich zugänglich und in ständiger Entwicklung. Es ist davon auszugehen, dass die Technologie in Zukunft erhebliche Veränderungen erfahren wird. Technologische Fortschritte u.a. in den Bereichen Kryptographie, Code-Breaking oder Quanten-Computing können ein Risiko für die Sicherheit virtueller Währungen darstellen und Kursmanipulationen oder ggf. Konsens-Angriffe durch sogenannte „miners“ und andere erleichtern. Zusätzlich kann es zu nicht vorhersehbaren Weiterentwicklungen kommen, die die Eigenschaften der virtuellen Währung grundlegend verändern können. Es könnten alternative Technologien etabliert werden, die virtuelle Währungen weniger relevant oder überflüssig machen. Eine weitere Besonderheit der Technologie basierend auf Open-Source-Software liegt darin, dass die Entwickler solcher Software weder von der Emittentin noch von einer Hedging-Partei oder einer anderen Partei, die mit den Produkten in Verbindung steht, beschäftigt oder kontrolliert werden. Die Entwickler können Schwächen und Programmierfehler in die Software einbringen oder die Entwicklung der Software einstellen (möglicherweise in einer kritischen Phase, in der ein Sicherheitsupdate erforderlich ist), wodurch virtuelle Währungen Schwächen, Programmierfehlern und der Gefahr von Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffen ausgesetzt bleiben (siehe auch 2.2.5.3). Die vorgenannten Ereignisse können negative Auswirkung auf die Wertentwicklung der virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures und somit auch auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.5.5 Risiko in Bezug auf regulatorische, rechtliche- und steuerliche Änderungen im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und Produkten, die mit virtuellen Währungen verbunden sind

Virtuelle Währungen und Produkte, die mit virtuellen Währungen verbunden sind, gibt es erst seit relativ kurzer Zeit. Das weitgehende Fehlen eines einheitlichen regulatorischen und rechtlichen Rahmens macht die Beurteilung von Risiken in diesem Zusammenhang schwierig. Da es sich bei virtuellen Währungen häufig um weitestgehende unregulierte Vermögenswerte handelt, besteht das Risiko, dass zukünftige politische, regulatorische und rechtliche (einschließlich steuerliche) Änderungen den Markt für virtuelle Währungen und Gesellschaften, die in diesem Markt tätig sind, negativ beeinflussen. Dies könnte dazu führen, dass der Wert der betroffenen virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures negativ beeinflusst wird und somit auch der Kurs der Wertpapiere bzw. der Rückzahlungsbetrag. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden Regulierungsmaßnahmen erlassen könnten, die bis hin zu einer Einschränkung oder einem Verbot einer virtuellen Währung und damit verbundener Produkte, wie Kryptowährungs-Futures oder Wertpapiere mit der virtuellen Währung oder einem entsprechenden Kryptowährungs-Future als Basiswert, reichen. Solche Regulierungsmaßnahmen können sich negativ auf die Liquidität und den Wert der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag auswirken.

2.2.5.6 Risiko in Bezug auf nichtkorrelierende Kursentwicklungen des Kryptowährungs-Futures zur virtuellen Währung

Der Basiswert des Wertpapiers ist ein Kryptowährungs-Future, der als solches einen sehr starken Zusammenhang in der Kursentwicklung mit der zugrundeliegenden virtuellen Währung aufweist. Da es sich bei dem Kryptowährungs-Future aber um ein selbstständiges börsengehandeltes Instrument handelt, haben auch andere preisbildenden Faktoren einen Einfluss. Die Marktteilnehmer, deren Verhalten und Positionsbildung in beiden Märkten (Märkten von Kryptowährungs-Futures- und virtuellen Währungen) können sich unter anderem aus regulatorischen Gründen unterscheiden, was zu unterschiedlichen Marktsituationen in beiden Märkten führen kann. Somit kann sowohl der Kurs des Kryptowährungs-Futures als auch seine Kursentwicklung von der zugrundeliegenden virtuellen Währung abweichen. Diese Kursdifferenz ist in der Regel nicht konstant und kann in besonderen Marktphasen stark schwanken. Dies könnte dazu führen, dass die Erwartungen bezüglich der Wertentwicklung dieses Wertpapiers nicht erfüllt werden, wenn ein Anleger dieses Wertpapier als Ersatz für eine Direktinvestition in eine virtuelle Währung nutzen möchte.

2.2.5.7 Risiko in Bezug auf die begrenzte Laufzeit von Future-Kontrakten und dem Rollen von Future-Kontrakten

Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert ein Future-Kontrakt ist, kann ein Risiko daraus resultieren, dass Future-Kontrakte jeweils eine begrenzte Laufzeit haben. Vor dem Ende dieser Laufzeit wird der jeweils aktuelle Future-Kontrakt von der Emittentin durch den in den Optionsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen). Insbesondere in einem sog. „Contango“-Markt, bei dem der Preis des in den Optionsbedingungen neuen Future-Kontrakts, in den

gerollt wird, höher als der Preis des aktuellen Future-Kontrakts ist, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts ersetzt werden, was dazu führen kann, dass der Anleger an der Wertentwicklung des neuen Future-Kontrakts mit einem kleineren Anteil partizipiert. Die verringerte Partizipation am neuen Future-Kontrakt beeinflusst die Wertentwicklung der Optionsscheine und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinflussen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass an dem Roll over Tag um den Zeitpunkt, zu dem die Rolle durchgeführt wird, im Sekundärmarkt zeitweise keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere gestellt werden können, d.h. die Wertpapiere können während der Durchführung einer Rolle nicht oder nur erschwert erworben oder veräußert werden. Sollte beim Rollen kein Future-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Future-Kontrakts übereinstimmen, etwa weil die Maßgebliche Börse Anpassungen auf den Future-Kontrakt vorgenommen hat, hat die Emittentin das Recht gemäß den Optionsbedingungen Anpassungen vorzunehmen.

2.2.5.8 Risiko in Bezug auf Handelsplätze von virtuellen Währungen

Virtuelle Währungen können direkt oder über einen Handelsplatz erworben werden. Diese Plattformen sind in der Regel nicht reguliert und es besteht normalerweise kein Haupthandelsplatz, an dem der größte Teil der Liquidität konzentriert ist, wie es bei Aktien oder börsengehandelten Derivaten der Fall ist. Grundsätzlich besteht hier kein spezieller Rechtsschutz für die Anleger (wie beispielsweise durch ein Einlagensicherungssystem) und die Transaktionen sind nicht durch die Abwicklung über eine zentrale Gegenpartei abgesichert. Bei einigen Handelsplätzen kann die Transparenz des Handelsplatzes unter anderem sowohl bei der Preisfindung als auch durch die Eigentümer- oder Gesellschaftsstruktur eingeschränkt sein. Dennoch können Handelsplätze mit einer eingeschränkten Transparenz hohe Umsätze in der virtuellen Währung aufweisen. Sollte das Vertrauen in den jeweiligen Handelsplatz aufgrund der eingeschränkten Transparenz sinken, kann dies zu nachteiligen Auswirkungen auf den Handel in und den Umsatz der betroffenen virtuellen Währungen führen, was negative Auswirkungen auf den Marktwert der virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures haben kann. Dies könnte wiederum den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinträchtigen. Der Future-Kontrakt auf virtuelle Währung wird jedoch an einem organisierten, staatlich beaufsichtigten, Markt gehandelt. Ein Eintreten einer oder mehrerer der aufgeführten Tatbestände kann die Börse zu Maßnahmen zwingen, die Handelsunterbrechungen, eine Anpassung des Basiswerts oder eine Einstellung des Kryptowährungs-Futures beinhalten können, aber sich nicht darauf beschränken müssen, um die hohen Standards des Handels und der Abwicklung gewährleisten zu können. Sollte eines oder sollten mehrere der vorgenannten Ereignisse eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Handelbarkeit der Wertpapiere haben oder zu Anpassungen der Optionsbedingungen oder zur Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin führen.

2.2.5.9 Risiko in Bezug auf den Mangel an Aufsicht

Eine virtuelle Währung hat aktuell nicht die vollständigen Merkmale eines gesetzlichen Zahlungsmittels und wird, wenn dies der Fall ist, möglicherweise nicht von einer Behörde oder staatlichen Institution, wie z.B. einer Zentralbank, beaufsichtigt. Das heißt, es gibt unter Umständen keine Behörde oder staatliche Institution, die in den Markt der betreffenden virtuellen Währung eingreifen kann, um den Wert der virtuellen Währung zu stabilisieren oder irrationale Preisentwicklungen der virtuellen Währung, abzuschwächen oder ihnen entgegenzuwirken. Der Handel im Kryptowährungs-Future unterliegt einer Aufsicht, daher ist er nur indirekt durch die oben genannten Tatbestände betroffen. Das Eintreten solcher Ereignisse kann unter anderem zu einer Divergenz in der Kursentwicklung oder zu anderen außergewöhnlichen Marktdiskrepanzen führen. Dies kann negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.5.10 Risiko in Bezug auf weitgehende Anonymität der Nutzer virtueller Währungen

Transaktionen in virtueller Währung sind öffentlich, die Eigentümer und Empfänger dieser Transaktionen jedoch nicht. Die Transaktionen lassen sich kaum zurückverfolgen und bieten Nutzern virtueller Währungen ein hohes Maß an Anonymität. Das Netzwerk der virtuellen Währung kann daher für Transaktionen verwendet werden, die kriminellen Handlungen wie der Geldwäsche dienen. Ein solcher Missbrauch kann dazu führen, dass Strafverfolgungsbehörden Handelsplätze schließen und damit den Zugang zu dem Guthaben auf der Plattform verwehren. Sollte solch ein Ereignis eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures und somit auch auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.3 Weitere Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

2.3.1 Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen und Kündigungen

2.3.1.1 Risiko aus Anpassungen

Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Optionsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen etwa in Bezug auf die Basiswerte vorzunehmen. Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Korrekturfaktors, um den der Basispreis oder sonstige Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Ferner kann die Emittentin, wenn der Basiswert ein aktienvertretendes Wertpapier ist, insbesondere bei einer Insolvenz der Depotstelle oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotstelle oder die Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere die Optionsbedingungen anpassen. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken. Im Falle der Ersetzung des Basiswerts bzw. eines Basiswerts (im Falle von zwei Basiswerten) kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die dieser Ersatzbasiswert oder die Ersatzreferenzaktie noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll. Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

2.3.1.2 Risiko aus Kündigungen

In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Wertpapiere auch kündigen. Diese Möglichkeiten bestehen insbesondere im Falle von in den Optionsbedingungen näher definierten Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen. Ist der Basiswert ein aktienvertretendes Wertpapier kann die Emittentin insbesondere bei einer Insolvenz der Depotstelle oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotstelle oder die Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere die Wertpapiere vorzeitig kündigen. Die Möglichkeit die Wertpapiere zu kündigen, besteht auch dann, wenn der Basiswert bzw. die Basiswerte (im Falle von Indizes als Basiswert) auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht wird oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht wird und nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht kommt oder wenn die Verwendung des Basiswerts bzw. der Basiswerte durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Index vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) („**Benchmark-Verordnung**“) erfasst ist. Die Emittentin darf einen Index im Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung grundsätzlich nur als Basiswert verwenden, wenn dessen Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, das gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird, eingetragen ist und die Verwendung nicht untersagt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt steht daher noch nicht fest, ob ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Index künftig weiter berechnet, veröffentlicht und von der Emittentin verwendet werden darf. Kommt es zu einer Kündigung der Wertpapiere, kann der dann zu zahlende Kündigungsbetrag möglicherweise unter dem Erwerbspreis liegen.

2.3.2 Fremdwährungsrisiko

2.3.2.1 Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wertpapieren bzw. einem Basiswert in Fremdwährung

Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert bzw. die Wertpapiere selbst auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. Wechselkurse an Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt und unterliegen etwa aufgrund volkswirtschaftlicher oder politischer Faktoren (wie beispielsweise spekulative Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten) Schwankungen. Diese Entwicklungen sind unkalkulierbar. Wenn der Anleger daher Wertpapiere erwirbt, deren Basiswert bzw. die Wertpapiere selbst auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten, kann der Wert seiner Wertpapiere und seine Rendite durch sinkende Wechselkurse vermindert werden.

2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere, Risiken aus möglichen Interessenkonflikten und Absicherungsgeschäften sowie Risiko aus dem Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers

2.4.1 Marktpreisrisiko

2.4.1.1 Risiko von Kursschwankungen

Sofern die Wertpapiere in den Handel an einer Börse einbezogen werden, hat der Anleger grundsätzlich die Möglichkeit, die Wertpapiere während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt insbesondere keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis - je nach Wertpapier - daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

2.4.1.2 Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Wertpapiere hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Wertpapiere nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

2.4.2 Risiko in Bezug auf An- und Verkaufspreise¹¹

2.4.2.1 Risiko in Bezug auf An- und Verkaufspreise bei einer Einbeziehung in einen nicht regulierten Markt

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls - je nach Ausgestaltung - keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. ab dem Beginn des öffentlichen Angebots - je nach Ausgestaltung - stellt die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verpflichtung gegenüber (potenziellen) Anlegern, permanente An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen oder diese Tätigkeit für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung in eigenem Ermessen die Quotierung von An- und Verkaufspreisen temporär oder dauerhaft einzustellen und auch wieder aufzunehmen. Hintergründe können unter anderem besondere Marktsituationen, wie etwa stark volatile Märkte, ein Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse - je nach Ausgestaltung - des Basiswerts bzw. ein Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten des Basiswerts (im Falle von Devisen (Wechselkurs) als Basiswert), das Übersteigen der Ordergröße der bestimmten durch die Emittentin angebotenen Stückzahl, gar keine oder nur unter erschwerten Bedingungen stehende Möglichkeit von Sicherungsgeschäften durch die Emittentin, Störungen im Handel oder in der Preisfeststellung des Basiswerts oder damit vergleichbare Ereignisse sowie besondere Umstände, wie etwa technische Störungen, Informationsübertragungsprobleme zwischen Marktteilnehmern oder auch höhere Gewalt sein. Daher sollten (potenzielle) Anleger berücksichtigen, dass sie die Wertpapiere - insbesondere in den genannten Situationen - nicht jederzeit kaufen oder verkaufen können. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufspreise mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren. Besonders die Bonitätseinstufung der Emittentin, das allgemeine Zinsniveau, die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte, die Dividenden(-erwartungen) und Wertpapierleihkosten (im Falle von Aktien oder Aktienindizes als Basiswert), die Liefer- und Lagerkosten für Edelmetalle, Rohstoffe und Waren (im Falle von Edelmetallen, Rohstoffen oder Waren oder Edelmetall-, Rohstoff- oder Warenfuture als Basiswert) oder die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts (Volatilität) können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Der Wert der Wertpapiere kann aufgrund der marktpreisbestimmenden Faktoren sinken und auch deutlich unter dem Erwerbspreis liegen. (Potenzielle) Anleger sollten beachten, dass die gestellten An- und Verkaufspreise bestimmte Auf- bzw. Abschläge beinhalten. Bei besonderen Marktsituationen kann es durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Auf- bzw. Abschlägen bei den Wertpapieren kommen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere außerhalb der üblichen Handelszeiten des Basiswerts (im Falle von Devisen (Wechselkurs) als Basiswert) bzw. beim Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse - je nach Ausgestaltung - des Basiswerts erhöhen. Es gibt keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass die Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt (Typ Call) bzw. steigt (Typ Put) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder

¹¹ Handelt es sich bei dem Basiswert um Aktien US-amerikanischer Unternehmen, auf die die Regelungen gemäß § 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und der darunter erlassenen Vorschriften Anwendung finden, gelten hier nur die Ausführungen für den Typ Call

andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein.

2.4.2.2 Risiko in Bezug auf An- und Verkaufspreise bei Nichteinbeziehung in einen nicht regulierten Markt

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls - je nach Ausgestaltung - keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. ab dem Beginn des öffentlichen Angebots - je nach Ausgestaltung - beabsichtigt die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verpflichtung gegenüber (potenziellen) Anlegern, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen oder diese Tätigkeit für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung in eigenem Ermessen die Quotierung von An- und Verkaufspreisen temporär oder dauerhaft einzustellen und auch wieder aufzunehmen. Hintergründe können unter anderem besondere Marktsituationen, wie etwa stark volatile Märkte, eine Kursstellung für die Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse - je nach Ausgestaltung - des Basiswerts bzw. eine Kursstellung für die Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten des Basiswerts (im Falle von Devisen (Wechselkurs) als Basiswert), das Übersteigen der Ordergröße der bestimmten durch die Emittentin angebotenen Stückzahl, gar keine oder nur unter erschwerten Bedingungen stehende Möglichkeit von Sicherungsgeschäften durch die Emittentin, anstehende beziehungsweise in Umsetzung befindliche Kapitalveränderungen des Basiswerts, Störungen im Handel oder in der Preisfeststellung des Basiswerts oder damit vergleichbare Ereignisse sowie besondere Umstände, wie etwa technische Störungen, Informationsübertragungsprobleme zwischen Marktteilnehmern oder auch höhere Gewalt sein. Daher sollten (potenzielle) Anleger berücksichtigen, dass sie die Wertpapiere - insbesondere in den genannten Situationen - nicht jederzeit kaufen oder verkaufen können. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufspreise mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren. Besonders die Bonitätseinstufung der Emittentin, das allgemeine Zinsniveau, die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte, die Dividenden(-erwartungen) und Wertpapierleihkosten (im Falle von Aktien oder Aktienindizes als Basiswert), die Liefer- und Lagerkosten für Edelmetalle, Rohstoffe und Waren (im Falle von Edelmetallen, Rohstoffen oder Waren oder Edelmetall-, Rohstoff- oder Warenfuture als Basiswert) oder die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts (Volatilität) können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Der Wert der Wertpapiere kann aufgrund der marktpreisbestimmenden Faktoren sinken und auch deutlich unter dem Erwerbspreis liegen. (Potenzielle) Anleger sollten beachten, dass die gestellten An- und Verkaufspreise möglicherweise bestimmte Auf- bzw. Abschläge beinhalten. Bei besonderen Marktsituationen kann es durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Auf- bzw. Abschlägen bei den Wertpapieren kommen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere außerhalb der üblichen Handelszeiten des Basiswerts (im Falle von Devisen (Wechselkurs) als Basiswert) bzw. beim Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse - je nach Ausgestaltung - des Basiswerts erhöhen. Für den Anleger kann das Risiko bestehen, dass bei Nichteinbeziehung in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Wertpapieren sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt sind. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt (Typ Call) bzw. steigt (Typ Put) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein.

2.4.3 Risiko eines Interessenkonflikts und Risiko aus Absicherungsgeschäften

2.4.3.1 Risiko eines Interessenkonflikts

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert bzw. den Basiswerten (im Falle von zwei Basiswerten) bzw. den dem Basiswert bzw. den den Basiswerten zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. Produkten bzw. Grundstoffen¹² zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert bzw. den Basiswerten bzw. die dem Basiswert bzw. den den Basiswerten zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte bzw. Grundstoffe. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Wertpapiere auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufende Anlageurteile für den Basiswert bzw. den Basiswerten bzw. die zugrundeliegenden Wertpapiere oder Produkte oder Grundstoffe ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von

¹² relevant bei Future-Kontrakten als Basiswert; mit Grundstoff ist ein Rohstoff, eine Ware oder ein Edelmetall gemeint, das einem Future-Kontrakt zugrunde liegt

Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können dazu führen, dass der Marktwert des Basiswerts bzw. der Basiswerte fällt, oder steigt was sich je nach Ausgestaltung des Wertpapiers negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken kann.

2.4.3.2 Risiko aus Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert bzw. den Basiswerten (im Falle von zwei Basiswerten) bzw. den dem Basiswert bzw. den den Basiswerten zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. Produkten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Wertpapieren, Produkten bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Basiswerte bzw. die Kurse der dem Basiswert bzw. den den Basiswerten zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat.

2.4.3.3 Risiko aus Absicherungsgeschäften des Anlegers

Der Anleger der Wertpapiere kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Wertpapieren auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

2.4.3.4 Risiko aus dem zusätzlichen Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers

Finanziert der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen und sein Verlustrisiko erhöht sich erheblich. Vor Erwerb der Wertpapiere und der Aufnahme des Kredits muss der Anleger seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

2.5 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument, Benchmarkrisiko sowie Steuerliche Risiken nach US-amerikanischen Regelungen

2.5.1 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument sowie Benchmarkrisiko

2.5.1.1 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“) in der jeweils gültigen Fassung sieht unter anderem für den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board - „**SRB**“) eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen vor. Dazu gehört die Befugnis, (i) den Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftsbereiche zu veräußern oder mit einer anderen Bank zusammenzulegen (Instrument der Unternehmensveräußerung) oder (ii) ein Brückeninstitut zu gründen, das wichtige Funktionen, Rechte oder Verbindlichkeiten übernehmen soll (Instrument des Brückeninstituts). Des Weiteren zählt hierzu unter anderem die Befugnis (iii) werthaltige von wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten (Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten) zu trennen oder (iv) die in der SRM-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung definierten von einem Bail-in potenziell betroffenen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den prospektgegenständlichen Wertpapieren, auch möglicherweise dauerhaft, herabzuschreiben oder in Eigenkapital der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers umzuwandeln („**Bail-in-Instrument**“) oder (v) die Optionsbedingungen der prospektgegenständlichen Wertpapiere zu ändern.

Im Falle einer Abwicklung der Emittentin setzt die deutsche Abwicklungsbehörde alle die an sie gerichteten und die Abwicklung betreffenden Beschlüsse des SRB um. Für diese Zwecke übt die deutsche Abwicklungsbehörde - im Rahmen der SRM-Verordnung - die ihr nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014, in der jeweils gültigen Fassung, zustehenden Befugnisse im Einklang mit den im deutschen Recht vorgesehenen Bedingungen aus. Hierbei ist die deutsche Abwicklungsbehörde u.a. befugt, Zahlungsverpflichtungen der Emittentin auszusetzen oder die Bedingungen der prospektgegenständlichen Wertpapiere zu ändern.

In diesem Zusammenhang wurde durch Umsetzung einer EU Richtlinie in § 46f (5) bis (7) KWG, eine neue Kategorie nicht bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldtitel (die „**Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldtitel**“) geschaffen. Diese Kategorie von Schuldtiteln wird in der Insolvenzrangfolge vor Instrumenten des harten Kernkapitals und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals, aber nach anderen aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften vorrangigen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Zu diesen vorrangigen Verbindlichkeiten zählen unter anderem die prospektgegenständlichen Wertpapiere. Ein Bail-in wird auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere folglich erst zur Anwendung kommen, nachdem es bereits gemäß der dargestellten Insolvenzreihenfolge auf die Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldtitel angewendet wurde.

Nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen kann das Bail-in-Instrument auf alle nicht besicherten Schuldtitel, d.h. nicht strukturierte wie strukturierte Schuldtitel, zu denen die prospektgegenständlichen Wertpapiere zählen somit erst angewendet werden, nachdem bereits Verluste auf Instrumente des harten Kernkapitals, andere nachrangige Verbindlichkeiten des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals der Emittentin, sowie die Nicht Bevorrechtigten, Nicht Nachrangigen Schuldtitel zugewiesen wurden.

Es gibt jedoch keine Gewissheit, dass die Emittentin jederzeit über ausreichende Instrumente des harten Kernkapitals, andere nachrangige Schuldtitel in Form von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals oder Nicht Bevorrechtigte Nicht Nachrangige Schuldtitel verfügt, um zu verhindern, dass das Bail-in-Instrument auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere angewendet wird. Die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen und die Rangstellung der prospektgegenständlichen Wertpapiere können die Rechte der Gläubiger der prospektgegenständlichen Wertpapiere erheblich negativ beeinflussen, einschließlich des Verlusts des gesamten oder eines wesentlichen Teils ihres Investments, und nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der prospektgegenständlichen Wertpapiere haben, und zwar auch bereits im Vorfeld einer Abwicklung oder eines Insolvenzverfahrens.

Im April 2023 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Anpassung und weiteren Stärkung des bestehenden EU-Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und die Einlagensicherung („**CMDI**“) angekündigt. Das Paket umfasst die Überarbeitung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung (die „**BRRD**“) sowie der SRM-Verordnung als auch einen gesonderten Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der EU-Einlagensicherungsrichtlinie, die allesamt darauf abzielen, die Finanzstabilität weiter zu wahren, Steuerzahler und Einleger zu schützen sowie die Realwirtschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen. Der neue Rahmen wurde am 26. März 2026 vom Europäischen Parlament förmlich verabschiedet und ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Er gilt (mit einigen Ausnahmen) 24 Monate nach Inkrafttreten. Ein Element des CMDI-Rahmens sieht vor, dass bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten (wie bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen) nicht mehr gleichrangig (*pari passu*) mit etwaigen (nicht gedeckten) Einlagen der Emittentin sind, sondern im Rang hinter den Ansprüchen sämtlicher Einleger zurücktreten. Dies bedeutet, dass eine breitere Klasse von Einlagen im Insolvenzfall Vorrang vor den Ansprüchen gewöhnlicher unbesicherter Gläubiger - einschließlich der Inhaber bevorrechtigter nicht nachrangiger Verbindlichkeiten - haben wird. Der neue Rahmen führt ein allgemeines Einlegerprivileg ein, das in der Praxis dazu führt, dass bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber einer breiteren Klasse von Einlagen als nach der derzeitigen Gesetzgebung nachrangig werden. Der verabschiedete Rahmen enthält keine ausdrückliche Bestandsschutzregelung (*Grandfathering*) für bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten, die vor der Anwendbarkeit dieser Regelungen begeben wurden, sodass diese Regelungen nicht nur für neu begebene bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen gelten würden, sondern auch für ausstehende Emissionen. Dementsprechend besteht, sobald die überarbeitete Rangfolge der Forderungen anwendbar wird und sofern kein Bestandsschutz gewährt wird, ein erhöhtes Risiko für einen Anleger in bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen, seine Anlage ganz oder teilweise zu verlieren. Teile des verabschiedeten Rahmens müssen bis Mai 2028 in nationales Recht umgesetzt werden. Da die Mitgliedstaaten noch keine Entwürfe von Umsetzungsmaßnahmen vorgelegt haben, ist derzeit nicht vollständig klar oder bekannt, wie die endgültige Rechtslage aussehen wird. Daher können die genauen Auswirkungen dieser Anpassungen und die möglichen Folgen für die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen noch nicht in ihrer Gesamtheit beurteilt werden.

2.5.1.2 Risiko aufgrund der Benchmark-Verordnung

Referenzsätze und Indizes können als sogenannte „Benchmarks“ Gegenstand der Regulierung der Benchmark-Verordnung sein oder werden. Aufgrund dessen könnte es bei solchen Benchmarks im Vergleich zur Vergangenheit zu Veränderungen in der Wertentwicklung (in Folge einer Änderung der Methodik oder auf andere Weise), zu ihrer kompletten Einstellung oder zu anderen noch nicht vorhersehbaren Konsequenzen kommen. Diese Konsequenzen können eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf Wertpapiere, die mit einer solchen Benchmark verknüpft sind oder sich auf eine solche Benchmark beziehen, bis hin zu einer Kündigung haben. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin, resultierend aus den notwendigen Anpassungen bzw. Kündigungen in Bezug auf die Benchmark-Verordnung, können sich

auf den Kurs der Wertpapiere negativ auswirken.

2.5.2 Risiko eines Steuereinbehalts nach den US-amerikanischen Regelungen

2.5.2.1 Risiko eines Steuereinbehalts nach FATCA

Im Rahmen der Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act *kurz: „FATCA“*) kann es zu einem US-Steuereinbehalt in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die Wertpapiere kommen, soweit es sich um Erträge aus US-Quellen handelt oder nach US-Steuerrecht anzunehmen ist, dass es sich um Erträge aus US-Quellen handelt. Die Wertpapiere werden in globaler Form von dem Clearing-System verwahrt, sodass der in Rede stehende US-Steuereinbehalt auf Zahlungen an das Clearing-System unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Optionsbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Anleger zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Anleger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Für Zahlungsempfänger aus Staaten mit einem Intergovernmental Agreement (IGA) - wie Deutschland - ist der FATCA-Abzug in der Regel nicht gegeben, weil aufgrund des betreffenden IGA anstelle des FATCA-Steuerabzugs Meldungen über die Zahlungsempfänger über das Bundeszentralamt für Steuern an den Internal Revenue Service abgegeben werden und die in diesen Staaten involvierten Finanzinstitute grundsätzlich einen FATCA-konformen Status haben.

2.5.2.2 Risiko eines Steuereinbehalts nach § 871(m) des US-Bundessteuergesetzes

§ 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30% je nach Anwendbarkeit von US-Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert abbilden, als Äquivalente zu Dividenden („**Dividendenäquivalente**“) behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30% (oder einem niedrigeren DBA-Satz). Die DZ BANK ist kein Qualified Derivatives Dealer (QDD) und hat auch nicht vor, ein solcher zu werden.

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann, wenn nach den Wertpapierbedingungen keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung der US-Quellensteuer nach § 871(m) durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen (sog. Emittenten-Lösung). Den Steuerabzug wird die Emittentin zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung des Basiswerts durchführen. Dabei wird die Emittentin eine nach § 871(m) bestehende Steuerabzugspflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen erfüllen. Bei Wertpapieren, bei denen auf Grund ihrer Konstruktion erwartete Dividendenzahlungen nicht in der ursprünglichen Preisfestsetzung berücksichtigt werden können, dafür aber eine fortlaufende Anpassung von Beträgen wie dem Basispreis an gezahlte Dividenden und andere Faktoren erfolgt, bringt die Emittentin eine entsprechende Steuerabzugspflicht regelmäßig bei der Anpassung mit zum Ansatz. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger nicht vorgesehen ist und somit eine nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30% zum Ansatz gebracht.

Die Feststellung der Emittentin, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend, nicht aber für die US Bundessteuerbehörde Internal Revenue Service („**IRS**“). Die Regelungen von § 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt. Maßgeblich für den US-Steuereinbehalt ist dabei insbesondere die Korrelation des Wertpapiers zu Preisveränderungen des Underlyings („**Delta**“). Bis Ende 2026 gilt über verschiedene Verwaltungsregelungen für die Zahlstellen insofern ein Delta-1, ab 1. Januar 2027 soll das maßgebliche Delta auf 0,8 abgesenkt werden.

Zudem besteht das Risiko, dass § 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach § 871(m) auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die Wertpapierinhaber für den Fall, dass die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß § 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen eine geringere Zahlung als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten.

III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung, Ort der Registrierung, Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI)

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main. Die kommerzielle Bezeichnung ist DZ BANK. Die DZ BANK ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900HNOAA1KXQJUQ27.

Historie, Datum der Gründung

Die Ursprünge der DZ BANK und ihrer Vorgängerinstitute gehen ins 19. Jahrhundert zurück. In dieser Zeit waren angesichts der Finanzierungsprobleme von Landwirtschaft und Handwerk in Deutschland die ersten Genossenschaften entstanden. Zu den Initiatoren des Genossenschaftswesens zählen Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818-1888) und Hermann Schulze-Delitzsch (1808-1883). Ende des 19. Jahrhunderts breitet sich mit Unterstützung von Wilhelm Haas (1839-1913) neben der Raiffeisenorganisation ein zweiter ländlicher Genossenschaftsverbund aus. Haas ist es auch, der 1883 die Gründung der Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank AG in Darmstadt anstößt. Die regionale Zentralbank ist die älteste „Wurzel“ der DZ BANK. Im Jahre 1895 entsteht mit der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin (Preußenkasse) eine zweite „Wurzel“ der DZ BANK mit der Aufgabe, das Genossenschaftswesen zu fördern.

1975 wurde aus dem Nachfolgeinstitut „Deutsche Genossenschaftskasse“ die „DG BANK“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1998 wurde die Bank mit dem „Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank (DG Bank-Umwandlungsgesetz)“ in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. 2001 wurde die regionale GZ-Bank AG auf die DG BANK AG verschmolzen, um die DZ BANK zu bilden - als genossenschaftliches Spitzeninstitut und Zentralbank für die ihr angeschlossenen Genossenschaftsbanken. Mit der Verschmelzung der WGZ BANK auf die DZ BANK im Jahr 2016 wurde die DZ BANK Rechtsnachfolgerin für alle Rechte und Pflichten der WGZ BANK.

Mit ihrer konsequenten Ausrichtung auf die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken („**Genossenschaftliche FinanzGruppe**“) baut die DZ BANK die Zusammenarbeit mit den Genossenschaftsbanken kontinuierlich zukunftsorientiert aus und bietet modernste Produkte und Dienstleistungen aus einer Hand an.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Internetseite, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich am Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die Internetseite der Emittentin ist www.dzbank.de. Die Angaben auf der Internetseite - mit Ausnahme der Angaben, die im Abschnitt „Durch Verweis einbezogene Angaben“ mittels Verweises in diesen Basisprospekt einbezogen sind - sind nicht Teil des Basisprospekts.

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundene Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die EZB in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der BaFin.

2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand der DZ BANK gemäß ihrer Satzung ist, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe. Die genossenschaftliche Primärstufe besteht aus den Genossenschaftsbanken in Deutschland (Volksbanken und Raiffeisenbanken, Sparda-Banken, PSD Banken und genossenschaftliche Spezialinstitute). Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der unmittelbaren und mittelbaren Aktionäre. Dem entspricht die Verpflichtung der Aktionäre, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig. Die DZ BANK ist ein Unternehmen in genossenschaftlicher Tradition. Sie betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Genossenschaftsbanken und die Institute in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen. In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

3. Geschäftsüberblick

Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, die rund 650 Genossenschaftsbanken sowie weitere Spezialunternehmen umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands darstellt. Die Geschäftsaktivitäten der DZ BANK Gruppe umfassen die vier Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking.

Die DZ BANK richtet sich als Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe ihrer Marken und - nach Ansicht der Emittentin - führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für alle Genossenschaftsbanken in Deutschland und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.

Privatkundengeschäft

Basierend auf einem Allfinanzkonzept stellen die DZ BANK und ihre Gruppenunternehmen den Genossenschaftsbanken ein umfassendes Produkt- und Dienstleistungsangebot für das Privatkundengeschäft zur Verfügung. Das Privatkundengeschäft ist auf eine subsidiäre Zusammenarbeit der DZ BANK und ihrer Gruppenunternehmen mit den einzelnen Genossenschaftsbanken ausgerichtet und setzt auf differenzierte Kooperationsformen. Dabei wird das Angebot der Genossenschaftsbanken durch individuelle Dienstleistungen und Produkte ergänzt und unterstützt.

Zu den wesentlichen Eckpfeilern im Privatkundengeschäft zählen das Privatkunden-Wertpapiergeschäft, die private Vorsorge, Konsumentenkredite (insbesondere unter der Marke easyCredit) und das Private Banking.

Das Privatkunden-Wertpapiergeschäft wird insbesondere von den Anlagezertifikaten der DZ BANK und damit einhergehenden Serviceangeboten sowie den Investmentfonds der UMH bestimmt.

Im Bereich private Vorsorge sind die aus der DZ BANK Gruppe stammenden Riester-Produkte, Lebensversicherungen und Bausparangebote zusammengefasst. Riester-Produkte werden von der UMH, der R+V und der BSH angeboten. Der Lebensversicherungs-Bereich wird von der R+V abgedeckt. Der Bausparbereich obliegt der BSH.

Private Banking Aktivitäten sind bei der DZ PRIVATBANK Gruppe als Teil der DZ BANK Gruppe angesiedelt. Die DZ PRIVATBANK Gruppe, bestehend aus der DZ PRIVATBANK und der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, ist in ihrem Dienstleistungsangebot subsidiär zur Genossenschaftlichen FinanzGruppe aufgestellt. Das Dienstleistungsangebot richtet sich an vermögende Privatkunden. Die DZ PRIVATBANK Gruppe agiert in den Kerngeschäftsfeldern Private Banking, Kredit und Fondsdienstleistungen.

Firmenkundengeschäft

Die DZ BANK unterstützt im Firmenkundengeschäft Unternehmen des deutschen Mittelstands sowie Groß- und multinationale Konzerne bei ihren nationalen und internationalen Aktivitäten. Das Leistungsspektrum reicht dabei von klassischen Finanz- und Kapitalmarktprodukten über Anlagemanagement, Import- und Exportfinanzierung, Mergers & Acquisitions (M&A), strukturierte Finanzierung, Investitionsfinanzierung, Zahlungsverkehrslösungen bis zu Zins- und Währungsmanagement.

Der Marktbereich Firmenkundengeschäft der DZ BANK umfasst vier regionale Bereiche und einen zentralen fünften Bereich für das überregionale Geschäft.

Inländisches Firmenkundengeschäft

Die DZ BANK bietet inländischen Firmenkunden direkt oder subsidiär mit der örtlichen Genossenschaftsbank das gesamte Leistungsspektrum einer Firmenkundenbank. Das ganzheitliche Betreuungskonzept ist auf die Bedürfnisse des Kunden abgestimmt und umfasst neben den Angeboten zur Unternehmensfinanzierung auch die Produkte und Lösungen der DZ BANK Gruppe (u.a. R+V, VR Smart Finanz, DZ HYP, UMH).

Die inländische Firmenkundenbetreuung ist deutschlandweit an insgesamt vierzehn Standorten in den vier Regionen Nord und Ost, West/Mitte, Baden-Württemberg und Bayern vertreten. Darüber hinaus sind Spezialistenteams -beispielsweise aus dem Bereich Agrarwirtschaft- bundesweit vertreten. Ausgenommen von diesem Regionalprinzip sind die Betreuung multinationaler Konzerne mit Hauptsitz in Deutschland sowie die Betreuung der Kunden der Gesundheits- und der Filmbranche.

Bei der Betreuung wird unterschieden zwischen dem Gemeinschaftsgeschäft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken für überwiegend mittelständisch geprägte Unternehmen (i.d.R. Jahresumsatz EUR 5 bis 50 Mio.) und dem Direktkundengeschäft mit Unternehmen des gehobenen Mittelstands (Jahresumsatz ab EUR 50 Mio.) sowie Großkunden (Jahresumsatz über EUR 500 Mio.) und Multinationals.

Im **Gemeinschaftsgeschäft** steht die Partnerschaft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken mit ihren mittelständischen Firmenkunden im Vordergrund. Dabei orientiert sich die Betreuung strikt und konsequent am Prinzip der Subsidiarität. Die Marktbearbeitung und primäre Kundenbetreuung obliegen den Genossenschaftsbanken vor Ort. Im Gemeinschaftsgeschäft spielt nach wie vor das Kreditgeschäft eine maßgebliche Rolle. Die Bearbeitung von Firmenkundenengagements im Bereich Kredit erfolgt in sechs Abteilungen mit Standorten in Hannover, Frankfurt, Stuttgart, Düsseldorf, Münster und München. Die vier Analyseabteilungen, die nach Branchen und Regionen aufgestellt sind, werden durch eine Abteilung für die Sicherheitenbearbeitung und eine für die Limit- und Kreditbetreuung komplettiert.

Die Bearbeitung erfolgt branchen- und größenorientiert entweder in einem der vier Regionalkompetenzcenter oder einem Branchenkompetenzcenter. Die Bearbeitung und Betreuung von Krediten mit einem Volumen von über EUR 10 Mio. sowie besonderen Branchen-Segmenten, wie z.B. Gesundheitswesen und Agrar, erfolgt wegen der dort erforderlichen besonderen Branchen- und Risikoexpertise in den speziellen Branchenkompetenzcentern.

Für kleinere Engagements stehen den Volksbanken Raiffeisenbanken weitgehend standardisierte und prozessoptimierte Produkte zum Risikotransfer zur Verfügung (StandardMeta 4.0).

Im **Direktkundengeschäft** bietet die DZ BANK den Unternehmen des gehobenen Mittelstands und Großkunden individuelle maßgeschneiderte Finanzierungs-, Anlage- und Risikomanagementlösungen an. Das Spektrum der von der DZ BANK angebotenen Finanz- und Kapitalmarktinstrumente für ihre Direktkunden reicht von klassischen Investitions- und Betriebsmittelkrediten über strukturierte Finanzierungen bis hin zu Kapitalmarktprodukten. Das gilt sowohl für die Fremd- als auch für die Eigenkapitalfinanzierung sowie das Risikomanagement.

Zudem bietet die DZ BANK diesen Kunden wie auch den mittelständischen Firmenkunden der Volksbanken Raiffeisenbanken den Zugang zu internationalen (Finanz-)Märkten. Dabei unterstützen die German Desks in London, New York, Hongkong und Singapur sowie Repräsentanzen vor Ort.

Investitionsförderung

Das Kreditgeschäft des Bereiches Investitionsförderung bedient Vorhaben im deutschen Fördermittelmarkt. Fördermitteldarlehen unterteilen sich in die Segmente Wohnungsbau, Gewerbe und Landwirtschaft. Hiermit unterstützt die DZ BANK im Wesentlichen private Wohnungsbau- und Modernisierungsvorhaben sowie im Segment Gewerbe vor allem Existenzgründungen und Finanzierungen von Investitionsvorhaben.

Strukturierte Finanzierung

Der Bereich Strukturierte Finanzierung umfasst die Produktfelder Dokumentäres Auslandsgeschäft, Außenhandels- und Exportfinanzierung, Akquisitionsfinanzierung, Projektfinanzierung inkl. Erneuerbare Energien, Syndizierte Kredite und Verbriefungen im nordamerikanischen Raum. Ferner obliegt dem Bereich die Kundenzuständigkeit für alle ausländischen Firmenkunden außerhalb des deutschsprachigen Raumes sowie für institutionelle Kunden in den Emerging Markets.

Kapitalmarktgeschäft

Die DZ BANK führt in ihren Funktionen als Zentralbank für die Genossenschaftliche FinanzGruppe und als Geschäftsbank für Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Handelstätigkeiten durch. Für die Genossenschaftsbanken ermöglicht die DZ BANK den Zugang zum Kapitalmarkt, indem sie einerseits Anlage-, Finanzierungs- und Risikomanagementprodukte, andererseits aber auch Plattformen (zum Beispiel für Beratung, Marktinformationen und Kundenhandel) sowie Research zur Verfügung stellt. Sie sorgt außerdem für den Risikotransfer (zum Beispiel durch Hedgegeschäfte) aus der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und den Liquiditätsausgleich innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Das Angebot der DZ BANK an Kapitalmarktprodukten, Plattformen sowie Beratungs- und Serviceleistungen ist auf den Bedarf der Genossenschaftsbanken und ihrer Privat- sowie Firmenkunden sowie die Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe ausgerichtet. Darüber hinaus werden Kapitalmarktprodukte und -dienstleistungen auch für Firmenkunden der DZ BANK, Banken und institutionelle Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe angeboten.

Transaction Banking

Die DZ BANK stärkt im Geschäftsfeld Transaction Banking die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftlichen FinanzGruppe mit leistungsstarken und effizienten Plattformen und Bezahlösungen. Ziel ist es, als Kompetenzzentrum Transaction Banking die Genossenschaftsbanken sowie die DZ BANK Gruppe und externe Kunden bei der Ausschöpfung von Marktpotenzialen effizient zu unterstützen. Hierfür werden Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Bezahlservices sowie Wertpapierabwicklung, Verwahrstelle und Abwicklung von Kapitalmarktprodukten angeboten.

Holding und Verbund- und Geschäftsbank

Die DZ BANK erfüllt eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Unternehmen in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zu den der Holding zugeordneten Unternehmen der DZ BANK Gruppe zählen die BSH, die R+V, die TeamBank und die UMH. Die der Verbund- und Geschäftsbank zugeordneten Steuerungseinheiten der DZ BANK Gruppe sind die DZ BANK, die DZ HYP, die DZ PRIVATBANK und die VR Smart Finanz. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Wichtigste Märkte

Die Aktivitäten der DZ BANK und der Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind hauptsächlich auf das Geschäftsgebiet der Genossenschaftsbanken in Deutschland fokussiert. Gegenwärtig ist die DZ BANK neben ihrem Hauptsitz in Frankfurt am Main in Deutschland an den folgenden Standorten vertreten: Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Koblenz, Leipzig, München, Münster, Nürnberg, Oldenburg und Stuttgart.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Um diese Funktionen gewährleisten zu können, unterhält die DZ BANK Filialen in London, New York, Hongkong und Singapur und Repräsentanzen an den weltweit wichtigsten Finanz- und Wirtschaftsstandorten. Darüber hinaus ist sie in der DZ BANK Gruppe über die Gesellschaften der DZ PRIVATBANK international präsent.

4. Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025 sind neben der DZ BANK als Mutterunternehmen 12 Tochterunternehmen (Vorjahr: 14) und 5 Teilkonzerne (Vorjahr: 5) mit insgesamt 81 Tochterunternehmen (Vorjahr: 83) einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 31. Dezember 2025 aus:

Banken

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall²	•	97,6
Schwäbisch Hall Kreditservice AG, Schwäbisch Hall ³	•	100,0
DZ HYP AG, Hamburg und Münster^{3,4}	•	96,4
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main²		50,0
DZ PRIVATBANK S.A., Strassen, Luxemburg^{2,4,5}	•	92,7
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich ³	•	100,0
Reisebank AG, Frankfurt am Main²	•	100,0
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg²	•	93,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS (ohne Equity Beteiligungen)

² IFRS Quote aus Sicht DZ BANK, analog Liste des Anteilsbesitzes

³ IFRS Quote aus Sicht der Mutter des Tochterunternehmens

⁴ Patronierung durch DZ BANK

⁵ Die DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg wurde zum 2. Januar 2026 in eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts unter der Firma „DZ PRIVATBANK AG“ mit Sitz in Frankfurt am Main umgewandelt

Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital i. v. H.
VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main²	•	100,0
VR Factoring GmbH, Eschborn²	•	100,0
VR Smart Finanz AG, Eschborn²	•	100,0
VR Smart Finanz Bank GmbH, Eschborn ³	•	100,0
VR Payment GmbH, Frankfurt²	•	100,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS

² IFRS Quote aus Sicht DZ BANK, analog Liste des Anteilsbesitzes

³ IFRS Quote aus Sicht der Mutter des Tochterunternehmens

Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main²	•	96,6
Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main ^{3,4}	•	100,0
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main ³	•	100,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg ³	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main ³	•	100,0
Union Investment Service Bank AG, Frankfurt am Main ³	•	100,0
Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg ^{3,5}	•	94,5
ZBI GmbH, Erlangen ³	•	94,9

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS

² IFRS Quote aus Sicht DZ BANK, analog Liste des Anteilsbesitzes

³ IFRS Quote aus Sicht der Mutter des Tochterunternehmens

⁴ Stimmrechtsquote

⁵ Inkl. direkter DZ BANK Anteil

Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
R+V Versicherung AG, Wiesbaden²	•	92,4
Assimoco S.p.A., Milano ³	•	66,8
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg ³	•	95,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg ³	•	100,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg ³	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden ³	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden ³	•	100,0
R+V Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden ³	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden ³	•	100,0
R+V Pensionskasse AG, Wiesbaden ³	•	100,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS

² IFRS Quote aus Sicht DZ BANK, analog Liste des Anteilsbesitzes

³ IFRS Quote aus Sicht der Mutter des Tochterunternehmens

5. Trendinformationen und Ratings

Trendinformationen

Die voraussichtliche Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen stellt eine Grundlage für die im Geschäftsjahr 2026 erwartete Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die erwartete Liquiditäts- und Kapitaladäquanz dar. Diese wird im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses festgelegt und durch den unterjährigen Hochrechnungsprozess gegebenenfalls adjustiert.

Entwicklung Weltwirtschaft

2025 war ein herausforderndes Jahr für die Weltwirtschaft, das maßgeblich von der Zollpolitik der neuen US-Regierung geprägt wurde und massiv erhöhte Zollsätze in den USA sowie eine enorme Verunsicherung im internationalen Handel mit sich brachte. Diese Belastungsfaktoren werden die globale Konjunktur auch im Jahr 2026 begleiten, wenngleich in etwas abgeschwächter Form. Die US-Zölle haben sich auf einem moderateren Niveau eingependelt, wozu zahlreiche bilaterale Handelsabkommen beigetragen haben, die nach Ansicht der DZ BANK auch die Unsicherheit im globalen Handelsumfeld reduzieren dürften. Entsprechende Indikatoren deuten bereits darauf hin. Gleichwohl liegen die Importabgaben in den USA weiterhin um ein Vielfaches höher als zu Beginn des Jahres 2025, wodurch der Welthandel insgesamt gedrosselt wird. Außerdem sorgen die unterschiedlich hohen Zölle für Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Handelspartnern der USA, in deren Folge Handelsströme umgelenkt werden. Besonders betroffen von der verschärften Zollpolitik ist China, deren direkte Ausfuhren in die USA um rund ein Drittel gesunken sind. Diese Waren lenkt China jetzt in Drittländer, von wo aus sie zum Teil indirekt in die USA gelangen, zum Teil aber auch in diesen Ländern auf den Markt drängen und um Marktanteile ringen. Da die

US-Regierung versucht, die Umleitungsstrategie Chinas zu unterbinden, dürfte die Konkurrenz durch chinesische Produkte in vielen Ländern weiter zunehmen.

Darüber hinaus beinhalten auch die bilateralen Handelsabkommen mit den USA verschlechterte Wettbewerbsbedingungen für die Handelspartner der USA. Ihnen wurden erhebliche Zugeständnisse wie die Zollfreiheit von US-Importen auf ihren Heimatmärkten, Kaufzusagen von US-Produkten oder Investitionsversprechen in den USA abgerungen. Außerdem ist zu befürchten, dass die Politik der US-Regierung erratisch bleibt und Zölle immer wieder anlassbezogen als Druckmittel eingesetzt werden. Damit dürfte nach Ansicht der DZ BANK auch das Jahr 2026 von einem erhöhten Maß politischer Unsicherheit geprägt bleiben.

Trotz der schockartigen Verschärfung der US-Zollpolitik hat sich die Weltwirtschaft bislang jedoch bemerkenswert resilient gezeigt, auch, weil neue Wachstumsträger die Wucht der Zölle abfedern konnten. Hohe Investitionen rund um das Thema Künstliche Intelligenz (KI) in den USA oder die Erschließung neuer Absatzmärkte für chinesische Exporte sollten die globale Konjunktur auch 2026 stützen. Darüber hinaus wurde in Deutschland mit den Beschlüssen zur Ausweitung der Staatsverschuldung für Investitionen in Infrastruktur und Verteidigung die Basis für eine Belebung der Konjunktur gelegt. Das globale Wirtschaftswachstum dürfte nach Ansicht der DZ BANK im Jahresverlauf 2026 anziehen, im Jahresdurchschnitt wird es jedoch etwas schwächer ausfallen als 2025.

Darüber hinaus belasten die weltweiten Konflikte mit den daraus resultierenden Handelsfriktionen die Weltwirtschaft.

Entwicklung USA

Die US-Wirtschaft erweist sich trotz der großen Unsicherheit rund um die Zölle bislang als widerstandsfähig. Die Unternehmen reichen die Kosten der Zölle nur zögerlich an die Verbraucher weiter. Die Kaufkraftverluste für die privaten Haushalte bleiben damit begrenzt. Zusätzlich profitieren vor allem wohlhabendere Haushalte von Vermögenszuwächsen durch die gute Entwicklung an den Aktienmärkten. Der private Konsum wird daher wohl auch 2026 eine wichtige Säule der US-Konjunktur bleiben. Darüber hinaus werden Investitionen in Rechenzentren und Software deutlich gesteigert und sollten das Wirtschaftswachstum in den USA 2026 wesentlich stützen. Weitere Impulse dürften zudem vom Steuersenkungspaket „One Big Beautiful Bill Act (OBBBA)“ ausgehen, das unter anderem Investitionsanreize enthält.

Risiken gehen insbesondere von der Unberechenbarkeit der aktuellen US-Administration aus, nicht zuletzt mit Blick auf die im November 2026 heranrückenden Kongresswahlen. Auch neue Handelsstreitigkeiten sind nicht ausgeschlossen. Insbesondere das ohnehin nur für ein Jahr geschlossene Abkommen mit China erscheint fragil. Außerdem steht im Sommer 2026 die Überprüfung des nordamerikanischen Freihandelsabkommens (USMCA - United States-Mexico-Canada Agreement) an, was ebenfalls zu Spannungen führen könnte. Das anhängige Verfahren am Supreme Court zur Rechtmäßigkeit eines Großteils der verhängten Zölle dürfte dagegen die US-Handelspolitik nicht grundlegend ändern.

Entwicklung Euroraum

Die Europäische Währungsunion konnte 2025 dem schwierigen außenwirtschaftlichen Umfeld vergleichsweise gut standhalten, wozu allerdings auch Vorzieheffekte im Handel mit den USA zu Jahresbeginn beitrugen. Im Jahresverlauf führte die anhaltende Zollbelastung aber zu einer Abschwächung des Wachstums. Insbesondere Länder mit einem höheren Anteil der Industrie an der Wertschöpfung und starker Fokussierung auf den US-Exportmarkt wie Deutschland oder Italien haben stärker mit den negativen Auswirkungen der US-Zollpolitik zu kämpfen. Im Sommer 2025 hat sich die EU-Kommission mit der US-Regierung zwar auf ein Zollabkommen verständigt, das vor allem Zollerleichterungen für die Automobilindustrie und den Schutz vor Zollerhöhungen für die Pharmaindustrie beinhaltet. Die Zollbelastung ist zum Jahresende insgesamt deutlich höher als zum Jahresbeginn 2025, sodass bei den Ausfuhren aus der Europäischen Währungsunion 2026 mit einer erkennbar langsameren Gangart zu rechnen ist.

Stärkere Wachstumsimpulse dürften dagegen von der innereuropäischen Nachfrage ausgehen, vor allem aufgrund höherer Investitionen, insbesondere in Deutschland. Dabei spielen größere Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der NATO-Beschlüsse vom Juni 2025 eine wichtige Rolle, wonach die Mitgliedsstaaten ihre Verteidigungsausgaben auf 3,5% der Wirtschaftsleistung steigern sollen. Hinzu kommen 1,5% für verteidigungsrelevante Bereiche wie Infrastruktur. Insgesamt ist im Jahr 2026 zwar mit einem etwas schwächeren Wirtschaftswachstum des Euroraums zu rechnen, im Jahresverlauf sollte die wirtschaftliche Dynamik jedoch an Kraft gewinnen.

Entwicklung Deutschland

Mit den geplanten wesentlich höheren staatlichen Investitionsausgaben haben sich die Wachstumsperspektiven für die deutsche Wirtschaft trotz der weiterhin bestehenden strukturellen Probleme und trotz der bislang ausbleibenden Reformbemühungen temporär etwas aufgehellt. Die neue schwarz-rote Regierung hat ein Sondervermögen für Infrastruktur in Höhe von EUR 500,0 Mrd. geschaffen und die Schuldenbremse im Grundgesetz geändert, um höhere Verteidigungsausgaben zu ermöglichen. Allerdings ist bei der Umsetzung der öffentlichen Investitionsprojekte mit anfänglichen Verzögerungen zu rechnen. Daher dürfte von der erhöhten staatlichen Nachfrage 2026 insgesamt eine Belebung der deutschen Konjunktur ausgehen, die sich im Jahresverlauf beschleunigt. Die größten Effekte der binnenwirtschaftlich getragenen Erholung dürften von den Investitionen und vom Staatskonsum ausgehen, während das veränderte außenwirtschaftliche Umfeld mit den anhaltenden Zollbelastungen in den USA und dem zunehmenden Wettbewerbsdruck aus China die Exporte leicht sinken lassen. An der grundlegenden langfristigen Wachstumsschwäche ändert auch der fiskalische Schub aber nichts.

Entwicklung Finanzsektor

Die DZ BANK erwartet keine wesentlichen Veränderungen bei der Fed-Zinsspanne im Prognosejahr 2026, während die EZB den Referenzzins erhöhen könnte.

Die Immobilienmärkte zeigten im Berichtsjahr eine Stabilisierungstendenz, wobei gegen Jahresende eine vorsichtige Trendwende erkennbar wurde. Die zugrunde liegenden Marktbewegungen sind jedoch nach Einschätzung der DZ BANK weiterhin heterogen. Die Preise für Immobilien weisen nach den Korrekturen der vergangenen Jahre tendenziell wieder eine leichte Aufwärtsbewegung auf, insbesondere hat sich die Erschwinglichkeit von Wohnimmobilien aufgrund der gestiegenen Einkommen leicht erholt. Bei Gewerbeimmobilien ist die Nachfrage verhaltener, da der Markt durch Leerstand und niedrige Mieten immer noch unter Druck steht. Insgesamt sind diese Entwicklungen von starken regionalen Unterschieden geprägt und von qualitativen Immobilienmerkmalen beeinflusst, wobei sich in zentralen Segmenten weiterhin ein anhaltend hoher Bedarf und ein knappes Angebot gegenüberstehen. Auch für das Jahr 2026 rechnet die DZ BANK deshalb mit einer Fortsetzung der allmählichen Aufwärtsbewegung.

Die Aktienmärkte haben sich im Jahr 2025 insgesamt erfreulich entwickelt. Die DZ BANK geht auch für 2026 von einer weiterhin positiven Entwicklung für den DAX, den EURO STOXX 50 und den S&P 500 aus. Diese positive Entwicklung wird getragen von einer robusten Binnennachfrage, einer expansiven Fiskalpolitik sowie fortlaufenden Investitionen in Zukunftstechnologien wie Künstliche Intelligenz, die ein nachhaltiges Gewinnwachstum begünstigen. Darüber hinaus begünstigt die Umsetzung des deutschen Fiskalpakets ab 2026 das Investitionsklima und sorgt für zusätzliche Wachstumsimpulse, sodass auch im kommenden Jahr weiter steigende Aktienkurse erwartet werden. Mit Blick auf den EUR-USD-Wechselkurs geht die DZ BANK Gruppe langfristig davon aus, dass sich der Euro gegenüber dem US-Dollar aufwerten wird.

Der Finanzsektor sieht sich weiterhin einem Anpassungs- und Kostendruck ausgesetzt, der aus dem anhaltenden Strukturwandel und dem steigenden Preiswettbewerb resultiert. Neben den ökonomischen Rahmenbedingungen stellt dieser Druck eine zusätzliche Herausforderung dar. Um ihr zu begegnen, müssen die bestehenden Geschäftsprozesse durch Digitalisierung weiter optimiert und ihre Effizienz gesteigert werden. Gleichzeitig müssen bestehende Geschäftsmodelle überdacht und gegebenenfalls angepasst werden.

Auch die Implementierung künftiger EU-Bankenregulierungen wird für den Finanzsektor weitere Veränderungen mit sich bringen. Die Finanzindustrie hat bereits in der Vergangenheit ihren Verschuldungsgrad durch eine verbesserte Ausstattung mit Eigenkapital und Liquidität reduziert und ihre Risikotragfähigkeit gestärkt. Dennoch wird die Reformagenda der Aufsichtsbehörden weiterhin Anpassungsbedarf mit sich bringen. Trotz der Bestrebungen, die Bürokratisierung abzubauen, wird die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen in der gesamten Geschäfts- und Risikosteuerung sowie im Berichtswesen weiterhin eine Herausforderung darstellen. Insbesondere wären dabei die zahlreichen Vorgaben aus den Standards zu ökologischen und sozialen Themen sowie der verantwortungsvollen Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance - ESG) zu nennen.

Verschärfung geopolitischer Spannungen sowie ökonomische und strategische Fragmentierung

In einigen Regionen der Welt bestehen Konfliktherde, die nicht nur regional begrenzt sind, sondern auch zu Spannungen zwischen Großmächten führen, wobei negative realwirtschaftliche und finanzielle Effekte für die EU einschließlich Deutschlands nicht auszuschließen sind.

Der Konflikt im Nahen Osten geht in seiner politischen Tragweite deutlich über frühere Auseinandersetzungen in der Region hinaus. Die gemeinsame Militäroperation Israels und der USA gegen den Iran sowie die iranischen Reaktionen auf bisher unbeteiligte Nachbarländer könnten die regionale Stabilität erheblich gefährden. Weitere Eskalationen des Konflikts im Nahen Osten könnten zu einer längerfristigen Blockade der Meerenge von Hormus führen, wodurch rund ein Fünftel des weltweiten Öltransports unterbrochen werden würde. Eine solche Blockade und der daraus resultierende anhaltend hohe Ölpreis hätten schwerwiegende Folgen für die Weltwirtschaft, da sie das globale Wachstum zusätzlich hemmen könnten. Insbesondere wären größere Lieferengpässe bei Rohöl und Flüssiggas zu erwarten, was einen massiven Anstieg der Weltmarktpreise und einen neuen Inflationsschub auslösen könnte.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukrainekrieges sind weiterhin spürbar und stellen viele Volkswirtschaften vor Herausforderungen. Während der militärische Konflikt unverändert fortgesetzt wird, laufen internationale diplomatische Bemühungen unter Beteiligung der USA mit dem Ziel, den Krieg friedlich zu beenden. Jedoch weisen die Positionen beider Konfliktparteien in wesentlichen Punkten erhebliche Unterschiede auf, so dass ein zeitnahes Ende des Krieges noch nicht absehbar ist. Zudem hat Russland seine hybride Kriegsführung gegen westliche Staaten weiter intensiviert. Dabei handelt es sich um infrastrukturelle Sabotageakte und Desinformationskampagnen sowie um Cyber-Angriffe, die teils prorussischen, staatlich unterstützten Hackergruppen zugeschrieben werden. Insbesondere durch Angriffe auf kritische Infrastrukturen könnte erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen. Weitere mögliche Folgen des Kriegs in den betroffenen Volkswirtschaften wären Haushaltsbelastungen aufgrund steigender Kosten für Verteidigungsmaßnahmen und wirtschaftliche Einbußen infolge erhöhter Unsicherheit bei den Wirtschaftsakteuren.

Im Fokus bleiben weiterhin die Spannungen im Südchinesischen Meer. Da China die Unabhängigkeit Taiwans nicht anerkennt, dürfte dies auch weiterhin zu Unstimmigkeiten zwischen China und den USA sowie Japan führen. Die USA haben ihre sicherheitspolitischen Zusagen gegenüber Taiwan erneut bekräftigt. Eine Intensivierung der geopolitischen Spannungen zwischen den USA und China birgt das Risiko weitreichender wirtschaftlicher Auswirkungen auf die globalen Beziehungen und die Finanzmärkte.

Die geopolitischen Spannungen beeinflussen auch zunehmend die politische Landschaft innerhalb der EU und führen zu politischen Divergenzen zwischen den EU-Staaten. Dadurch wird die außenpolitische Handlungsfähigkeit der EU insbesondere gegenüber Russland und den USA eingeschränkt.

Darüber hinaus beeinträchtigen die vorgenannten geopolitischen Spannungen den globalen Handel. In diesem Zusammenhang besteht neben den Auswirkungen von gestörten Lieferketten das Risiko, dass es aufgrund der Ausweitung reziproker Zölle durch die US-Administration zu einer weiteren Eskalation von Handelsfriktionen kommt. Trotz bestehender Handelsabkommen mit beispielsweise der EU und China sind Zölle weiterhin ein wichtiges Instrument der Handels- und Außenpolitik der US-Administration, das zur Durchsetzung von US-Interessen genutzt wird. Über reine Handelsfragen hinaus bergen potenzielle US-Interventionen in souveränen Staaten, insbesondere in denjenigen mit politischer Nähe zu Russland oder China, weiteres Konfliktpotenzial zwischen den Großmächten. Eine Eskalation der Spannungen um strategisch wichtige Gebiete wie Grönland birgt zudem das Risiko, die Stabilität und Handlungsfähigkeit von Bündnissen wie der NATO zu gefährden. Von den geopolitischen Spannungen besonders betroffene Segmente sind beispielsweise seltene Erden und die Chip-Industrie. Neue Zollbestimmungen könnten negative Auswirkungen auf die globale Konjunktur und insbesondere auf die exportabhängige deutsche Wirtschaft haben. Die Beeinträchtigungen des globalen Handels könnten bei Unternehmen in Deutschland einerseits zu höheren Importpreisen und einer Knappheit von Vorprodukten führen und andererseits einen Rückgang von Exporten bewirken.

Die DZ BANK und die DZ HYP vergeben in erheblichem Umfang Kredite an deutsche Unternehmen. Viele der Kreditnehmer sind stark im Exportgeschäft tätig, so dass im Falle eines Andauerns oder einer Ausweitung der internationalen Handelskonflikte und möglicher Folgen für die Weltwirtschaft das Risiko besteht, dass Kredite, die an diese Kunden vergeben wurden, vermehrt ausfallen.

Erhöht sich die Zahl von Kreditausfällen, führt dies zu erhöhten Abschreibungen im Sektor Bank, was wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben kann.

Erwartete Entwicklung Vermögens- und Ertragslage DZ BANK und DZ BANK Gruppe

Die erwartete Entwicklung der Ertragslage der DZ BANK kann durch eine etwaige Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen sowie geldpolitischen Entscheidungen der EZB belastet werden.

Die DZ BANK Gruppe wird auch im Geschäftsjahr 2026 im Rahmen ihrer Rolle in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe die Umsetzung der strategischen Zielsetzungen vorantreiben. In einem nach wie vor herausfordernden Markt- und Konkurrenzumfeld bedeutet dies beispielsweise die konsequente Nutzung von Geschäftspotenzialen im Zusammenspiel mit den Genossenschaftsbanken sowie die planmäßige Weiterführung verschiedener Initiativen zur Digitalisierung und Nachhaltigkeit der DZ BANK Gruppe über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg. Im Laufe des Geschäftsjahres 2026 können möglicherweise auftretende Abweichungen von dem unterstellten Planungsszenario die Vermögens- und Ertragslage im Sinne von Chancen und Risiken beeinflussen.

Insbesondere wird die weitere wirtschaftliche Entwicklung wesentlich von den Auswirkungen der Handels- und Zollpolitik der US-Regierung sowie den zunehmenden weltweiten geopolitischen Konflikten bestimmt.

Darüber hinaus zählen die Preis- und Zinsentwicklung auch weiterhin zu den Faktoren, die die einzelnen Geschäftsmodelle der DZ BANK Gruppe herausfordern. Diese unterliegen einer permanenten Beobachtung und werden im Rahmen der Planung, des Berichtswesens und der Steuerung der DZ BANK Gruppe berücksichtigt.

Aufgrund des nachhaltigen Geschäftsmodells der DZ BANK, der Struktur der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und der Stellung als Zentralbank verfügt die DZ BANK über eine ausreichende Liquidität und Kapitalausstattung.

Abgesehen von diesen Entwicklungen

- gibt es keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind
- gibt es keine wesentlichen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2025 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).
- gibt es keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2025 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Ratings

Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von S&P, Moody's und Fitch geratet.

Die Ratings für die DZ BANK lauten wie folgt:

von S&P:

Emittentenrating: A+*

kurzfristiges Rating: A-1*

* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

S&P definiert:

A: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A‘ verfügt über eine starke Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten ist aber etwas anfälliger für nachteilige Auswirkungen von Änderungen der Umstände und wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in höheren Ratingkategorien.

A-1: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine starke Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen außergewöhnlich stark ist.

Anmerkungen:

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: A-1+, schlechtestes Rating: D

von Moody's:

Emittentenrating: Aa2

kurzfristiges Rating: P-1

Moody's definiert:

Aa: Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

P-1: Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Anmerkungen:

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: Aaa, schlechtestes Rating: C

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: P-1 (Prime-1), schlechtestes Rating: NP (Not Prime)

von Fitch:

Emittentenrating: AA*

kurzfristiges Rating: F1+*

* Gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. Aufgrund einer methodischen Änderung der Ratingermittlung wurde das Emittentenrating per 12. Mai 2026 von AA- auf AA heraufgestuft.

Fitch definiert:

AA: Sehr hohe Kreditqualität

„AA“-Ratings bezeichnen die Erwartung eines sehr geringen Ausfallrisikos und weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit zur Erfüllung von Finanzverbindlichkeiten hin. Diese Fähigkeit ist nicht besonders anfällig für vorhersehbare Ereignisse.

F1: Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet.

Anmerkungen:

Die Modifizierungen „+“ oder „-“ können Ratings angefügt werden, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Langfrist-Ratings unterhalb von „B“ vergeben.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: F1+, schlechtestes Rating: D

6. Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem 31. Dezember 2025 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin eingetreten.

Im Rahmen der Liquiditätssteuerung unterscheidet die DZ BANK Gruppe zwischen der operativen Liquidität (Liquidität im Laufzeitenband bis zu einem Jahr) und der strukturellen Liquidität (Liquidität im Laufzeitenband von über einem Jahr).

Operative Liquidität:

Hieran haben die Geldmarktaktivitäten mit den Genossenschaftsbanken einen maßgeblichen Anteil. Demnach können Genossenschaftsbanken, die über freie Liquidität verfügen, diese bei der DZ BANK anlegen, sowie Genossenschaftsbanken, die einen Liquiditätsbedarf haben, diesen über die DZ BANK decken. Hieraus resultiert traditionell ein Liquiditätsüberhang als wesentliche Basis für die kurzfristige Refinanzierung. Firmenkunden und institutionelle Kunden bilden eine weitere wichtige Refinanzierungsquelle für die Bedarfe der operativen Liquidität.

Strukturelle Liquidität:

Im Bereich der strukturellen Liquidität wird die Refinanzierung über strukturierte und nicht strukturierte Kapitalmarktprodukte sichergestellt, die hauptsächlich für das Eigengeschäft und das Kundengeschäft der Genossenschaftsbanken genutzt sowie an institutionelle Kunden vertrieben werden.

7. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
Dr. Cornelius Riese Vorsitzender des Vorstands	Nach Bereichen: GenoBanken/Verbund Kommunikation & Marketing Konzern-Revision Recht Strategie & Konzernentwicklung (inkl. Koordination Nachhaltigkeit)	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> R+V Versicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>
Stefan Beismann Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Investitionsförderung Firmenkundengeschäft Nord und Ost Firmenkundengeschäft West / Mitte Firmenkundengeschäft Bayern Firmenkundengeschäft Baden-Württemberg Zentralbereich Firmenkunden Nach Regionen: Berlin Brandenburg Bremen Hamburg Mecklenburg-Vorpommern	DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> EDEKABANK AG, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>

	Niedersachsen ¹ Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein	
Souâd Benkredda³ Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Kapitalmärkte Handel Kapitalmärkte Institutionelle Kunden Kapitalmärkte Privatkunden Konzern-Treasury Strukturierte Finanzierung Nach Regionen: Hessen Thüringen Sachsen Ausland: New York London Singapur Hongkong	R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>
Dr. Christian Brauckmann Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: IT Operations & Verwahrstelle Payment & Accounts Services & Organisation Transaction Management Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen I Weser-Ems	Atruvia AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> DZ PRIVATBANK AG, Frankfurt am Main (*) - <i>Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>
Ulrike Brouzi Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Bank-Finanzen Compliance Konzern-Finanzen Konzern-Finanz-Services Nach Regionen: Bayern	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Salzgitter AG, Salzgitter - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>
Johannes Koch² Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Konzern-Personal Research und Volkswirtschaft Strategie & Konzernentwicklung (inkl. Koordination Nachhaltigkeit) Nach Regionen: Baden-Württemberg	DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> DZ PRIVATBANK AG, Frankfurt am Main (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> VR Smart Finanz AG, Eschborn (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>
Michael Speth³ Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Konzern-Risikocontrolling Konzern-Risikosteuerung & Service Kredit Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen II Rheinland-Pfalz Saarland	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Versicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> VR Smart Finanz AG, Eschborn (*) - <i>Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>

¹ Ohne Region Weser-Ems

² Gleichzeitig Arbeitsdirektor

³ ab 1. Juli 2026: Stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r

Die DZ BANK wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Henning Deneke-Jöhrens Vorsitzender des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen
Claudia Vives Carrasco Stellvertretende Vorsitzender des Aufsichtsrats	Angestellte Union Asset Management Holding AG
Dr. Gerhard Walther Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
Ute Beese Mitglied des Aufsichtsrats	Geschäftsstellenleiterin DBV Deutscher Bankangestellten-Verband e.V.
Dirk Dejewski Mitglied des Aufsichtsrats	Vorstand (Co-Sprecher) VR Bank zwischen den Meeren e.G.
Deria Gomm Mitglied des Aufsichtsrats	Gewerkschaftssekretärin Bereich Mitbestimmung ver.di Bundesverwaltung
Timm Häberle Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR-Bank Ludwigsburg eG
Dr. Peter Hanker Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Mittelhessen eG
Andrea Hartmann Mitglied des Aufsichtsrates	Angestellte Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Pilar Herrero Lerma Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Josef Hodrus Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG
Marija Kolak Mitglied des Aufsichtsrats	Präsidentin Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)
Sonja Lilienthal Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellte R+V Allgemeine Versicherung AG
Markus Milius Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Sascha Monschauer Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR Bank RheinAhrEifel eG
Dr. Florian Müller Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstands Volksbank Sauerland eG
Elke Müller-Jordan Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzende des Vorstands Heidenheimer Volksbank e.G.
Michael Sauer Mitglied des Aufsichtsrats	Leiter Kunden- u. Vertriebsdirektion Nord R+V Allgemeine Versicherung AG
Dirk Schiweck Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R+V Allgemeine Versicherung AG
Stefan Wittmann Mitglied des Aufsichtsrats	Gewerkschaftssekretär Bundesfachgruppe Bankgewerbe ver.di Bundesverwaltung

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet gemäß § 102 Abs. 1 Aktiengesetz spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Über die Vergütung des Aufsichtsrates beschließt die Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine entsprechend anteilige Vergütung. Des Weiteren werden Auslagen

erstattet.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der DZ BANK findet am Sitz der DZ BANK oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die DZ BANK Niederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der DZ BANK verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Abweichend vom Vorgenannten ist eine Hauptversammlung, deren Tagesordnung allein oder neben anderen Gegenständen der Beschlussfassung eine Kapitalerhöhung enthält, mit einer Frist von mindestens zehn Tagen vor der Hauptversammlung einzuberufen, wenn die in § 36 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Bei der jeweiligen Fristberechnung werden der Tag der Einberufung und der letzte für die Anmeldung bestimmte Tag oder bei Einberufung mit verkürzter Frist der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der DZ BANK namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung neben der in § 121 Abs. 4 Aktiengesetz erwähnten Form auch in Textform oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Mittel der Telekommunikation einberufen werden. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung hat in Textform oder auf einem von der DZ BANK näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erfolgen und muss der DZ BANK unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens drei Kalendertage vor der Hauptversammlung zugehen.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, oder durch einen oder mehrere von der DZ BANK als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter der DZ BANK zulässig. Bei juristischen Personen können ein Organmitglied oder ein Mitarbeiter der eigenen Gesellschaft oder eines anderen Aktionärs zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien bevollmächtigt werden. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Textform. Die DZ BANK kann nähere Einzelheiten festsetzen, die mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist des Weiteren ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ferner ermächtigt festzulegen, dass die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und/oder Ton übertragen wird. Die dazu jeweils getroffenen Regelungen sind unter Beachtung der dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Der Vorstand ist bis zum Ablauf des 31. Mai 2028 ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung in diesem Zeitraum ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die dazu

getroffenen Regelungen sind unter Beachtung der dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Darüber hinaus sind auch Gesellschafter von genossenschaftlichen Holdinggesellschaften als Gäste zur Hauptversammlung zuzulassen, sofern die genossenschaftliche Holdinggesellschaft ihrerseits Aktionär der DZ BANK ist. Voraussetzung hierfür ist die Beachtung der in der Satzung geregelten Verfahrensvorschrift zur Anmeldung durch die Gäste.

Jede voll eingezahlte Stückaktie gewährt eine Stimme.

Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

8. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse

Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 4.926.198.081,75 und ist eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,75 je Stückaktie. Die Aktien lauten auf den Namen und sind voll eingezahlt. Jede Übertragung von Namensaktien und von aus den Namensaktien hervorgehenden Bezugsrechten bedarf der vorherigen Zustimmung nach dem in der Satzung der DZ BANK festgelegten Verfahren (Vinkulierung). Über die Erteilung der Zustimmung beschließt der Aufsichtsrat. Verweigert der Aufsichtsrat die Zustimmung, so beschließt die Hauptversammlung abschließend über die Zustimmung zur Übertragung. Die Aktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zum Handel zugelassen.

Der Aktionärskreis stellt sich zum 31. Dezember 2025 wie folgt dar:

• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	94,75%
• Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	4,75%
• Sonstige	0,50%

Die direkte und indirekte Beteiligung der Genossenschaftsbanken stellt sich wie folgt dar:

Beteiligung von Aktionären über Holdings ¹ :	
Nord-Mitte-Süd DZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg	37,53%
DZ Beteiligungs-GmbH & Co.KG Baden-Württemberg, Stuttgart	27,22%
WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, Düsseldorf	26,74%

Von der Gesamtsumme der direkten und indirekten Beteiligung aller Holdings in Höhe von 91,52% wird der Beteiligungsbesitz der Nicht-Genossenschaftsbanken innerhalb der Holdings abgezogen, so dass sich eine indirekte Beteiligung der Genossenschaftsbanken über die Holdings in Höhe von gerundet 91,06% ergibt. Zuzüglich der von Genossenschaftsbanken direkt gehaltenen Beteiligung von 3,68% ergibt sich die oben genannte Beteiligungsquote von gerundet 94,75%.

¹ Nur Holdings mit einer direkten Beteiligung von mehr als 1%

Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der DZ BANK sind auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der DZ BANK führen könnte.

9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen

Die folgenden Angaben sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe auch „IV.6. Durch Verweis einbezogene Angaben“ auf Seite 68):

Jahr 2025

Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Gesamtergebnisrechnung, die Bilanz, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, der Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (Seiten 372 bis 597 und 599 bis 610) aus dem Geschäftsbericht der DZ BANK Gruppe für das Jahr 2025 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Der Jahresabschluss sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (Seiten 178 bis 225 und 227 bis 235) aus dem Jahresabschluss und Lagebericht der DZ BANK AG für das Jahr 2025 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Jahr 2024

Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Gesamtergebnisrechnung, die Bilanz, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, der Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (Seiten 530 bis 757 und 759 bis 770) aus dem Geschäftsbericht der DZ BANK Gruppe für das Jahr 2024 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2025 und 2024 war die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2025 und am 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahre und der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr sind von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

10. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und an denen eine Gesellschaft der DZ BANK Gruppe beteiligt war und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK oder der DZ BANK Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Die DZ BANK hat keine Kenntnis, dass solche Interventionen oder Verfahren anhängig sind oder eingeleitet werden könnten.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen werden. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen.

11. Wesentliche Verträge

Die DZ BANK hat für ihre Tochterunternehmen DZ PRIVATBANK und DZ HYP Patronatserklärungen abgegeben. Die DZ BANK trägt damit jeweils, abgesehen vom Fall des politischen Risikos und im Rahmen ihrer Beteiligungsquote, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können.

Des Weiteren hat die DZ BANK für die Deucalion Ltd., George Town, Cayman Islands, eine Patronatserklärung abgegeben. Die Haftung aus der Patronatserklärung besteht im Zusammenhang mit der Abwicklungsverpflichtung für Abwicklungskosten.

12. Verfügbare Dokumente

Die Satzung kann während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts unter dem nachfolgend genannten Link und die nachfolgend genannten Finanzinformationen können unter den ebenfalls nachfolgend genannten Links sowie mindestens zehn Jahre lang auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de eingesehen werden:

- Satzung in der Fassung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Mai 2026, eingetragen in das Handelsregister am 26. Mai 2026
- Konzernabschluss bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers jeweils für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2025 und 2024, enthalten in den Geschäftsberichten der DZ BANK Gruppe des entsprechenden Geschäftsjahres
- Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2025, enthalten im Jahresabschluss und Lagebericht der DZ BANK AG 2025.

Die vorstehend genannten Dokumente sind unter nachfolgenden Links während der oben genannten Dauer erreichbar:

- Satzung
- https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/informationen_fuer_kapitalgeber/2026-05-26_Satzung_deutsch_FINAL.pdf
- Geschäftsbericht der DZ BANK Gruppe 2025
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/DZ_BANK_GB_2025_Gesamt_final.pdf
- Geschäftsbericht der DZ BANK Gruppe 2024
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/DZ_BANK_Gruppe_GB_2024.pdf
- Jahresabschluss und Lagebericht der DZ BANK AG 2025
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/DZ_BANK_AG_2025_Gesamt_final.pdf

IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK (auch „**Gesellschaft**“ oder „**Bank**“ genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Prospektverordnung i.V.m. § 8 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Die Emittentin erklärt, dass die Angaben im Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2. Hinweise zur Billigung des Basisprospekts

Die DZ BANK erklärt, dass

- (a) der Basisprospekt durch die BaFin als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „**Prospektverordnung**“) gebilligt wurde,
- (b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- (c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Basisprospekts ist, erachtet werden sollte,
- (d) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte, und
- (e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

3. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Optionsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

4. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge werden auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE) veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen. Kopien der vorgenannten Unterlagen in gedruckter Form sind außerdem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/GTFR¹³, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Im Falle eines öffentlichen Angebots in Österreich oder in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektverordnung umgesetzt haben, werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen gemäß den jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats veröffentlicht.

5. Verkaufsbeschränkungen

5.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie die Wertpapiere erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf

¹³ aktuelle Bezeichnung zum Datum der Billigung

oder den Vertrieb der Wertpapiere unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

5.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Wertpapiere dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

5.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**“), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, kein öffentliches Angebot der Wertpapiere, die Gegenstand des Angebots aufgrund dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Wertpapiere vorsehen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**“) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektverordnung ergänzt wurde und die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für ein solches Nicht-befreites Angebot schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit an Rechtsträger, die qualifizierte Anleger (wie in der Prospektverordnung definiert) sind;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektverordnung definiert) sind; oder
- (d) jederzeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (d) oben gemachtes Angebot von Wertpapieren die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 1 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**“ im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektverordnung in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein.

6. Durch Verweis einbezogene Angaben

a) Finanzangaben

Die Angaben aus den folgenden Dokumenten werden nach Artikel 19 Absatz (1) Prospektverordnung per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Seite im Basisprospekt	Abschnitt des Basisprospekts	Dokument und durch Verweis einbezogene Angaben	Seiten im Dokument
64	III.9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	<u>Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2025, enthalten im Geschäftsbericht der DZ BANK Gruppe 2025:</u> - Gewinn- und Verlustrechnung - Gesamtergebnisrechnung - Bilanz - Eigenkapitalveränderungsrechnung - Kapitalflussrechnung - Anhang - Bestätigungsvermerk	374 375 376 377 378-379 380-597 599-610
64	III.9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	<u>Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2024, enthalten im Geschäftsbericht der DZ BANK Gruppe 2024:</u> - Gewinn- und Verlustrechnung - Gesamtergebnisrechnung - Bilanz - Eigenkapitalveränderungsrechnung - Kapitalflussrechnung - Anhang - Bestätigungsvermerk	532 533 534 535 536-537 538-757 759-770
64	III.9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	<u>Jahresabschluss der DZ BANK AG für das Jahr 2025, enthalten im Jahresabschluss und Lagebericht der DZ BANK AG 2025:</u> - Jahresabschluss - Bestätigungsvermerk	178-225 227-235

Die nicht per Verweis einbezogenen Angaben der oben genannten Dokumente sind für den Anleger nicht relevant.

Die vorgenannten Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

- Geschäftsbericht der DZ BANK Gruppe für das Jahr 2025
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/DZ_BANK_GB_2025_Gesamt_final.pdf
- Geschäftsbericht der DZ BANK Gruppe für das Jahr 2024
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/DZ_BANK_Gruppe_GB_2024.pdf
- Jahresabschluss und Lagebericht der DZ BANK AG für das Jahr 2025
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/DZ_BANK_AG_2025_Gesamt_final.pdf

b) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten

Für die Fortführung des öffentlichen Angebotes der Betreffenden Wertpapiere werden die folgenden Angaben aus den nachfolgend genannten Basisprospekten nach Artikel 19 Absatz (1) Prospektverordnung per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- Basisprospekt vom 7. Dezember 2021
der Abschnitt VII. Optionsbedingungen, Seiten 67-104,
der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 218-224
bereits per Verweis einbezogen in den Basisprospekt vom 11. November 2022 unter dem Abschnitt IV. 6. b), Seite 57
- Basisprospekt vom 11. November 2022
der Abschnitt VII. Optionsbedingungen, Seiten 69-105,
der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 217-224
bereits per Verweis einbezogen in den Basisprospekt vom 13. Juli 2023 unter dem Abschnitt IV. 6. b), Seite 56
- Basisprospekt vom 13. Juli 2023
der Abschnitt VII. Optionsbedingungen, Seiten 67-99,
der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 204-211
bereits per Verweis einbezogen in den Basisprospekt vom 19. Juni 2024 unter dem Abschnitt IV. 6. b), Seite 57
- Basisprospekt vom 19. Juni 2024
der Abschnitt VII. Optionsbedingungen, Seiten 68-99,
der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 201-208
bereits per Verweis einbezogen in den Basisprospekt vom 13. Februar 2025 unter dem Abschnitt IV. 6. b), Seite 58
- Basisprospekt vom 13. Februar 2025
der Abschnitt VII. Optionsbedingungen, Seiten 69-101,
der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 202-209
- Basisprospekt vom 7. November 2025
der Abschnitt VII. Optionsbedingungen, Seiten 75-107,
der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 223-230

Die oben genannten Basisprospekte sind unter folgenden Links abrufbar:

- Basisprospekt vom 7. Dezember 2021
https://www.dzbank-derivate.de/filedb/deliver/xuuid/I001413248d73ef6401a819f6547fd6c5422/name/DZBANK_211BP_FINAL_07122021.pdf
- Basisprospekt vom 11. November 2022
https://www.dzbank-derivate.de/filedb/deliver/xuuid/I0012fc949f7b974e7891b90ae916ad5980/name/DZBANK_221_BP_Final_11112022.pdf
- Basisprospekt vom 13. Juli 2023
https://www.dzbank-wertpapiere.de/filedb/deliver/xuuid/I001efeb36885d2d468391b81d6300942e1b/name/DZBANK_224_BP_Final_13072023.pdf
- Basisprospekt vom 19. Juni 2024
https://www.dzbank-wertpapiere.de/filedb/deliver/xuuid/I001d65ad87e94f541feb12e2a24b813fee5/name/DZBANK_229_BP_Final_19062024.pdf

- Basisprospekt vom 13. Februar 2025
https://www.dzbank-wertpapiere.de/filedb/deliver/xuuid/I001af78de58809e4fb295daffb9d31c4ade/name/DZBANK_236_BP_Final_13022025.pdf
- Basisprospekt vom 7. November 2025
https://www.dzbank-wertpapiere.de/filedb/deliver/xuuid/I001cfeda52c303c49108445a0700266dfc4/name/DZBANK_242_BP_Final_07112025.pdf

Die nicht per Verweis einbezogenen Angaben der vorstehend genannten Basisprospekte sind für den Anleger nicht relevant.

Die vorstehend genannten Basisprospekte sowie etwaige Nachträge sind auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) veröffentlicht.

V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit Artikel 23 delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „**Delegierte Verordnung**“) gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß Artikel 23 Delegierte Verordnung erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten verwenden, in die der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge notifiziert (zum Datum des Basisprospekts sind dies Österreich und Luxemburg) sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Falle, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

2. Angebot und Börsennotierung der Wertpapiere

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot und die Börsennotierung der Wertpapiere dar, insbesondere im Hinblick auf:

- Produktklassifizierung,
- ISIN,
- Beginn des öffentlichen Angebots und anfänglicher Emissionspreis,
- Angebotsende,

- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots,
- Valuta (entspricht dem Emissionstermin),
- Vertriebsvergütung,
- Platzierung bzw. Übernahme,
- Börsennotierung,
- Informationen zum Basiswert bzw. zu den Basiswerten,
- ggf. Ausübungsart und
- sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere.

Bei allen in diesem Basisprospekt enthaltenen Rückzahlungsprofilen besteht die Möglichkeit der Aufstockung für Emissionen unter diesem Basisprospekt. Eine Aufstockung von Emissionen, für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt wird, ist nicht vorgesehen. Die im vorliegenden Basisprospekt aufgeführten Optionsbedingungen gelten im Falle einer bzw. mehrerer Aufstockung(en).

3. Preisbildung

Sowohl der (anfängliche) Emissionspreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. BGB dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen sowie den Endgültigen Bedingungen anzubietenden Wertpapieren handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikel 2 (c) der Prospektverordnung, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach Artikel 8 Abs. 1 der Prospektverordnung begeben werden.

Die Wertpapiere werden entweder jeweils (i) in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“), oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer, hinterlegt ist oder (ii) als Zentralregisterwertpapiere verbrieft und sind in Sammeleintragung in ein in den Endgültigen Bedingungen genanntes zentrales Register eingetragen, welches von der Clearstream Europe AG oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen benannten registerführenden Stelle („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) geführt wird.

Bei den in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren kann die Lieferung effektiver Einzelurkunden während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Diese Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Europe AG oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer übertragbar sein. Die Globalurkunden tragen entweder die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1 der Optionsbedingungen).

Bei den in Sammeleintragung eingetragenen Zentralregisterwertpapieren ist gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG als Inhaber der Wertpapiere im zentralen Register die Registerführende Stelle gemäß der §§ 4 Abs. 10, 12 Abs. 2 und Abs. 3 eWpG eingetragen. Diese verwaltet die Wertpapiere gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter im Sinne des § 3 Abs. 2 eWpG zu sein. Die Gläubiger haben kein Recht auf eine Einzeleintragung im zentralen Register. Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier nach § 9 Abs. 1 eWpG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Registerführenden Stelle sowie des anwendbaren Rechts übertragbar sein. Gläubiger von Zentralregisterwertpapieren können bei der Registerführenden Stelle Einsicht in die niedergelegten Optionsbedingungen nehmen.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin ein in einer Globalurkunde verbrieftes Wertpapier durch ein Zentralregisterwertpapier (oder umgekehrt) ohne Zustimmung der Gläubiger ersetzen kann.

Sowohl Zentralregisterwertpapiere als auch die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere können in einer bestimmten Mindestzahl oder in bestimmten Einheiten erworben, verkauft, gehandelt, übertragen, abgerechnet bzw. ausgeübt werden. Die konkrete Anzahl bzw. Höhe wird bei der Emission in § 1 Absatz (3) der Optionsbedingungen festgelegt.

Nach dem Beginn des öffentlichen Angebots werden die Wertpapiere zur Valuta auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Europe AG übertragen.

5. Zahlstelle und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und Berechnungsstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main.

6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

[Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann. Bei dem Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden sich die betroffenen Personen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.] [•]

7. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

8. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind (§ 9 der Optionsbedingungen)

9. Ermächtigung

Der Basisprospekt sowie die darunter begebenen Emissionen sind dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der DZ BANK zugeordnet und bedürfen deshalb keines Vorstandsbeschlusses.

Die der jeweiligen Emission zugrundeliegenden Genehmigungen der zuständigen internen Stellen der DZ BANK werden ein bis drei Tage vor dem Beginn des öffentlichen Angebots erteilt. Im Rahmen dieser Genehmigungen wird auch die Gesamtsumme der Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

10. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden bzw. werden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden bzw. werden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden.

11. Zusätzliche Hinweise

Eine Investition in die Wertpapiere ist für Anleger, die nicht über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit den betreffenden Wertpapieren verfügen, möglicherweise keine geeignete Anlage. Sie sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb der Wertpapiere ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. Anleger sollten die Risiken kennen, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind, zudem sollten sie über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise sowie der Abhängigkeit vom Basiswert verfügen.

VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Die Funktionsweise der Wertpapiere wird in den Optionsbedingungen juristisch verbindlich geregelt.

Die nachfolgend dargestellten Rückzahlungsprofile 1 bis 7 beschreiben die Funktionsweise der Wertpapiere. Als Basiswert für die Wertpapiere können Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture, Devisen, Zins-Future, Index-Future und Kryptowährungs-Future dienen. Informationen zu dem jeweiligen Basiswert sind jeweils auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht, die in den Endgültigen Bedingungen konkret angegeben wird.

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. bei einer in den Optionsbedingungen genannten Bezugsgröße, welche für die Rückzahlung relevant ist, um eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (in ihrer jeweils geltenden Fassung), wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators der Benchmark aufgeführt und angegeben, ob dieser in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist.

In den Optionsbedingungen finden sich - je nach Wertpapier - unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs des Anlegers auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. Regelungen zum Knock-out-Ereignis (§ 2 der Optionsbedingungen). Daneben sind in den Optionsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen (§ 6 der Optionsbedingungen) sowie im Falle einer Marktstörung (§ 5 der Optionsbedingungen) oder im Falle der Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (§ 3 der Optionsbedingungen) geregelt. Des Weiteren ist in den Optionsbedingungen eine Regelung enthalten, die der Emittentin anstelle eines Anpassungsrechts ein Kündigungsrecht einräumt (§ 6 der Optionsbedingungen).

Insbesondere der Referenzpreis (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Ausübungstag bzw. Bewertungstag) ist für die Bestimmung der Höhe des Rückzahlungsbetrags an den Anleger von entscheidender Bedeutung. Grundsätzlich gilt: steigt (Typ Call) bzw. fällt (Typ Put) der Kurs des Basiswerts, steigt auch der Kurs des Optionsscheins und umgekehrt.

Bei den Rückzahlungsprofilen 2 bis 4 ist der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine aufgrund der Möglichkeit des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses variabel. Sollte dies eintreten, verfallen die Optionsscheine und die Laufzeit ist beendet.

Anpassungen erfolgen aufgrund einer einseitigen Entscheidung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Der Anleger kann die Ermessensentscheidung der Emittentin nicht beeinflussen. Eine Anpassung hat aus Sicht der Emittentin dabei vor allem zum Ziel, die übliche Absicherung des Rückzahlungsprofils, die die Emittentin durch entsprechende Gegengeschäfte im Kapitalmarkt vornimmt, aufrecht zu erhalten. Zugleich hat die Anpassung im jeweiligen Anpassungszeitpunkt zum Ziel, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere möglichst beizubehalten. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Wertpapiere durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert. Der Anleger kann dagegen nicht erwarten, dass eine Anpassung allein mit dem Ziel erfolgt, den Anleger im Vergleich zur Situation vor der Anpassung besser zu stellen.

Die Wertpapiere zählen zu den Hebelprodukten. Je nach Ausgestaltung zählen neben der Entwicklung der Kurse des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Falle von zwei Basiswerten) vor allem die Volatilität, das Marktzinsniveau, die Dividendenrendite sowie die Restlaufzeit der Wertpapiere zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf die Kursentwicklung der Wertpapiere.

Die in den jeweiligen Rückzahlungsprofilen genannten Parameter, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags maßgeblich sind, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

1. Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Optionsscheine können mit einer sogenannten amerikanischen oder einer sogenannten europäischen Ausübungsart ausgestattet sein.

Bei der amerikanischen Ausübungsart ist der Ausübungstag der Übliche Handelstag innerhalb der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungsfrist, an dem der Anleger die Optionsscheine gemäß den Optionsbedingungen ausüben kann. Erfolgt keine Ausübung durch den Anleger und ist der Rückzahlungsbetrag positiv, wird am Letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt.

Bei der europäischen Ausübungsart gibt es nur einen Ausübungstag. Dieser ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und es erfolgt eine automatische Ausübung der Optionsscheine an dem Ausübungstag, wenn der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin.

Die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags der Optionsscheine erfolgt, wie im Folgenden beschrieben:

Typ Call: Zuerst wird der Basispreis (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts) vom Referenzpreis (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Ausübungstag) abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Bei den Optionsscheinen kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

2. Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine mit Knock-out)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Falle von zwei Basiswerten) abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses variabel.

Die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags der Optionsscheine erfolgt, wie im Folgenden beschrieben:

Typ Call: Zuerst wird der Basispreis (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts) vom Referenzpreis (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Ausübungstag) abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Falle von zwei Basiswerten) (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts bzw. die festgelegten Kurse der Basiswerte an bestimmten Beobachtungstagen) mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte), tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Laufzeit der Optionsscheine endet ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers automatisch. Der Anleger erhält dann den in den Optionsbedingungen beschriebenen Rückzahlungsbetrag. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Falle von zwei Basiswerten) mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Laufzeit der Optionsscheine endet ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers automatisch. Der Anleger erhält dann den in den Optionsbedingungen beschriebenen Rückzahlungsbetrag. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Bei den Optionsscheinen kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

3. Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine)¹⁴

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Falle von zwei Basiswerten) abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

¹⁴ Handelt es sich bei dem Basiswert um Aktien US-amerikanischer Unternehmen, auf die die Regelungen gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und der darunter erlassenen Vorschriften Anwendung finden, gelten hier nur die Ausführungen für den Typ Call

Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Der Anleger kann die Optionsscheine jedoch zu in den Optionsbedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Optionsscheine zu in den Optionsbedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Ausübungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin, sofern nicht bereits zuvor ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Der Basispreis der Optionsscheine wird täglich um den Anpassungsbetrag angepasst. Darüber hinaus wird die Knock-out-Barriere ebenfalls täglich angepasst, so dass sie jeweils dem veränderten Basispreis entspricht.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Anleger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin sowie des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses variabel.

Die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags der Optionsscheine erfolgt, wie im Folgenden beschrieben:

Typ Call: Zuerst wird der Basispreis (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts) vom Referenzpreis (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Ausübungstag) abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (wenn im Falle von zwei Basiswerten es für die Beobachtung der Knock-out-Barriere relevant ist) (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts bzw. die festgelegten Kurse der Basiswerte an bestimmten Beobachtungstagen) mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte), tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Laufzeit der Optionsscheine endet ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers automatisch. Der Anleger erhält dann den in den Optionsbedingungen beschriebenen Rückzahlungsbetrag. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (wenn im Falle von zwei Basiswerten es für die Beobachtung der Knock-out-Barriere relevant ist) mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Laufzeit der Optionsscheine endet ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers automatisch. Der Anleger erhält dann den in den Optionsbedingungen beschriebenen Rückzahlungsbetrag. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Bei den Optionsscheinen kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

4. Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine)¹⁵

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Falle von zwei Basiswerten) abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Der Anleger kann die Optionsscheine jedoch zu in den Optionsbedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Optionsscheine zu in den Optionsbedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Ausübungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin, sofern nicht bereits zuvor ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Der Basispreis der Optionsscheine wird täglich um den Anpassungsbetrag angepasst. Die Knock-out-Barriere wird jedoch am ersten Tag eines jeden Anpassungszeitraums durch die Emittentin angepasst, welche dann jeweils für diesen Anpassungszeitraum gilt.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Anleger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin sowie des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses variabel.

¹⁵ Handelt es sich bei dem Basiswert um Aktien US-amerikanischer Unternehmen, auf die die Regelungen gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und der darunter erlassenen Vorschriften Anwendung finden, gelten hier nur die Ausführungen für den Typ Call

Die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags der Optionsscheine erfolgt, wie im Folgenden beschrieben:

Typ Call: Zuerst wird der Basispreis (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts) vom Referenzpreis (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Ausübungstag) abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (wenn im Falle von zwei Basiswerten es für die Beobachtung der Knock-out-Barriere relevant ist) (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts bzw. die festgelegten Kurse der Basiswerte an bestimmten Beobachtungstagen) mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte), tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Laufzeit der Optionsscheine endet ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers automatisch. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Basispreis von dem Kurs des Basiswerts abgezogen wird, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (wenn im Falle von zwei Basiswerten es für die Beobachtung der Knock-out-Barriere relevant ist) mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Laufzeit der Optionsscheine endet ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers automatisch. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, von dem Basispreis abgezogen wird, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Bei den Optionsscheinen kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

5. Rückzahlungsprofil 5 (Discount Optionsscheine)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin.

Die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags der Optionsscheine erfolgt, wie im Folgenden beschrieben:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich dem Cap (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts) (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Cap und Basispreis (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts) (Typ Call) bzw. Basispreis und Cap (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis.
- (b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Referenzpreis und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Referenzpreis (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis.
- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), erhält der Anleger den in den Optionsbedingungen beschriebenen Rückzahlungsbetrag.

In den Fällen (a) und (b) kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

6. Rückzahlungsprofil 6 (Discount Optionsscheine Plus)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin.

Die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags der Optionsscheine erfolgt, wie im Folgenden beschrieben:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer größer der Barriere (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts) (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere

- (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Cap (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts) und Basispreis (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts) (Typ Call) bzw. Basispreis und Cap (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), wird der Rückzahlungsbetrag analog (a) errechnet.
- (c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Referenzpreis und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Referenzpreis (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis.
- (d) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), erhält der Anleger den in den Optionsbedingungen beschriebenen Rückzahlungsbetrag.
- In den Fällen (a) bis (c) kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

7. Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin.

Die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags der Optionsscheine erfolgt, wie im Folgenden beschrieben:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer größer der Barriere (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts) (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem größeren Betrag aus a) dem Produkt aus i) der Differenz von Bonuskurs (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts) und Basispreis (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts) (Typ Call) bzw. Basispreis und Bonuskurs (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis oder b) dem Produkt aus i) der Differenz von Referenzpreis (der in den Optionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Referenzpreis (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Referenzpreis und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Referenzpreis (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis.
- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), erhält der Anleger den in den Optionsbedingungen beschriebenen Rückzahlungsbetrag.
- In den Fällen (a) und (b) kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

VII. Optionsbedingungen

Die in den folgenden Optionsbedingungen (i) durch kursiv geschriebene Überschriften oder eckige Klammern gekennzeichneten Optionen und (ii) durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

1. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Discount Optionsscheine [Plus]] auf Aktien [[bzw.] aktienvertretende Wertpapiere]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹⁶ [Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Discount] [Optionsscheine] [Plus] [mit Knock-out] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) [Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“)] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die Optionsscheine gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die Optionsscheine sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die Optionsscheine gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch einen inhaltsgleichen Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]

¹⁶ Einfügung des Marketingnamens.

- (3) [Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en]] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und [ausgeübt] [abgerechnet] werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) **„Bankarbeitstag“** [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
- „Basiswert“** bzw. **„Referenzaktie“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]]
- „Basiswert“** ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. **„Referenzaktie“** ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) bezieht.]]
- [Wenn die Währung des Basiswerts nicht auf EUR lautet, gilt folgende Bestimmung:]*
- „Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- „Maßgebliche Terminbörse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- „Optionsscheinwährung“** ist •.
- „Üblicher Handelstag“** [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- „Währung des Basiswerts“** ist [•] [die in der Tabelle angegebene Handelswährung des Basiswerts].]
- (b) **Bei amerikanischer Option**
- „Ausübungsfrist“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, der Zeitraum [vom • bis zum •] [vom • bis zu dem in der Tabelle angegebenen **„Letzten Ausübungstag“**]. Sofern der Letzte Ausübungstag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am Letzten Ausübungstag als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).
- „Ausübungstag“** ist, vorbehaltlich § 5, der Übliche Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ausgeübt werden (amerikanische Option). Wird ein Optionsschein nicht innerhalb der Ausübungsfrist gemäß Absatz (4) ausgeübt, ist der Ausübungstag der Letzte Ausübungstag.

„Rückzahlungstermin“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

Bei europäischer Option

„Ausübungstag“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag] (europäische Option). Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am Ausübungstag als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).

„Rückzahlungstermin“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „Basispreis“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„Bezugsverhältnis“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].

(3) *[[Wenn die Währung des Basiswerts auf EUR lautet, gilt folgende Bestimmung:]*

Der „Rückzahlungsbetrag“ in Euro je Optionsschein wird nach der folgenden Formel¹⁷ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis

Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro Null] [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt[.], wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]]

[[Wenn die Währung des Basiswerts auf USD lautet, gilt folgende Bestimmung:]

Der „Rückzahlungsbetrag“ in Euro je Optionsschein wird nach der folgenden Formel¹⁸ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert [der Währung des Basiswerts] [•]. Der Euro-Gegenwert wird [•] [am Ausübungstag beim Fixing] [an dem auf den Ausübungstag folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] zum [EUR/USD-Fixingkurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro Null] [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt[.], wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen

¹⁷ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.]

¹⁸ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und in Euro umgerechnet.] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und in Euro umgerechnet.]

Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]]

[[Wenn die Währung des Basiswerts auf [•] lautet, gilt folgende Bestimmung:]

Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird nach der folgenden Formel¹⁹ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [•] [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert [der Währung des Basiswerts] [•]. Der Euro-Gegenwert wird [am Ausübungstag beim Fixing] [•] [an dem auf den Ausübungstag folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] zum [EUR/•-Fixingkurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro Null] [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt[.] [, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]]²⁰

Bei amerikanischer Option

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, das Optionsrecht innerhalb der Ausübungsfrist zum Rückzahlungsbetrag auszuüben („**Ausübungsrecht**“). Die Ausübung erfolgt, indem der Gläubiger an einem Tag innerhalb der Ausübungsfrist, der ein Bankarbeitstag ist und an dem Banken in Frankfurt am Main üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine Erklärung in Textform („**Ausübungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251)]. Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Ausübungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon ausgeübt werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Ausübungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Optionsscheine in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von

¹⁹ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]] [•]. [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]].

²⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Ausübungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Optionsscheinen. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Ausübungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Ausübungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine mit Knock-out)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]]
[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) bezieht.]]
[Wenn die Währung des Basiswerts nicht auf EUR lautet, gilt folgende Bestimmung:]
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
[„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
[„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
[„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle angegebene Handelswährung des Basiswerts].]

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
 „**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
 „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
 „**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
 „**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
 „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].
- (3)

[[Wenn die Währung des Basiswerts auf EUR lautet, gilt folgende Bestimmung:]]

- (a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel²¹ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

[[Wenn die Währung des Basiswerts auf USD lautet, gilt folgende Bestimmung:]]

- (a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel²² berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert [der Währung des Basiswerts] [•]. Der Euro-Gegenwert wird [am Ausübungstag beim Fixing] [•] [an dem auf den Ausübungstag folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] zum [EUR/USD-Fixingkurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch

²¹ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.]

²² [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und in Euro umgerechnet.] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und in Euro umgerechnet.]

auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

[[Wenn die Währung des Basiswerts auf [•] lautet, gilt folgende Bestimmung:]]

- (a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in [Euro] [•] je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel²³ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [•] [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert [der Währung des Basiswerts] [•]. Der Euro-Gegenwert wird [am Ausübungstag beim Fixing] [•] [an dem auf den Ausübungstag folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] zum [EUR/•-Fixingkurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]]²⁴

Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]

²³ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [•] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].].

²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) bezieht.]]

[[Wenn die Währung des Basiswerts nicht auf EUR lautet, gilt folgende Bestimmung:]]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

„**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

[„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle angegebene Handelswährung des Basiswerts].]

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5, der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der auch ein Geschäftstag ist.]

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals der •. Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ [•] [ist das Produkt aus dem Basispreis des vorangegangenen Kalendertags und dem in dem jeweiligen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz.]

[[Wenn die Währung des Basiswerts auf EUR lautet, gilt folgende Bestimmung:]]

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [•] [, vorbehaltlich des letzten Absatzes und § 6, im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„EURIBOR1MD =“] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) [veröffentlichten EURIBOR Monatszinssatz („**relevanter Monatszinssatz**“)] [•] an dem Anpassungstag, welcher dem relevanten Anpassungszeitraum unmittelbar vorausgeht. Im zweiten Schritt wird dieser Monatszinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Bereinigungsfaktor [•] [erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put)]. Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [dem auf der in § 7 genannten Internetseite veröffentlichten Prozentsatz.]]

[Sollte, vorbehaltlich § 6, der o.g. Monatszinssatz an dem jeweils relevanten Anpassungstag auf der zuvor genannten Seite nicht veröffentlicht werden, gilt der zuletzt festgestellte Monatszinssatz für die Berechnung des Anpassungsprozentsatzes so lange weiter, bis ein neuer Monatszinssatz auf der zuvor genannten Seite veröffentlicht wird. Bis dahin (ausschließlich) gilt der zuletzt festgestellte Monatszinssatz für die Ermittlung des Anpassungsprozentsatzes fort.]

[[Wenn die Währung des Basiswerts auf USD lautet, gilt folgende Bestimmung:]

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [●] [, vorbehaltlich des letzten Absatzes und § 6, im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„LIBOR01“] [●] (oder auf einer diese ersetzenden Seite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) [veröffentlichten USD-LIBOR Monatszinssatz („**relevanter Monatszinssatz**“)] [●] an dem Anpassungstag, welcher dem relevanten Anpassungszeitraum unmittelbar vorausgeht. Im zweiten Schritt wird dieser Monatszinssatz um den [in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden] Bereinigungsfaktor [●] [erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put)]. Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [●] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [dem auf der in § 7 genannten Internetseite veröffentlichten Prozentsatz.]

[Sollte, vorbehaltlich § 6, der o.g. Monatszinssatz an dem jeweils relevanten Anpassungstag auf der zuvor genannten Seite nicht veröffentlicht werden, gilt der zuletzt festgestellte Monatszinssatz für die Berechnung des Anpassungsprozentsatzes so lange weiter, bis ein neuer Monatszinssatz auf der zuvor genannten Seite veröffentlicht wird. Bis dahin (ausschließlich) gilt der zuletzt festgestellte Monatszinssatz für die Ermittlung des Anpassungsprozentsatzes fort.]

[[Wenn die Währung des Basiswerts auf [●] lautet, gilt folgende Bestimmung:]

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [●] [, vorbehaltlich des letzten Absatzes und § 6, im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„LIBOR01“] [„EURIBOR1MD=“] [●] (oder auf einer diese ersetzenden Seite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) [veröffentlichten • Monatszinssatz („**relevanter Monatszinssatz**“)] [●] an dem Anpassungstag, welcher dem relevanten Anpassungszeitraum unmittelbar vorausgeht. Im zweiten Schritt wird dieser Monatszinssatz um den [in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden] Bereinigungsfaktor [●] [erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put)]. Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [●] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [dem auf der in § 7 genannten Internetseite veröffentlichten Prozentsatz.]

[Sollte, vorbehaltlich § 6, der o.g. Monatszinssatz an dem jeweils relevanten Anpassungstag auf der zuvor genannten Seite nicht veröffentlicht werden, gilt der zuletzt festgestellte Monatszinssatz für die Berechnung des Anpassungsprozentsatzes so lange weiter, bis ein neuer Monatszinssatz auf der zuvor genannten Seite veröffentlicht wird. Bis dahin (ausschließlich) gilt der zuletzt festgestellte Monatszinssatz für die Ermittlung des Anpassungsprozentsatzes fort.]²⁵

Der „**Anpassungstag**“ [●] [ist der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats.] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [●].]

Der „**Anpassungszeitraum**“ [●] [ist der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich)].

„**Basispreis**“ [●] [ist zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich, vorbehaltlich § 6, anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag abzüglich der Dividendenanpassung, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag ist. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird. Der Basispreis wird gemäß § 7 veröffentlicht.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

Der „**Bereinigungsfaktor**“ [●] [berücksichtigt insbesondere die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten zur Finanzierung des Basispreises, die Kosten der Risikoabsicherung sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin. Der Bereinigungsfaktor [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß nachfolgenden Sätzen, [● p.a.] [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [je Anpassungszeitraum]. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Bereinigungsfaktor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen im Leihemarkt kommt, (iii) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (iv) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (v) es zu Marktverwerfungen zwischen den Kasse-

²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

und Futuremärkten kommt, (vi) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (vii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt oder (viii) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (vii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlichen. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bereinigungsfaktor gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Bereinigungsfaktor.]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

[[Wenn die US-Quellensteuer gemäß § 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) **nicht** für den Basiswert Anwendung findet, gilt folgende Bestimmung:]

[Die] [Der] „**Dividenden[faktor][anpassung]**“ [[ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [jede Bardividende („**Dividende**“), die von [der Gesellschaft des Basiswerts] [•] erklärt und gezahlt wird abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren.]] [•] [tritt, vorbehaltlich § 6, bei jeder Bardividende („**Dividende**“), die von [der Gesellschaft des Basiswerts] [•] erklärt und gezahlt wird, ein. Bei [der Dividendenanpassung] [dem Dividendenfaktor] wird am [Dividendenanpassungstag] [•] [die Nettodividende (Typ Call) bzw. die Bruttodividende (Typ Put)] vom Basispreis abgezogen. [Die Nettodividende ist die von dem hierfür zuständigen Organ [der Gesellschaft des Basiswerts] [•] beschlossene Dividende nach Abzug [•] [einer von der Emittentin festgelegten Bearbeitungsgebühr in Höhe von [bis zu 5%] [•]] [[, sowie] [nach Abzug] von etwaigen Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren[, wie sie bei der Emittentin oder einer anderen abzugsverpflichtenden Stelle anfallen]].] [Die Bruttodividende ist die von dem hierfür zuständigen Organ [der Gesellschaft des Basiswerts] [•] beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren.]]

[[Wenn die US-Quellensteuer gemäß § 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) für den Basiswert Anwendung findet, gilt folgende Bestimmung:]

[Die] [Der] „**Dividenden[faktor][anpassung]**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [jede Bardividende („**Dividende**“), die von [der Gesellschaft des Basiswerts] [•] erklärt und gezahlt wird ein. Bei der Dividendenanpassung wird am Dividendenanpassungstag [die Nettodividende (Typ Call) bzw. die Bruttodividende (Typ Put)] [•] vom Basispreis abgezogen. [Die Nettodividende ist die von dem hierfür zuständigen Organ [der Gesellschaft des Basiswerts] [•] beschlossene Dividende nach Abzug einer von der Emittentin festgelegten Bearbeitungsgebühr in Höhe [von bis zu 5%] [•], sowie nach Abzug von etwaigen an der Quelle erhobenen und von der Emittentin oder einer anderen abzugsverpflichtenden Stelle abgeführten Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, wie sie bei der Emittentin oder einer anderen abzugsverpflichtenden Stelle anfallen.] [Die Bruttodividende ist die von dem hierfür zuständigen Organ der Gesellschaft des Basiswerts beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren.]]]

„**Dividendenanpassungstag**“ ist [•] [der [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] an dem der Basiswert in Bezug auf diese Dividende erstmals an der Maßgeblichen Börse exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.]

„**Knock-out-Barriere**“ ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht. Die Knock-out-Barriere wird gemäß § 7 veröffentlicht.]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].

(3)

[[Wenn die Währung des Basiswerts auf EUR lautet, gilt folgende Bestimmung:]

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel²⁶ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \quad [(Typ \text{ Call})] \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \quad [(Typ \text{ Put})]$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis

²⁶ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.]

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

[[Wenn die Währung des Basiswerts auf USD lautet, gilt folgende Bestimmung:]]

- (a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel²⁷ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert [der Währung des Basiswerts] [•]. Der Euro-Gegenwert wird [am Ausübungstag beim Fixing] [•] [an dem auf den Ausübungstag folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] zum [EUR/USD-Fixingkurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

[[Wenn die Währung des Basiswerts auf [•] lautet, gilt folgende Bestimmung:]]

- (a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel²⁸ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [•] [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert [der Währung des Basiswerts] [•]. Der Euro-Gegenwert wird [am Ausübungstag beim Fixing] [•] [an dem auf den Ausübungstag folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] zum [EUR/•-Fixingkurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

²⁷ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und in Euro umgerechnet.] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und in Euro umgerechnet.]

²⁸ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet.]

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]²⁹

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine [•] [zu jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“)]. Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251)] [•]. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Optionsscheine in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, [zu jedem Geschäftstag eines Jahres, der auch ein Üblicher Handelstag ist, erstmals zum •] [•] [zum ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals •] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [zehn Bankarbeitstage] [•] [Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung

²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) (a). Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis gemäß Absatz (3) (b) eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
- [„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]]
- [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) bezieht.]]
- [Wenn die Währung des Basiswerts nicht auf EUR lautet, gilt folgende Bestimmung:]*
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- „**Optionsscheinwährung**“ ist •.
- „**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- [„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle angegebene Handelswährung des Basiswerts].]
- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5, der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der auch ein Geschäftstag ist.]
- „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals der •. Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.] [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ [•] [ist das Produkt aus dem Basispreis des vorangegangenen Kalendertags und dem in dem jeweiligen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz.]

[[Wenn die Währung des Basiswerts auf EUR lautet, gilt folgende Bestimmung:]

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [•] [, vorbehaltlich § 6, im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„EURIBOR1MD=“] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) [veröffentlichten EURIBOR Monatszinssatz („**relevanter Monatszinssatz**“)] [•] an dem Anpassungstag, welcher dem relevanten Anpassungszeitraum unmittelbar vorausgeht. Im zweiten Schritt wird dieser Monatszinssatz um den [in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden] Bereinigungsfaktor [•] [erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put)]. Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [dem auf der in § 7 genannten Internetseite veröffentlichten Prozentsatz.]

[Sollte, vorbehaltlich § 6, der o.g. Monatszinssatz an dem jeweils relevanten Anpassungstag auf der zuvor genannten Seite nicht veröffentlicht werden, wird der zuletzt festgestellte Monatszinssatz für die Berechnung des Anpassungsprozentsatzes so lange weiter verwendet bis ein neuer Monatszinssatz auf der zuvor genannten Seite veröffentlicht wird, bis dahin (ausschließlich) wird der zuletzt festgestellte Monatszinssatz für die Ermittlung des Anpassungsprozentsatzes weiterverwendet.]

[[Wenn die Währung des Basiswerts auf USD lautet, gilt folgende Bestimmung:]

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [•] [, vorbehaltlich § 6, im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„LIBOR01“] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) [veröffentlichten USD-LIBOR Monatszinssatz („**relevanter Monatszinssatz**“)] [•] an dem Anpassungstag, welcher dem relevanten Anpassungszeitraum unmittelbar vorausgeht. Im zweiten Schritt wird dieser Monatszinssatz um den [in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden] Bereinigungsfaktor [•] [erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put)]. Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [dem auf der in § 7 genannten Internetseite veröffentlichten Prozentsatz.]

[Sollte, vorbehaltlich § 6, der o.g. Monatszinssatz an dem jeweils relevanten Anpassungstag auf der zuvor genannten Seite nicht veröffentlicht werden, wird der zuletzt festgestellte Monatszinssatz für die Berechnung des Anpassungsprozentsatzes so lange weiter verwendet bis ein neuer Monatszinssatz auf der zuvor genannten Seite veröffentlicht wird, bis dahin (ausschließlich) wird der zuletzt festgestellte Monatszinssatz für die Ermittlung des Anpassungsprozentsatzes weiterverwendet.]

[[Wenn die Währung des Basiswerts auf [•] lautet, gilt folgende Bestimmung:]

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [•] [, vorbehaltlich § 6, im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„LIBOR01“] [„EURIBOR1MD=“] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) [veröffentlichten • Monatszinssatz („**relevanter Monatszinssatz**“)] [•] an dem Anpassungstag, welcher dem relevanten Anpassungszeitraum unmittelbar vorausgeht. Im zweiten Schritt wird dieser Monatszinssatz um den [in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden] Bereinigungsfaktor [•] [erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put)]. Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [dem auf der in § 7 genannten Internetseite veröffentlichten Prozentsatz.]

[Sollte, vorbehaltlich § 6, der o.g. Monatszinssatz an dem jeweils relevanten Anpassungstag auf der zuvor genannten Seite nicht veröffentlicht werden, wird der zuletzt festgestellte Monatszinssatz für die Berechnung des Anpassungsprozentsatzes so lange weiter verwendet bis ein neuer Monatszinssatz auf der zuvor genannten Seite veröffentlicht wird, bis dahin (ausschließlich) wird der zuletzt festgestellte Monatszinssatz für die Ermittlung des Anpassungsprozentsatzes weiterverwendet.]³⁰

Der „**Anpassungstag**“ [•] [ist der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats.] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]

Der „**Anpassungszeitraum**“ [•] [ist der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich)].

³⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Basispreis**“ [•] [ist zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich, vorbehaltlich § 6, anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag abzüglich der Dividendenanpassung, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag ist. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird. Der Basispreis wird gemäß § 7 veröffentlicht.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

Der „**Bereinigungsfaktor**“ [•] [berücksichtigt insbesondere die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten zur Finanzierung des Basispreises, die Kosten der Risikoabsicherung sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin. Der Bereinigungsfaktor [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß nachfolgenden Sätzen, [• p.a.] [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [je Anpassungszeitraum]. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Bereinigungsfaktor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen im Leihemarkt kommt, (iii) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (iv) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (v) es zu Marktverwerfungen zwischen den Kasse- und Futurmärkten kommt, (vi) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (vii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt, oder (viii) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (vii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlichen. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bereinigungsfaktor gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Bereinigungsfaktor.]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

*[[Wenn die US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) **nicht** für den Basiswert Anwendung findet, gilt folgende Bestimmung:]*

[Die] [Der] „**Dividenden[faktor][anpassung]**“ [[ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [jede Bardividende („**Dividende**“), die von [der Gesellschaft des Basiswerts] [•] erklärt und gezahlt wird abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren.]] [•] [tritt, vorbehaltlich § 6, bei jeder Bardividende („**Dividende**“), die von [der Gesellschaft des Basiswerts] [•] erklärt und gezahlt wird, ein. Bei [der Dividendenanpassung] [dem Dividendenfaktor] wird am [Dividendenanpassungstag] [•] [die Nettodividende (Typ Call) bzw. die Bruttodividende (Typ Put)] vom Basispreis abgezogen. [Die Nettodividende ist die von dem hierfür zuständigen Organ der Gesellschaft des Basiswerts beschlossene Dividende nach Abzug [•] [von einer von der Emittentin festgelegten Bearbeitungsgebühr in Höhe von [bis zu 5%] [•]] [[, sowie] [nach Abzug] von etwaigen Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren[, wie sie bei der Emittentin oder einer anderen abzugsverpflichtenden Stelle anfallen]].] [Die Bruttodividende ist die von dem hierfür zuständigen Organ der Gesellschaft des Basiswerts beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren.]]]

[[Wenn die US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) für den Basiswert Anwendung findet, gilt folgende Bestimmung:]

[Die] [Der] „**Dividenden[faktor][anpassung]**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [jede Bardividende („**Dividende**“), die von [der Gesellschaft des Basiswerts] [•] erklärt und gezahlt wird ein. Bei der Dividendenanpassung wird am Dividendenanpassungstag [•] [die Nettodividende (Typ Call) bzw. die Bruttodividende (Typ Put)] vom Basispreis abgezogen. [Die Nettodividende ist die von dem hierfür zuständigen Organ [der Gesellschaft des Basiswerts] [•] beschlossene Dividende nach Abzug einer von der Emittentin festgelegten Bearbeitungsgebühr in Höhe [von bis zu 5%] [•], sowie nach Abzug von etwaigen an der Quelle erhobenen und von der Emittentin oder einer anderen abzugsverpflichtenden Stelle abgeführten Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, wie sie bei der Emittentin oder einer anderen abzugsverpflichtenden Stelle anfallen.] [Die Bruttodividende ist die von dem hierfür zuständigen Organ der Gesellschaft des Basiswerts beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren.]]]

„**Dividendenanpassungstag**“ ist [•] [der [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] an dem der Basiswert in Bezug auf diese Dividende erstmals an der Maßgeblichen Börse exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.]

„**Knock-out-Barriere**“ ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] festgestellt und gemäß § 7 veröffentlicht. Kommt es in einem Anpassungszeitraum zu einer Dividendenanpassung, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Knock-out-Barriere.]

„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].

(3)

[[Wenn die Währung des Basiswerts auf EUR lautet, gilt folgende Bestimmung:]]

(a) Der „Rückzahlungsbetrag“ in Euro je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel³¹ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \quad [(Typ \text{ Call})] \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \quad [(Typ \text{ Put})]$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel³²:

$$[RB = (P - BP) \times BV] \quad [(Typ \text{ Call})] \quad [RB = (BP - P) \times BV] \quad [(Typ \text{ Put})]$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: [●] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

„**Bewertungsfrist**“ ist [der Zeitraum nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5, höchstens [zwei Stunden] [●]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [●] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [●], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.] [●] [der Zeitraum nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5, höchstens [zwei Stunden] [●], wenn das Knock-out-Ereignis [innerhalb der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse (zum Beginn des öffentlichen Angebots 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr)] [●] eintritt. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [●] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt. Sollte das Knock-out-Ereignis außerhalb [der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse] [●] eintreten, verlängert sich die Bewertungsfrist auf bis zu [zwei Stunden] [●] nach Beginn der üblichen Handelszeit des nächsten Geschäftstags.]

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [●] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird

³¹ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.]

³² [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.] Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.]

am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]]

[[Wenn die Währung des Basiswerts auf USD lautet, gilt folgende Bestimmung:]]

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel³³ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \quad [(Typ \text{ Call})] \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \quad [(Typ \text{ Put})]$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert [der Währung des Basiswerts] [•]. Der Euro-Gegenwert wird [am Ausübungstag beim Fixing] [•] [an dem auf den Ausübungstag folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] zum [EUR/USD-Fixingkurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel³⁴:

$$[RB = (P - BP) \times BV] \quad [(Typ \text{ Call})] \quad [RB = (BP - P) \times BV] \quad [(Typ \text{ Put})]$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

RB: der Rückzahlungsbetrag [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert [der Währung des Basiswerts] [•]. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des Euro-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem [aktuellen EUR/USD-Umrechnungskurs] [•]. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

„**Bewertungsfrist**“ ist [der Zeitraum nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.] [•] [der Zeitraum nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5, höchstens [zwei Stunden] [•], wenn das Knock-out-Ereignis [innerhalb der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse (zum Beginn des öffentlichen Angebots 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr)] [•] eintritt. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt. Sollte das Knock-out-Ereignis außerhalb [der üblichen

³³ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und in Euro umgerechnet.] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und in Euro umgerechnet.]

³⁴ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und in Euro umgerechnet.] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und in Euro umgerechnet.]

Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse] [●] eintreten, verlängert sich die Bewertungsfrist auf bis zu [zwei Stunden] [●] nach Beginn der üblichen Handelszeit des nächsten Geschäftstags.]

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [●] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.]]

[[Wenn die Währung des Basiswerts auf [●] lautet, gilt folgende Bestimmung:]

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel³⁵ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \quad \text{8(Typ Call)} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \quad \text{[(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [●] [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert [der Währung des Basiswerts] [●]. Der Euro-Gegenwert wird [am Ausübungstag beim Fixing] [●] [an dem auf den Ausübungstag folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] zum [EUR/●-Fixingkurs] [●] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel³⁶:

$$[RB = (P - BP) \times BV] \quad \text{[(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - P) \times BV] \quad \text{[(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: [●] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

RB: der Rückzahlungsbetrag [●] [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert [der Währung des Basiswerts] [●]. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des Euro-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem [aktuellen EUR/●-Umrechnungskurs] [●]. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)]

„**Bewertungsfrist**“ ist [der Zeitraum nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt,

³⁵ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]] [●]. [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

³⁶ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]] [●]. [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

vorbehaltlich § 5, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.] [•] [der Zeitraum nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5, höchstens [zwei Stunden] [•], wenn das Knock-out-Ereignis [innerhalb der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse (zum Beginn des öffentlichen Angebots 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr)] [•] eintritt. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt. Sollte das Knock-out-Ereignis außerhalb [der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse] [•] eintreten, verlängert sich die Bewertungsfrist auf bis zu [zwei Stunden] [•] nach Beginn der üblichen Handelszeit des nächsten Geschäftstags.]

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]]³⁷

[Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (3) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine [•] [zu jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“)]. Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251)] [•]. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Optionsscheine in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung

³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, [zu jedem Geschäftstag eines Jahres, erstmals zum •] [•] [zum ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals •] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [zehn Bankarbeitstage] [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) (a). Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis gemäß Absatz (3) (b) eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 5 (Discount Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]]
[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) bezieht.]]
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren

üblichen Handelszeiten geöffnet haben.)

[„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle angegebene Handelswährung des Basiswerts].]

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Cap**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
[„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich § 6, •] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis [größer oder gleich dem Cap] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner oder gleich dem Cap] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel³⁸ berechnet wird:

$$[RB = (Cap - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - Cap) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am Bewertungstag beim Fixing] [an dem auf den Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag]], an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,) zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

- (b) Ist der Referenzpreis [größer als der Basispreis und kleiner als der Cap] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner als der Basispreis und größer als der Cap] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel³⁹ berechnet wird:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am Bewertungstag

³⁸ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

³⁹ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

beim Fixing] [an dem auf den Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag][, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (c) Ist der Referenzpreis [kleiner oder gleich dem Basispreis] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich dem Basispreis] [(Typ Put)] gilt Folgendes: [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt Euro Null.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

Rückzahlungsprofil 6 (Discount Optionsscheine Plus)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]]
[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) bezieht.]]
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
[„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
[„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
[„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle angegebene Handelswährung des Basiswerts].]

(b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] „**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert]. „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert]. „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag]. „**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert]. „**Cap**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.] „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag]. „**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich § 6, •] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis [immer größer der Barriere] [(Typ Call)] [bzw.] [immer kleiner der Barriere] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁴⁰ berechnet wird:

$$[RB = (Cap - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - Cap) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am Bewertungstag beim Fixing] [an dem auf den Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag]], an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,)] zum [•/•-Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich der Barriere] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich der Barriere] [(Typ Put)] und ist der Referenzpreis [größer oder gleich dem Cap] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner oder gleich dem Cap] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher analog der Formel im Absatz (3) (a) berechnet wird.

(c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich der Barriere] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich der Barriere] [(Typ Put)] und ist der Referenzpreis [größer als der Basispreis und kleiner als der Cap] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner als der Basispreis und größer als der Cap] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁴¹ berechnet wird:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

⁴⁰ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

⁴¹ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am Bewertungstag beim Fixing] [an dem auf den Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag][, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (d) Ist der Referenzpreis [kleiner oder gleich dem Basispreis] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich dem Basispreis] [(Typ Put)] gilt Folgendes: [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt Euro Null.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
- [„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]]
- [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) bezieht.]]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- „**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

[„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle angegebene Handelswährung des Basiswerts].]

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Bonuskurs**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert]. [Der Bonuskurs wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
[„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich § 6, •] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis [immer größer der Barriere] [(Typ Call)] [bzw.] [immer kleiner der Barriere] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁴² berechnet wird:

$$[RB = (\max(BK;RP) - BP) \times BV] \quad [(Typ\ Call)] \quad [RB = (BP - \min(RP;BK)) \times BV] \quad [(Typ\ Put)]$$

dabei ist:

BK: der Bonuskurs

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der Währung des Basiswerts.]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am Bewertungstag beim Fixing] [an dem auf den Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag], an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] zum [•/•-] [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich der Barriere] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich der Barriere] [(Typ Put)] und ist der Referenzpreis [größer als der Basispreis] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner als der Basispreis] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁴³ berechnet wird:

⁴² [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Basispreis von dem größeren Wert von Bonuskurs und Referenzpreis abgezogen]. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: [Zuerst wird der kleinere Wert von Bonuskurs und Referenzpreis vom Basispreis abgezogen.] [•] Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

⁴³ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \quad [(Typ \text{ Call})] \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \quad [(Typ \text{ Put})]$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am Bewertungstag beim Fixing] [an dem auf den Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag]], an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (c) Ist der Referenzpreis [kleiner oder gleich dem Basispreis] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich dem Basispreis] [(Typ Put)] gilt Folgendes: [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt Euro Null.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder [in der Referenzaktie [•] [bzw. in dem Basiswert] durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie [•] [bzw. auf den Basiswert] durch die Maßgebliche Terminbörse oder

(c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [dem Ausübungstag] [dem Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Ausübungstag] [der Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, [der auch ein Geschäftstag ist und] an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag, [der auch ein Geschäftstag ist,] noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Ausübungstag] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des [Ausübungstags] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Ausübungstag] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

(•) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.

Bei dem Rückzahlungsprofil 4 zusätzlich

(•) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [•] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.

[(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

§ 6 Anpassung, Ersetzung und Kündigung

(1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

(a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,

(b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,

- (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, [die von der Maßgeblichen Terminbörse der Referenzaktie] [•] [die von der Maßgeblichen Terminbörse des Basiswerts]] als Sonderdividende behandelt werden,
 - (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
 - (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
 - (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder
 - (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (7) kündigen:

[(a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,]

- falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, [wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen[,] [oder]]
- falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt, insbesondere bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten die Referenzaktie auf die zum Umtausch angemeldeten Aktien ändert, (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[, wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Future- oder Optionskontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden oder ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen] oder
- falls es sich bei der Ersatzreferenzaktie (Absatz (4)) um einen Korb von Aktien handelt, ist die Emittentin berechtigt, [•] [einzelne Aktien aus diesem Korb herauszunehmen und den Gegenwert der herausgenommenen Aktie in die im Korb verbleibenden Aktien zu investieren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es sich bei der herauszunehmenden Aktie um eine nicht an einer im Euro-Raum befindlichen Börse notierte Aktie handelt, zu welcher die Emittentin nur erschweren oder gar keinen Zugang hat oder falls der Handel in dieser Aktie der Emittentin aus anderen Gründen rechtlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich ist.]

[(•) falls eine Marktstörung an mehr als [•] [drei] aufeinander folgenden [üblichen Handelstagen] [•] vorliegt[.] [oder]]

[(•) falls die Maßgebliche Börse eine Anpassung des Handels allgemein und/oder bei [der Notierung] [bzw.] [Preisfeststellung] [•] oder dem Handel der Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[,] [oder]]

[(•) falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung [eines] [des] [relevanten Monatszinssatzes] [•] eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung [des] [eines] [relevanten Monatszinssatzes] [•] durch die Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (iii) die Veröffentlichung [eines] [des] [relevanten Monatszinssatzes] [•] allgemein [oder durch den Administrator] [dauerhaft] nicht mehr stattfindet[,] [oder] (iv) die Verwendung [eines] [des] [relevanten

Monatszinsatzes] [•] allgemein nicht mehr möglich ist [oder (v) sich die Ermittlungsmethode für [einen] [den] [relevanten Monatszinssatz] [•] wesentlich ändert] [.] [oder]

[(•) falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung des Fixings eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (iii) die Veröffentlichung des Fixings [dauerhaft] nicht mehr stattfindet, (iv) die Verwendung des Fixings allgemein nicht mehr möglich ist, (v) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (vi) der Administrator das Fixing [dauerhaft] nicht mehr zur Verfügung stellt] [•] [.] [oder]

[(•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]

[(•) Zudem kann die Emittentin zusätzlich bei Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse die Bedingungen anpassen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (7) kündigen:

- (i) falls es zu einer Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten kommt,
- (ii) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der aktienvertretenden Wertpapiere an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird,
- (iii) falls die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die aktienvertretenden Wertpapiere gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt,
- (iv) falls die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die aktienvertretenden Wertpapiere einstellt oder beschränkt,
- (v) falls die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf die aktienvertretenden Wertpapiere ankündigt oder vornimmt,
- (vi) falls es zu einer Insolvenz des Emittenten oder der Depotstelle der aktienvertretenden Wertpapiere kommt,
- (vii) falls es zum Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere kommt oder
- (viii) aus einem sonstigen Grund, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar ist.]

(3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (7) zu kündigen:

- (a) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,
- (b) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen,
- (c) falls eine Änderung der Rechtsgrundlage erfolgt. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, [oder]
- (d) falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten[.] [, oder [
- (e) falls die Gesellschaft die Zahlung einer Dividende erklärt und diese Dividende zu einem negativen Basispreis bzw. einer negativen Knock-out-Barriere führt oder führen würde.] [•]

- (4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien [bzw. den Basiswert durch ein anderes aktienvertretendes Wertpapier] (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**“) zu ersetzen („**Ersetzung**“) oder die Optionsscheine gemäß Absatz (7) zu kündigen. Im Falle der Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (9). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:
- (a) falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit erfolgt, oder
- (b) falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.
- (5) Tritt ein Fall gemäß Absatz (4) (a) oder (b) ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft, wird im Rahmen einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt.
- (6) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung oder Kündigung der Optionsscheine angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen oder [die Referenzaktie] [den Basiswert] [●] durch eine Ersatzreferenzaktie zu ersetzen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (7) zu kündigen. [[Kommt es durch die Gesellschaft zu einer Änderung der Daten des Basiswerts (z.B. Name, Gesellschaftsform, ISIN, etc.), ohne dass dies nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen.] [●]]
- (7) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte [bezogen auf die Referenzaktie] [bzw.] [bezogen auf den Basiswert] [●] zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [●] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (8) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs [der Referenzaktie] [bzw.] [des Basiswerts] [●] [bzw. das Fixing von dem Administrator], der [bzw. das] für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse [bzw. dem Administrator] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing] innerhalb von [zwei] [●] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses [bzw. des ursprünglichen Fixings] und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing] von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (9) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen [auf die Referenzaktie] [auf den Basiswert] [●] gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der

Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin, vorbehaltlich Absatz (5), darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie [die Referenzaktie] [der Basiswert] [•]. [•] [Im Falle der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie kann sich die Emittentin an dem Vorgehen - sofern vorhanden - [der Maßgeblichen Terminbörse] [einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie [bzw. den Basiswert] gehandelt werden,] orientieren oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [den Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [den Cap] [•] der Ersatzreferenzaktie [jeweils] nach der folgenden Formel⁴⁴ berechnen:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : [der angepasste Basispreis] [bzw.] [die angepasste Knock-out-Barriere] [bzw.] [der angepasste Cap] [•] der Ersatzreferenzaktie

P_{Ref} : [der Basispreis] [bzw.] [die Knock-out-Barriere] [bzw.] [der Cap] [•] der Referenzaktie

SK_{Ersatz} : der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK_{Ref} : der [Schlusskurs [der Referenzaktie] [des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]]

[Im Falle der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie kann sich die Emittentin an dem Vorgehen - sofern vorhanden - [der Maßgeblichen Terminbörse] [einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie [bzw. den Basiswert] gehandelt werden,] orientieren oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [den Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [bzw.] [den Cap] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multiplizieren [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor teilen]. Der R-Faktor wird in diesem Fall nach der folgenden Formel⁴⁵ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

SK_{Ersatz} : der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK_{Ref} : der [Schlusskurs [der Referenzaktie] [des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]]

Bei einer Ersetzung [der Referenzaktie] [des Basiswerts] [•] durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch [die bisherige Referenzaktie] [den bisherigen Basiswert] umfassen. Bei einer Ersetzung [der Referenzaktie] [des Basiswerts] [•] durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme [auf die Referenzaktie] [auf den Basiswert] [•] als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Darüber hinaus gelten

⁴⁴ [Der angepasste Basispreis] [bzw.] [die angepasste Knock-out-Barriere] [bzw.] [der angepasste Cap] [•] der Ersatzreferenzaktie wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird [der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch [den Schlusskurs [der Referenzaktie] [des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem Basispreis] [bzw.] [der Knock-out-Barriere] [bzw.] [dem Cap] [•] der Referenzaktie multipliziert.

⁴⁵ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Schlusskurs [der Referenzaktie] [des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.

die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [•] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- [(4) Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer Optionsscheine] nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Optionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

§ 9 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

2. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Discount Optionsscheine [Plus]] auf Indizes

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf [den Basiswert] [die Basiswerte] (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁴⁶ [X-] [Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Discount] [Optionsscheine] [Plus] [mit Knock-out] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) [Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“)] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die Optionsscheine gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die Optionsscheine sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die Optionsscheine gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch einen inhaltsgleichen Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (3) [Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en]] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und [ausgeübt] [abgerechnet] werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

⁴⁶ Einfügung des Marketingnamens.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
- „Basiswert“** ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird].
- „Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („Administrator“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „Indexbasispapiere“** sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite [www. •](http://www.) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
- „Maßgebliche Terminbörse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
- „Optionsscheinwährung“** ist •.
- „Üblicher Handelstag“** ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
- (b) **Bei amerikanischer Option**
- „Ausübungsfrist“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, der Zeitraum [vom • bis zum •] [vom • bis zu dem in der Tabelle angegebenen **„Letzten Ausübungstag“**]. Sofern der Letzte Ausübungstag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am Letzten Ausübungstag als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).
- „Ausübungstag“** ist, vorbehaltlich § 5, der Übliche Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ausgeübt werden (amerikanische Option). Wird ein Optionsschein nicht innerhalb der Ausübungsfrist gemäß Absatz (4) ausgeübt, ist der Ausübungstag der Letzte Ausübungstag.
- „Feststellungstag“** ist, vorbehaltlich § 5, der dem Ausübungstag folgende Üblichen Handelstag.]
- „Rückzahlungstermin“** ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- Bei europäischer Option**
- „Ausübungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag] (europäische Option). Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am Ausübungstag als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).
- „Rückzahlungstermin“** ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) **„Basispreis“** [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
- „Bezugsverhältnis“** [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
- „Referenzpreis“** [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am [Ausübungstag] [Feststellungstag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den

Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ausübungstag ermittelt wird] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Ausübungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird].]

(3) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird nach der folgenden Formel⁴⁷ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag][, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro Null] [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt[.], wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

Bei amerikanischer Option

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, das Optionsrecht innerhalb der Ausübungsfrist zum Rückzahlungsbetrag auszuüben („Ausübungsrecht“). Die Ausübung erfolgt, indem der Gläubiger an einem Tag innerhalb der Ausübungsfrist, der ein Bankarbeitstag ist und an dem Banken in Frankfurt am Main üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine Erklärung in Textform („Ausübungserklärung“) an die DZ BANK („Zahlstelle“) schickt (E-Mail-Adresse:

eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251)]. Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Ausübungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon ausgeübt werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Ausübungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Optionsscheine in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der

⁴⁷ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Ausübungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Optionsscheinen. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Ausübungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Ausübungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine mit Knock-out)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „**Basiswert [1]**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor [1]**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor [1]**“) berechnet und veröffentlicht wird].
- [„**Basiswert 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor [2]**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor [2]**“) berechnet und veröffentlicht wird], Basiswert 2 zusammen mit Basiswert 1 die „**Basiswerte**“.]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „**Indexbasispapiere**“ sind die [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrundeliegenden Wertpapiere.
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des [jeweiligen] Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite [www. •](http://www.) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
- [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- „**Optionsscheinwährung**“ ist •.
- „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [der [jeweilige] Indexsponsor üblicherweise den Kurs des [jeweiligen] Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
 „**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
 „**Beobachtungspreis [1] [•]**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts [1] [•] an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [1] [•] [von 9:00 Uhr (einschließlich) bis 17:45 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] berechnet und veröffentlicht wird].
 [„**Beobachtungspreis 2**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts 2 an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [2] [von 8:00 Uhr (einschließlich) bis 9:00 Uhr (ausschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main) und von 17:45 Uhr (ausschließlich) bis 22:00 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] berechnet und veröffentlicht wird].]
 „**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
 „**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
 „**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [1] [•] am Ausübungstag, wie er vom Indexsponsor [1] [•] als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert [1] [•] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert [1] [•]. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts [1] [•], der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ausübungstag ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts [1] [•], der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Ausübungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird].]

(3)

- (a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel⁴⁸ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts [1] [•]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag][, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] [•] mindestens [einmal kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

⁴⁸ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
- „Basiswert 1“** ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor 1**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor 1**“) berechnet und veröffentlicht wird].
- [„**Basiswert 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor 2**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor 2**“) berechnet und veröffentlicht wird], Basiswert 2 zusammen mit Basiswert 1 die **„Basiswerte“**.]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „Geschäftstag“** ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]
- „Indexbasispapiere“** [•] [sind die [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrundeliegenden Wertpapiere [einer jeweiligen Gesellschaft („**Gesellschaft**“)].]
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des [jeweiligen] Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite [www. •](http://www.) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
- [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- „Optionsscheinwährung“** ist •.
- „Üblicher Handelstag“** ist jeder Tag, an dem [•] [der [jeweilige] Indexsponsor üblicherweise den Kurs des [jeweiligen] Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].
- (b) **„Ausübungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5, der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der auch ein Geschäftstag ist.]
- „Beobachtungstag“** ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
- „Einlösungstermin“** ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals der •. Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.] [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].
- „Rückzahlungstermin“** ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) Der **„Anpassungsbetrag“** [●] [ist das Produkt aus dem Basispreis des vorangegangenen Kalendertags und dem in dem jeweiligen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz [abzüglich der Dividendenanpassung, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag ist].]

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare **„Anpassungsprozentsatz“** ergibt sich [●] [, vorbehaltlich des letzten Absatzes und § 6, im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„LIBOR01“] [„EURIBOR1MD=“] [●] (oder auf einer diese ersetzenden Seite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) [veröffentlichten • Monatszinssatz („relevanter Monatszinssatz“)] [●] an dem Anpassungstag, welcher dem relevanten Anpassungszeitraum unmittelbar vorausgeht. Im zweiten Schritt wird dieser Monatszinssatz um den [in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden] Bereinigungsfaktor [●] [erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put)]. Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [●] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [dem auf der in § 7 genannten Internetseite veröffentlichten Prozentsatz.]] [Sollte, vorbehaltlich § 6, der o.g. Monatszinssatz an dem jeweils relevanten Anpassungstag auf der zuvor genannten Seite nicht veröffentlicht werden, gilt der zuletzt festgestellte Monatszinssatz für die Berechnung des Anpassungsprozentsatzes so lange weiter, bis ein neuer Monatszinssatz auf der zuvor genannten Seite veröffentlicht wird. Bis dahin (ausschließlich) gilt der zuletzt festgestellte Monatszinssatz für die Ermittlung des Anpassungsprozentsatzes fort.]

Der **„Anpassungstag“** [●] [ist der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats.] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [●].]

Der **„Anpassungszeitraum“** [●] [ist der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich)].

„Basispreis“ [●] [ist zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich, vorbehaltlich § 6, anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag [abzüglich der Dividendenanpassung, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag ist]. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird. Der Basispreis wird gemäß § 7 veröffentlicht].

„Beobachtungspreis [1]“ [●] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts [1] [●] an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [1] [●] [von 9:00 Uhr (einschließlich) bis 17:45 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] berechnet und veröffentlicht wird].

[**„Beobachtungspreis 2“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts 2 an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [2] [von 8:00 Uhr (einschließlich) bis 9:00 Uhr (ausschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main) und von 17:45 Uhr (ausschließlich) bis 22:00 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] berechnet und veröffentlicht wird].]

Der **„Bereinigungsfaktor“** [●] [berücksichtigt insbesondere die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten zur Finanzierung des Basispreises, die Kosten der Risikoabsicherung sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin. Der Bereinigungsfaktor [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß nachfolgenden Sätzen, [● p.a.] [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [je Anpassungszeitraum]. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Bereinigungsfaktor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen im Leihemarkt kommt, (iii) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (iv) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (v) es zu Marktverwerfungen zwischen den Kasse- und Futuremärkten kommt, (vi) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (vii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt, oder (viii) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (vii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlichen. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bereinigungsfaktor gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Bereinigungsfaktor.]

„Bezugsverhältnis“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

[Die **„Dividendenanpassung“** tritt [bei jeder in bar ausgeschütteten Bruttodividende („Dividende“)], [●] [die von der Gesellschaft des jeweiligen Indexbasispapiers erklärt und gezahlt wird, ein und ist die von der Hauptversammlung der Gesellschaft des jeweiligen Indexbasispapiers beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern, Abgaben, Einbehaltenen, Abzügen oder sonstigen Gebühren. Bei der Dividendenanpassung wird am Dividendenanpassungstag die Bruttodividende gewichtet mit einem Steuerfaktor (der zwischen 0 und 1 liegen kann) vom Basispreis abgezogen. Maßgeblich für die Bestimmung des Steuerfaktors sind dabei etwaige an der Quelle erhobene und von der Emittentin oder einer anderen abzugsverpflichtenden Stelle abgeführten

Steuern, Abgaben, Einbehalten, Abzügen oder sonstigen Gebühren, wie sie bei der Emittentin oder einer anderen abzugsverpflichtenden Stelle anfallen.]]

[„**Dividendenanpassungstag**“ ist [•] [der [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag], an dem das jeweilige Indexbasispapier in Bezug auf diese Dividende erstmals an der Maßgeblichen Börse exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.]]

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht] [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht. Die Knock-out-Barriere wird gemäß § 7 veröffentlicht.]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [1] [•] am Ausübungstag, wie er vom Indexsponsor [1] [•] als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert [1] [•] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert [1] [•]. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts [1] [•], der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ausübungstag ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts [1] [•], der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Ausübungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird].]

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel⁴⁹ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts [1] [•]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag] [, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine [•] [zu jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“)]. Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251)] [•]. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,

⁴⁹ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Optionsscheine in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, [zu jedem Geschäftstag eines Jahres, der auch ein Üblicher Handelstag ist, erstmals zum •] [•] [zum ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals •] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Kalendertage] [•] [zehn Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) (a). Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis gemäß Absatz (3) (b) eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
- „**Basiswert [1]**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor [1]**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor [1]**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Basiswert 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor [2]**“)] berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor [2]**“)] berechnet und veröffentlicht wird], Basiswert 2 zusammen mit Basiswert 1 die „**Basiswerte**“.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]

„**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]

„**Indexbasispapiere**“ [•] [sind die [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrundeliegenden Wertpapiere [einer jeweiligen Gesellschaft („**Gesellschaft**“)].]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des [jeweiligen] Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite [www. •](http://www.) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [der [jeweilige] Indexsponsor üblicherweise den Kurs des [jeweiligen] Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5, der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der auch ein Geschäftstag ist.]

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals der •. Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.] [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals •].

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ [•] [ist das Produkt aus dem Basispreis des vorangegangenen Kalendertags und dem in dem jeweiligen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz [abzüglich der Dividendenanpassung, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag ist].]

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [•] [, vorbehaltlich des letzten Absatzes und § 6, im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„LIBOR01“] [„EURIBOR1MD=“] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) [veröffentlichten • Monatszinssatz] [•] („**relevanter Monatszinssatz**“)] [•] an dem Anpassungstag, welcher dem relevanten Anpassungszeitraum unmittelbar vorausgeht. Im zweiten Schritt wird dieser Monatszinssatz um den [in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden] Bereinigungsfaktor [•] [erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put)]. Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [dem auf der in § 7 genannten Internetseite veröffentlichten Prozentsatz.]

[Sollte, vorbehaltlich § 6, der o.g. Monatszinssatz an dem jeweils relevanten Anpassungstag auf der zuvor genannten Seite nicht veröffentlicht werden, gilt der zuletzt festgestellte Monatszinssatz für die Berechnung des Anpassungsprozentsatzes so lange weiter, bis

ein neuer Monatszinssatz auf der zuvor genannten Seite veröffentlicht wird. Bis dahin (ausschließlich) gilt der zuletzt festgestellte Monatszinssatz für die Ermittlung des Anpassungsprozentsatzes fort.]]

Der „**Anpassungstag**“ [●] [ist der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats.] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [●].]

Der „**Anpassungszeitraum**“ [●] [ist der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich)].

„**Basispreis**“ [●] [ist zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich, vorbehaltlich § 6, anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag [abzüglich der Dividendenanpassung, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag ist]. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird. Der Basispreis wird gemäß § 7 veröffentlicht.]

„**Beobachtungspreis [1]** [●]“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts [1] [●] an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [1] [●] [von 9:00 Uhr (einschließlich) bis 17:45 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis 2**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts 2 an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [2] [von 8:00 Uhr (einschließlich) bis 9:00 Uhr (ausschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main) und von 17:45 Uhr (ausschließlich) bis 22:00 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] berechnet und veröffentlicht wird].]

Der „**Bereinigungsfaktor**“ [●] [berücksichtigt insbesondere die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten zur Finanzierung des Basispreises, die Kosten der Risikoabsicherung sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin. Der Bereinigungsfaktor [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß nachfolgenden Sätzen, [● p.a.] [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [je Anpassungszeitraum]. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Bereinigungsfaktor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen im Leihemarkt kommt, (iii) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (iv) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (v) es zu Marktverwerfungen zwischen den Kasse- und Futurmärkten kommt, (vi) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (vii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt, oder (viii) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (vii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlicht. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bereinigungsfaktor gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Bereinigungsfaktor.]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

[Die „**Dividendenanpassung**“ tritt [bei jeder in bar ausgeschütteten Bruttodividende („**Dividende**“)], [●] [die von der Gesellschaft des jeweiligen Indexbasispapiers erklärt und gezahlt wird, ein und ist die von der Hauptversammlung der Gesellschaft des jeweiligen Indexbasispapiers beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren. Bei der Dividendenanpassung wird am Dividendenanpassungstag die Bruttodividende gewichtet mit einem Steuerfaktor (der zwischen 0 und 1 liegen kann) vom Basispreis abgezogen. Maßgeblich für die Bestimmung des Steuerfaktors sind dabei etwaige an der Quelle erhobene und von der Emittentin oder einer anderen abzugsverpflichtenden Stelle abgeführten Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, wie sie bei der Emittentin oder einer anderen abzugsverpflichtenden Stelle anfallen.]]

[„**Dividendenanpassungstag**“ ist [●] [der [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag], an dem das jeweilige Indexbasispapier in Bezug auf diese Dividende erstmals an der Maßgeblichen Börse exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.]]

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht] [●] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] festgestellt und gemäß § 7 veröffentlicht. Kommt es in einem Anpassungszeitraum zu einer Dividendenanpassung, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Knock-out-Barriere.]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [●] [der Schlusskurs des Basiswerts [1] [●] am Ausübungstag, wie er vom Indexsponsor [1] [●] als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert [1] [●] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte

bezogen auf den Basiswert [1] [●]. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts [1] [●], der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ausübungstag ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts [1] [●], der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Ausübungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.]

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel⁵⁰ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \quad [(Typ \text{ Call})] \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \quad [(Typ \text{ Put})]$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet] [●] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert der Währung des Basiswerts [1] (●). Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag][, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [●/●]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁵¹:

$$[RB = (P - BP) \times BV] \quad [(Typ \text{ Call})] \quad [RB = (BP - P) \times BV] \quad [(Typ \text{ Put})]$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: [●] [der von der Emittentin, vorbehaltlich § 5, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelte Kurs des Basiswerts [1] [●]]

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet] [●] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert der Währung des Basiswerts [1] (●). Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [●]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen ●/●-Umrechnungskurs. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)]

„**Bewertungsfrist**“ ist [●] [der Zeitraum nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts [1] [●] [, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat,] [●] (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5, höchstens [zwei Stunden] [●], wenn das Knock-out-Ereignis [innerhalb der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse (zum Beginn des öffentlichen Angebots 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr)] [●] eintritt. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [●] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert [1] [●] [, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat,] eintritt] [●], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt. Sollte das Knock-out-Ereignis

⁵⁰ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

⁵¹ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

außerhalb [der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse] [•] eintreten, verlängert sich die Bewertungsfrist auf bis zu [zwei Stunden] [•] nach Beginn der üblichen Handelszeit des nächsten Geschäftstags.]

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine [•] [zu jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“)]. Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251)] [•]. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Optionsscheine in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, [zu jedem Geschäftstag eines Jahres, der auch ein Üblicher Handelstag ist, erstmals zum •] [•] [zum ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals •] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [zehn Bankarbeitstage] [•] [Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) (a). Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und

die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis gemäß Absatz (3) (b) eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 5 (Discount Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) **„Bankarbeitstag“** [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
- „Basiswert“** ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].
- „Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] []
- „Indexbasispapiere“** sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite [www. •](http://www.) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
- „Maßgebliche Terminbörse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
- „Optionsscheinwährung“** ist •.
- „Üblicher Handelstag“** ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
- (b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „Rückzahlungstermin“** ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- „Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (b) **„Basispreis“** [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
- „Bezugsverhältnis“** [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
- „Cap“** [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
- „Referenzpreis“** [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen

Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird].]

[„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [vorbehaltlich § 6, •].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis [größer oder gleich dem Cap] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner oder gleich dem Cap] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁵² berechnet wird:

$$[RB = (Cap - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - Cap) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag] [, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

(b) Ist der Referenzpreis [größer als der Basispreis und kleiner als der Cap] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner als der Basispreis und größer als der Cap] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁵³ berechnet wird:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag] [, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

⁵² [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

⁵³ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

- (c) Ist der Referenzpreis [kleiner oder gleich dem Basispreis] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich dem Basispreis] [(Typ Put)] gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro Null] [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt.[.], wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

Rückzahlungsprofil 6 (Discount Optionsscheine Plus)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) **„Bankarbeitstag“** [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
- „Basiswert“** ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].
- „Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „Indexbasispapiere“** sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite [www. •](http://www.) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
- „Maßgebliche Terminbörse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
- „Optionsscheinwährung“** ist •.
- „Üblicher Handelstag“** ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
- (b) **„Beobachtungstag“** ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
- „Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „Rückzahlungstermin“** ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- „Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
 „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
 „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
 „**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
 „**Cap**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
 „**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird].]
 [„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [vorbehaltlich § 6, •].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis [immer größer der Barriere] [(Typ Call)] [bzw.] [immer kleiner der Barriere] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁵⁴ berechnet wird:

$$[RB = (Cap - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - Cap) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag] [, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich der Barriere] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich der Barriere] [(Typ Put)] und ist der Referenzpreis [größer oder gleich dem Cap] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner oder gleich dem Cap] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher analog der Formel im Absatz (3) (a) berechnet wird.

- (c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich der Barriere] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich der Barriere] [(Typ Put)] und ist der Referenzpreis [größer als der Basispreis und kleiner als der Cap] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner als der Basispreis und größer als der Cap] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁵⁵ berechnet wird:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

⁵⁴ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

⁵⁵ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag] [, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (d) Ist der Referenzpreis [kleiner oder gleich dem Basispreis] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich dem Basispreis] [(Typ Put)] gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro Null] [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt [.] [, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger [zahlt] [•], aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite [www. •](http://www.) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag].
 [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
 [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
 „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
 „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
 „**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
 „**Bonuskurs**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert]. [Der Bonuskurs wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
 „**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird].]
 [„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [vorbehaltlich § 6, •].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis [immer größer der Barriere] [(Typ Call)] [bzw.] [immer kleiner der Barriere] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁵⁶ berechnet wird:

$$[RB = (\max(BK;RP) - BP) \times BV] [(Typ Call)] \quad [RB = (BP - \min(RP;BK)) \times BV] [(Typ Put)]$$

dabei ist:

BK: der Bonuskurs

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [, dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag] [, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich der Barriere] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich der Barriere] [(Typ Put)] und ist der Referenzpreis [größer als der Basispreis] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner als der Basispreis] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁵⁷ berechnet wird:

⁵⁶ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Basispreis von dem größeren Wert von Bonuskurs und Referenzpreis abgezogen]. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: [Zuerst wird der kleinere Wert von Bonuskurs und Referenzpreis vom Basispreis abgezogen.] [•] Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

⁵⁷ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag] [, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (c) Ist der Referenzpreis [kleiner oder gleich dem Basispreis] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich dem Basispreis] [(Typ Put)] gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro Null] [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt [.] [, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ [ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse[,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse] [,] [oder] [

- (•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder
- (•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des [jeweiligen] Basiswerts durch den [jeweiligen] Indexsponsor]] [•] [oder],
- [(•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Schlussabrechnungspreises für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse,]

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls [•] [an [dem Starttag] [bzw.] [dem Ausübungstag] [dem Feststellungstag] [dem Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Ausübungstag] [der Feststellungstag] [der Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, [der auch ein Geschäftstag ist und] an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag, der auch ein Geschäftstag ist,] noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Ausübungstag] [Feststellungstag] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Ausübungstags] [des Feststellungstags] [des Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Ausübungstag] [Feststellungstag] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (•) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises [1 und des Beobachtungspreises 2] wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis [1 und den Beobachtungspreis 2] für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.

Bei dem Rückzahlungsprofil 4 zusätzlich

- (•) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [•] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts [, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat,] [•] (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.

[(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) Wird der [jeweilige] Basiswert (i) nicht mehr von dem [jeweiligen] Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des [jeweiligen] Basiswerts [und die Verwendung des anderen Index nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt] („**Nachfolgebasiswert**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebasiswert. Wenn die Verwendung des Nachfolgebasiswerts nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die

Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts dem wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts entspricht. [Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf den [jeweiligen] Basiswert bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt, (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]

(2) Wird der [jeweilige] Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem [jeweiligen] Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht oder verstößt die Verwendung des [jeweiligen] Basiswerts durch die Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht kann die Emittentin [den [jeweiligen] Basiswert auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder] die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen.

(3) In den folgenden Fällen kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:

(a) falls der [jeweilige] Indexsponsor mit Wirkung vor oder an dem [Starttag] [bzw.] [Ausübungstag] [Bewertungstag] [bzw. einem Beobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des [jeweiligen] Basiswerts vornimmt[,] [oder]

(b) falls der [jeweilige] Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des [jeweiligen] Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexbasispapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist)[.] [oder]

[(c) falls eine Marktstörung an mehr als [drei] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt oder]

[(•) falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung [eines] [des] [relevanten Monatszinssatzes] [•] eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung [des] [eines] [relevanten Monatszinssatzes] [•] durch die Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (iii) die Veröffentlichung [eines] [des] [relevanten Monatszinssatzes] [•] [oder durch den Administrator] [dauerhaft] nicht mehr stattfindet[,] [oder] (iv) die Verwendung [eines] [des] [relevanten Monatszinssatzes] [•] allgemein nicht mehr möglich ist [oder] (v) sich die Ermittlungsmethode für [einen] [den] [relevanten Monatszinssatz] [•] wesentlich ändert [.] [oder]

[(•) falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung des Fixings eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (iii) die Veröffentlichung des Fixings [dauerhaft] nicht mehr stattfindet, (iv) die Verwendung des Fixings allgemein nicht mehr möglich ist, (v) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (vi) der Administrator das Fixing [dauerhaft] nicht mehr zur Verfügung stellt] [•] [.] [oder]

[(•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]

(4) Im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.

- (5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird[, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- und Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu orientieren] [•]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (6) Falls ein von [dem [jeweiligen] Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [•] veröffentlichter Kurs des [jeweiligen] Basiswerts [bzw. das Fixing von dem Administrator], der [bzw. das] für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von [dem [jeweiligen] Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [•] [bzw. dem Administrator] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing] innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [•] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses [bzw. des ursprünglichen Fixings] und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing] von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse]. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [•] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

[(4) Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer Optionsscheine] nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Optionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

§ 9 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

3. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Discount Optionsscheine [Plus]] auf [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [und] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

[ISIN: •] [Tabelle[n] einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁵⁸ [Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Discount] [Optionsscheine] [Plus] [mit Knock-out] [in Höhe des in der Tabelle 1 angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) [Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“)] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die Optionsscheine gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die Optionsscheine sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die Optionsscheine gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch einen inhaltsgleichen Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (3) [Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en]] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und [ausgeübt] [abgerechnet] werden.

⁵⁸ Einfügung des Marketingnamens.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) **„Bankarbeitstag“** [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
- „Basiswert“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [•] [Edelmetallfuture-Kontrakt] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
- [**„Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „Informationsquelle“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- „Optionsscheinwährung“** ist •.
- „Üblicher Handelstag“** ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].
- [**„Währung des Basiswerts“** ist [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts].]
- (b) **Bei amerikanischer Option**
- „Ausübungsfrist“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, der Zeitraum [vom • bis zum •] [vom • bis zu dem in der Tabelle 1 angegebenen **„Letzten Ausübungstag“**]. Sofern der Letzte Ausübungstag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am Letzten Ausübungstag als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).
- „Ausübungstag“** ist, vorbehaltlich § 5, der Übliche Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ausgeübt werden (amerikanische Option). Wird ein Optionsschein nicht innerhalb der Ausübungsfrist gemäß Absatz (4) ausgeübt, ist der Ausübungstag der Letzte Ausübungstag.
- „Rückzahlungstermin“** ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- Bei europäischer Option**
- „Ausübungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag] (europäische Option). Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am Ausübungstag als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).
- „Rückzahlungstermin“** ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) **„Basispreis“** [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
- „Bezugsverhältnis“** [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
- „Maßgeblicher Preis“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].
- „Referenzpreis“** ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

(3) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird nach der folgenden Formel⁵⁹ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle 1 angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag], an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,) [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro Null] [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt[,], wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

Bei amerikanischer Option

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, das Optionsrecht innerhalb der Ausübungsfrist zum Rückzahlungsbetrag auszuüben („**Ausübungsrecht**“).

Die Ausübung erfolgt, indem der Gläubiger an einem Tag innerhalb der Ausübungsfrist, der ein Bankarbeitstag ist und an dem Banken in Frankfurt am Main üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine Erklärung in Textform („**Ausübungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse:

eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251)]. Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Ausübungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon ausgeübt werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Ausübungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Optionsscheine in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

⁵⁹ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Ausübungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Optionsscheinen. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Ausübungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Ausübungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine mit Knock-out)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [•] [Edelmetallfuture-Kontrakt] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].
[„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts].]
 - (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5, der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)] [jeder Tag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich), an dem die [Future-Börse] [Rolling-Future-Börse] (Absatz (c)) üblicherweise geöffnet hat].
„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
 - (c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [•] [§§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§ 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel⁶⁰ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle 1 angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag][, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt („**Rohstofffuture-Kontrakt**“) [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der im [Anfänglichen Kontraktmonat] [•] (Absatz (c)) verfällt. Dieser Rohstofffuture-Kontrakt wird an jedem Roll over Tag (Absatz (c)) durch den Rohstofffuture-Kontrakt ersetzt, der in dem jeweils nächsten [Kontraktmonat] [•] (Absatz (c)) verfällt. [der jeweils aktuelle [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] mit der in der Tabelle 2 angegebenen ISIN. Zum Beginn des öffentlichen Angebots ist der aktuelle [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] der in der Tabelle 2 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] mit der in der Tabelle 2 angegebenen ISIN ([„**Rohstofffuture-Kontrakt**“) [„**Edelmetallfuture-Kontrakt**“) [•]) mit dem in der Tabelle 2 angegebenen Anfänglichen Kontraktmonat (Absatz (c)). Dieser sowie jeder folgende aktuelle [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] wird [am ersten Üblichen Handelstag] [•] nach dem jeweiligen Roll over Tag (Absatz (c)) durch denjenigen [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] mit dem auf den Kontraktmonat (Absatz (c)) des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] folgenden Kontraktmonat ersetzt ([„**Nachfolge-Rohstofffuture-Kontrakt**“) [„**Nachfolge-Edelmetallfuture-Kontrakt**“) [•])]

⁶⁰ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

„**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

[„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts].]

(b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5, der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der auch ein Geschäftstag ist.]

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals der •. Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.] [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) [„**Anfänglicher Kontraktmonat**“ [•]“ ist [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Monat].]

Der „**Anpassungsbetrag**“ [•] [ist das Produkt aus dem Basispreis des vorangegangenen Kalendertags und dem in dem jeweiligen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz].

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [•] [, vorbehaltlich § 6, [•] [im ersten Schritt aus dem [im relevanten Anpassungszeitraum geltenden] Bereinigungsfaktor (Typ Call) bzw. aus dem Bereinigungsfaktor multipliziert mit minus eins (Typ Put).] Im zweiten Schritt wird dieser durch 360 dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz.]⁶¹ [, vorbehaltlich des letzten Absatzes und § 6, im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„LIBOR01“] [„EURIBOR1MD=“] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) [veröffentlichten Monatszinssatz • („**relevanter Monatszinssatz**“)] [•] an dem Anpassungstag, welcher dem relevanten Anpassungszeitraum unmittelbar vorausgeht. Im zweiten Schritt wird dieser Monatszinssatz um den [in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden] Bereinigungsfaktor [•] [erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put)]. Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht [dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz] [dem auf der in § 7 genannten Internetseite veröffentlichten Prozentsatz].]

[Sollte, vorbehaltlich § 6, der o.g. Monatszinssatz an dem jeweils relevanten Anpassungstag auf der zuvor genannten Seite nicht veröffentlicht werden, gilt der zuletzt festgestellte Monatszinssatz für die Berechnung des Anpassungsprozentsatzes so lange weiter, bis ein neuer Monatszinssatz auf der zuvor genannten Seite veröffentlicht wird. Bis dahin (ausschließlich) gilt der zuletzt festgestellte Monatszinssatz für die Ermittlung des Anpassungsprozentsatzes fort.]⁶²

Der „**Anpassungstag**“ [•] [ist der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats.] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]

Der „**Anpassungszeitraum**“ [•] [ist der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich)].

⁶¹ relevant wenn der Basiswert ein Future ist

⁶² relevant wenn der Basiswert kein Future ist

„**Basispreis**“ [•] [ist zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich, vorbehaltlich § 6, anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle 1 unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird. Der Basispreis wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [Zudem erfolgt eine Anpassung des Basispreises [am ersten Üblichen Handelstag nach einem Roll over Tag] [•] um den Roll over Anpassungsbetrag gemäß den Bestimmungen in diesem Absatz (c).]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [•] [§§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§ 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

Der „**Bereinigungsfaktor**“ [•] [berücksichtigt insbesondere die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten zur Finanzierung des Basispreises, die Kosten der Risikoabsicherung sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin. Der Bereinigungsfaktor [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß nachfolgenden Sätzen, [• p.a.] [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [je Anpassungszeitraum]. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Bereinigungsfaktor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen im Leihemarkt kommt, (iii) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (iv) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (v) es zu Marktverwerfungen zwischen den Kasse- und Futuremärkten kommt, (vi) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (vii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt, oder (viii) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (vii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlichen. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bereinigungsfaktor gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Bereinigungsfaktor.]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht] [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht. Die Knock-out-Barriere wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [Zudem erfolgt eine Anpassung der Knock-out-Barriere [am ersten Üblichen Handelstag nach einem Roll over Tag] [•] um den Roll over Anpassungsbetrag gemäß den Bestimmungen in diesem Absatz (c).]

[„**Kontraktmonate**“ [•] sind, vorbehaltlich § 6, die [•] [in der Tabelle 2 angegebenen Monate].]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[Der „**Roll over Tag**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeweils der [•] [zehnte] Tag vor dem letzten Handelstag [(Last Trading Day)] [•] des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•]. Der letzte Handelstag des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche von der Emittentin gemäß § 7 zu veröffentlichen ist) veröffentlicht. Er wird bei der Ermittlung des Roll over Tages nicht mitgezählt. Sollte der ermittelte Roll over Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[Der „**Roll over Tag**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeweils der [•] [zehnte] Tag vor dem ersten Andienungstag [(First Notice Day)] [•] des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•]. Der erste Andienungstag des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche von der Emittentin gemäß § 7 zu veröffentlichen ist) veröffentlicht. Er wird bei der Ermittlung des Roll over Tages nicht mitgezählt. Sollte der ermittelte Roll over Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[Der „**Roll over Anpassungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt⁶³:

[Roll over Anpassungsbetrag = (Roll over Preis_{neu} - Roll over Preis_{aktuell}) [+ (Roll over Kosten)]] [(Typ Call)]

⁶³ [Der Roll over Anpassungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Roll over Preis_{aktuell} vom Roll over Preis_{neu} abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis zu den Roll over Kosten addiert.] [•] [Der Roll over Anpassungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Roll over Preis_{aktuell} vom Roll over Preis_{neu} abgezogen. Anschließend werden von diesem Ergebnis die Roll over Kosten abgezogen.]

[Roll over Anpassungsbetrag = (Roll over Preis_{neu} - Roll over Preis_{aktuell}) - (Roll over Kosten)] [(Typ Put)]

dabei ist:

Roll over Anpassungsbetrag: der Betrag, um den der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere angepasst werden
Roll over Preis_{aktuell}: der [●] [[Maßgebliche Preis] [●] des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [●] am Roll over Tag, der[, vorbehaltlich § 5,] von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird]
Roll over Preis_{neu}: der [●] [[Maßgebliche Preis] [●] des [Nachfolge-Rohstofffuture-Kontrakts] [Nachfolge-Edelmetallfuture-Kontrakts] am Roll over Tag, der[, vorbehaltlich § 5,] von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird]
Roll over Kosten: die Kosten, die für die Ersetzung des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [●] durch den [Nachfolge-Rohstofffuture-Kontrakt] [Nachfolge-Edelmetallfuture-Kontrakt] [●] für die Emittentin durch die Rolle anfallen

Sollte an einem Roll over Tag eine Marktstörung [(§ 5)] vorliegen, verschiebt sich die Roll over Anpassung des Basispreises und die Roll over Anpassung der Knock-out-Barriere sowie die Berechnung des Roll over Anpassungsbetrags gemäß § 5 Absatz (●). [●]

- (3)
- (a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel⁶⁴ berechnet:

$[RB = (RP - BP) \times BV]$ [(Typ Call)] $[RB = (BP - RP) \times BV]$ [(Typ Put)]

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet] [●] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●] [der [in der Tabelle 1 angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag][, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [●/●-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [●] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.]

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine [●] [zu jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“)]. Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [●] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251)] [●]. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:

⁶⁴ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, [wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Optionsscheine in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, [zu jedem Geschäftstag eines Jahres, der auch ein Üblicher Handelstag ist, erstmals zum •] [•] [zum ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals •] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [zehn Bankarbeitstage] [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) (a). Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis gemäß Absatz (3) (b) eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt („**Rohstofffuture-Kontrakt**“)] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der im [Anfänglichen Kontraktmonat] [•] (Absatz (c)) verfällt. Dieser Rohstofffuture-Kontrakt wird an jedem Roll over Tag (Absatz (c)) durch den Rohstofffuture-Kontrakt ersetzt, der in dem jeweils nächsten [Kontraktmonat] [•] (Absatz (c))

verfällt]. [der jeweils aktuelle [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] mit der in der Tabelle 2 angegebenen ISIN. Zum Beginn des öffentlichen Angebots ist der aktuelle [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] der in der Tabelle 2 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] mit der in der Tabelle 2 angegebenen ISIN („**Rohstofffuture-Kontrakt**“) [„**Edelmetallfuture-Kontrakt**“) [•]) mit dem in der Tabelle 2 angegebenen Anfänglichen Kontraktmonat (Absatz (c)). Dieser sowie jeder folgende aktuelle [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] wird [am ersten Üblichen Handelstag] [•] nach dem jeweiligen Roll over Tag (Absatz (c)) durch denjenigen [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] mit dem auf den Kontraktmonat (Absatz (c)) des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] folgenden Kontraktmonat ersetzt („**Nachfolge-Rohstofffuture-Kontrakt**“) [„**Nachfolge-Edelmetallfuture-Kontrakt**“) [•])

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

„**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

[„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts].]

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5, der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der auch ein Geschäftstag ist.]
- „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
- „**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals der •. Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.] [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].
- „**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) [„**Anfänglicher Kontraktmonat** [•]“ ist [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Monat].]
- Der „**Anpassungsbetrag**“ [•] [ist das Produkt aus dem Basispreis des vorangegangenen Kalendertags und dem in dem jeweiligen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz.]
- Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [•] [, vorbehaltlich § 6, im ersten Schritt aus dem [im relevanten Anpassungszeitraum geltenden] Bereinigungsfaktor (Typ Call) bzw. aus dem Bereinigungsfaktor multipliziert mit minus eins (Typ Put).] Im zweiten Schritt wird dieser durch 360 dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz.]⁶⁵ [, vorbehaltlich des letzten Absatzes und § 6, im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„LIBOR01“] [„EURIBOR1MD=“] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) [veröffentlichten Monatszinssatz des • [für USD] [•] „**relevanter Monatszinssatz**“)] [•] an dem Anpassungstag, welcher dem relevanten Anpassungszeitraum unmittelbar vorausgeht. Im zweiten Schritt wird dieser Monatszinssatz um den [in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden] Bereinigungsfaktor [•] [erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put)]. Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht [dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz] [dem auf der in § 7 genannten Internetseite veröffentlichten Prozentsatz.]]
- [Sollte, vorbehaltlich § 6, der o.g. Monatszinssatz an dem jeweils relevanten Anpassungstag auf der zuvor genannten Seite nicht veröffentlicht werden, gilt der zuletzt festgestellte Monatszinssatz für die Berechnung des Anpassungsprozentsatzes so lange weiter, bis

⁶⁵ relevant wenn der Basiswert ein Future ist

ein neuer Monatszinssatz auf der zuvor genannten Seite veröffentlicht wird. Bis dahin (ausschließlich) gilt der zuletzt festgestellte Monatszinssatz für die Ermittlung des Anpassungsprozentsatzes fort.]⁶⁶

Der „**Anpassungstag**“ [●] [ist der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats.] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [●].]

Der „**Anpassungszeitraum**“ [●] [ist der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich)].

„**Basispreis**“ [●] [ist zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich, vorbehaltlich § 6, anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle 1 unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird. Der Basispreis wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [Zudem erfolgt eine Anpassung des Basispreises [am ersten Üblichen Handelstag nach einem Roll over Tag] [●] um den Roll over Anpassungsbetrag gemäß den Bestimmungen in diesem Absatz (c).]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [●] [§§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§ 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

Der „**Bereinigungsfaktor**“ [●] [berücksichtigt insbesondere die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten zur Finanzierung des Basispreises, die Kosten der Risikoabsicherung sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin. Der Bereinigungsfaktor [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß nachfolgenden Sätzen, [● p.a.] [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [je Anpassungszeitraum]. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Bereinigungsfaktor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen im Leihemarkt kommt, (iii) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (iv) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (v) es zu Marktverwerfungen zwischen den Kasse- und Futuremärkten kommt, (vi) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (vii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt, oder (viii) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (vii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlichen. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bereinigungsfaktor gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Bereinigungsfaktor.]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht] [●] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] festgestellt und gemäß § 7 veröffentlicht.] [Zudem erfolgt eine Anpassung der Knock-out-Barriere [am ersten Üblichen Handelstag nach einem Roll over Tag] [●] um den Roll over Anpassungsbetrag gemäß den Bestimmungen in diesem Absatz (c).]

[„**Kontraktmonate**“ [●]“ sind, vorbehaltlich § 6, die [●] [in der Tabelle 2 angegebenen Monate].]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Übungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[Der „**Roll over Tag**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeweils der [●] [zehnte] Tag vor dem letzten Handelstag [(Last Trading Day)] [●] des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [●]. Der letzte Handelstag des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [●] wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite[, welche von der Emittentin gemäß § 7 zu veröffentlichen ist]) veröffentlicht. Er wird bei der Ermittlung des Roll over Tages nicht mitgezählt. Sollte der ermittelte Roll over Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[Der „**Roll over Tag**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeweils der [●] [zehnte] Tag vor dem ersten Andienungstag [(First Notice Day)] [●] des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [●]. Der erste Andienungstag des aktuellen [Rohstofffuture-

⁶⁶ relevant wenn der Basiswert kein Future ist

Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite[, welche von der Emittentin gemäß § 7 zu veröffentlichen ist]) veröffentlicht. Er wird bei der Ermittlung des Roll over Tages nicht mitgezählt. Sollte der ermittelte Roll over Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[Der „**Roll over Anpassungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt⁶⁷:

[Roll over Anpassungsbetrag = (Roll over Preis_{neu} - Roll over Preis_{aktuell}) [+ (Roll over Kosten)]] [(Typ Call)]

[Roll over Anpassungsbetrag = (Roll over Preis_{neu} - Roll over Preis_{aktuell}) [- (Roll over Kosten)]] [(Typ Put)]

dabei ist:

Roll over Anpassungsbetrag: der Betrag, um den der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere angepasst werden
 Roll over Preis_{aktuell}: der [•] [[Maßgebliche Preis] [•] des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] am Roll over Tag, der[, vorbehaltlich § 5,] von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird]
 Roll over Preis_{neu}: der [•] [[Maßgebliche Preis] [•] des [Nachfolge-Rohstofffuture-Kontrakts] [Nachfolge-Edelmetallfuture-Kontrakts] am Roll over Tag, der[, vorbehaltlich § 5,] von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird]
 Roll over Kosten: die Kosten, die für die Ersetzung des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] durch den [Nachfolge-Rohstofffuture-Kontrakt] [Nachfolge-Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] für die Emittentin durch die Rolle anfallen

Sollte an einem Roll over Tag eine Marktstörung [(§ 5)] vorliegen, verschiebt sich die Roll over Anpassung des Basispreises und die Roll over Anpassung der Knock-out-Barriere sowie die Berechnung des Roll over Anpassungsbetrags gemäß § 5 Absatz (•).] [•]

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel⁶⁸ berechnet:

[RB = (RP – BP) x BV] [(Typ Call)] [RB = (BP – RP) x BV] [(Typ Put)]

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle 1 angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag][, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁶⁹:

⁶⁷ [Der Roll over Anpassungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Roll over Preis_{aktuell} vom Roll over Preis_{neu} abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis zu den Roll over Kosten addiert.] [•] [Der Roll over Anpassungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Roll over Preis_{aktuell} vom Roll over Preis_{neu} abgezogen. Anschließend werden von diesem Ergebnis die Roll over Kosten abgezogen.]

⁶⁸ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

$[RB = (P - BP) \times BV]$ [(Typ Call)] $[RB = (BP - P) \times BV]$ [(Typ Put)]

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: [●] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet [●] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●] [der [in der Tabelle 1 angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [●]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen ●/●-Umrechnungskurs. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)]

„**Bewertungsfrist**“ ist [●] [der Zeitraum nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt höchstens [zwei Stunden] [●], wenn das Knock-out-Ereignis [innerhalb der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse (zum Beginn des öffentlichen Angebots 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr)] [●] eintritt. Sollte das Knock-out-Ereignis außerhalb [der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse] [●] eintreten, verlängert sich die Bewertungsfrist auf bis zu [zwei Stunden] [●] nach dem Beginn der üblichen Handelszeit des nächsten Geschäftstags.]

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [●] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.]

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine [●] [zu jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“)]. Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [●] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251)] [●]. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [●]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Optionsscheine in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der

⁶⁹ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, [zu jedem Geschäftstag eines Jahres, der auch ein Üblicher Handelstag ist, erstmals zum •] [•] [zum ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals •] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [zehn Bankarbeitstage] [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) (a). Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis gemäß Absatz (3) (b) eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 5 (Discount Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle [1] angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [•] [Edelmetallfuture-Kontrakt] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN]].
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].
[„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts].]
- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
 [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].
 „**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].
 „**Cap**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
 „**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].
 „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].
 [„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].]
 [„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis [größer oder gleich dem Cap] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner oder gleich dem Cap] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁷⁰ berechnet wird:

$$[RB = (Cap - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - Cap) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle [1] angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag]], an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,) [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

- (b) Ist der Referenzpreis [größer als der Basispreis und kleiner als der Cap] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner als der Basispreis und größer als der Cap] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁷¹ berechnet wird:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle [1] angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag]], an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,) [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der

⁷⁰ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

⁷¹ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)

RP: der Referenzpreis

- (c) Ist der Referenzpreis [kleiner oder gleich dem Basispreis] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich dem Basispreis] [(Typ Put)] gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro Null] [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt.], wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

Rückzahlungsprofil 6 (Discount Optionsscheine Plus)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle [1] angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [•] [Edelmetallfuture-Kontrakt] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN]].
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- „**Optionsscheinwährung**“ ist •.
- „**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].
- [„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts].]
- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)] [jeder Tag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich), an dem die [Future-Börse] [Rolling-Future-Börse] (Absatz (c)) üblicherweise geöffnet hat].
- „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].
- „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].
- „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] .

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].

„**Cap**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].]

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis [immer größer der Barriere] [(Typ Call)] [bzw.] [immer kleiner der Barriere] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁷² berechnet wird:

$$[RB = (Cap - BP) \times BV] \quad [(Typ Call)] \quad [RB = (BP - Cap) \times BV] \quad [(Typ Put)]$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle [1] angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag][, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens [einmal kleiner oder gleich der Barriere] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich der Barriere] [(Typ Put)] und ist der Referenzpreis [größer oder gleich dem Cap] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner oder gleich dem Cap] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher analog der Formel im Absatz (3) (a) berechnet wird.

(c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich der Barriere] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich der Barriere] [(Typ Put)] und ist der Referenzpreis [größer als der Basispreis und kleiner als der Cap] [(Typ Call)] [bzw.] [8kleiner als der Basispreis und größer als der Cap] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁷³ berechnet wird:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \quad [(Typ Call)] \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \quad [(Typ Put)]$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle [1] angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag][, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

⁷² [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

⁷³ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

- (d) Ist der Referenzpreis [kleiner oder gleich dem Basispreis] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich dem Basispreis] [(Typ Put)] gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro Null] [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt[,] [, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle [1] angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [•] [Edelmetallfuture-Kontrakt] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN]].
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].
[„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts].]
- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)] [jeder Tag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich), an dem die [Future-Börse] [Rolling-Future-Börse] (Absatz (c)) üblicherweise geöffnet hat].
„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].
„**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].
„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] .
„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].

„**Bonuskurs**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert]. [Der Bonuskurs wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs des Basiswerts].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].]

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis [immer größer der Barriere] [(Typ Call)] [bzw.] [immer kleiner der Barriere] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁷⁴ berechnet wird:

$$[RB = (\max(BK;RP) - BP) \times BV] [(Typ Call)] \quad [RB = (BP - \min(RP;BK)) \times BV] [(Typ Put)]$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BK: der Bonuskurs

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle [1] angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag][, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich der Barriere] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich der Barriere] [(Typ Put)] und ist der Referenzpreis [größer als der Basispreis] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner als der Basispreis] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁷⁵ berechnet wird:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] [(Typ Call)] \quad [RB = (BP - RP) \times BV] [(Typ Put)]$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle [1] angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag][, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(c) Ist der Referenzpreis [kleiner oder gleich dem Basispreis] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich dem Basispreis] [(Typ Put)] gilt Folgendes:

⁷⁴ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Basispreis von dem größeren Wert von Bonuskurs und Referenzpreis abgezogen]. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: [Zuerst wird der kleinere Wert von Bonuskurs und Referenzpreis vom Basispreis abgezogen.] [•] Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

⁷⁵ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro Null] [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt[.] [, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an einer sonstigen Börse oder
 - (c) die Nichtberechnung [des Maßgeblichen Preises des Basiswerts] [eines Kurses des [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung [des Maßgeblichen Preises des Basiswerts] [eines Kurses des [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] [auf der] [durch die] Informationsquelle,jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die

Maßgebliche Börse,

- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Basiswert zugrundeliegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse oder
- (c) die Nichtberechnung [des Maßgeblichen Preises des Basiswerts] [•] [eines Kurses des aktuellen [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] [oder des [Nachfolge-Rohstofffuture-Kontrakts] [Nachfolge-Edelmetallfuture-Kontrakts]] [•] durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung [des Maßgeblichen Preises des Basiswerts] [•] [eines Kurses des aktuellen [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] [oder des [Nachfolge-Rohstofffuture-Kontrakts] [Nachfolge-Edelmetallfuture-Kontrakts]] [•] [auf der Informationsquelle]],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei allen

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [dem Ausübungstag] [dem Bewertungstag [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Ausübungstag] [der Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, [der auch ein Geschäftstag ist und] an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag[, der auch ein Geschäftstag ist,] noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Ausübungstag] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Ausübungstags] [des Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Ausübungstag] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag.

Bei Future zusätzlich

- (•) Falls an einem Roll over Tag eine Marktstörung vorliegt, wird der jeweilige Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch an dem [zweiten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [zweite] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Roll over Tag und die Emittentin bestimmt den [Maßgeblichen Preis] [•] des aktuellen [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] [und/oder des [Nachfolge-Rohstofffuture-Kontrakts] [Nachfolge-Edelmetallfuture-Kontrakts] [•]] an diesem [zweiten] [•] Üblichen Handelstag.

[(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:
- (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert [oder] [den Rohstofffuture-Kontrakt] [den Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] ändert,
- (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert [oder] [auf den Rohstofffuture-Kontrakt] [auf den

- Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] vornimmt,
- (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts [oder] [des Rohstofffuture-Kontrakts] [des Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] [oder des dem Basiswert zugrundeliegenden Grundstoffs]⁷⁶ ändert,
- (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
- (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert [oder] [den Rohstofffuture-Kontrakt] [den Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] [bzw. seinen Grundstoff]⁷⁷ zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [oder] [den Rohstofffuture-Kontrakt] [den Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] [bzw. seinen Grundstoff]⁷⁸ oder auf den Kurs des Basiswerts [oder] [des Rohstofffuture-Kontrakts] [des Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt[,] [oder]
- (f) falls der Kurs des Basiswerts [oder] [des Rohstofffuture-Kontrakts] [des Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder [auf der] [•] Informationsquelle veröffentlicht wird [,] [oder]
- (g) falls der dem Basiswert [oder] [dem Rohstofffuture-Kontrakt] [dem Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] zugrundeliegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird]⁷⁹[.] [,] [oder]
- [(•) falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung [eines] [des] [relevanten Monatszinssatzes] [•] eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung [des] [eines] [relevanten Monatszinssatzes] [•] durch die Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt [(relevant bei Verwendung einer Benchmark)], (iii) die Veröffentlichung [eines] [des] [relevanten Monatszinssatzes] [•] [oder durch den Administrator] [dauerhaft] nicht mehr stattfindet[,] [oder] (iv) die Verwendung [eines] [des] [relevanten Monatszinssatzes] [•] allgemein nicht mehr möglich ist [oder] (v) sich die Ermittlungsmethode für [einen] [den] [relevanten Monatszinssatz] [•] wesentlich ändert] [.] [oder]
- [(•) falls die Maßgebliche Börse eine Änderung der Kontraktmonate ankündigt oder diese vornimmt] [.] [oder]
- [(•) falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung des Fixings eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (iii) die Veröffentlichung des Fixings [dauerhaft] nicht mehr stattfindet, (iv) die Verwendung des Fixings allgemein nicht mehr möglich ist, (v) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (vi) der Administrator das Fixing [dauerhaft] nicht mehr zur Verfügung stellt] [•] [.] [oder]
- [(•) falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung des Maßgeblichen Preises eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung des Maßgeblichen Preises durch die Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, [(iii) die Veröffentlichung des Maßgeblichen Preises [dauerhaft] nicht mehr stattfindet[,] [oder] (iv) die Verwendung des Maßgeblichen Preises allgemein nicht mehr möglich ist [oder] (v) sich die Ermittlungsmethode für den Maßgeblichen Preis wesentlich ändert] [oder] (vi) der Administrator des Maßgeblichen Preises [dauerhaft] nicht mehr zur Verfügung stellt] [•] [.] [oder]
- [(•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.

⁷⁶ Relevant bei Future.

⁷⁷ Relevant bei Future.

⁷⁸ Relevant bei Future.

⁷⁹ Relevant bei Future.

- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Kündigung angemessen ist, kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Optionsscheine [gemäß Absatz (5)] kündigen.
- (4) Im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.
- (5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird[, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise [der Maßgeblichen [Terminbörse] [Börse]] [•] [der Future-Börse] [des Basiswerts] für den Kündigungsbetrag [der Future- und Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert] zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein auf der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts [bzw. das Fixing von dem Adiministrator [für den Umrechnungskurs]], der [bzw. das] für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle [bzw. dem Adiministrator] nachträglich berichtet und der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing [für den Umrechnungskurs]] innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses [bzw. des ursprünglichen Fixings [für den Umrechnungskurs]] und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing [für den Umrechnungskurs]] von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [•] [Im Falle der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [bzw.] [der Cap] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach der folgenden Formel⁸⁰ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

- MP_{BW} : der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- MP_{Ersatz} : der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- P_{BW} : [der Basispreis] [bzw.] [die Knock-out-Barriere] [bzw.] [der Cap] [•] des Basiswerts
- P_{Ersatz} : [der angepasste Basispreis] [bzw.] [die angepasste Knock-out-Barriere] [bzw.] [der angepasste Cap] [•] des Ersatzbasiswerts]

⁸⁰ Der angepasste Basispreis [bzw.] [die angepasste Knock-out-Barriere] [bzw.] [der angepasste Cap] [•] wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem Basispreis] [bzw.] [der Knock-out-Barriere] [dem Cap] [•] des Basiswerts multipliziert.

[Im Falle der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [der [bzw.] [der Cap] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt]. [Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen.] Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel⁸¹ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

- MP_{Ersatz} : der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- MP_{Ref} : der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- R_{Faktor} : der R-Faktor]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [•] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
 - (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- [4] Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer Optionsscheine] nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Optionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

⁸¹ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.

§ 9 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

4. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Discount Optionsscheine [Plus]] auf Devisen

[ISIN: •] [Tabelle[n] einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁸² [Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Discount] [Optionsscheine] [Plus] [mit Knock-out] [in Höhe des in der Tabelle 1 angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) [Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“)] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die Optionsscheine gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die Optionsscheine sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die Optionsscheine gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch einen inhaltsgleichen Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (3) [Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en]] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und [ausgeübt] [abgerechnet] werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

⁸² Einfügung des Marketingnamens.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
- „Basiswert“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
- [**„Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited (**„Administrator“**) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited (**„Administrator“**) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Reuters Seite „0#WMSPOTEMID“ (oder auf einer diese ersetzende Seite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. [Außer im Falle der Ausübung durch den Gläubiger ist zudem der Referenzpreis (Absatz (c)) und der Umrechnungskurs (Absatz (c)) des Ausübungstags (Absatz (b)) innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Ausübungstag auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) erhältlich.] [•]]
- „Optionsscheinwährung“** ist •.
- „Üblicher Handelstag“** ist [•] [jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.]
- [**„Währung des Basiswerts“** ist [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts].]
- (b) **Bei amerikanischer Option**
- „Ausübungsfrist“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, der Zeitraum [vom • bis zum •] [vom • bis zu dem in der Tabelle 1 angegebenen **„Letzten Ausübungstag“**]. Sofern der Letzte Ausübungstag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am Letzten Ausübungstag als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).
- „Ausübungstag“** ist, vorbehaltlich § 5, der Übliche Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ausgeübt werden (amerikanische Option). Wird ein Optionsschein nicht innerhalb der Ausübungsfrist gemäß Absatz (4) ausgeübt, ist der Ausübungstag der Letzte Ausübungstag.
- „Rückzahlungstermin“** ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- Bei europäischer Option**
- „Ausübungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag] (europäische Option). Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am Ausübungstag als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).
- „Rückzahlungstermin“** ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) **„Basispreis“** [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
- „Bezugsverhältnis“** [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
- „Maßgeblicher Preis“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].
- „Referenzpreis“** ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].
- [**„Umrechnungskurs“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

(3) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird nach der folgenden Formel⁸³ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle 1 angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [(Der Rückzahlungsbetrag wird in Euro zum Umrechnungskurs, wie er als solcher am Ausübungstag beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird, umgerechnet.) Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro Null] [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt[.] [, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

Bei amerikanischer Option

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, das Optionsrecht innerhalb der Ausübungsfrist zum Rückzahlungsbetrag auszuüben („**Ausübungsrecht**“). Die Ausübung erfolgt, indem der Gläubiger an einem Tag innerhalb der Ausübungsfrist, der ein Bankarbeitstag ist und an dem Banken in Frankfurt am Main üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine Erklärung in Textform („**Ausübungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251)]. Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Ausübungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon ausgeübt werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Ausübungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Optionsscheine in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

⁸³ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Ausübungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Optionsscheinen. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Ausübungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Ausübungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine mit Knock-out)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen „**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Reuters Seite „0#WMSPOTEMID“ (oder auf einer diese ersetzende Seite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Zudem ist der Referenzpreis (Absatz (c)) und der Umrechnungskurs (Absatz (c)) des Ausübungstags (Absatz (b)) [innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Ausübungstag] [•] auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) erhältlich.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem auf der Informationsquelle für den Basiswert ein Kurs veröffentlicht wird.]

[„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts].]

(b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5, der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].

[„Umrechnungskurs“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

(3)

(a) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel⁸⁴ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle 1 angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.) [(Der Rückzahlungsbetrag wird in Euro zum Umrechnungskurs, wie er als solcher am Ausübungstag beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird, umgerechnet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („Knock-out-Ereignis“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Optionsschein das Recht („Optionsrecht“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „Bankarbeitstag“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]

„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].

[„Fixing“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („Administrator“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („Administrator“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Reuters Seite „0#WMSPOTEMID“ (oder auf einer diese

⁸⁴ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

ersetzende Seite], welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Außer im Falle der Einlösung durch den Gläubiger ist zudem der Referenzpreis (Absatz (c)) und der Umrechnungskurs (Absatz (c)) des Ausübungstags (Absatz (b)) [innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Ausübungstag] [•] auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) erhältlich.] []

„**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem auf der Informationsquelle für den Basiswert ein Kurs veröffentlicht wird.]

[„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts].]

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5, der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der auch ein Geschäftstag ist.]

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals der •. Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.] [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ [•] [ist das Produkt aus dem Basispreis des vorangegangenen Kalendertags und dem in dem jeweiligen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz.]

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [•] [, vorbehaltlich § 6, im ersten Schritt aus der Zinsdifferenz der Währungen an dem Anpassungstag, welcher dem relevanten Anpassungszeitraum unmittelbar vorausgeht. Im zweiten Schritt wird diese Zinsdifferenz der Währungen um den [in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden] Bereinigungsfaktor [•] [erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put)]. Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht [dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz] [dem auf der in § 7 genannten Internetseite veröffentlichten Prozentsatz].]

Der „**Anpassungstag**“ [•] [ist der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats.] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]

Der „**Anpassungszeitraum**“ [•] [ist der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich)].

„**Basispreis**“ [•] [ist zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich, vorbehaltlich § 6, anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle 1 unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird. Der Basispreis wird gemäß § 7 veröffentlicht.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

Der „**Bereinigungsfaktor**“ [•] [berücksichtigt insbesondere die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten zur Finanzierung des Basispreises, die Kosten der Risikoabsicherung sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin. Der Bereinigungsfaktor [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß nachfolgenden Sätzen, [• p.a.] [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [je Anpassungszeitraum]. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Bereinigungsfaktor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen

im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen im Leihemarkt kommt, (iii) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (iv) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (v) es zu Marktverwerfungen zwischen den Kasse- und Futurmärkten kommt, (vi) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (vii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt, oder (viii) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (vii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlichen. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bereinigungsfaktor gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Bereinigungsfaktor.]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht] [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht. Die Knock-out-Barriere wird gemäß § 7 veröffentlicht.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

[„**Zinsdifferenz der Währungen**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der gemäß Tabelle 2 berechnete Wert] [Sollte einer der für die Berechnung der Zinsdifferenz der Währungen verwendeten Monatszinssätze an dem jeweils relevanten Anpassungstag auf der in der Tabelle 2 genannten Seite nicht veröffentlicht werden, gilt die zuletzt berechnete Zinsdifferenz der Währungen so lange weiter, bis für beide in der Tabelle 2 genannten Monatszinssätze an einem Tag jeweils ein neuer Monatszinssatz veröffentlicht wird. Bis dahin (ausschließlich) gelten die zuletzt festgestellten Monatszinssätze für die Berechnung der Zinsdifferenz der Währungen fort.]]

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel⁸⁵ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \quad [(Typ \text{ Call})] \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \quad [(Typ \text{ Put})]$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle 1 angegebenen] Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.) [(Der Rückzahlungsbetrag wird in Euro zum Umrechnungskurs, wie er als solcher am Ausübungstag beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird, umgerechnet.) Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

⁸⁵ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine [•] [zu jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“)]. Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251)] [•]. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Optionsscheine in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, [zu jedem Geschäftstag eines Jahres, der auch ein Üblicher Handelstag ist, erstmals zum •] [•] [zum ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals •] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [zehn Bankarbeitstage] [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) (a). Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis gemäß Absatz (3) (b) eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet

haben und Zahlungen abwickeln.]]

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Reuters Seite „0#WMSPOTEMID“ (oder auf einer diese ersetzende Seite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Außer im Falle der Einlösung durch den Gläubiger ist zudem der Referenzpreis (Absatz (c)) und der Umrechnungskurs (Absatz (c)) des Ausübungstags (Absatz (b)) [innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Ausübungstag] [•] auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) erhältlich.]]

„**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem auf der Informationsquelle für den Basiswert ein Kurs veröffentlicht wird.]

[„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts].]

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5, der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der auch ein Geschäftstag ist.]

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals der •. Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.] [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ [•] [ist das Produkt aus dem Basispreis des vorangegangenen Kalendertags und dem in dem jeweiligen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz].

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [•] [, vorbehaltlich § 6, im ersten Schritt aus der Zinsdifferenz der Währungen an dem Anpassungstag, welcher dem relevanten Anpassungszeitraum unmittelbar vorausgeht. Im zweiten Schritt wird diese Zinsdifferenz der Währungen um den [in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden] Bereinigungsfaktor [•] [erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put)]. Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht [dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz] [dem auf der in § 7 genannten Internetseite veröffentlichten Prozentsatz].]

Der „**Anpassungstag**“ [•] [ist der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats.] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]

Der „**Anpassungszeitraum**“ [•] [ist der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich)].

„**Basispreis**“ [•] [ist zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich, vorbehaltlich § 6, anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle 1 unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen

gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird. Der Basispreis wird gemäß § 7 veröffentlicht.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

Der „**Bereinigungsfaktor**“ [●] [berücksichtigt insbesondere die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten zur Finanzierung des Basispreises, die Kosten der Risikoabsicherung sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin. Der Bereinigungsfaktor [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß nachfolgenden Sätzen, [● p.a.] [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [je Anpassungszeitraum]. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Bereinigungsfaktor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen im Leihemarkt kommt, (iii) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (iv) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (v) es zu Marktverwerfungen zwischen den Kasse- und Futuremärkten kommt, (vi) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (vii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt, oder (viii) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (vii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlichen. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bereinigungsfaktor gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Bereinigungsfaktor.]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht] [●] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] festgestellt und gemäß § 7 veröffentlicht.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

[„**Zinsdifferenz der Währungen**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der gemäß Tabelle 2 berechnete Wert] [Sollte einer der für die Berechnung der Zinsdifferenz der Währungen verwendeten Monatszinssätze an dem jeweils relevanten Anpassungstag auf der in der Tabelle 2 genannten Seite nicht veröffentlicht werden, gilt die zuletzt berechnete Zinsdifferenz der Währungen so lange weiter, bis für beide in der Tabelle 2 genannten Monatszinssätze an einem Tag jeweils ein neuer Monatszinssatz veröffentlicht wird. Bis dahin (ausschließlich) gelten die zuletzt festgestellten Monatszinssätze für die Berechnung der Zinsdifferenz der Währungen fort.]]

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel⁸⁶ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \quad [(Typ \text{ Call})] \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \quad [(Typ \text{ Put})]$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●] [der [in der Tabelle 1 angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [●/●-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet.) [(Der Rückzahlungsbetrag wird in Euro zum Umrechnungskurs, wie er als solcher am Ausübungstag beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird, umgerechnet.) Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

⁸⁶ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁸⁷:

$$RB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: [●] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet] [●] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●] [der [in der Tabelle 1 angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [●]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen Umrechnungskurs. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)]

„**Bewertungsfrist**“ ist [●] [der Zeitraum nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt höchstens [zwei Stunden] [●], wenn das Knock-out-Ereignis [innerhalb der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse (zum Beginn des öffentlichen Angebots 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr)] [●] eintritt. Sollte das Knock-out-Ereignis außerhalb [der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse] [●] eintreten, verlängert sich die Bewertungsfrist auf bis zu [zwei Stunden] [●] nach dem Beginn der üblichen Handelszeit des nächsten Geschäftstags.]

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [●] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.]

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine [●] [zu jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“)]. Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [●] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251)] [●]. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [●]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

⁸⁷ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Optionsscheine in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, [zu jedem Geschäftstag eines Jahres, der auch ein Üblicher Handelstag ist, erstmals zum •] [•] [zum ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals •] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [zehn Bankarbeitstage] [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) (a). Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis gemäß Absatz (3) (b) eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 5 (Discount Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Reuters Seite „0#WMSPOTEMID“ (oder auf einer diese ersetzende Seite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Zudem ist der Referenzpreis (Absatz (c)) und der Umrechnungskurs (Absatz (c)) des Bewertungstags (Absatz (b))

[innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag] [•] auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) erhältlich.]]

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.] [jeder Tag, an dem das Fixing für den Bestandteil 1 und für den Bestandteil 2 üblicherweise veröffentlicht wird.]

[„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts].]

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„**Cap**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird]].

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].]

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis [größer oder gleich dem Cap] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner oder gleich dem Cap] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁸⁸ berechnet wird:

$$[RB = (Cap - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - Cap) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle 1 angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing zum [Umrechnungskurs] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

(b) Ist der Referenzpreis [größer als der Basispreis und kleiner als der Cap] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner als der Basispreis und größer als der Cap] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁸⁹ berechnet wird:

⁸⁸ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

⁸⁹ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle 1 angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing zum [Umrechnungskurs] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (c) Ist der Referenzpreis [kleiner oder gleich dem Basispreis] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich dem Basispreis] [(Typ Put)] gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro Null] [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt.[.] [, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

Rückzahlungsprofil 6 (Discount Optionsscheine Plus)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Reuters Seite „0#WMSPOTEMID“ (oder auf einer diese ersetzende Seite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Zudem ist der Referenzpreis (Absatz (c)) und der Umrechnungskurs (Absatz (c)) des Bewertungstags (Absatz (b)) [innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag] [•] auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) erhältlich.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle, wobei für den Typ Put die Quelle Feld HIGH bzw. für den Typ Call die Quelle Feld LOW maßgeblich ist].

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem auf der Informationsquelle für den Basiswert ein Kurs veröffentlicht wird.]

[„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts].]

(b) **„Beobachtungstag“** ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
„Bewertungstag“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„Rückzahlungstermin“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag].
[Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
„Starttag“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) **„Barriere“** [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
„Basispreis“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
„Beobachtungspreis“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„Bezugsverhältnis“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
„Cap“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„Maßgeblicher Preis“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].
„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, basierend auf dem an diesem Tag beim Fixing jeweils festgestellten und veröffentlichten Kurs des Bestandteils 1 (Dividend) und des Bestandteils 2 (Divisor)].
„Startpreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].
„Umrechnungskurs“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

(3) Der **„Rückzahlungsbetrag“** [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis [immer größer der Barriere] [(Typ Call)] [bzw.] [immer kleiner der Barriere] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁹⁰ berechnet wird:

$$[RB = (Cap - BP) \times BV] \quad [(Typ Call)] \quad [RB = (BP - Cap) \times BV] \quad [(Typ Put)]$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle 1 angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing zum [Umrechnungskurs] [•] errechnet.] [(Der Rückzahlungsbetrag wird in Euro zum Umrechnungskurs, wie er als solcher am Ausübungstag beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird, umgerechnet.) Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich der Barriere] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich der Barriere] [(Typ Put)] und ist der Referenzpreis [größer oder gleich dem Cap] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner oder gleich dem Cap] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher analog der Formel im Absatz (3) (a) berechnet wird.

⁹⁰ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

- (c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich der Barriere] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich der Barriere] [(Typ Put)] und ist der Referenzpreis [größer als der Basispreis und kleiner als der Cap] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner als der Basispreis und größer als der Cap] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁹¹ berechnet wird:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle 1 angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing zum [Umrechnungskurs] [•] errechnet.] [(Der Rückzahlungsbetrag wird in Euro zum Umrechnungskurs, wie er als solcher am Ausübungstag beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird, umgerechnet.) Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (d) Ist der Referenzpreis [kleiner oder gleich dem Basispreis] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich dem Basispreis] [(Typ Put)] gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro Null] [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Reuters Seite „0#WMSPOTEMID“ (oder auf einer diese ersetzende Seite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Zudem ist der Referenzpreis (Absatz (c)) und der Umrechnungskurs (Absatz (c)) des Bewertungstags (Absatz (b)) [innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag] [•] auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik

⁹¹ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

PRODUKTE) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) erhältlich.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle, wobei für den Typ Put die Quelle Feld HIGH bzw. für den Typ Call die Quelle Feld LOW maßgeblich ist].

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem auf der Informationsquelle für den Basiswert ein Kurs veröffentlicht wird.]

[„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts].]

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
- „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
- „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
- „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].
- „**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
- „**Bonuskurs**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert]. [Der Bonuskurs wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
- „**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].
- „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, basierend auf dem an diesem Tag beim Fixing jeweils festgestellten und veröffentlichten Kurs des Bestandteils 1 (Dividend) und des Bestandteils 2 (Divisor)].
- [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•]. [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].]
- [„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis [immer größer der Barriere] [(Typ Call)] [bzw.] [immer kleiner der Barriere] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁹² berechnet wird:

$$[RB = (\max(BK ; RP) - BP) \times BV] \quad [(Typ Call)] \quad [RB = (BP - \min(RP ; BK)) \times BV] \quad [(Typ Put)]$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BK: der Bonuskurs

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle 1 angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing zum [Umrechnungskurs] [•] errechnet.] [(Der Rückzahlungsbetrag wird in

⁹² [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Basispreis von dem größeren Wert von Bonuskurs und Referenzpreis abgezogen]. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: [Zuerst wird der kleinere Wert von Bonuskurs und Referenzpreis vom Basispreis abgezogen.] [•] Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

Euro zum Umrechnungskurs, wie er als solcher am Ausübungstag beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird, umgerechnet.)
Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich der Barriere] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich der Barriere] [(Typ Put)] und ist der Referenzpreis [größer als der Basispreis] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner als der Basispreis] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁹³ berechnet wird:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle 1 angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing zum [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (c) Ist der Referenzpreis [kleiner oder gleich dem Basispreis] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich dem Basispreis] [(Typ Put)] gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro Null] [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt[.] [, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

⁹³ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

§ 5 Marktstörung

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist

(a) die Nichtfeststellung oder die Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts allgemein [oder auf der Informationsquelle],

(b) [die Nichtfeststellung oder die Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts beim Fixing] [•],

(c) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in dem Basiswert oder

(d) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [dem Ausübungstag] [dem Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Ausübungstag] [der Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, [der auch ein Geschäftstag ist und] an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag[, der auch ein Geschäftstag ist,] noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Ausübungstag] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des [Ausübungstags] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Ausübungstag] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.

[• Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

§ 6 Anpassung, Kündigung

(1) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:

(a) falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung des Fixings eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (iii) die Veröffentlichung des Fixings [dauerhaft] nicht mehr stattfindet, (iv) die Verwendung des Fixings allgemein nicht mehr möglich ist, (v) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert [,] [oder] (vi) der Administrator das Fixing [dauerhaft] nicht mehr zur Verfügung stellt [,] [(vii) auf der Informationsquelle [dauerhaft] kein Kurs des Basiswerts mehr veröffentlicht wird] [oder] (viii) die Verwendung der Informationsquelle allgemein nicht mehr möglich ist] [•] oder

(b) falls sich der Basiswert auf Grund einer Umstellung einer Währung des Basiswerts oder einer anderen Art einer Reform einer Währung des Basiswerts ändert oder

- (c) falls ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine Währung des Basiswerts gesetzliches Zahlungsmittel ist, verhängt wird oder
 - (d) falls der Handel im Basiswert eingestellt wird oder
 - (e) falls die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit einer Währung des Basiswerts eintritt oder
 - (f) falls eine Gesetzesänderung das Eigentum und/oder den Besitz an einem Zahlungsmittel einer Währung des Basiswerts und/oder die Übertragbarkeit einer Währung des Basiswerts einschränkt oder
 - (g) falls eine Währung des Basiswerts in dem Land, in dem sie am Emissionstag gesetzliches Zahlungsmittel war, nach dem Emissionstag kein gesetzliches Zahlungsmittel mehr ist und durch eine andere Währung ersetzt oder die Währung des Basiswerts mit einer anderen Währung verschmolzen wird oder
 - (h) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt [oder] [,]
- [(•) falls eine Marktstörung an mehr als [drei] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt [oder] [,]
- [(•) falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung [eines] [des] [relevanten Monatszinssatzes] [•] eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung [des] [eines] [relevanten Monatszinssatzes] [•] durch die Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (iii) die Veröffentlichung [eines] [des] [relevanten Monatszinssatzes] [•] [oder durch den Administrator] [dauerhaft] nicht mehr stattfindet[,] [oder] (iv) die Verwendung [eines] [des] [relevanten Monatszinssatzes] [•] allgemein nicht mehr möglich ist [oder] (v) sich die Ermittlungsmethode für [einen] [den] [relevanten Monatszinssatz] [•] wesentlich ändert] [.] [oder]
- [(•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist.
 - (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Kündigung angemessen ist, kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Optionsscheine [gemäß Absatz (5)] kündigen.
 - (4) Im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.
 - (5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird [•]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.

- (6) Falls [ein beim Fixing festgestellter und veröffentlichter Kurs des Basiswerts] [bzw.] [ein von der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts] [●], der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [●] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [Im Falle der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [bzw.] [der Cap] [●] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach der folgenden Formel⁹⁴ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{F_{\text{Ersatz}}}{F_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

F_{BW} : das Fixing des Basiswerts [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●]

F_{Ersatz} : das Fixing des Ersatzbasiswerts [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] [●]

P_{BW} : [der Basispreis] [bzw.] [die Knock-out-Barriere] [bzw.] [der Cap] [●] des Basiswerts

P_{Ersatz} : [der angepasste Basispreis] [bzw.] [die angepasste Knock-out-Barriere] [bzw.] [der angepasste Cap] [●] des Ersatzbasiswerts]

[Im Falle der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [●] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [●] durch den R-Faktor geteilt]. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel⁹⁵ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

MP_{Ersatz} : das Fixing des Ersatzbasiswerts [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●]

MP_{Ref} : das Fixing des Basiswerts [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] [●]

R_{Faktor} : der R-Faktor]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing als Bezugnahme auf das von der Emittentin neu bestimmte Fixing und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Informationsquelle. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de] [●] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [●] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle

⁹⁴ [Der angepasste Basispreis] [bzw.] [die angepasste Knock-out-Barriere] [bzw.] [der angepasste Cap] [●] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird das Fixing des Ersatzbasiswerts [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] (Dividend) [●] durch das Fixing des Basiswerts [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem Basispreis] [bzw.] [der Knock-out-Barriere] [bzw.] [der Cap] [●] des Basiswerts multipliziert] [●]

⁹⁵ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: [Es wird [das Fixing des Ersatzbasiswerts] [●] an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Dividend) durch [das Fixing des Basiswerts] [●] an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Divisor) geteilt.]

vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

[4] Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer Optionsscheine] nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Optionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

§ 9 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

5. [Optionsbedingungen für [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] auf Zins-Future

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁹⁶ [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) [Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“) [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die Optionsscheine gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die Optionsscheine sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die Optionsscheine gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch einen inhaltsgleichen Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (3) [Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en]] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und [ausgeübt] [abgerechnet] werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

⁹⁶ Einfügung des Marketingnamens.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
„Basiswert“ [•] ist, vorbehaltlich § 6, [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene Finanzterminkontrakt mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN [(„Zins-Future“)] [•] bzw. der jeweils nächstfällige Finanzterminkontrakt, der den aktuellen Finanzterminkontrakt [an jedem Roll over Tag (Absatz (c))] [am ersten Üblichen Handelstag nach dem jeweiligen Roll over Tag (Absatz (c))] [•] gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag ersetzt [(„Nachfolge-Zins-Future“)] [•]].
„Geschäftstag“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]
„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [(die in der Tabelle angegebene Börse) [•], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
„Optionsscheinwährung“ ist •.
„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]
- (b) **„Ausübungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5, der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der auch ein Geschäftstag ist.]
„Beobachtungstag“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („Beginn des öffentlichen Angebots“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„Einlösungstermin“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals der •. Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.] [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].
„Rückzahlungstermin“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) Der **„Anpassungsbetrag“** [•] [ist das Produkt aus dem Basispreis des vorangegangenen Kalendertags und dem in dem jeweiligen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz.]
Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare **„Anpassungsprozentsatz“** ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus dem [im relevanten Anpassungszeitraum geltenden] Bereinigungsfaktor (Typ Call) bzw. aus dem Bereinigungsfaktor multipliziert mit minus eins (Typ Put).] Im zweiten Schritt wird dieser durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [dem auf der in § 7 genannten Internetseite veröffentlichten Prozentsatz].
Der **„Anpassungstag“** [•] [ist der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats.] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]
Der **„Anpassungszeitraum“** [•] [ist der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich)].
„Basispreis“ [•] [ist zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich, vorbehaltlich § 6, anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird. Der Basispreis wird gemäß § 7 veröffentlicht. Zudem erfolgt eine Anpassung des Basispreises [am ersten Üblichen Handelstag nach einem Roll over Tag] [•] um den Roll over Anpassungsbetrag gemäß den Bestimmungen in diesem Absatz (c).]
„Beobachtungspreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

Der „**Bereinigungsfaktor**“ [•] [berücksichtigt insbesondere die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten zur Finanzierung des Basispreises, die Kosten der Risikoabsicherung sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin. Der Bereinigungsfaktor [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß nachfolgenden Sätzen, [• p.a.] [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [je Anpassungszeitraum]. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Bereinigungsfaktor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen im Leihemarkt kommt, (iii) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (iv) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (v) es zu Marktverwerfungen zwischen den Kasse- und Futurmärkten kommt, (vi) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (vii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt, oder (viii) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (vii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlichen. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bereinigungsfaktor gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Bereinigungsfaktor.]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht] [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht. Die Knock-out-Barriere wird gemäß § 7 veröffentlicht. Zudem erfolgt eine Anpassung der Knock-out-Barriere [am ersten Üblichen Handelstag nach einem Roll over Tag] [•] um den Roll over Anpassungsbetrag gemäß den Bestimmungen in diesem Absatz (c).]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag]. Der „**Roll over Tag**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeweils der erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember, erstmals im •.] [•] [[Am ersten Üblichen Handelstag nach einem Roll over Tag] [•] wird der aktuelle Zins-Future durch den Nachfolge-Zins-Future ersetzt, welcher eine Laufzeit von in der Regel [drei Monaten] [•] hat und an der Maßgeblichen Börse nächstfällig ist.] [Sollte der ermittelte Roll over Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

Der „**Roll over Anpassungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt⁹⁷:

$$[\text{Roll over Anpassungsbetrag} = (\text{Roll over Preis}_{\text{neu}} - \text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}}) + (\text{Roll over Kosten}) \quad \text{[(Typ Call)]}$$

$$[\text{Roll over Anpassungsbetrag} = (\text{Roll over Preis}_{\text{neu}} - \text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}}) - (\text{Roll over Kosten}) \quad \text{[(Typ Put)]}$$

dabei ist:

- Roll over Anpassungsbetrag: der Betrag, um den der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere angepasst werden
- Roll over Preis_{aktuell}: der [•] [[Schlusskurs] des aktuellen Zins-Futures am Roll over Tag, der[, vorbehaltlich § 5,] von der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird]
- Roll over Preis_{neu}: der [•] [[Schlusskurs] des Nachfolge-Zins-Futures am Roll over Tag, der[, vorbehaltlich § 5,] von der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird]
- Roll over Kosten: die Kosten, die für die Ersetzung des aktuellen Zins-Futures durch den Nachfolge-Zins-Future für die Emittentin durch die Rolle anfallen

Sollte an einem Roll over Tag eine Marktstörung [(§ 5)] vorliegen, verschiebt sich die Roll over Anpassung des Basispreises und die Roll over Anpassung der Knock-out-Barriere sowie die Berechnung des Roll over Anpassungsbetrags gemäß § 5 Absatz (•.) [•]

⁹⁷ [Der Roll over Anpassungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Roll over Preis_{aktuell} vom Roll over Preis_{neu} abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis zu den Roll over Kosten addiert.] [Der Roll over Anpassungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Roll over Preis_{aktuell} vom Roll over Preis_{neu} abgezogen. Anschließend werden von diesem Ergebnis die Roll over Kosten abgezogen.] [•]

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel⁹⁸ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine [•] [zu jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“)]. Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251)] [•]. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Optionsscheine in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere

⁹⁸ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.]

Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, [zu jedem Geschäftstag eines Jahres, der auch ein Üblicher Handelstag ist, erstmals zum •] [•] [zum ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals •] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [zehn Bankarbeitstage] [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) (a). Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis gemäß Absatz (3) (b) eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
- „**Basiswert**“ [•] ist, vorbehaltlich § 6, [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene Finanzterminkontrakt mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN [(„**Zins-Future**“)] [•] bzw. der jeweils nächstfällige Finanzterminkontrakt, der den aktuellen Finanzterminkontrakt [an jedem Roll over Tag (Absatz (c))] [am ersten Üblichen Handelstag nach dem jeweiligen Roll over Tag (Absatz (c))] [•] gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag ersetzt [(„**Nachfolge-Zins-Future**“)] [•]].
- „**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[die in der Tabelle angegebene Börse] [•], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- „**Optionsscheinwährung**“ ist •.
- „**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]
- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5, der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der auch ein Geschäftstag ist.]
- „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
- „**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals der •. Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.] [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].
- „**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) Der **„Anpassungsbetrag“** [●] [ist das Produkt aus dem Basispreis des vorangegangenen Kalendertags und dem in dem jeweiligen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz.]
- Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare **„Anpassungsprozentsatz“** ergibt sich [●] [im ersten Schritt aus dem [im relevanten Anpassungszeitraum geltenden] Bereinigungsfaktor (Typ Call) bzw. aus dem Bereinigungsfaktor multipliziert mit minus eins (Typ Put)]. Im zweiten Schritt wird dieser durch [360] [●] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz.] [dem auf der in § 7 genannten Internetseite veröffentlichten Prozentsatz].]
- Der **„Anpassungstag“** [●] [ist der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats.] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [●].]
- Der **„Anpassungszeitraum“** [●] [ist der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich)].
- „Basispreis“** [●] [ist zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich, vorbehaltlich § 6, anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird. Der Basispreis wird gemäß § 7 veröffentlicht. Zudem erfolgt eine Anpassung des Basispreises [am ersten Üblichen Handelstag nach einem Roll over Tag] [●] um den Roll over Anpassungsbetrag gemäß den Bestimmungen in diesem Absatz (c).]
- „Beobachtungspreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
- Der **„Bereinigungsfaktor“** [●] [berücksichtigt insbesondere die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten zur Finanzierung des Basispreises, die Kosten der Risikoabsicherung sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin. Der Bereinigungsfaktor [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß nachfolgenden Sätzen, [● p.a.] [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [je Anpassungszeitraum]. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Bereinigungsfaktor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen im Leihemarkt kommt, (iii) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (iv) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (v) es zu Marktverwerfungen zwischen den Kasse- und Futuremärkten kommt, (vi) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (vii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt, oder (viii) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (vii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlicht. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bereinigungsfaktor gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Bereinigungsfaktor.]
- „Bezugsverhältnis“** [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
- „Knock-out-Barriere“** [ist] [entspricht] [●] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] festgestellt und gemäß § 7 veröffentlicht. Zudem erfolgt eine Anpassung der Knock-out-Barriere [am ersten Üblichen Handelstag nach einem Roll over Tag] [●] um den Roll over Anpassungsbetrag gemäß den Bestimmungen in diesem Absatz (c).]
- „Referenzpreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].
- Der **„Roll over Tag“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeweils der erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember, erstmals im ●.] [●] [[Am ersten Üblichen Handelstag nach einem Roll over Tag] [●] wird der aktuelle Zins-Future durch den Nachfolge-Zins-Future ersetzt, welcher eine Laufzeit von in der Regel [drei Monaten] [●] hat und an der Maßgeblichen Börse nächstfällig ist.] [Sollte der ermittelte Roll over Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

Der „**Roll over Anpassungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt⁹⁹:

$$[\text{Roll over Anpassungsbetrag} = (\text{Roll over Preis}_{\text{neu}} - \text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}}) + (\text{Roll over Kosten})] \quad [(\text{Typ Call})]$$

$$[\text{Roll over Anpassungsbetrag} = (\text{Roll over Preis}_{\text{neu}} - \text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}}) - (\text{Roll over Kosten})] \quad [(\text{Typ Put})]$$

dabei ist:

Roll over Anpassungsbetrag:	der Betrag, um den der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere angepasst werden
Roll over Preis _{aktuell} :	der [●] [[Schlusskurs] des aktuellen Zins-Futures am Roll over Tag, der[, vorbehaltlich § 5,] von der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird]
Roll over Preis _{neu} :	der [●] [[Schlusskurs] des Nachfolge-Zins-Futures am Roll over Tag, der[, vorbehaltlich § 5,] von der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird]
Roll over Kosten:	die Kosten, die für die Ersetzung des aktuellen Zins-Futures durch den Nachfolge-Zins-Future für die Emittentin durch die Rolle anfallen

Sollte an einem Roll over Tag eine Marktstörung [(§ 5)] vorliegen, verschiebt sich die Roll over Anpassung des Basispreises und die Roll over Anpassung der Knock-out-Barriere sowie die Berechnung des Roll over Anpassungsbetrags gemäß § 5 Absatz (●). [●]

- (3)
- (a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel¹⁰⁰ berechnet:

$$[\text{RB} = (\text{RP} - \text{BP}) \times \text{BV}] \quad [(\text{Typ Call})] \quad [\text{RB} = (\text{BP} - \text{RP}) \times \text{BV}] \quad [(\text{Typ Put})]$$

dabei ist:

BP:	der Basispreis
BV:	das Bezugsverhältnis
RB:	der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet
RP:	der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹⁰¹:

$$[\text{RB} = (\text{P} - \text{BP}) \times \text{BV}] \quad [(\text{Typ Call})] \quad [\text{RB} = (\text{BP} - \text{P}) \times \text{BV}] \quad [(\text{Typ Put})]$$

dabei ist:

BP:	der Basispreis
BV:	das Bezugsverhältnis
P:	[●] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]
RB:	der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

⁹⁹ [Der Roll over Anpassungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Roll over Preis_{aktuell} vom Roll over Preis_{neu} abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis zu den Roll over Kosten addiert.] [Der Roll over Anpassungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Roll over Preis_{aktuell} vom Roll over Preis_{neu} abgezogen. Anschließend werden von diesem Ergebnis die Roll over Kosten abgezogen.] [●]

¹⁰⁰ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.]

¹⁰¹ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.]

„**Bewertungsfrist**“ ist [•] [der Zeitraum nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5, höchstens [zwei Stunden] [•], wenn das Knock-out-Ereignis [innerhalb der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse (zum Beginn des öffentlichen Angebots 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr)] [•] eintritt. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt. Sollte das Knock-out-Ereignis außerhalb [der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse] [•] eintreten, verlängert sich die Bewertungsfrist auf bis zu [zwei Stunden] [•] nach Beginn der üblichen Handelszeit des nächsten Geschäftstags.]

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

[Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (3) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine [•] [zu jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“)]. Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251)] [•]. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Optionsscheine in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, [zu jedem Geschäftstag eines Jahres, der auch ein Üblicher Handelstag ist, erstmals zum •] [•] [zum ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals •] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [zehn Bankarbeitstage] [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) (a). Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis gemäß Absatz (3) (b) eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder
- (c) die Nichtberechnung oder die Nichtveröffentlichung eines Kurses des aktuellen Zins-Futures oder des Nachfolge-Zins-Futures durch die Maßgebliche Börse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, der auch ein Geschäftstag ist und an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [●] Üblichen Handelstag, der auch ein Geschäftstag ist, noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Ausübungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstags führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]
- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [●] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [●] Beobachtungstag.
- (4) Falls an einem Roll over Tag eine Marktstörung vorliegt, wird der jeweilige Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch an diesem Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Roll over Tag und die Emittentin bestimmt den [Schlusskurs] [●] des aktuellen Zins-Futures und/oder des Nachfolge-Zins-Futures an diesem Tag.

Bei dem Rückzahlungsprofil 4 zusätzlich

- (●) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [●] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.
- (●) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:
- (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus[, die Feststellung oder die Veröffentlichung] für den Basiswert oder den Nachfolge-Zins-Future ändert,
 - (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert oder den Nachfolge-Zins-Future vornimmt,
 - (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts oder des Nachfolge-Zins-Futures ändert,
 - (d) falls eine Marktstörung an mehr als [drei] [●] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
 - (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert oder den Nachfolge-Zins-Future zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder den Nachfolge-Zins-Future oder auf den Kurs des Basiswerts oder des Nachfolge-Zins-Futures bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt [,] [oder]
 - (f) falls der Kurs des Basiswerts oder des Nachfolge-Zins-Futures nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder veröffentlicht wird[] [,] [oder]
- [(●) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]

- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Kündigung angemessen ist, kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Optionscheine gemäß Absatz (5) kündigen.
- (4) Im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.
- (5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird [•] [•], wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Börse des Basiswerts für den Kündigungsbetrag zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [Im Falle der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach der folgenden Formel¹⁰² berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

P_{BW} : [der Basispreis] [bzw.] [die Knock-out-Barriere] des Basiswerts

P_{Ersatz} : [der angepasste Basispreis] [bzw.] [die angepasste Knock-out-Barriere] [•] des Ersatzbasiswerts

SK_{BW} : der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK_{Ersatz} : der Schlusskurs des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] [•] [•]

¹⁰² [Der angepasste Basispreis] [bzw.] [die angepasste Knock-out-Barriere] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Schlusskurs des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem Basispreis] [bzw.] [der Knock-out-Barriere] [•] des Basiswerts multipliziert.

[Im Falle der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt]. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel¹⁰³ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

MP_{Ersatz} : Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

MP_{Ref} : der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

R_{Faktor} : der R-Faktor

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [•] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
 - (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- [(4) Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer Optionsscheine] nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Optionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

¹⁰³ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Divisor) durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Divisor) geteilt.

§ 9 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

6. [Optionsbedingungen für [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] auf Index-Future

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹⁰⁴ [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) [Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“) [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die Optionsscheine gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die Optionsscheine sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die Optionsscheine gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch einen inhaltsgleichen Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (3) [Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en]] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und [ausgeübt] [abgerechnet] werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

¹⁰⁴ Einfügung des Marketingnamens.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
- „Basiswert“** [•] ist, vorbehaltlich § 6, [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene Indexterminkontrakt mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN [(„**Index-Future**“)] [•] bzw. der jeweils nächstfällige Indexterminkontrakt, der den aktuellen Indexterminkontrakt [an jedem Roll over Tag (Absatz (c))] [am ersten Üblichen Handelstag nach dem jeweiligen Roll over Tag (Absatz (c))] [•] gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag ersetzt] [(„**Nachfolge-Index-Future**“)] [•].
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „Geschäftstag“** ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben].
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[die in der Tabelle angegebene Börse] [•], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- „Optionsscheinwährung“** ist •.
- „Üblicher Handelstag“** ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]
- (b) **„Ausübungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5, der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der auch ein Geschäftstag ist.]
- „Beobachtungstag“** ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
- „Einlösungstermin“** ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals der •. Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.] [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].
- „Rückzahlungstermin“** ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) Der **„Anpassungsbetrag“** [•] [ist das Produkt aus dem Basispreis des vorangegangenen Kalendertags und dem in dem jeweiligen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz].
- Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare **„Anpassungsprozentsatz“** ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus dem [im relevanten Anpassungszeitraum geltenden] Bereinigungsfaktor (Typ Call) bzw. aus dem Bereinigungsfaktor multipliziert mit minus eins (Typ Put)]. Im zweiten Schritt wird dieser durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [dem auf der in § 7 genannten Internetseite veröffentlichten Prozentsatz].
- Der **„Anpassungstag“** [•] [ist der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats.] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]
- Der **„Anpassungszeitraum“** [•] [ist der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich)].
- „Basispreis“** [•] [ist zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich, vorbehaltlich § 6, anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird.

Der Basispreis wird gemäß § 7 veröffentlicht. Zudem erfolgt eine Anpassung des Basispreises [am ersten Üblichen Handelstag nach einem Roll over Tag] [●] um den Roll over Anpassungsbetrag gemäß den Bestimmungen in diesem Absatz (c).]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

Der „**Bereinigungsfaktor**“ [●] [berücksichtigt insbesondere die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten zur Finanzierung des Basispreises, die Kosten der Risikoabsicherung sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin. Der Bereinigungsfaktor [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß nachfolgenden Sätzen, [● p.a.] [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [je Anpassungszeitraum]. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Bereinigungsfaktor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen im Leihemarkt kommt, (iii) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (iv) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (v) es zu Marktverwerfungen zwischen den Kasse- und Futuremärkten kommt, (vi) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (vii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt, oder (viii) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (vii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlichen. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bereinigungsfaktor gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Bereinigungsfaktor.]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht] [●] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht. Die Knock-out-Barriere wird gemäß § 7 veröffentlicht. Zudem erfolgt eine Anpassung der Knock-out-Barriere [am ersten Üblichen Handelstag nach einem Roll over Tag] [●] um den Roll over Anpassungsbetrag gemäß den Bestimmungen in diesem Absatz (c).]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag]. Der „**Roll over Tag**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeweils der [zweite Tag] [●] vor dem [letzten Üblichen Handelstag] [●] des aktuellen Index-Futures. Zum Beginn des öffentlichen Angebots ist der [letzte Übliche Handelstag] [●] jeweils der [dritte Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember] [●], erstmals ●. [Er] [●] [Der [letzte Übliche Handelstag] wird bei der Ermittlung des Roll over Tages nicht mitgezählt. Sollte die Maßgebliche Börse einen anderen letzten Üblichen Handelstag des aktuellen Index-Futures festlegen, so ist dieser neue letzte Übliche Handelstag des aktuellen Index-Futures für den Roll over Tag relevant. [Der neue letzte Übliche Handelstag des aktuellen Index-Futures ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [Der neue letzte Übliche Handelstag des aktuellen Index-Futures wird von der Emittentin gemäß § 7 veröffentlicht.] [Am ersten Üblichen Handelstag nach einem Roll over Tag] [●] wird der aktuelle Index-Future durch den Nachfolge-Index-Future ersetzt, welcher eine Laufzeit von in der Regel [drei Monaten] [●] hat und an der Maßgeblichen Börse nächstfällig ist.] [●] [Sollte der ermittelte Roll over Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

Der „**Roll over Anpassungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt¹⁰⁵:

[Roll over Anpassungsbetrag = (Roll over Preis_{neu} - Roll over Preis_{aktuell}) + (Roll over Kosten) [(Typ Call)]

[Roll over Anpassungsbetrag = (Roll over Preis_{neu} - Roll over Preis_{aktuell}) - (Roll over Kosten) [(Typ Put)]

dabei ist:

Roll over Anpassungsbetrag: der Betrag, um den der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere angepasst werden
Roll over Preis_{aktuell}: der [●] [[Schlusskurs] des aktuellen Index-Futures am Roll over Tag, der[, vorbehaltlich § 5,] von der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird]
Roll over Preis_{neu}: der [●] [[Schlusskurs] des Nachfolge-Index-Futures am Roll over Tag, der[, vorbehaltlich § 5,] von der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird]

¹⁰⁵ [Der Roll over Anpassungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Roll over Preis_{aktuell} vom Roll over Preis_{neu} abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis zu den Roll over Kosten addiert.] [Der Roll over Anpassungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Roll over Preis_{aktuell} vom Roll over Preis_{neu} abgezogen. Anschließend werden von diesem Ergebnis die Roll over Kosten abgezogen.] [●]

Roll over Kosten: die Kosten, die für die Ersetzung des aktuellen Index-Futures durch den Nachfolge-Index-Future für die Emittentin durch die Rolle anfallen

Sollte an einem Roll over Tag eine Marktstörung [(§ 5)] vorliegen, verschiebt sich die Roll over Anpassung des Basispreises und die Roll over Anpassung der Knock-out-Barriere sowie die Berechnung des Roll over Anpassungsbetrags gemäß § 5 Absatz (•).] [•]

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel¹⁰⁶ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert der Währung des Basiswerts [(USD)] [•]. Der Euro-Gegenwert wird [an dem auf den Ausübungstag folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird] [•], zum [EUR/USD-Kurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine [•] [zu jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“)]. Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251)] [•]. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

¹⁰⁶ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Optionsscheine in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, [zu jedem Geschäftstag eines Jahres, der auch ein Üblicher Handelstag ist, erstmals zum •] [•] [zum ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals •] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [zehn Bankarbeitstage] [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) (a). Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis gemäß Absatz (3) (b) eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
- „**Basiswert**“ [•] ist, vorbehaltlich § 6, [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene Indexterminkontrakt mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN [(„**Index-Future**“) [•] bzw. der jeweils nächstfällige Indexterminkontrakt, der den aktuellen Indexterminkontrakt [an jedem Roll over Tag (Absatz (c))] [am ersten Üblichen Handelstag nach dem jeweiligen Roll over Tag (Absatz (c))] [•] gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag ersetzt] [(„**Nachfolge-Index-Future**“) [•].
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben].
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [(die in der Tabelle angegebene Börse] [•], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der

ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5, der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der auch ein Geschäftstag ist.]

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals der •. Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.] [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ [•] [ist das Produkt aus dem Basispreis des vorangegangenen Kalendertags und dem in dem jeweiligen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz.]

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus dem [im relevanten Anpassungszeitraum geltenden] Bereinigungsfaktor (Typ Call) bzw. aus dem Bereinigungsfaktor multipliziert mit minus eins (Typ Put).] Im zweiten Schritt wird dieser durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [dem auf der in § 7 genannten Internetseite veröffentlichten Prozentsatz].]

Der „**Anpassungstag**“ [•] [ist der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats.] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]

Der „**Anpassungszeitraum**“ [•] [ist der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich)].

„**Basispreis**“ [•] [ist zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich, vorbehaltlich § 6, anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird. Der Basispreis wird gemäß § 7 veröffentlicht. Zudem erfolgt eine Anpassung des Basispreises [am ersten Üblichen Handelstag nach einem Roll over Tag] [•] um den Roll over Anpassungsbetrag gemäß den Bestimmungen in diesem Absatz (c).]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

Der „**Bereinigungsfaktor**“ [•] [berücksichtigt insbesondere die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten zur Finanzierung des Basispreises, die Kosten der Risikoabsicherung sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin. Der Bereinigungsfaktor [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß nachfolgenden Sätzen, [• p.a.] [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [je Anpassungszeitraum]. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Bereinigungsfaktor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen im Leihemarkt kommt, (iii) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (iv) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (v) es zu Marktverwerfungen zwischen den Kasse- und Futurmärkten kommt, (vi) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (vii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt, oder (viii) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (vii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlicht. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bereinigungsfaktor gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Bereinigungsfaktor.]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht] [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche

Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] festgestellt und gemäß § 7 veröffentlicht. Zudem erfolgt eine Anpassung der Knock-out-Barriere [am ersten Üblichen Handelstag nach einem Roll over Tag] [•] um den Roll over Anpassungsbetrag gemäß den Bestimmungen in diesem Absatz (c).]

„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag]. Der „Roll over Tag“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeweils der [zweite Tag] [•] vor dem [letzten Üblichen Handelstag] [•] des aktuellen Index-Future. Zum Beginn des öffentlichen Angebots ist der [letzte Übliche Handelstag] [•] jeweils der [dritte Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember] [•], erstmals •. [Er] [•] [Der [letzte Übliche Handelstag] wird bei der Ermittlung des Roll over Tages nicht mitgezählt. Sollte die Maßgebliche Börse einen anderen letzten Üblichen Handelstag des aktuellen Index-Future festlegen, so ist dieser neue letzte Übliche Handelstag des aktuellen Index-Future für den Roll over Tag relevant. [Der neue letzte Übliche Handelstag des aktuellen Index-Future ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [Der neue letzte Übliche Handelstag des aktuellen Index-Future wird von der Emittentin gemäß § 7 veröffentlicht.] [[Am ersten Üblichen Handelstag nach einem Roll over Tag] [•] wird der aktuelle Index-Future durch den Nachfolge-Index-Future ersetzt, welcher eine Laufzeit von in der Regel [drei Monaten] [•] hat und an der Maßgeblichen Börse nächstfällig ist.] [•] [Sollte der ermittelte Roll over Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

Der „Roll over Anpassungsbetrag“ wird wie folgt ermittelt¹⁰⁷:

[Roll over Anpassungsbetrag = (Roll over Preis_{neu} - Roll over Preis_{aktuell}) + (Roll over Kosten) [(Typ Call)]

[Roll over Anpassungsbetrag = (Roll over Preis_{neu} - Roll over Preis_{aktuell}) - (Roll over Kosten) [(Typ Put)]

dabei ist:

Roll over Anpassungsbetrag:	der Betrag, um den der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere angepasst werden
Roll over Preis _{aktuell} :	der [•] [[Schlusskurs] des aktuellen Index-Futures am Roll over Tag, der[, vorbehaltlich § 5,] von der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird]
Roll over Preis _{neu} :	der [•] [[Schlusskurs] des Nachfolge-Index-Future am Roll over Tag, der[, vorbehaltlich § 5,] von der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird]
Roll over Kosten:	die Kosten, die für die Ersetzung des aktuellen Index-Futures durch den Nachfolge-Index-Future für die Emittentin durch die Rolle anfallen

Sollte an einem Roll over Tag eine Marktstörung [(§ 5)] vorliegen, verschiebt sich die Roll over Anpassung des Basispreises und die Roll over Anpassung der Knock-out-Barriere sowie die Berechnung des Roll over Anpassungsbetrags gemäß § 5 Absatz (•). [•]

- (3)
- (a) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel¹⁰⁸ berechnet:

[RB = (RP – BP) x BV] [(Typ Call)] [RB = (BP – RP) x BV] [(Typ Put)]

dabei ist:

BP: der Basispreis
 BV: das Bezugsverhältnis
 RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert der Währung des Basiswerts [(USD)] [•]. Der Euro-Gegenwert wird [an dem auf den

¹⁰⁷ [Der Roll over Anpassungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Roll over Preis_{aktuell} vom Roll over Preis_{neu} abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis zu den Roll over Kosten addiert.] [Der Roll over Anpassungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Roll over Preis_{aktuell} vom Roll over Preis_{neu} abgezogen. Anschließend werden von diesem Ergebnis die Roll over Kosten abgezogen.] [•]

¹⁰⁸ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

Ausübungstag folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird] [•], zum [EUR/USD-Kurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹⁰⁹:

$$[RB = (P - BP) \times BV] \quad [(Typ Call)] \quad [RB = (BP - P) \times BV] \quad [(Typ Put)]$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle 1 angegebenen] Währung des Basiswerts] der Währung des Basiswerts [(USD)] [•]. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen •/•-Umrechnungskurs. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

„**Bewertungsfrist**“ ist [•] [der Zeitraum nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5, höchstens [zwei Stunden] [•], wenn das Knock-out-Ereignis [innerhalb der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse (zum Beginn des öffentlichen Angebots 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr)] [•] eintritt. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt. Sollte das Knock-out-Ereignis außerhalb [der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse] [•] eintreten, verlängert sich die Bewertungsfrist auf bis zu [zwei Stunden] [•] nach Beginn der üblichen Handelszeit des nächsten Geschäftstags.]

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes:

[Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine [•] [zu jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“)]. Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251)] [•]. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,

¹⁰⁹ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Optionsscheine in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, [zu jedem Geschäftstag eines Jahres, der auch ein Üblicher Handelstag ist, erstmals zum •] [•] [zum ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals •] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [zehn Bankarbeitstage] [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) (a). Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis gemäß Absatz (3) (b) eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder
- (c) die Nichtberechnung oder die Nichtveröffentlichung eines Kurses des aktuellen Index-Futures oder des Nachfolge-Index-Future durch die Maßgebliche Börse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, der auch ein Geschäftstag ist und an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [●] Üblichen Handelstag, der auch ein Geschäftstag ist, noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Ausübungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstags führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]
- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [●] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [●] Beobachtungstag.
- (4) Falls an einem Roll over Tag eine Marktstörung vorliegt, wird der jeweilige Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch an diesem Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Roll over Tag und die Emittentin bestimmt den [Schlusskurs] [●] des aktuellen Index-Futures und/oder des Nachfolge-Index-Future an diesem Tag.

Bei dem Rückzahlungsprofil 4 zusätzlich

- (●) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [●] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.

[(●) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:
- (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus[, die Feststellung oder die Veröffentlichung] für den Basiswert oder den Nachfolge-Index-Future ändert,
 - (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert oder den Nachfolge-Index-Future vornimmt,
 - (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts oder des Nachfolge-Index-Futures ändert,
 - (d) falls eine Marktstörung an mehr als [drei] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
 - (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert oder den Nachfolge-Index-Future zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder den Nachfolge-Index-Future oder auf den Kurs des Basiswerts oder des Nachfolge-Index-Futures bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt oder
 - (f) falls der Kurs des Basiswerts oder des Nachfolge-Index-Futures nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder veröffentlicht wird[.] [oder]
- [•] falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung des Fixings eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (iii) die Veröffentlichung des Fixings [dauerhaft] nicht mehr stattfindet, (iv) die Verwendung des Fixings allgemein nicht mehr möglich ist, (v) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (vi) der Administrator das Fixing [dauerhaft] nicht mehr zur Verfügung stellt [•] [.] [oder]
- [•] falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Kündigung angemessen ist, kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen.
- (4) Im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.
- (5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird [•] [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Börse des Basiswerts für den Kündigungsbetrag zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird

[fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.

- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs des Basiswerts [bzw. das Fixing von dem Administrator], der [bzw. das] für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse [bzw. dem Administrator] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing] innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses [bzw. des ursprünglichen Fixings] und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing] von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [Im Falle der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach der folgenden Formel¹¹⁰ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

P_{BW} : [der Basispreis] [bzw.] [die Knock-out-Barriere] des Basiswerts

P_{Ersatz} : [der angepasste Basispreis] [bzw.] [die angepasste Knock-out-Barriere] [•] des Ersatzbasiswerts

SK_{BW} : der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK_{Ersatz} : der Schlusskurs des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]] [•]

[Im Falle der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt]. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel¹¹¹ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SKP_{\text{Ersatz}}}{SKMP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

SKP_{Ersatz} : der Schlusskurs des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SKP_{Ref} : der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]]

R_{Faktor} : der R-Faktor

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

¹¹⁰ [Der angepasste Basispreis] [bzw.] [die angepasste Knock-out-Barriere] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Schlusskurs des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem Basispreis] [bzw.] [der Knock-out-Barriere] [•] des Basiswerts multipliziert.

¹¹¹ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: [•] [Es wird der Schlusskurs des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Divisor) durch den Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Divisor) geteilt.]

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [•] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

[(4) Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer Optionsscheine] nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Optionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

§ 9 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

7. [Optionsbedingungen für [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Discount Optionsscheine] auf Kryptowährungs-Future

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹¹² [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo] [Mini Future] [Discount] [Optionsscheine] [mit Knock-out] [in Höhe des in der Tabelle [1] angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) [Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“)] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die Optionsscheine gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die Optionsscheine sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die Optionsscheine gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch einen inhaltsgleichen Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (3) [Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en]] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und [ausgeübt] [abgerechnet] werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine mit Knock-out)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

¹¹² Einfügung des Marketingnamens.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Kryptowährungs-Futurekontrakt mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN („**Kryptowährungs-Futurekontrakt**“)].
[**„Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite [https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt)] [•] veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
„Geschäftstag“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben].
„Informationsquelle“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„Optionsscheinwährung“ ist •.
„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]
[**„Währung des Basiswerts“** ist [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts].]
- (b) **„Ausübungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5, der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„Beobachtungstag“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„Rückzahlungstermin“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) **„Basispreis“** [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].
„Beobachtungspreis“ ist, vorbehaltlich [•] [§§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
„Bezugsverhältnis“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].
„Knock-out-Barriere“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].
„Maßgeblicher Preis“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].
„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

- (3)
- (a) Der **„Rückzahlungsbetrag“** [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel¹¹³ berechnet:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \quad [(Typ \text{ Call})] \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \quad [(Typ \text{ Put})]$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle [1] angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag]], an dem ein Fixing

¹¹³ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [●/●-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [●] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.]

Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [●] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich der Regelungen zum Roll over Tag im Absatz (2) (c) und § 6, [●] [der jeweils aktuelle Kryptowährungs-Futurekontrakt mit der in der Tabelle [2] angegebenen ISIN. Zum Beginn des öffentlichen Angebots ist der aktuelle Kryptowährungs-Futurekontrakt der in der Tabelle [2] angegebene Kryptowährungs-Futurekontrakt mit der in der Tabelle [2] angegebenen ISIN („**Kryptowährungs-Futurekontrakt**“) mit dem in der Tabelle [2] angegebenen Anfänglichen Kontraktmonat (Absatz (c)). Dieser sowie jeder folgende aktuelle Kryptowährungs-Futurekontrakt wird am ersten Üblichen Handelstag nach dem jeweiligen Roll over Tag durch denjenigen Kryptowährungs-Futurekontrakt mit dem auf den Kontraktmonat (Absatz (c)) des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakt folgenden Kontraktmonat ersetzt („**Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakt**“).]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite [<https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix>] (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) [●] veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

„**Geschäftstag**“ ist [●] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Optionsscheinwährung**“ ist ●.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

[„**Währung des Basiswerts**“ ist [●] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts].]

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5, [●] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der auch ein Geschäftstag ist.]

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [●] [jeder Übliche Handelstag vom ● („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [●] [jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals der ●. Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [●] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) [„**Anfänglicher Kontraktmonat**“ [●]“ ist [●] [der in der Tabelle [2] angegebene Monat].]

Der „**Anpassungsbetrag**“ [●] [ist das Produkt aus dem Basispreis des vorangegangenen Kalendertags und dem in dem jeweiligen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz.]

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [●] [, vorbehaltlich § 6, im ersten Schritt aus dem im relevanten Anpassungszeitraum geltenden Bereinigungsfaktor (Typ Call) bzw. aus dem Bereinigungsfaktor multipliziert mit minus eins (Typ Put). Im zweiten Schritt wird dieser durch 360 dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle [●] angegebenen Prozentsatz.]

Der „**Anpassungstag**“ [●] [ist der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats.] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [●].]

Der „**Anpassungszeitraum**“ [●] [ist der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich)].

„**Basispreis**“ [●] [ist zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle [1] angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich, vorbehaltlich § 6, anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle [1] unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird. Der Basispreis wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [Zudem erfolgt eine Anpassung des Basispreises [am ersten Üblichen Handelstag nach einem Roll over Tag] [●] um den Roll over Anpassungsbetrag gemäß den Bestimmungen in diesem Absatz (c).]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [●] [§§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

Der „**Bereinigungsfaktor**“ [●] [berücksichtigt insbesondere die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten zur Finanzierung des Basispreises, die Kosten der Risikoabsicherung, Lizenzkosten für die Nutzung des Basiswerts sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin. Der Bereinigungsfaktor [●] [beträgt ● [Prozentsatz in der Tabelle [●]] [entspricht], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den nachfolgenden Sätzen oder § 6, [● p.a.] [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [je Anpassungszeitraum]. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Bereinigungsfaktor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen im Devisenmarkt kommt, (iii) es zu Marktverwerfungen in den Kryptowährungs-Futuremärkten kommt, (iv) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (v) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (vi) es zu Marktverwerfungen zwischen den Märkten von Kryptowährungen und Kryptowährungs-Futures kommt, (vii) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (viii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt, oder (ix) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (viii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlichen. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bereinigungsfaktor gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Bereinigungsfaktor.]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht] [●] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle [1] angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht. Die Knock-out-Barriere wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [Zudem erfolgt eine Anpassung der Knock-out-Barriere [am ersten Üblichen Handelstag nach einem Roll over Tag] [●] um den Roll over Anpassungsbetrag gemäß den Bestimmungen in diesem Absatz (c).]

„**Kontraktmonat[e]**“ [ist] [sind], [●] [vorbehaltlich § 6, [die] [der] [●] [in der Tabelle 2 angegebenen Monat[e]].]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[Der „**Roll over Tag**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und den nachfolgenden Sätzen, [•] [jeweils der [•] [zehnte] Tag vor dem letzten Handelstag [(Last Trading Day)] des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts. Der letzte Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt und auf der in der Tabelle [2] angegebenen Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite[, welche von der Emittentin gemäß § 7 zu veröffentlichen ist]) veröffentlicht. Er wird bei der Ermittlung des Roll over Tages nicht mitgezählt. Sollte der ermittelte Roll over Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] [Tritt der Fall ein, dass der Preis des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts an der Maßgeblichen Börse aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen negativ zu werden droht, hat die Emittentin das Recht, aber nicht die Pflicht den nächsten Roll over Tag vorzeitig durchzuführen. Dieser Tag gilt dann als Roll over Tag. [Droht der Kurs des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts an der Maßgeblichen Börse aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen negativ zu werden, wird die Emittentin in den Kryptowährungs-Futurekontrakt mit der kürzesten Laufzeit rollen, der nicht von den außergewöhnlichen Marktbedingungen betroffen ist.]]

[Der „**Roll over Anpassungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt¹¹⁴:

[Roll over Anpassungsbetrag = (Roll over Preis_{neu} - Roll over Preis_{aktuell}) [+ (Roll over Kosten)]] [(Typ Call)]

[Roll over Anpassungsbetrag = (Roll over Preis_{neu} - Roll over Preis_{aktuell}) [- (Roll over Kosten)]] [(Typ Put)]

dabei ist:

Roll over Anpassungsbetrag: der Betrag, um den der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere angepasst werden
 Roll over Preis_{aktuell}: der [•] [Maßgebliche Preis des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts am Roll over Tag, der[, vorbehaltlich § 5,] von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird]
 Roll over Preis_{neu}: der [•] [Maßgebliche Preis des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts am Roll over Tag, der[, vorbehaltlich § 5,] von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird]
 Roll over Kosten: die Kosten, [•] [die für die Ersetzung des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts durch den Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts für die Emittentin durch die Rolle anfallen]] [•]

Sollte an einem Roll over Tag eine Marktstörung [(§ 5)] vorliegen, verschiebt sich die Roll over Anpassung des Basispreises und die Roll over Anpassung der Knock-out-Barriere sowie die Berechnung des Roll over Anpassungsbetrags gemäß § 5 Absatz (•.) [•]

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel¹¹⁵ berechnet:

[RB = (RP – BP) x BV] [(Typ Call)] [RB = (BP – RP) x BV] [(Typ Put)]

dabei ist:

BP: der Basispreis
 BV: das Bezugsverhältnis
 RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle [1] angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag][, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

¹¹⁴ [Der Roll over Anpassungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Roll over Preis_{aktuell} vom Roll over Preis_{neu} abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis zu den Roll over Kosten addiert.] [•] [Der Roll over Anpassungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Roll over Preis_{aktuell} vom Roll over Preis_{neu} abgezogen. Anschließend werden von diesem Ergebnis die Roll over Kosten abgezogen.]

¹¹⁵ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [•] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag in Euro je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine [•] [zu jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“)]. Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251)] [•]. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, [wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Optionsscheine in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, [zu jedem Geschäftstag eines Jahres, der auch ein Üblicher Handelstag ist, erstmals zum •] [•] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [zehn Bankarbeitstage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) (a). Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und

die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis gemäß dem Absatz (3) (b) eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ [●] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich der Regelungen zum Roll over Tag im Absatz (2) (c) und § 6, [●] [der jeweils aktuelle Kryptowährungs-Futurekontrakt mit der in der Tabelle [2] angegebenen ISIN. Zum Beginn des öffentlichen Angebots ist der aktuelle Kryptowährungs-Futurekontrakt der in der Tabelle [2] angegebene Kryptowährungs-Futurekontrakt mit der in der Tabelle [2] angegebenen ISIN („**Kryptowährungs-Futurekontrakt**“) mit dem in der Tabelle [2] angegebenen Anfänglichen Kontraktmonat (Absatz (c)). Dieser sowie jeder folgende aktuelle Kryptowährungs-Futurekontrakt wird am ersten Üblichen Handelstag nach dem jeweiligen Roll over Tag durch denjenigen Kryptowährungs-Futurekontrakt mit dem auf den Kontraktmonat (Absatz (c)) des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakt folgenden Kontraktmonat ersetzt („**Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakt**“).]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite [https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt])] [●] veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „**Geschäftstag**“ ist [●] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben].
- „**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- „**Optionsscheinwährung**“ ist ●.
- „**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]
- [„**Währung des Basiswerts**“ ist [●] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts].]
- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5, der [●] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der auch ein Geschäftstag ist.]
- „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [●] [jeder Übliche Handelstag vom ● („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
- „**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [●] [jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals der ●. Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.]
- „**Rückzahlungstermin**“ ist [●] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) [„**Anfänglicher Kontraktmonat**“ [●]“ ist [●] [der in der Tabelle [2] angegebene Monat].]
- Der „**Anpassungsbetrag**“ [●] [ist das Produkt aus dem Basispreis des vorangegangenen Kalendertags und dem in dem jeweiligen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz.]
- Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [●] [, vorbehaltlich § 6, im ersten Schritt aus dem im relevanten Anpassungszeitraum geltenden Bereinigungsfaktor (Typ Call) bzw. aus dem Bereinigungsfaktor multipliziert mit minus eins (Typ Put). Im zweiten Schritt wird dieser durch 360 dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle [●] angegebenen Prozentsatz.]

Der „**Anpassungstag**“ [•] [ist der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats.] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]

Der „**Anpassungszeitraum**“ [•] [ist der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich)].

„**Basispreis**“ [•] [ist zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle [1] angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich, vorbehaltlich § 6, anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle [1] unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird. Der Basispreis wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [Zudem erfolgt eine Anpassung des Basispreises [am ersten Üblichen Handelstag nach einem Roll over Tag] [•] um den Roll over Anpassungsbetrag gemäß den Bestimmungen in diesem Absatz (c).]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [•] [§§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

Der „**Bereinigungsfaktor**“ [•] [berücksichtigt insbesondere die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten zur Finanzierung des Basispreises, die Kosten der Risikoabsicherung, Lizenzkosten für die Nutzung des Basiswerts sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin. Der Bereinigungsfaktor [•] [beträgt • [Prozentsatz in der Tabelle [•]] [entspricht], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den nachfolgenden Sätzen oder § 6, [• p.a.] [dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [je Anpassungszeitraum]. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Bereinigungsfaktor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen im Devisenmarkt kommt, (iii) es zu Marktverwerfungen in den Kryptowährungs-Futuremärkten kommt, (iv) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (v) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (vi) es zu Marktverwerfungen zwischen den Märkten von Kryptowährungen und Kryptowährungs-Futures kommt, (vii) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (viii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt, oder (ix) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (viii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlichen. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bereinigungsfaktor gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Bereinigungsfaktor.]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht] [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle [1] angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] festgestellt und gemäß § 7 veröffentlicht.] [Zudem erfolgt eine Anpassung der Knock-out-Barriere [am ersten Üblichen Handelstag nach einem Roll over Tag] [•] um den Roll over Anpassungsbetrag gemäß den Bestimmungen in diesem Absatz (c).]

„**Kontraktmonat[e]**“ [ist] [sind], [•] [vorbehaltlich § 6, [die] [der] [•] [in der Tabelle 2 angegebenen Monat[e]].]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[Der „**Roll over Tag**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und den nachfolgenden Sätzen, [•] [jeweils der [•] [zehnte] Tag vor dem letzten Handelstag [(Last Trading Day)] des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts. Der letzte Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt und auf der in der Tabelle [2] angegebenen Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche von der Emittentin gemäß § 7 zu veröffentlichen ist)] veröffentlicht. Er wird bei der Ermittlung des Roll over Tages nicht mitgezählt. Sollte der ermittelte Roll over Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] [Tritt der Fall ein, dass der Preis des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts an der Maßgeblichen Börse aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen negativ zu werden droht, hat die Emittentin das Recht, aber nicht die Pflicht den nächsten Roll over Tag vorzeitig durchzuführen. Dieser Tag gilt dann als Roll over Tag. [Droht der Kurs des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts an der Maßgeblichen Börse aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen negativ zu werden, wird die Emittentin in den Kryptowährungs-Futurekontrakt mit der kürzesten Laufzeit rollen, der nicht von den außergewöhnlichen Marktbedingungen betroffen ist.]]

[Der „**Roll over Anpassungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt¹¹⁶:

[Roll over Anpassungsbetrag = (Roll over Preis_{neu} - Roll over Preis_{aktuell}) [+ (Roll over Kosten))] [(Typ Call)]

[Roll over Anpassungsbetrag = (Roll over Preis_{neu} - Roll over Preis_{aktuell}) [- (Roll over Kosten))] [(Typ Put)]

dabei ist:

Roll over Anpassungsbetrag: der Betrag, um den der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere angepasst werden
Roll over Preis_{aktuell}: der [•] [Maßgebliche Preis des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts am Roll over Tag, der[, vorbehaltlich § 5,] von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird]
Roll over Preis_{neu}: der [•] [Maßgebliche Preis des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts am Roll over Tag, der[, vorbehaltlich § 5,] von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird]
Roll over Kosten: die Kosten, [•] [die für die Ersetzung des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts durch den Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts für die Emittentin durch die Rolle anfallen]] [•]

Sollte an einem Roll over Tag eine Marktstörung [(§ 5)] vorliegen, verschiebt sich die Roll over Anpassung des Basispreises und die Roll over Anpassung der Knock-out-Barriere sowie die Berechnung des Roll over Anpassungsbetrags gemäß § 5 Absatz (•.) [•]

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel¹¹⁷ berechnet:

[RB = (RP – BP) x BV] [(Typ Call)] [RB = (BP – RP) x BV] [(Typ Put)]

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle [1] angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag][, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal [kleiner oder gleich] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich] [(Typ Put)] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹¹⁸:

[RB = (P – BP) x BV] [(Typ Call)] [RB = (BP – P) x BV] [(Typ Put)]

¹¹⁶ [Der Roll over Anpassungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Roll over Preis_{aktuell} vom Roll over Preis_{neu} abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis zu den Roll over Kosten addiert.] [•] [Der Roll over Anpassungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Roll over Preis_{aktuell} vom Roll over Preis_{neu} abgezogen. Anschließend werden von diesem Ergebnis die Roll over Kosten abgezogen.]

¹¹⁷ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [•] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

¹¹⁸ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [•] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle [1] angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen •/•-Umrechnungskurs. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

„**Bewertungsfrist**“ ist [•] [der Zeitraum nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt höchstens [zwei Stunden] [•], wenn das Knock-out-Ereignis [innerhalb der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse (zum Beginn des öffentlichen Angebots 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr)] [•] eintritt. Sollte das Knock-out-Ereignis außerhalb [der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse] [•] eintreten, verlängert sich die Bewertungsfrist auf bis zu [zwei Stunden] [•] nach dem Beginn der üblichen Handelszeit des nächsten Geschäftstags.]

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: [Die Optionsscheine verfallen und die Laufzeit ist beendet.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine [•] [zu jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“)]. Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251)] [•]. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Optionsscheine in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, [zu jedem Geschäftstag eines Jahres, der auch ein Üblicher Handelstag ist, erstmals zum ●] [●] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [zehn Bankarbeitstage] [●] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) (a). Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis gemäß dem Absatz (3) (b) eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 5 (Discount Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ [●] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [1] angegebene Kryptowährungs-Futurekontrakt mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN („**Kryptowährungs-Futurekontrakt**“)].
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite[, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt]) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- „**Optionsscheinwährung**“ ist ●.
- „**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]
- [„**Währung des Basiswerts**“ ist [●] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts].]
- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [●] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der ●. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].
 „**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].
 „**Cap**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
 „**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].
 „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].
 [„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] je Optionsschein wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis [größer oder gleich dem Cap] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner oder gleich dem Cap] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel¹¹⁹ berechnet wird:

$$[RB = (Cap - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - Cap) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle [1] angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag][, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

- (b) Ist der Referenzpreis [größer als der Basispreis und kleiner als der Cap] [(Typ Call)] [bzw.] [kleiner als der Basispreis und größer als der Cap] [(Typ Put)], erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel¹²⁰ berechnet wird:

$$[RB = (RP - BP) \times BV] \text{ [(Typ Call)]} \quad [RB = (BP - RP) \times BV] \text{ [(Typ Put)]}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle [1] angegebenen] Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag][, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (c) Ist der Referenzpreis [kleiner oder gleich dem Basispreis] [(Typ Call)] [bzw.] [größer oder gleich dem Basispreis] [(Typ Put)] gilt Folgendes:

[Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt Euro Null.] [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für

¹¹⁹ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

¹²⁰ [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Call] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].] [Der Rückzahlungsbetrag wird [beim Typ Put] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].]

sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der dem Basiswert zugrundeliegenden Kryptowährung an einem oder mehreren sonstigen Kryptowährungs-Handelsplätzen,
 - (c) die Nichtberechnung [eines Kurses] [des Maßgeblichen Preises] [•] [des Basiswerts] [des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts [oder des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts]] durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung [eines Kurses] [des Maßgeblichen Preises] [•] [des Basiswerts] des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts [oder des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts]] auf der Informationsquelle[,] [oder]
 - [(d) wenn [in dem Zeitraum von zwei Stunden vor bis zwei Stunden] [•] nach der für die Bestimmung des Maßgeblichen Preises von der Maßgeblichen Börse definierten Zeit für die Emittentin die Möglichkeit der Risikoabsicherung oder des gleichzeitigen Kaufes des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts und Verkaufs des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts eingeschränkt ist oder]
- (•) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw.

sind.

Bei allen

(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [dem Übungstag] [dem Bewertungstag [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Übungstag] [der Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, der auch ein Geschäftstag ist und] an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag[, der auch ein Geschäftstag ist,] noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Ausübungstag] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Übungstags] [des Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Ausübungstag] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag.

Bei Future, die Rollen zusätzlich

(•) Falls an einem Roll over Tag eine Marktstörung vorliegt, wird der jeweilige Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch an dem [zweiten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [zweite] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Roll over Tag und die Emittentin bestimmt [•] [den Maßgeblichen Preis des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts und/oder des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts] an diesem [zweiten] [•] Üblichen Handelstag.

[(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

§ 6 Anpassung, Kündigung

(1) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:

- (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert [oder Kryptowährungs-Futurekontrakt] ändert,
- (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert [oder den Kryptowährungs-Futurekontrakt] vornimmt,
- (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts [oder des Kryptowährungs-Futurekontrakts] [oder die dem Basiswert zugrundeliegenden Kryptowährung] ändert,
- (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
- (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert [oder den Kryptowährungs-Futurekontrakt [bzw. seine Kryptowährung] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [oder den Kryptowährungs-Futurekontrakt] [bzw. seine Kryptowährung] oder auf den Kurs des Basiswerts [oder des Kryptowährungs-Futurekontrakts] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt [,] [oder]
- (f) falls [der Kurs des Basiswerts] [•] [oder des Kryptowährungs-Futurekontrakts] nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder [auf der] [•] Informationsquelle veröffentlicht wird [,] [oder]

- (g) falls die dem Basiswert [oder dem Kryptowährungs-Futurekontrakt] zugrundeliegende Kryptowährung nicht mehr erzeugt wird [,] [oder]
- (h) falls die Maßgebliche Börse eine Änderung der Kontraktmonate ankündigt oder diese vornimmt] [,] [oder]
- [(•) falls (i) die Liquidität des Basiswerts [bzw. des Kryptowährungs-Futurekontrakts] stark eingeschränkt ist, (ii) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert [bzw. im Kryptowährungs-Futurekontrakt] besteht, (iii) es zu Marktverwerfungen in den Kryptowährungs-Futuremärkten kommt [(z.B. der Preis einer der Kryptowährungs-Futurekontrakte wird oder droht negativ zu werden)], (iv) es zu Marktverwerfungen zwischen den Märkten für Kryptowährungen und Kryptowährungs-Futures kommt, (v) es zu Marktverwerfungen in den Devisenmärkten kommt oder (vi) es zu unangemessenen hohen Kosten für die Risikoabsicherung kommt] [.] [oder] [•] [oder]
- [(•) falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung des Fixings eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (iii) die Veröffentlichung des Fixings [dauerhaft] nicht mehr stattfindet, (iv) die Verwendung des Fixings allgemein nicht mehr möglich ist, (v) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (iv) der Administrator das Fixing [dauerhaft] nicht mehr zur Verfügung stellt] [•] [.] [oder]
- [(•) falls der Handel des Basiswerts oder von Kryptowährungen im Allgemeinen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt [.] [•] [oder]
- [(•) falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung des Maßgeblichen Preises eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung des Maßgeblichen Preises durch die Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt , [(iii) die Veröffentlichung des Maßgeblichen Preises [dauerhaft] nicht mehr stattfindet[,] [oder] (iv) die Verwendung des Maßgeblichen Preises allgemein nicht mehr möglich ist [oder (v) sich die Ermittlungsmethode für den Maßgeblichen Preis wesentlich ändert] [oder (iv) der Administrator des Maßgeblichen Preises [dauerhaft] nicht mehr zur Verfügung stellt] [•] [.] [oder]
- [(•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Kündigung angemessen ist, kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen.
- (4) Im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.
- (5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird[, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an

der Berechnungsweise [•] [der Maßgeblichen Börse des Basiswerts für den Kündigungsbetrag zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.

- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein auf der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts [bzw. das Fixing von dem Administrator], der [bzw. das] für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle [bzw. dem Administrator] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing] innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses [bzw. des ursprünglichen Fixings] und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing [für den Umrechnungskurs]] von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [•] [Im Falle der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [bzw.] [der Cap] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach der folgenden Formel¹²¹ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

- MP_{BW} : der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- MP_{Ersatz} : der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- P_{BW} : [der Basispreis] [bzw.] [die Knock-out-Barriere] [bzw.] [der Cap] [•] des Basiswerts
- P_{Ersatz} : [der angepasste Basispreis] [bzw.] [die angepasste Knock-out-Barriere] [bzw.] [der angepasste Cap] [•] des Ersatzbasiswerts]

[Im Falle der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [der [bzw.] [der Cap] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt]. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel¹²² berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

- MP_{Ersatz} : der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- MP_{Ref} : der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- R_{Faktor} : der R-Faktor]

¹²¹ Der angepasste Basispreis [bzw.] [die angepasste Knock-out-Barriere] [bzw.] [der angepasste Cap] [•] wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem Basispreis] [bzw.] [der Knock-out-Barriere] [dem Cap] [•] des Basiswerts multipliziert.

¹²² Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [•] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
 - (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- [[4] Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer Optionsscheine] nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Optionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

§ 9 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen [Nr. •] vom •
zum Basisprospekt vom 2. Juni 2026
[inklusive Nachtrag •]

Endgültige Bedingungen

[DZ BANK] [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Discount Optionsscheine [Plus]] auf [Aktien] [[bzw.] aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [und] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [Devisen] [Zins-Future] [Index-Future] [Kryptowährungs-Future]

DZ BANK •¹²³

[Basiswert[e]: •¹²⁴]

[Produktklassifizierung nach BSW¹²⁵: [Optionsscheine] [Knock-out-Optionsscheine] [•¹²⁶]]

[Diese Optionsscheine werden mit den Optionsscheinen der unten genannten ISIN, die seit dem • öffentlich angeboten werden, [erstmalig aufgestockt am •] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission. Dies erhöht [die Gesamtstückzahl von Stück • auf Stück • (•. Aufstockung).]

[Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 2. Juni 2027. Das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, kann nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts anhand eines Nachfolge-Basisprospekts (der „Nachfolge-Basisprospekt“) aufrechterhalten werden. Der Nachfolge-Basisprospekt muss eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsehen und vor Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der Nachfolge-Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte)] [•] veröffentlicht. Eine weitere Fortführung des öffentlichen Angebots kann mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten erfolgen, für die die gleichen Voraussetzungen wie für den Nachfolge-Basisprospekt gelten.] ¹²⁷

ISIN: •

[Beginn des öffentlichen Angebots: •]

Valuta: •

[Ausübungsart: [Europäische] [Amerikanische] Option]

¹²³ Einfügung des Marketingnamens.

¹²⁴ Hier wird bei Emission die Bezeichnung des Basiswerts aufgenommen.

¹²⁵ Bundesverband für strukturierte Wertpapiere

¹²⁶ Dieser Platzhalter ist für eventuelle neue bzw. angepasste Produktklassifizierungen des BSW.

¹²⁷ Bei Fortführung des öffentlichen Angebots einfügen

[jeweils] auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „Prospektverordnung“) abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“) [oder] („Emittentin“) vom 2. Juni 2026, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“).

DIE EMITTENTIN ERKLÄRT, DASS:

- (A) DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ZWECKE DER PROSPEKTVERORDNUNG AUSGEARBEITET WURDEN UND ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT UND NACHTRÄGEN DAZU ZU LESEN SIND, UM ALLE RELEVANTEN INFORMATIONEN ZU ERHALTEN.**
- (B) DER BASISPROSPEKT UND DIE NACHTRÄGE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 21 DER PROSPEKTVERORDNUNG AUF DER INTERNETSEITE [WWW.DZBANK-WERTPAPIERE.DE (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte)] [•] VERÖFFENTLICHT WERDEN.**
- (C) DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNE EMISSION ANGEFÜGT IST.**

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE)] [•] veröffentlicht.]

[Für ein öffentliches Angebot in [Luxemburg] [sowie] [Österreich] werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte)] [•] veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE)] [•] veröffentlicht.]

Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, [F/GTFR] [•], 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt.

[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle in der Tabelle [1] unter II. Optionsbedingungen angegebenen ISIN.]

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission •
- II. Optionsbedingungen •
- Emissionsspezifische Zusammenfassung •

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Optionsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. Anfänglicher Emissionspreis

[Der anfängliche Emissionspreis der [DZ BANK] [•]¹²⁸ („**Optionsscheine**“ [oder] [„**Wertpapiere**“, in der Gesamtheit die „**Emission**“]) wird [jeweils] vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die [jeweilige] ISIN ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

ISIN	Anfänglicher Emissionspreis in •	[Im anfänglichen Emissionspreis inkludierte Kosten in •
• ¹²⁹	• ¹³⁰	•]

[Die im anfänglichen Emissionspreis inkludierten Kosten betragen •.]

[Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende [der Wertpapiere] [, spätestens jedoch am •] [•.] [Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende [der Wertpapiere], spätestens jedoch mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts (•). Im Falle der Fortführung des öffentlichen Angebots mit einem Nachfolge-Basisprospekt endet das öffentliche Angebot mit der Gültigkeit des Nachfolge-Basisprospekts, falls das öffentliche Angebot nicht mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten fortgeführt wird.]

[Ein Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots ist nicht vorgesehen.] [•]

2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]

[Aus dem Verkauf der Wertpapiere erhält [die vertreibende Bank] [der Vertriebspartner] [die Vertriebsstelle] [•] als Vertriebsvergütung, die im Emissionspreis enthalten ist, [unmittelbar den Ausgabeaufschlag] [und] [[bis zu] •% des [Basisbetrags] [•].]

[Die Emittentin kann auf Basis bestehender Vertriebsvereinbarungen eine Vertriebsvergütung von [bis zu] •% vom aktuellen Emissionspreis zahlen.] [•] [Es gibt keine Vertriebsvergütung.]

[Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken] [und/oder ggf. weiteren Banken] [und/oder einem oder mehreren Vertriebspartnern] [(„**Vertriebsstellen**“)] angeboten[.] [•] [, insbesondere von der/den folgenden:

Name	Straße	Postleitzahl	Ort
•	•	•	•

] [•]

[Die Emittentin hat mit dem/den in der Tabelle genannten [Institut(en)] [Vertriebspartner(n)] [•] ([jeweils ein] „**Platzeur**“) einen Übernahmevertrag zur Platzierung der Wertpapiere abgeschlossen. Der Platzeur erhält eine Übernahmeprovision[, die im Emissionspreis enthalten ist,] in Höhe von [•% des [Basisbetrags] [•]. Der Platzeur trägt für das vereinbarte [Übernahmevolumen] [•] das Absatzrisiko.

Platzeur	Straße	Postleitzahl und Ort	Datum des Übernahmevertrags	[Übernahmevolumen] [•]
•	•	•	•	•

] [•]

¹²⁸ Einfügung des Marketingnamens.

¹²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

[[Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.]

[Die Wertpapiere sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [ab dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]

[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]

[- cats-DIRECT an der Börse Stuttgart] [•]]¹³¹

[Die Wertpapiere wurden am • [in den Freiverkehr an der •] [und] [in den Freiverkehr an der •] [•] einbezogen. Die zusätzlich begebenen Wertpapiere der [•.] Aufstockung sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]

[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]

[- cats-DIRECT an der Börse Stuttgart] [•]]¹³²

[Eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.]

5. Informationen [zum Basiswert] [zu den Basiswerten]

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] (wie in den Optionsbedingungen definiert) sind auf [einer] [den] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind [zum Beginn des öffentlichen Angebots] [zur Valuta] [•] unter [www.onvista.de] [•] abrufbar.

[•]¹³³

[Der als Basiswert zugrundeliegende Kryptowährungs-Future ist an den Wert einer virtuellen Währung gebunden.] [•] [Virtuelle Währungen sind eine digitale Abbildung von Wert, der nicht von einer Zentralbank oder Behörde geschaffen wird und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben muss. Virtuelle Währungen werden von natürlichen und juristischen Personen als Tauschmittel verwendet und können elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt werden. Die meisten zurzeit etablierten virtuellen Währungen basieren auf der Idee einer nichtstaatlichen Ersatzwährung mit begrenzter Geldmenge. Eine wichtige Eigenschaft der meisten virtuellen Währungen ist, dass es keine zentrale Instanz gibt, die Transaktionen bzw. Guthaben kontrolliert, genehmigt, ablehnt oder verwaltet. Einmal getätigte Transaktionen sind grundsätzlich irreversibel. Virtuelle Währungen verwaltet der jeweilige Inhaber mit seinen öffentlichen und privaten Schlüsselpaaren zur Authentifizierung von Transaktionen. Neben der digitalen Übertragung von virtuellen Währungen ist es auch möglich Schlüssel physisch zwischen Personen zu übertragen, indem diese etwa auf Datenträgern weitergegeben werden.]

¹³¹ Für eventuell weitere Börsen

¹³² Für eventuell weitere Börsen

¹³³ Indexbeschreibung oder andere Basiswertbeschreibungen sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

6. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift [„Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)“] [„Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine mit Knock-out)“] [„Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine)“] [„Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine)“] [„Rückzahlungsprofil 5 (Discount Optionsscheine)“] [„Rückzahlungsprofil 6 (Discount Optionsscheine Plus)“] [„Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)“] sowie die Ausführungen in Ziffer 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer [2.2.1] [2.2.2] [2.2.3] [2.2.4] [2.2.5.] [•] des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der [DZ BANK] [Optionsscheine] [Wertpapiere] ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift [„1. Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)“] [„2. Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine mit Knock-out)“] [„3. Rückzahlungsprofil 3 (Open End Turbo Optionsscheine)“] [„4. Rückzahlungsprofil 4 (Mini Future Optionsscheine)“] [„5. Rückzahlungsprofil 5 (Discount Optionsscheine)“] [„6. Rückzahlungsprofil 6 (Discount Optionsscheine Plus)“] [„7. Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)“] zu finden.

[8. Benchmark-Verordnung

[[Erklärung gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 („**Benchmark-Verordnung**“):

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgende[n] Benchmark[s] im Sinne der Benchmark-Verordnung berechnet, welche von [dem] [den] folgenden Administrator[en] bereitgestellt werden:

[Das] [Der] • wird von] • [(„**Administrator**“[, welcher auch der Indexsponsor ist])] bereitgestellt.

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks [nicht] eingetragen.]¹³⁴ [•]

[Der Basiswert ist eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 („**Benchmark-Verordnung**“) [und wird von •¹³⁵ („**Administrator**“ [, welcher auch der Indexsponsor ist]) bereitgestellt]. [•] [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks [nicht] eingetragen.]] [•]]

[8][9]. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind]

[•]¹³⁶

¹³⁴ Dieser Sachverhalt kann mehrfach angewendet werden.

¹³⁵ Name des Administrators einfügen

¹³⁶ Auszufüllen, falls Interessenkonflikte bestehen

II. Optionsbedingungen

[Tabelle 1: Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine

Tabelle 2: Angaben zum Basiswert]¹³⁷

[Die Optionsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle [1] („Tabelle [1]“) aufgeführte ISIN. [Die für den Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]]¹³⁸

•¹³⁹

¹³⁷ Diese beiden Tabellen werden bei den Basiswerten Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstofffuture und Warenfuture, Edelmetallfuture, Devisen und Kryptowährungs-Future verwendet. Bei den anderen Basiswerten erfolgt vor der Tabelle keine separate Überschrift.

¹³⁸ Diese beiden Sätze finden Anwendung, wenn es sich bei den Basiswerten um Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstofffuture und Warenfuture, Edelmetallfuture, Devisen und Kryptowährungs-Future handelt. Der 1. Satz wird ohne den Zusatz [1] verwendet, wenn es sich um die anderen Basiswerte handelt.

¹³⁹ Optionsbedingungen wie in Kapitel VII des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Emissionsspezifische Zusammenfassung

•¹⁴⁰

¹⁴⁰ Zusammenfassung wird für die Emission gemäß Artikel 7 der Prospektverordnung vervollständigt und hier eingefügt.

IX. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten

Zum Datum des Basisprospekts sind die Wertpapiere, deren öffentliches Angebot unter diesem Basisprospekt als Nachfolge-Basisprospekt fortgeführt werden soll, in einer Liste mit ihrer jeweiligen ISIN auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Die Liste mit den ISIN der Betreffenden Wertpapiere ist auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) unter diesem Basisprospekt veröffentlicht und dort abrufbar.

Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Wertpapiere sind auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE) veröffentlicht. Sollte sich eine der vorgenannten Internetseiten ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

X. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere

Allgemeiner Hinweis

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers sowie des Gründungsstaats der Emittentin (Bundesrepublik Deutschland) könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

XI. Namen und Adressen

Emittentin

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main